

Leitfaden

*auf der Grundlage des
Haager Übereinkommens
vom 25. Oktober 1980
über die zivilrechtlichen
Aspekte internationaler
Kindesentführung*

Mediation

Leitfaden

*auf der Grundlage des Haager
Übereinkommens vom 25. Oktober 1980
über die zivilrechtlichen Aspekte
internationaler Kindesentführung*

Mediation



Veröffentlicht von der
Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
Ständiges Büro
Scheveningseweg 6
2517 KT Den Haag
Niederlande

Telefon: +31 70 363 3303
Fax: +31 70 360 4867
E-Mail: secretariat@hcch.net
Website: www.hcch.net

© Haager Konferenz für Internationales Privatrecht 2012

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne die schriftliche Genehmigung des Rechteinhabers vervielfältigt, in einem Abfragesystem gespeichert oder in irgendeiner Weise oder Form – auch nicht durch Fotokopie oder Aufzeichnung – verbreitet werden.

Layout, Übersetzung (mit Ausnahme der englischen, französischen und spanischen Fassung) und Verbreitung des „Leitfadens auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung – Mediation“ in allen Amtssprachen der Europäischen Union sowie in Arabisch wurden durch die großzügige Unterstützung der Europäischen Kommission/GD Justiz ermöglicht.

Eine offizielle Fassung dieser Veröffentlichung steht in englischer, französischer und spanischer Sprache auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (<www.hcch.net>) zur Verfügung. Die Übersetzungen dieser Veröffentlichung in andere Sprachen sind vom Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht überprüft worden.

ISBN 978-92-79-32392-8

Gedruckt in Belgien

Übersicht

Terminologie 7

Ziele und Anwendungsbereich 13

Einführung 15

- A Flankierende Maßnahmen der Haager Konferenz im Bereich der internationalen Familienmediation und vergleichbarer Verfahren zur Herbeiführung einvernehmlicher Regelungen 15
- B Die Tätigkeit anderer Stellen 19
- C Gliederung des Leitfadens 21
- D Der Kontext – einige charakteristische Fälle 22

Der Leitfaden 23

- 1 Der generelle Stellenwert der Herbeiführung einer Verständigung in grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten 23
- 2 Der Einsatz der Mediation im Rahmen des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 – die besonderen Herausforderungen im Überblick 29
- 3 Fachliche Ausbildung zum Mediator in Fällen internationaler Kindesentführung / Sicherstellung der Mediationsqualität 39
- 4 Zugang zur Mediation 44
- 5 Der Mediationsumfang in Fällen internationaler Kindesentführung 59
- 6 Grundsätze, Modelle und Methoden der Mediation 62
- 7 Einbeziehung des Kindes 73
- 8 Die mögliche Beteiligung weiterer Personen 77
- 9 Ermöglichung des Kontakts zwischen zurückbleibendem Elternteil und dem Kind während des Mediationsverfahrens 78
- 10 Mediation und Anschuldigungen von häuslicher Gewalt 80
- 11 Prüfung der Realitätstauglichkeit der Abschlussvereinbarung 86
- 12 Rechtsverbindlichkeits- und Vollstreckbarerklärung der Abschlussvereinbarung 87
- 13 Fragen der Zuständigkeit und Regelungen für das anwendbare Recht 92
- 14 Nutzung der Mediation zur Vermeidung von Kindesentführungen 96
- 15 Andere Verfahren zur Herbeiführung gütlicher Einigungen 96
- 16 Der Einsatz der Mediation und ähnlicher Verfahren zur Herbeiführung gütlicher Einigungen in Fällen, die keinem der Haager Übereinkommen unterliegen 99

Anhänge 101

Inhaltsverzeichnis

Terminologie 7

Ziele und Anwendungsbereich 13

Einführung 15

A Flankierende Maßnahmen der Haager Konferenz im Bereich der internationalen Familienmediation und vergleichbarer Verfahren zur Herbeiführung einvernehmlicher Regelungen 15

B Die Tätigkeit anderer Stellen 19

C Gliederung des Leitfadens 21

D Der Kontext – einige charakteristische Fälle 22

Der Leitfaden 23

1 Der generelle Stellenwert der Herbeiführung einer Verständigung in grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten 23

1.1 Die Vorteile gütlicher Einigungen 23

1.2 Grenzen, Risiken und Schutzmaßnahme 25

1.3 Der generelle Stellenwert der Verknüpfung der Mediationsverfahren mit entsprechenden Gerichtsverfahren 28

2 Der Einsatz der Mediation im Rahmen des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 – die besonderen Herausforderungen im Überblick 29

2.1 Zeitrahmen / Zügige Verfahren 30

2.2 Enge Zusammenarbeit mit Gerichten und Verwaltungsbehörden 33

2.3 Die Relevanz mindestens zweier Rechtssysteme und die Vollstreckbarkeit der Abschlussvereinbarung in allen maßgeblichen Rechtsordnungen 34

2.4 Kulturelle und religiöse Unterschiede 34

2.5 Sprachprobleme 35

2.6 Räumliche Entfernung 36

2.7 Visums- und Einwanderungsfragen 37

2.8 Strafverfahren zulasten des entführenden Elternteils 38

3 Fachliche Ausbildung zum Mediator in Fällen internationaler Kindesentführung / Sicherstellung der Mediationsqualität 39

3.1 Mediatorenausbildung – Bestehende Vorschriften und Normen 39

3.2 Spezifische Ausbildung für die Mediation in Fällen grenzüberschreitender Kindesentführung 41

3.3 Erstellung von Mediatorenverzeichnissen 43

3.4 Sicherstellung der Mediationsqualität 43

4 Zugang zur Mediation 44

4.1 Die Verfügbarkeit von Mediationsleistungen – Phase des Haager Rückführungsverfahrens; Verweis in die Mediation / freiwillige Mediation 45

4.1.1 Die Aufgaben der zentralen Behörde 46

4.1.2 Die Aufgaben der Richter und Gerichte 48

4.1.3 Die Aufgaben der Rechtsanwälte und der Angehörigen anderer Rechtsberufe 51

4.2 Beurteilung der Mediationstauglichkeit 52

4.3 Mediationskosten 54

4.4 Mediationsort 56

4.5 Der Mediationsvertrag – Einwilligung zur Mediation 58

5	Der Mediationsumfang in Fällen internationaler Kindesentführung	59
5.1	Fokussierung auf die dringenden Themen	59
5.2	Die Bedeutung der gerichtlichen Zuständigkeit und des anzuwendenden Rechts im Hinblick auf Fragen der elterlichen Verantwortung und andere Themen, die in der Abschlussvereinbarung geregelt werden	61
6	Grundsätze, Modelle und Methoden der Mediation	62
6.1	Grundsätze der Mediation – Internationale Standards	62
6.1.1	Freiwilligkeit der mediation	62
6.1.2	Einwilligung nach vorheriger aufklärung	63
6.1.3	Bewertung der mediationstauglichkeit	64
6.1.4	Neutralität, unabhängigkeit, unparteilichkeit und fairness	64
6.1.5	Vertraulichkeit	65
6.1.6	Berücksichtigung des Kindeswohls	68
6.1.7	Das treffen sachkundiger entscheidungen und angemessener zugang zu rechtlichem rat	68
6.1.8	Interkulturelle kompetenz	69
6.1.9	Qualifikation der mediatoren oder mediationsstellen – mindeststandards für die ausbildung	69
6.2	Mediationsmodelle und -methoden	69
6.2.1	Direkte oder indirekte mediation	69
6.2.2	Mediation mit einzelmediator oder co-mediation	70
6.2.3	Das konzept der bikulturellen, bilingualen mediation	71
7	Einbeziehung des Kindes	73
7.1	Einbeziehung des Kindes in das Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen und in das Familienrechtsverfahren	73
7.2	Die Stimme des Kindes in der Mediation	76
8	Die mögliche Beteiligung weiterer Personen	77
9	Ermöglichung des Kontakts zwischen zurückbleibendem Elternteil und dem Kind während des Mediationsverfahrens	78
9.1	Schutzmaßnahmen / Abwendung einer erneuten Entführung	78
9.2	Die enge Kooperation zwischen zentralen Behörden und Verwaltungs- und Gerichtsbehörden	79
10	Mediation und Anschuldigungen von häuslicher Gewalt	80
10.1	Der Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt im Rahmen des Haager Rückführungsverfahrens	81
10.2	Schutzmaßnahmen im Mediationsverfahren / Schutz der gefährdeten Partei	83
10.3	Informationen über Schutzvorkehrungen	85
11	Prüfung der Realitätstauglichkeit der Abschlussvereinbarung	86
12	Rechtsverbindlichkeits- und Vollstreckbarerklärung der Abschlussvereinbarung	87
13	Fragen der Zuständigkeit und Regelungen für das anwendbare Recht	92
14	Nutzung der Mediation zur Vermeidung von Kindesentführungen	96
15	Andere Verfahren zur Herbeiführung gütlicher Einigungen	96
16	Der Einsatz der Mediation und ähnlicher Verfahren zur Herbeiführung gütlicher Einigungen in Fällen, die keinem der Haager Übereinkommen unterliegen	99

Terminologie

Die nachstehenden Definitionen sind nach ihren thematischen Inhalten und nicht in alphabetischer Reihenfolge angeordnet.

Mediation

Es wichtig, für die Zwecke des vorliegenden Leitfadens zwischen der Mediation und vergleichbaren Methoden zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung von Streitigkeiten zu unterscheiden.

Der Begriff der Mediation wird in der juristischen Fachliteratur äußerst unterschiedlich definiert. Häufig spiegeln die Begriffsfestlegungen bestimmte Mindestanforderungen wider, die im jeweiligen Staat an den Mediationsprozess und die Person des Mediators gestellt werden. Bringt man die unterschiedlichen Definitionsansätze auf einen gemeinsamen Nenner, kann man Mediation als einen freiwilligen, strukturierten Prozess beschreiben, im Rahmen dessen es dem Mediator¹ anheim fällt, die Kommunikation zwischen den Streitparteien zu erleichtern und sie in die Lage zu versetzen, die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung des Konflikts zu übernehmen.² Der vorliegende Leitfaden bezieht sich ungeachtet der zur Anwendung kommenden Modelle und Methoden auf den Begriff der Mediation in diesem weiteren Sinn. Andere grundsätzlich eingeforderte, aber nicht einheitlich umgesetzte Prinzipien, die gelegentlich in Definitionen der Mediation enthalten sind, zum Beispiel die Prinzipien der Vertraulichkeit, der Neutralität oder der Unparteilichkeit, werden in Kapitel 6 des vorliegenden Leitfadens behandelt.

Mediator

Die in nationalen oder regionalen Instrumenten enthaltenen Definitionen des Begriffs des Mediators reflektieren häufig die notwendigen (rechtlichen) Anforderungen an die Person des Vermittlers und an die Art und Weise, in der der Mediationsprozess durchzuführen ist. Wenn man sich auch hier auf die gemeinsamen Merkmale konzentriert, so wird der Begriff des Mediators für die Zwecke des vorliegenden Leitfadens als objektive dritte Partei definiert, die die Mediation leitet. Soweit keine anderen Begriffsbestimmungen getroffen werden, wird der Ausdruck ungeachtet des beruflichen Hintergrunds und der spezifischen Voraussetzungen, die eine Person in den verschiedenen Rechtssystemen möglicherweise erfüllen muss, wenn sie sich als „Mediator“ bezeichnen möchte, verwendet.

Im vorliegenden Leitfaden bezieht sich der Ausdruck Mediator sowohl auf die Co-Mediation als auch auf das von einem einzelnen Mediator geführte Mediationsverfahren; das bedeutet, die Verwendung des Begriffs „Mediator“ in der Singularform bezieht sich auch auf den von mehreren Personen durchgeführten Mediationsprozess, sofern keine anders lautenden Angaben gemacht werden.

1 Eine Mediation kann auch von mehreren vermittelnden Personen durchgeführt werden, siehe hierzu die nachfolgende Definition des Begriffs „Mediator“ und Kapitel 6.2.2, das das Verfahren der Co-Mediation ausführlicher erläutert.

2 Ein knapper vergleichender Überblick über die in verschiedenen Ländern zur Anwendung kommenden Definitionen des Begriffs der Mediation kann in der folgenden Veröffentlichung nachgelesen werden: K.J. Hopt und F. Steffek, *Mediation – Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen*, Mohr Siebeck, Tübingen, 2008, S. 12f.

Schlichtung

Mediation und Schlichtung werden gelegentlich als Synonyme verwendet,³ was zu Missverständnissen Anlass geben kann. Heute wird die Schlichtung allgemein als Prozess beschrieben, der im stärkeren Maße durch den Vermittler geleitet wird, als es bei der Mediation der Fall ist. Für die Zwecke des vorliegenden Leitfadens wird unter Schlichtung deshalb ein Streitbeilegungsmechanismus verstanden, bei dem sich die unparteiische dritte Partei aktiv einbringt und die Konfliktparteien unter ihrer Leitung bemüht sind, eine gütliche Regelung für die Auseinandersetzung zu finden. Auch im Rahmen eines Mediationsverfahrens kann der Vermittler eine aktive, niemals jedoch eine führende Rolle einnehmen. So muss im Hinblick auf das Mediationsverfahren hervorgehoben werden, dass der neutrale Mittler nicht dazu befähigt ist, eine Entscheidung für die Parteien zu treffen, sondern sie lediglich darin unterstützt, ihre eigene Lösung zu finden. Im Gegensatz dazu verfügt ein Schlichter über die Möglichkeit, die Parteien dazu zu bewegen, eine bestimmte Lösung zu akzeptieren.⁴ Zur Verdeutlichung sei das folgende Beispiel angeführt: Ein Richter, der über eine Mediatorenausbildung verfügt, darf nur dann eine Mediation durchführen, wenn er für das betreffende Gerichtsverfahren nicht zuständig ist und das angerufene Gericht davon absieht, auf das Ergebnis des Konfliktlösungsprozesses der Parteien Einfluss zu nehmen. Ein Richter kann per definitionem nicht in einer Rechtssache als „Mediator“ tätig werden, wenn er mit dem betreffenden Fall bereits als Richter befasst ist, denn die Parteien sind sich ja dessen bewusst, dass durch seine Person eine Entscheidung ergeht, wenn ihr Versuch, eine gütliche Einigung zu finden, scheitern sollte.⁵ Wenn ein Richter in einem vor ihm anhängigen Prozess die Parteien darin unterstützen würde, eine gütliche Regelung zu finden, und einen gerichtlichen Vergleich herbeiführen würde, würde dies nach den Begriffsbestimmungen des vorliegenden Leitfadens eher in den Bereich der Schlichtung fallen.⁶

Beratung

Der Prozess der Mediation ist von dem der Beratung zu unterscheiden, denn hierbei handelt es sich um einen Mechanismus, der eingesetzt werden kann, wenn es darum geht, Paare oder Familien bei der Bewältigung von Beziehungsproblemen zu unterstützen. Im Gegensatz zur Mediation zielt die Beratung für gewöhnlich nicht schwerpunktmäßig darauf ab, einen bestimmten Konflikt zu lösen.

-
- 3 Vgl. zum Beispiel das Model Law on International Commercial Conciliation (Modellgesetz für internationale Schlichtungsverfahren in Handelssachen), das die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) 2002 verabschiedete, verfügbar auf: < http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/ml-conc/03-90953_Ebook.pdf > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012). Dort heißt es unter Artikel 1 Absatz 3:
 „Für die Zwecke dieses Gesetzes bezeichnet ‚Vermittlung‘ in Verbindung mit dem Begriff der Schlichtung, der Mediation oder eines Ausdrucks mit vergleichbarer Bedeutung einen Vorgang, im Rahmen dessen die Parteien eine dritte Person oder dritte Personen, den oder die ‚Vermittler‘, darum ersuchen, sie in ihrem Bemühen zu unterstützen, eine gütliche Einigung für ihren Streitfall zu finden, der seinen Ursprung in einem Vertragsverhältnis oder in einem anderen Rechtsverhältnis hat oder mit einem solchen in Verbindung steht.“
- 4 Wegen der Unterschiede zwischen der Mediation und der Schlichtung vergleiche auch: „A fair say – A Guide to Managing Differences in Mediation and Conciliation“, Australian National Alternative Dispute Resolution Advisory Council (NADRAC), August 1999, S. 1, verfügbar auf: < <http://www.nadrac.gov.au/publications/PublicationsByDate/Pages/AFairSay.aspx> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).
- 5 Dieses Prinzip wird weithin eingehalten. Ein vergleichender Überblick darüber, wie der Begriff der Mediation in verschiedenen Ländern definiert wird, kann bei K.J. Hopt und F. Steffek (a. a. O., Fußnote 2), S. 12 nachgelesen werden; vgl. auch Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 136 vom 24.05.2008, nachfolgend die EU-Mediationsrichtlinie, verfügbar auf: < <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:136:0003:0008:DE:PDF> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).
- 6 Der Begriff der Vermittlung wird allerdings sehr unterschiedlich definiert, vgl. zum Beispiel Artikel 1 Absatz 3 des Model Law on International Commercial Conciliation der UNCITRAL (siehe Fußnote 3 weiter oben).

Schiedsverfahren

Mediation und Schlichtung unterscheiden sich insofern vom Schiedsverfahren, als erstere darauf abzielen, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, während der Konflikt im Schiedsverfahren durch die Entscheidung der unparteiischen dritten Partei, des Schiedsrichters, gelöst wird. Auch wenn die Zustimmung beider Parteien für die Durchführung des Schiedsverfahrens erforderlich ist und beide Seiten sich verpflichten müssen, den Schiedsspruch anzunehmen, zielt der Schiedsprozess dennoch nicht primär darauf ab, eine gütliche Regelung herbeizuführen.⁷

Frühzeitige Begutachtung durch einen neutralen Sachverständigen (Early Neutral Evaluation)

Im Fall der frühzeitigen neutralen Einschätzung wird den Parteien die unverbindliche Beurteilung der Rechtslage durch einen Sachverständigen zur Verfügung gestellt, woraufhin sie die Möglichkeit haben, eine gütliche Regelung auszuhandeln.⁸

Kollaborative Praxis nach dem Collaborative Law

Nach dem Modell der kollaborativen Praxis werden den Parteien einschlägig geschulte Rechtsanwälte zur Seite gestellt. Diese bedienen sich bestimmter Verhandlungstechniken zur interessengerechten Problemlösung, um eine außergerichtliche Beilegung des Konflikts herbeizuführen.⁹ Wenn keine Einigung erzielt werden kann und der Streitfall vor Gericht ausgetragen werden muss, dürfen die am kollaborativen Verfahren beteiligten Anwälte ihre Mandanten nicht mehr vertreten.

Kooperative Praxis nach dem Co-operative Law

Die kooperative Praxis folgt den gleichen Regeln wie die kollaborative Praxis. Die einzige Ausnahme besteht darin, dass die Parteienvertreter nicht gezwungen sind, ihr Mandat niederzulegen, wenn der Fall vor Gericht geht.¹⁰

7 Weitere Einzelheiten zur Unterscheidung zwischen Mediation und Schiedsverfahren können u.a. bei Alexander, N., *International and Comparative Mediation*, Wolters Kluwer, Austin, Boston, Chicago, New York, Niederlande, 2008, S. 26f, nachgelesen werden.

8 Weitere Informationen können u.a. bei, N. ver Steegh, „Family Court Reform and ADR: Shifting Values and Expectations Transform the Divorce Process“, in *Family Law Quarterly*, 2008 – 2009, 659 Seiten, S. 663, nachgelesen werden.

9 *Ibid.*, S. 667.

10 *Ibid.*, S. 668.

Direkte oder indirekte Mediation

Wenn in diesem Leitfaden der Begriff „direkte Mediation“ verwendet wird, so bezieht sich dieser auf ein Mediationsverfahren, in dessen Verlauf beide Parteien unmittelbar und gleichzeitig an Mediationssitzungen mit dem Mediator teilnehmen. Diese Sitzungen können entweder als persönliche Treffen der Konfliktparteien und des Mediators stattfinden oder die Form einer Fernsitzung annehmen, die durch Video- oder Telekonferenzen bzw. über das Internet übertragen wird.¹¹

Im Gegensatz dazu bezeichnet der Ausdruck „indirekte Mediation“ einen Vermittlungsprozess, in dessen Verlauf die Parteien sich nicht persönlich treffen, sondern voneinander getrennt mit dem Mediator zusammenkommen. Diese getrennten Sitzungen können in zwei unterschiedlichen Ländern oder im gleichen Land stattfinden, sie können zu verschiedenen Terminen abgehalten oder gleichzeitig an unterschiedlichen Sitzungsarten durchgeführt werden.¹²

Natürlich ist es auch möglich, dass in einem Mediationsverfahren sowohl die direkte als auch die indirekte Methode zum Tragen kommt. So können zum Beispiel vor Beginn oder parallel zu einer direkten Mediation Vieraugengespräche zwischen jeweils einer der Konfliktparteien und dem Mediator durchgeführt werden.

Gerichtsinterne / gerichtsverbundene Mediation

In diesem Leitfaden bezeichnen die Begriffe „gerichtsinterne“ bzw. „gerichtsverbundene“ Mediation Leistungen, die durch das Gericht angeboten oder von diesem vermittelt werden. In derartigen Programmen werden die Vermittlungsleistungen entweder von Mediatoren erbracht, die für das Gericht tätig sind, oder von Richtern, die über eine Mediatorenausbildung verfügen und selbstverständlich nur in Rechtssachen als Mediator tätig werden können, mit denen sie nicht als Richter befasst sind.

Außergerichtliche Mediation

Der Begriff „außergerichtliche Mediation“ bezieht sich in diesem Leitfaden auf Dienstleistungen, die von einer Stelle erbracht werden, die nicht direkt mit einem Gericht verbunden ist. Die Mediationsleistungen können von staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtungen ebenso wie von Einzelpersonen oder privaten Organisationen erbracht werden.¹³

11 Vgl. Vigers, S. (ehemalige Juristin des Ständigen Büros der Haager Konferenz), „Note on the development of mediation, conciliation and similar means to facilitate agreed solutions in transfrontier family disputes concerning children especially in the context of the Hague Convention of 1980“, Preliminärdokument Nr. 5, 5. Oktober 2006, Kapitel 4.1, S. 14; erstellt für die Fünfte Sitzung des Sonderausschusses zur Überprüfung der praktischen Handhabung des *Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* (Den Haag, 30. Oktober bis 9. November 2006); das erstgenannte Dokument wird nachfolgend als „Note on the development of mediation, conciliation and similar means“ bezeichnet und ist auf der Internetseite der Haager Konferenz verfügbar: < www.hcch.net >, Abschnitt Kindesentführung.

12 Vgl. *ibid.*, Kapitel 4.1, S. 15.

13 Weitere Informationen über die gerichtsinterne und die gerichtsverbundene Mediation können auch in Kapitel 2.4., S. 6, der „Feasibility Study on Cross-Border Mediation in Family Matters“, Preliminärdokument Nr. 20 vom 20. März 2007, nachgelesen werden, das das Ständige Büro für den Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz erstellte, verfügbar auf: < www.hcch.net >, Rubrik „Vorhaben“, Menüpunkt „Allgemeine Angelegenheiten“.

Abschlussvereinbarung

In diesem Leitfaden bezeichnet der Begriff „Abschlussvereinbarung“ das Ergebnis des Mediationsverfahrens, die gütliche Regelung also, auf die sich die Parteien während des Verfahrens verständigt haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in einigen Ländern dem Begriff „gemeinsame Absichtserklärung“ zur Bezeichnung des unmittelbaren Ergebnisses des Mediationsverfahrens der Vorzug gegeben wird, um keine Unklarheiten hinsichtlich der Rechtsnatur des Mediationsergebnisses aufkommen zu lassen (weitere Informationen können in Kapitel 12 dieses Leitfadens nachgelesen werden).

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, dass in diesem Leitfaden auch der Begriff „Mediationsvertrag“ verwendet wird, der eine vor Beginn des Mediationsverfahrens zwischen dem Mediator und den Konfliktparteien geschlossene Vereinbarung bezeichnet. Dieser enthält alle genauen Angaben über das jeweilige Mediationsverfahren und regelt dessen Kosten und andere Angelegenheiten.¹⁴

Elterliche Verantwortung

Wie im Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 niedergelegt, bezeichnet der Ausdruck „elterliche Verantwortung die elterliche Sorge und jedes andere entsprechende Sorgeverhältnis, das die Rechte, Befugnisse und Pflichten der Eltern, des Vormunds oder eines anderen gesetzlichen Vertreters in Bezug auf die Person oder das Vermögen des Kindes bestimmt“.¹⁵ Der Begriff der elterlichen Verantwortung umfasst somit alle Rechte und Rechtspflichten, die der Vater und die Mutter, der Vormund oder ein anderer gesetzliche Vertreter hinsichtlich der Pflege und Erziehung des Kindes und der Sorge für die Entwicklung des Kindes innehaben. Das Konzept der „elterlichen Verantwortung“ umschließt sowohl das „Sorgerecht“ als auch das „Kontakt- und Umgangsrecht“, geht jedoch weit über diese hinaus. Wenn die elterlichen Rechte und Pflichten in ihrer Gesamtheit gemeint sind, spricht man in vielen Rechtssystemen und regionalen und internationalen Rechtsinstrumenten heute von der „elterlichen Verantwortung“. Damit soll der Usus überwunden werden, demzufolge der terminologische Fokus in diesem Rechtsgebiet auf die elterlichen Rechte gelegt wird, und zum Ausdruck gebracht werden, dass die Pflichten der Eltern und die Rechte und das Wohlergehen des Kindes gleichermaßen wichtig sind.

Was den Ausdruck „Umgangsrecht“ anbelangt, so wird in diesem Leitfaden dem Begriff des Kontaktrechts der Vorzug gegeben, da dieser einen kindzentrierten Ansatz reflektiert, der dem modernen Konzept der „elterlichen Verantwortung“ entspricht.¹⁶ Der Terminus „Kontakt“ wird dabei großzügig ausgelegt und umfasst verschiedene Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der persönlichen Beziehung zwischen dem Kind und dem nichtsorgeberechtigten Elternteil (und gelegentlich auch anderen Verwandten oder guten Freunden des Kindes), sei es durch wiederkehrende Besuche, regelmäßigen Umgang, periodische Fernkommunikation oder auf andere Art und Weise.¹⁷ Der Begriff „Sorgerecht“ wird in diesem Leitfaden im Einklang mit der Terminologie des Haager Kindesentführungübereinkommens von 1980 verwendet.

14 Vgl. Kapitel 3.5 weiter unten.

15 Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens.

16 Dies steht im Einklang mit der Terminologie der Veröffentlichung „*Grenzüberschreitender Kontakt mit Kindern – Allgemeine Grundsätze und Praxisleitfaden*“, Jordan Publishing 2008, S. xxvi, nachfolgend „Praxisleitfaden für den grenzüberschreitenden Kontakt“, auch erhältlich auf der Internetseite der Haager Konferenz: < www.hcch.net >, Abschnitt Kindesentführung, Rubrik Praxisleitfäden.

17 Dies steht im Einklang mit der Terminologie des Praxisleitfadens für den grenzüberschreitenden Kontakt (*ibid.*).

Zurückbleibender und entführender Elternteil

Der Elternteil, der geltend macht, dass sein Sorgerecht durch das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten des Kindes verletzt wurde, wird in diesem Leitfaden als der „zurückbleibende Elternteil“ bezeichnet. Nach Artikel 3 des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 gilt das Verbringen oder Zurückhalten des Kindes als unrechtmäßig, wenn dadurch das tatsächlich ausgeübte Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. In wenigen Fällen, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens von 1980 fallen, entspricht die Person, deren Sorgerecht verletzt wird, nicht einem Elternteil (Groß- oder Stiefeltern oder eine andere mit dem Kind verwandte oder nicht verwandte Person) bzw. einer bestimmten Behörde oder Stelle. Sofern keine anderen Angaben gemacht werden, bezeichnet der Begriff „zurückbleibender Elternteil“ auch jedwede andere Person oder Behörde¹⁸, deren Sorgerecht durch das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten des Kindes angeblich verletzt wurde, damit umfangreiche Beschreibungen im Leitfaden vermieden werden.

Der Elternteil, der ein Kind von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort rechtswidrig in einen anderen Staat verbracht oder ein Kind widerrechtlich in einem anderen Staat zurückgehalten haben soll, wird in diesem Leitfaden als „entführender Elternteil“ bezeichnet. Analog zur Verwendung des Begriffs „zurückbleibender Elternteil“ meint „entführender Elternteil“ auch jedwede andere Person, Behörde oder Stelle¹⁹, die ein Kind rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten haben soll, sofern keine anderen Angaben gemacht werden.

Häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung

Je nach dem, welche Definition zugrunde gelegt wird, kann der Begriff der häuslichen Gewalt ein breites Spektrum von Übergriffen in der Familie bezeichnen. Die Misshandlungen können auf der physischen und der psychischen Ebene erfolgen, sie können gegen das Kind und/oder den Lebenspartner und/oder andere Familienmitglieder gerichtet sein. Im ersten Fall spricht man von Kindesmisshandlung, während der zweite Fall gelegentlich als eheliche Gewalt bezeichnet wird.

Soweit keine anderen Angaben gemacht werden, wird der Begriff der häuslichen Gewalt in diesem Leitfaden im oben dargelegten, allgemeinen Sinn verwendet. Im Zusammenhang mit gegen ein Kind gerichteten häuslichen Übergriffen unterscheidet der Leitfaden zwischen mittelbarer und unmittelbarer Gewalt. Im ersten Fall sind die Misshandlungen gegen einen Elternteil oder ein anderes Mitglied des Haushalts gerichtet, wodurch das Kind beeinträchtigt wird. Im zweiten Fall ist das Kind das direkte Opfer der häuslichen Gewalt. In diesem Leitfaden bezeichnet der Ausdruck „Kindesmisshandlung“ ausschließlich den vorstehenden, zweiten Fall.²⁰

18 Es ist offensichtlich, dass sich die Frage der Mediation aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stellt, wenn eine Behörde oder sonstige Stelle betroffen ist. Sollte ein Mediationsverfahren dennoch angebracht sein, wird sich dieses vermutlich stark von der Mediation zwischen natürlichen Personen unterscheiden.

19 Es ist offensichtlich, dass sich die Frage der Mediation aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stellt, wenn eine Behörde oder sonstige Stelle betroffen ist. Sollte ein Mediationsverfahren dennoch angebracht sein, wird sich dieses vermutlich stark von der Mediation zwischen natürlichen Personen unterscheiden.

20 Vgl. die Ausführungen über die häusliche Gewalt in Kapitel 10.

Ziele und Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden zielt darauf ab, den Einsatz vorbildlicher Praktiken im Rahmen der Mediation und anderer Verfahren zur Herbeiführung gütlicher Regelungen in internationalen Kindschaftskonflikten, die in den Anwendungsbereich des *Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980* fallen (nachfolgend als das „Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980“ oder das „Haager Übereinkommen von 1980“ bezeichnet), zu fördern. Übereinstimmend mit anderen modernen Haager Rechtsakten im Bereich des Familienrechts regt das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 die einvernehmliche Beilegung von Familienstreitigkeiten an. So wurde in Artikel 7 des Haager Übereinkommens von 1980 niedergelegt, dass die Zentralen Behörden „alle geeigneten Maßnahmen [treffen], um [...] die freiwillige Rückgabe des Kindes sicherzustellen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen“. In den modernen familienrechtlichen Haager Übereinkommen jüngeren Datums wird ausdrücklich auf den Einsatz von Mediations- bzw. Schlichtungsverfahren oder vergleichbaren Methoden verwiesen.²¹

Von den verschiedenen Verfahren, die für die einvernehmliche Lösung von Konflikten zur Verfügung stehen, befasst sich dieser Leitfaden vor allem mit der Mediation als eine der Methoden der alternativen Streitbeilegung, die im Bereich des Familienrechts am stärksten propagiert werden. In diesem Leitfaden werden jedoch auch angemessene Vorgehensweisen für andere Verfahren zur Herbeiführung gütlicher Regelungen beschrieben, zum Beispiel für den Schlichtungsprozess. Diesen Verfahren wurde ein eigenes Kapitel gewidmet²², damit ihr besonderer Charakter gebührende Berücksichtigung findet. Viele der vorbildlichen Praktiken, die in diesem Leitfaden im Zusammenhang mit dem Mediationsverfahren beschrieben werden, können jedoch auch auf eine ganze Reihe anderer Methoden der alternativen Streitbeilegung angewendet oder an diese angepasst werden.

Indem dieser Leitfaden die Besonderheiten der gütlichen Konfliktbeilegung bei Kindesentführungen und Streitigkeiten über das Umgangs- und Kontaktrecht aufzeigt, die in den Anwendungsbereich des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 fallen, beschreibt er Grundsätze und angemessene Vorgehensweisen, die hoffentlich auch für den Einsatz bei Mediations- und vergleichbaren Verfahren zur Lösung von grenzüberschreitenden Familienkonflikten im Allgemeinen nützlich sind. Von daher soll der vorliegende Leitfaden den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1980, aber auch den Vertragsstaaten anderer Haager Übereinkommen behilflich sein, die den Einsatz von Mediations- und Schlichtungsverfahren sowie von ähnlichen Mitteln zur Herbeiführung gütlicher Regelungen bei internationalen Familienstreitigkeiten fördern. Zu diesen Rechtsakten zählen das *Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern* (nachfolgend als das „Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996“ oder das „Übereinkommen von 1996“ bezeichnet), das *Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen* und das *Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen*. Darüber hinaus soll dieser Leitfaden auch für die Staaten von Nutzen sein, die die vorstehenden Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, jedoch nach Möglichkeiten für die Entwicklung wirksamer Strukturen suchen, um die grenzüberschreitende Mediation bei internationalen Familienkonflikten zu fördern. Der

21 Vgl. Artikel 31 Buchstabe b des *Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern*, Artikel 31 des *Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen* sowie Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe i des *Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen*.

22 Kapitel 15.

Leitfaden richtet sich an Regierungen und Zentrale Behörden, die unter dem Übereinkommen von 1980 und anderen einschlägigen Haager Übereinkommen eingesetzt wurden, ebenso wie an Richter, Rechtsanwälte, Mediatoren, Konfliktparteien von grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten und andere interessierte Personen.

Die vorliegende Veröffentlichung ist der fünfte Praxisleitfaden zur Unterstützung der Anwendung des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980. Bereits erschienen sind *Teil I – Zentrale Behörden*, *Teil II – Implementierende Maßnahmen*, *Teil III Vorbeugende Maßnahmen* und *Teil IV – Vollstreckung*.²³

Darüber hinaus bezieht sich die Veröffentlichung „*Grenzüberschreitender Kontakt mit Kindern - Allgemeine Grundsätze und Praxisleitfaden*“²⁴ sowohl auf das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 als auch auf das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996.

Der vorliegende Leitfaden kann weder für die Vertragsstaaten des Kindesentführungsabkommens von 1980 noch für die Vertragsstaaten anderer Übereinkommen zur Regelung von Familienangelegenheiten in irgendeiner Weise als verbindlich ausgelegt werden. Die allgemeinen Grundsätze, die in diesem Praxisleitfaden dargelegt werden, haben ausschließlich einen konsultativen Charakter.

Alle Vertragsstaaten und insbesondere nach dem Kindesentführungsübereinkommen von 1980 vorgesehene Zentrale Behörden werden aufgefordert, ihre eigenen Vorgehensweisen zu überprüfen und, soweit angemessen und möglich, diese zu verbessern. In den errichteten und neu entstehenden Zentralen Behörden sollte die Umsetzung des Übereinkommens von 1980 als ein kontinuierlicher, fortschreitender oder schrittweiser Verbesserungsprozess angesehen werden.

•••

Das Ständige Büro möchte den zahlreichen Experten, auch den Experten von Nichtregierungsorganisationen, danken, deren gesammelter Wissens- und Erfahrungsschatz zu diesem Leitfaden beigetragen haben.²⁵ Besonderer Dank gilt Juliane Hirsch, ehemalige leitende juristische Mitarbeiterin des Ständigen Büros, die die Hauptarbeit an diesem Leitfaden leistete, und Sarah Vigers, ehemalige juristische Mitarbeiterin, die 2006 eine Vergleichsstudie über die Entwicklung von Mediations- und Schlichtungsverfahren sowie von ähnlichen Mitteln im Zusammenhang mit dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 erstellte, die bei der Verfassung des vorliegenden Praxisleitfadens als wichtige Inspirationsquelle zum Tragen kam.

23 *Leitfaden für eine angemessene Vorgehensweise nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen vom 25. Oktober 1980: Teil I – Zentrale Behörden*, Jordan Publishing, 2003, nachfolgend „Leitfaden für die Praxis der Zentralen Behörden“; *Leitfaden für eine angemessene Vorgehensweise nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen vom 25. Oktober 1980: Teil II – Implementierende Maßnahmen*, Jordan Publishing, 2003; *Leitfaden für eine angemessene Vorgehensweise nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen vom 25. Oktober 1980: Teil III – Vorbeugende Maßnahmen*, Jordan Publishing, 2005, nachfolgend „Leitfaden für vorbeugende Maßnahmen“; *Leitfaden für eine angemessene Vorgehensweise nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen vom 25. Oktober 1980: Teil IV – Vollstreckung*, Jordan Publishing, 2010, nachfolgend „Leitfaden für die Vollstreckung von Maßnahmen“. Die vorstehenden Dokumente können auch von der Webseite der Haager Konferenz abgerufen werden: < www.hcch.net >, Abschnitt Kindesentführung, Rubrik Praxisleitfäden.

24 A. a. O. Fußnote 16.

25 Die folgenden Personen gehörten der Sachverständigengruppe an, die den Verfassern dieses Leitfadens hilfreich zur Seite stand: Gladys Alvarez (**Argentinien**), Richter Peter F. Boshier (**Neuseeland**), Cilgia Caratsch (**Schweiz**), Eberhard Carl (**Deutschland**), Denise Carter (**Vereinigtes Königreich**), Sandra Fenn (**Vereinigtes Königreich**), Lorraine Filion (**Kanada**), Danièle Ganancia (**Frankreich**), Barbara Gayse (**Belgien**), Ankeara Kaly (**Frankreich**), Robine G. de Lange-Tegelaar (**Niederlande**), Richter Wilney Magno de Azevedo Silva (**Brasilien**), Lisa Parkinson (**Vereinigtes Königreich**), Christoph C. Paul (**Deutschland**), Toni Pirani (**Australien**), Els Prins (**Niederlande**), Kathleen S. Ruckman (**USA**), Craig T. Schneider (**Südafrika**), Andrea Schulz (**Deutschland**), Peretz Segal (**Israel**), Sarah Vigers (**Vereinigtes Königreich**), Lisa Vogel (**USA**) und Jennifer H. Zawid (**USA**).

Einführung

A Flankierende Maßnahmen der Haager Konferenz im Bereich der internationalen Familienmediation und vergleichbarer Verfahren zur Herbeiführung einvernehmlicher Regelungen

- 1 Die zunehmende Bedeutung der Mediation und anderer Methoden der Herbeiführung gütlicher Regelungen im Bereich des internationalen Familienrechts spiegelt sich in den Maßnahmen wider, die die Haager Konferenz in den letzten Jahren ergriff. Die Mehrzahl der modernen familienrechtlichen Haager Übereinkommen spricht sich ausdrücklich für den Einsatz der Mediation und vergleichbarer Prozesse aus, um sinnvolle Regelungen für grenzüberschreitende Familienkonflikte zu finden. In mehreren Praxisleitfäden, die verfasst wurden, um die wirksame Umsetzung und Handhabung des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 zu unterstützen, wird darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, das Herbeiführen von gütlichen Einigungen zu fördern.²⁶
- 2 Parallel dazu wird der Einsatz der Mediation bei grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten im Allgemeinen schon seit vielen Jahren als ein Aufgabenbereich angesehen, mit dem sich die Haager Konferenz befassen sollte. So wurde das Ständige Büro im April 2006 von den Mitgliedstaaten damit beauftragt,

„eine Durchführbarkeitsstudie über die grenzüberschreitende Mediation in Familienangelegenheiten zu erstellen und dabei ein besonderes Augenmerk auf die potentielle Entwicklung eines entsprechenden Rechtsinstruments zu legen.“²⁷
- 3 Die Durchführbarkeitsstudie zur grenzüberschreitenden Familienmediation²⁸, die verschiedene Möglichkeiten für die Ausrichtung der künftigen Aktivitäten der Haager Konferenz auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Mediation bei Familienkonflikten untersuchte, wurde dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz (im Folgenden als der „Rat“ bezeichnet) im April 2007 vorgelegt. Der Rat beschloss, die Mitglieder der Haager Konferenz zu ersuchen,

„als Vorbereitung für die weitere Erörterung dieses Themas auf der Sitzung des Rates im Frühjahr 2008 bis zum Ende des Jahres 2007 eine Stellungnahme zur Durchführbarkeitsstudie über die grenzüberschreitende Familienmediation vorzulegen“.²⁹
- 4 Im April 2008

„forderte der Rat das Ständige Büro auf, Entwicklungen im Bereich der grenzüberschreitenden Familienmediation weiterhin zu verfolgen und die Mitglieder kontinuierlich davon zu unterrichten“.³⁰

26 Vgl. zum Beispiel den Praxisleitfaden für den grenzüberschreitenden Kontakt mit Kindern (*a. a. O.* Fußnote 16), Kapitel 2, S. 6f, den Leitfaden für die Praxis der Zentralen Behörden (*a. a. O.* Fußnote 23), Kapitel 4.12, Freiwillige Rückgabe, S. 49f, den Leitfaden für vorbeugende Maßnahmen (*a. a. O.* Fußnote 23), Kapitel 2.1.1, Freiwillige Vereinbarung und Mediation, S. 15f.

27 Schlussfolgerungen des Sonderausschusses vom 3. – 5. April 2006 über allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz, verfügbar auf < www.hcch.net >, Rubrik „Vorhaben“, Unterrubrik „Allgemeine Angelegenheiten“, Recommendation No 3.

28 *A. a. O.* Fußnote 13.

29 Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz vom 2. bis 4. April 2007, verfügbar auf < www.hcch.net >, Rubrik „Vorhaben“, Unterrubrik „Allgemeine Angelegenheiten“, Recommendation No 3.

30 Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Sitzung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz vom 1. bis 3. April 2008, verfügbar auf < www.hcch.net >, Rubrik „Vorhaben“, Unterrubrik „Allgemeine Angelegenheiten“, S. 1, dritter Abschnitt (Grenzüberschreitende Familienmediation / Cross-border mediation in family matters).

- 5 Ferner wurde das Ständige Büro gebeten, zunächst die Arbeit an einem „Leitfaden für eine angemessene Vorgehensweise bei Mediationsverfahren nach dem *Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* aufzunehmen, der dem Sonderausschuss zur Überprüfung der praktischen Handhabung dieses Übereinkommens (...) auf seiner nächsten Sitzung im Jahr 2011 zur Stellungnahme vorzulegen ist.“³¹
- 6 In den Schlussfolgerungen und Empfehlungen seiner Sitzung des Jahres 2009 bestätigte der Rat diesen Beschluss:
 „Der Rat bekräftigte den auf der Sitzung vom April 2008 gefassten Beschluss über die grenzüberschreitende Familienmediation. Er stimmte dem Vorschlag des Ständigen Büros zu, dem zufolge der Praxisleitfaden für Mediationsverfahren nach dem *Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* den Mitgliedern bis Anfang des Jahres 2010 zur Stellungnahme zu unterbreiten und im Anschluss daran dem Sonderausschuss zur Überprüfung der praktischen Handhabung des Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und des *Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern* zur Annahme vorzulegen ist.“³²
- 7 Bemerkenswerterweise hält auch die Diskussion über den Einsatz von Mediationsverfahren und ähnlicher Mittel nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 schon seit vielen Jahren an. Das Thema war auf einer ganzen Reihe von Sitzungen des Sonderausschusses zur Überprüfung der praktischen Handhabung des Übereinkommens von 1980 erörtert worden. Im Oktober 2006 veröffentlichte das Ständige Büro eine Vergleichsstudie,³³ die sich schwerpunktmäßig mit Mediationsprogrammen für Streitfälle befasste, die unter das Übereinkommen von 1980 fallen, und die dem Sonderausschuss zur Überprüfung der praktischen Handhabung des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und der Umsetzung des Kinderschutzabkommens von 1996 zur Diskussion vorgelegt wurde (Oktober/November 2006).
- 8 Auf seiner Sitzung des Jahres 2006 bestätigte der Sonderausschuss die Empfehlungen 1.10 und 1.11 der Sitzung des Jahres 2001 aufs Neue. Diese besagen das Folgende:
 „1.10: Die Vertragsstaaten sollten sich möglichst für die freiwillige Rückgabe des Kindes einsetzen. Es wird angeregt, dass die Zentralen Behörden im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens von 1980 in der Praxis versuchen, die freiwillige Rückgabe herbeizuführen, indem sie, wann immer dies möglich und sinnvoll erscheint, den beteiligten Juristen, seien es Staatsanwälte oder niedergelassene Rechtsanwälte, entsprechende Anweisungen erteilen oder die Streitparteien an eine einschlägige Organisation verweisen, die angemessene Mediationsdienste anbietet. Der Ausschuss ist sich auch der Aufgabe bewusst, die den Gerichten in dieser Hinsicht zukommt.
 1.11.: Die unterstützenden Maßnahmen, die zur Sicherstellung der freiwilligen Rückgabe des Kindes oder zu Herbeiführung einer gütlichen Regelung der Streitpunkte eingesetzt werden, sollten nicht zu unangemessenen Verzögerungen im Hinblick auf das Rückgabeverfahren führen.“³⁴

31 *Ibid.*

32 Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz vom 31. März bis 2. April 2009, verfügbar auf: < www.hcch.net >, Rubrik „Vorhaben“, Unterrubrik „Allgemeine Angelegenheiten“, S. 1f (Grenzüberschreitende Familienmediation / Cross-border mediation in family matters).

33 Vigers, S., „Note on the development of mediation, conciliation and similar means“ (a. a. O. Fußnote 11).

34 Vgl. die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Vierten Sitzung vom 22. bis 28. März 2001 des Sonderausschusses zur Überprüfung der praktischen Handhabung des *Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung*, April 2001, die durch die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Fünften Sitzung vom 30. Oktober bis 9. November 2006 des Sonderausschusses zur Überprüfung der praktischen Handhabung des *Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* und die Anwendung des *Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern* bekräftigt wurden, November 2006, unter Recommendation No 1.3.1; beide Text sind auf der folgenden Webseite verfügbar: < www.hcch.net >, Abschnitt Kindesentführung.

- 9 Im Hinblick auf den eigentlichen Mediationsprozess stellte der Sonderausschuss 2006 die folgende Schlussfolgerung auf:
- „1.3.2 Der Sonderausschuss begrüßt die Mediationsinitiativen und -projekte, die in den Vertragsstaaten im Zusammenhang mit dem Haager Übereinkommen von 1980 umgesetzt werden und von denen viele im Preliminärdokument Nr. 5 [Note on the development of mediation, conciliation and similar means] beschrieben werden.
- 1.3.3 Der Sonderausschuss bittet das Ständige Büro, die Staaten weiterhin über Entwicklungen im Bereich der Mediation in grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten zu informieren. Der Sonderausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ständige Büro seine Arbeiten zur Erstellung einer umfassenden Durchführbarkeitsstudie über die grenzüberschreitende Familienmediation und die potentielle Entwicklung eines entsprechenden Instruments fortsetzt, die vom Sonderausschuss über Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz im April 2006 in Auftrag gegeben wurde.“³⁵
- 10 Mit den Arbeiten am vorliegenden Leitfaden für eine angemessene Vorgehensweise bei Mediationsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 wurde 2009 begonnen. Bei der Erstellung des Leitfadens wurde eine Gruppe unabhängiger Experten³⁶ aus verschiedenen Vertragsstaaten um ihre Unterstützung gebeten. Ein Entwurf des Leitfadens³⁷ wurde den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1980 und den Mitgliedern der Haager Konferenz im Vorfeld des Ersten Teils der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses zur praktischen Handhabung des Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und des Kinderschutzübereinkommens von 1996 übermittelt. Der Sonderausschuss sprach sich zugunsten des „Leitfadens für eine angemessene Vorgehensweise bei Mediationsverfahren nach dem Übereinkommen von 1980 aus“ und bat das Ständige Büro, „den Leitfaden in Anbetracht der in den Reihen des Sonderausschusses geführten Diskussionen zu überarbeiten und dabei auch den Rat von Sachverständigen zu berücksichtigen. Danach ist die überarbeitete Version den Mitgliedern und den Vertragsstaaten zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen.“³⁸
- Daraufhin wurde der überarbeitete Entwurf den Mitgliedern der Haager Konferenz und den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1980 im Mai 2012 zur endgültigen Stellungnahme vorgelegt und die Kommentare im Anschluss daran umgesetzt.
- 11 Infolge einer Empfehlung der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses über die praktische Handhabung der Übereinkommen von 1980 und 1996, auf der eingehende Diskussionen über die Problematik der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Abschlussvereinbarungen geführt wurden, beauftragte der Rat auf seiner Sitzung des Jahres 2012 die Haager Konferenz damit,
- „eine Expertengruppe ins Leben zu rufen. Diese soll unter Berücksichtigung der Umsetzung und der Anwendung des Übereinkommens von 1996 weitere orientierende Forschungsarbeiten über die internationale Anerkennung und Vollstreckung von Vereinbarungen durchführen, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten erzielt wurden, wobei ein besonderes Augenmerk auf Vereinbarungen gelegt werden sollte, die im Rahmen von Mediationsverfahren herbeigeführt werden.“
- Der Rat wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass
- „im Rahmen dieser Forschungsmaßnahmen [...] auch Art und Umfang der rechtlichen und praktischen Probleme, insbesondere der Zuständigkeitsfragen, benannt werden und der Nutzen eines neuen Instruments in diesem Rechtsgebiet evaluiert werden [soll] – und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen zwingenden oder nicht zwingenden Rechtsakt handelt.“³⁹

35 Vgl. die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Fünften Sitzung des Sonderausschusses (*ibid.*).

36 Die Namen der unabhängigen Experten, die an der Erstellung des Leitfadens beteiligt waren, werden weiter oben in Fußnote 25 aufgelistet.

37 „Entwurf des Leitfadens für eine angemessene Vorgehensweise nach dem *Haager Übereinkommen vom 25 Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* - Teil V - Mediation“, erstellt durch das Ständige Büro, Preliminärdokument Nr. 5 vom 5. Mai 2011, für die Sitzung des Sonderausschusses vom Juni 2011 über die praktische Handhabung des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996, verfügbar auf < www.hcch.net >, Abschnitt Kindesentführung.

38 Vgl. die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ersten Teiles der Sechsten Sitzung vom 1. bis 10. Juni 2011 des Sonderausschusses über die praktische Handhabung des Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und des Kinderschutzübereinkommens von 1996, verfügbar auf < www.hcch.net >, Abschnitt Kindesentführung, Empfehlung Nr. 58.

39 Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz vom 17. bis 20. April 2012, verfügbar auf < www.hcch.net >, Rubrik „Vorhaben“, Unter rubrik „Allgemeine Angelegenheiten“, Empfehlung Nr. 7.

- 12 Ferner ist auf die Maßnahmen der Haager Konferenz zur Förderung der Mediationsverfahren und der Entwicklung von Mediationsstrukturen bei grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Malta-Prozess hinzuweisen.
- 13 Der Malta-Prozess ist ein Dialog zwischen Richtern und leitenden Regierungsbeamten aus bestimmten Vertragsstaaten der Haager Konferenz und aus bestimmten Ländern, die kein Haager Übereinkommen unterzeichneten und deren Rechtsvorschriften auf den Gesetzen der Scharia beruhen oder von diesen beeinflusst werden. Sein Ziel ist es, Lösungen für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte zu finden, die sich deshalb besonders schwierig gestalten, weil die einschlägigen internationalen Rechtsrahmen nicht anwendbar sind. In den Jahren 2004, 2006 und 2009 wurden in Malta insgesamt drei Konferenzen abgehalten, um Fortschritte auf diesem Gebiet zu erzielen.
- 14 Infolge einer Empfehlung der Dritten Maltakonferenz⁴⁰ erteilte der Rat des Jahres 2009 den Auftrag, „im Zusammenhang mit dem Malta-Prozess eine Arbeitsgruppe [einzurichten], um die Entwicklung von Mediationsstrukturen voranzubringen, die für die Beilegung von grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten hilfreich sind. In dieser Arbeitsgruppe sollen Experten aus einer ganzen Reihe von Staaten des Maltaprozesses vertreten sein und zwar sowohl aus den Vertragsstaaten des Kindesentführungsübereinkommens von 1980 als auch aus Staaten, die dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet haben.“⁴¹
- 15 Die Arbeitsgruppe wurde im Juni 2009 errichtet und bestand aus einer kleinen Anzahl unabhängiger Experten auf dem Gebiet der Mediation sowie aus Sachverständigen aus Australien, Kanada, Ägypten, Frankreich, Deutschland, Indien, Jordanien, Malaysia, Marokko, Pakistan, dem Vereinigten Königreich und den USA. In dieser Liste sind sowohl Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 vertreten, als auch Länder, die diesem Übereinkommen nicht beigetreten sind. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe führten am 30. Juli und am 29. Oktober 2009 eine Telefonkonferenz durch und kamen vom 11. bis 13. Mai zu einem persönlichen Treffen in Ottawa, Kanada, zusammen. Zur Vorbereitung der beiden Telekonferenzen wurden zwei Fragebögen versandt, von denen einer auf bereits vorhandene Mediationsstrukturen und einer auf die Vollstreckbarkeit von Abschlussvereinbarungen bezogen war. Die Antworten wurden auf der Webseite der Haager Konferenz veröffentlicht.⁴² Nach der zweiten Telekonferenz wurde ein Entwurf von Prinzipien zur Einführung von Mediationsstrukturen erstellt, der bei der persönlichen Zusammenkunft der Arbeitsgruppe in Ottawa weiter erörtert und ausgearbeitet wurde. Im Herbst 2010 wurden die Arbeiten an diesem Prinzipienkatalog und einem entsprechenden Merkblatt abgeschlossen und beide Dokumente auf der Webseite der Haager Konferenz in englischer, französischer und arabischer Sprache veröffentlicht.⁴³
- 16 Anfang 2011 begannen einige Staaten damit, die vorstehenden Grundsätze in ihrer Rechtsordnung umzusetzen, und benannten jeweils eine Zentrale Anlaufstelle für internationale Kindschaftskonflikte.⁴⁴ Im April 2011 sprach sich der Rat zugunsten „des Prinzipienkatalogs zur Einführung von Mediationsstrukturen im Zusammenhang mit dem Maltaprozess aus und stimmte dem zu, dass diese Grundsätze dem Sonderausschuss auf seiner Sechsten Sitzung zur Erörterung vorgelegt werden.“⁴⁵

40 Weitere Informationen über den Malta-Prozess und die Maltakonferenzen können den Malta-Erklärungen entnommen werden, verfügbar auf < www.hcch.net >, Abschnitt Kindesentführung; vgl. auch *The Judges' Newsletter on International Child Protection*, Band XVI, Frühjahr 2010, über die Third Malta Judicial Conference on Cross-Frontier Family Law Issues vom 23. bis 26. März 2009, verfügbar auf: < www.hcch.net >, Rubrik „Veröffentlichungen“.

41 Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Rates von 2009 (a. a. O. Fußnote 32), S. 2.

42 < www.hcch.net >, Abschnitt Kindesentführung, Rubrik „Cross-border family mediation“ (grenzüberschreitende Familienmediation), Fragebogen I und Fragebogen II.

43 „Grundsätze für die Errichtung von Mediationsstrukturen im Zusammenhang mit dem Malta-Prozess“, erstellt von der Arbeitsgruppe über Mediationsverfahren im Zusammenhang mit dem Malta-Prozess mit Unterstützung des Ständigen Büros, November 2010, nachfolgend als „Prinzipien für die Errichtung von Mediationsstrukturen“ bezeichnet, wiedergegeben in Anhang I dieses Leitfadens und ebenfalls verfügbar auf www.hcch.net >, Abschnitt Kindesentführung, Menüpunkt „Grenzüberschreitende Familienmediation“.

44 Zu diesen Staaten zählen **Australien, Frankreich, Deutschland, Pakistan** und die **USA**. Weitere Informationen über die Zentralen Anlaufstellen können von der Internetseite der Haager Konferenz abgerufen werden: < www.hcch.net >, Abschnitt Kindesentführung, Rubrik „Grenzüberschreitenden Familienmediation“ („Cross-border family mediation“).

45 Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz vom 5. bis 7. April 2011, verfügbar unter < www.hcch.net >, Rubrik „Vorhaben“, Unterrubrik „Allgemeine Angelegenheiten“, Recommendation No 8.

- Parallel dazu beauftragte der Rat die Arbeitsgruppe damit, ihre Arbeiten über die Implementierung von Mediationsstrukturen im Zusammenhang mit dem Malta-Prozess fortzusetzen.⁴⁶
- 17 Auf seiner Sitzung im Juni 2011 nahm der Sonderausschuss über die praktische Handhabung der Haager Übereinkommen von 1980 und 1996 zur Kenntnis, dass „in einigen Staaten bereits in Übereinstimmung mit dem von der Arbeitsgruppe erstellten Prinzipienkatalog Vorkehrungen für die Errichtung einer Zentralen Anlaufstelle für internationale Kindschaftskonflikte getroffen werden“, und ermutigte die Staaten dazu, „die Gründung einer derartigen Zentralen Anlaufstelle oder die Ausweisung ihrer Zentralen Behörde als Zentrale Anlaufstelle ins Auge zu fassen.“⁴⁷
- 18 Weitere Maßnahmen für die Umsetzung des Prinzipienkatalogs zur wirksamen Einführung von Mediationsstrukturen für grenzüberschreitende Familienkonflikte wurden während einer persönlichen Zusammenkunft der Arbeitsgruppe am 16. April 2012 in Den Haag erörtert und ein entsprechender Bericht dem Rat des Jahres 2012 vorgelegt. Die Mitglieder des Rates begrüßten den Bericht und die darin enthaltenen „Orientierungshilfen für künftige Tätigkeiten“ und „kamen darin überein, dass die Arbeitsgruppe ihre Aktivitäten zur Einführung von Mediationsstrukturen fortsetzen solle, wobei der Rat davon ausgehe, dass ihm im Jahr 2013 ein weiterer Fortschrittsbericht unterbreitet werde.“⁴⁸

B Die Tätigkeit anderer Stellen

- 19 Die Mediation und andere Mittel der alternativen Streitbeilegung werden auch durch andere multilaterale Instrumente und Initiativen gefördert.
- 20 In diesem Zusammenhang wäre das *Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten* des Europarates, das am 25. Januar 1996 verabschiedet wurde, als Beispiel für einen regionalen Rechtsakt zur Förderung des Einsatzes von Mediationsverfahren und ähnlicher Prozesse zu nennen.⁴⁹
- 21 Auch die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, nachfolgend als die „Brüssel-IIa-Verordnung“ bezeichnet, ist ein Beispiel für ein derartiges Instrument.⁵⁰
- 22 Gleichzeitig begünstigte der vermehrte Einsatz von Mediationsverfahren in nationalen und internationalen Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Handels- und des Zivilrechts die Entstehung

46 *Ibid.*

47 Vgl. Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ersten Teils der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses (*a. a. O.* Fußnote 38), Recommendation No 61.

48 Vgl. die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Rates von 2012 (*a. a. O.* Fußnote 39), Recommendation No 9.

49 Europarat, SEV. Nr. 160, verfügbar auf der folgenden Internetseite: < <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/160.htm> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012); dort heißt es unter Artikel 13 - Vermittlungs- oder andere Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten:

„Um Streitigkeiten vorzubeugen oder sie beizulegen oder um Kinder berührende Verfahren vor einer Justizbehörde zu vermeiden, fördern die Vertragsparteien in von ihnen zu bestimmenden geeigneten Fällen die Schaffung von Vermittlungsmöglichkeiten oder anderen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten und deren Anwendung, um eine Einigung zu erzielen.“

50 Vgl. die Brüssel-IIa-Verordnung, Präambel, 25. Erwägungsgrund:

„Die Zentralen Behörden sollten sowohl allgemein als auch in besonderen Fällen, einschließlich zur Förderung der gütlichen Beilegung der elterlichen Verantwortung betreffenden Familienstreitigkeiten, zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck beteiligen sich die Zentralen Behörden an dem Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen, das mit der Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen eingerichtet wurde.“

Siehe auch Artikel 55 Buchstabe e:

„Die Zentralen Behörden arbeiten in bestimmten Fällen auf Antrag der Zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder des Trägers der elterlichen Verantwortung zusammen, um die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen. Hierzu treffen sie folgende Maßnahmen im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats, die den Schutz personenbezogener Daten regeln, direkt oder durch Einschaltung anderer Behörden oder Einrichtungen: ...

e) Sie erleichtern eine gütliche Einigung zwischen den Trägern der elterlichen Verantwortung durch Mediation oder auf ähnlichem Wege und fördern hierzu die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.“

- mehrerer internationaler und regionaler Initiativen zur Entwicklung von Regeln und Mindestnormen für den eigentlichen Mediationsprozess.⁵¹
- 23 Am 21. Januar 1998 nahm der Europarat die Empfehlung Nr. R (98) 1 des Ministerkomitees über die Familienmediation⁵² an, die die Mitgliedstaaten dazu ermutigte, die Mediation in Familienangelegenheiten unter Einhaltung der Prinzipien zur Sicherstellung der Qualität der Mediationsverfahren und zur Gewährleistung des Schutzes der betroffenen gefährdeten Personen einzuführen, zu fördern und bereits bestehende Strukturen zu stärken, wobei die vorstehenden Prinzipien sowohl auf nationale als auch auf internationale Mediationsverfahren bezogen sind.
- 24 Am 18. September 2002 nahm der Europarat die Empfehlung Rec (2002)10 des Ministerkomitees über die Mediation in Zivilsachen an,⁵³ die von einer größeren Reichweite ist und in der weitere Prinzipien dargelegt werden, die zur verantwortungsvollen Förderung der Mediationsverfahren von Bedeutung sind.
- 25 2001 entwickelte die National Conference of Commissioners of Uniform State Laws (Konferenz der Beauftragten für einheitliche Gesetze der Bundesstaaten) der USA den Uniform Mediation Act⁵⁴ als Modellgesetz, um den tatsächlichen Einsatz von Mediationsverfahren zu fördern und die Vertraulichkeit sämtlicher Informationen, die im Rahmen des Mediationsprozesses ausgetauscht werden, sicherzustellen. Diese Vorschriften wurden zwischenzeitig von mehreren Bundesstaaten in ihren Rechtssystemen umgesetzt.⁵⁵ 2005 verabschiedeten die American Arbitration Association (Amerikanische Vereinigung für Güte- und Schlichtungsverfahren), die Section of Dispute Resolution der American Bar Association (Abteilung für Streitbeilegung der Amerikanischen Anwaltskammer) und die Association for Conflict Resolution (Mediatorenverband) die „Model Standards of Conduct for Mediators“ (Modellnormen für das Verhalten von Mediatoren) zur Abänderung eines älteren Normenkodex aus dem Jahr 1994.⁵⁶ Die Modellnormen sollen Mediatoren als Orientierungshilfe dienen, aber auch die Medianden informieren und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Mediationsverfahren stärken.⁵⁷
- 26 Mit Unterstützung der Europäischen Kommission erstellte eine Gruppe von Interessensträgern den Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren⁵⁸, der am 2. Juli 2004 veröffentlicht wurde. Im Europäischen Verhaltenskodex ist eine ganze Reihe von Prinzipien verankert, zu deren Einhaltung sich die einzelnen Mediatoren in Zivil- und Handelssachen freiwillig und eigenverantwortlich verpflichten können.
- 27 Am 21. Mai 2008 erließen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die *Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen*.⁵⁹ Durch Artikel 12 dieser Richtlinie wurden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, „[...] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften [...], die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen [vor dem 21. Mai 2011 in Kraft zu setzen]; hiervon ausgenommen [war] Artikel 10, dem spätestens bis zum 21. November 2010 nachzukommen [war]. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in

51 Viele dieser regionalen und internationalen Rechtsakte befassen sich schwerpunktmäßig mit der alternativen Streitbeilegung in Handelssachen, vgl. zum Beispiel das „Model Law on International Commercial Conciliation“ der UNCITRAL (a. a. O. Fußnote 3) und die 1980 von der UNCITRAL verabschiedete Schlichtungsordnung, verfügbar auf: < <http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/conc-rules/conc-rules-e.pdf> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

52 Empfehlung Nr. R (98) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Familienmediation, angenommen am 21. Januar 1998, verfügbar auf: < <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=1153972&SecMode=1&DocId=450792&Usage=2> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

53 Empfehlung Rec (2002)10 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Mediation in Zivilsachen, verfügbar auf < <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=306401&Site=CM> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012), [nichtoffizielle deutsche Übersetzung unter: <http://www.egmr.org/minkom/ch/rec2002-10.pdf>, AdÜ]

54 Der Uniform Mediation Act (Einheitliches Mediationsgesetz, nachfolgend als das „US-amerikanische UMA“ bezeichnet) in der Änderungsfassung vom August 2003 kann von der Webseite der Uniform Law Commission unter der folgenden Adresse abgerufen werden: < <http://www.uniformlaws.org> >.

55 Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Uniform Law Commission erhältlich: < <http://www.uniformlaws.org> >.

56 Der Text der Model Standards of Conduct for Mediators (nachfolgend als der „US-amerikanische Verhaltenskodex für Mediatoren“ bezeichnet) kann von der folgenden Webseite abgerufen werden: < http://www.americanbar.org/content/dam/aba/migrated/2011_build/dispute_resolution/model_standards_conduct_april2007.authcheckdam.pdf > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

57 Vgl. Präambel des US-amerikanischen Verhaltenskodex für Mediatoren, *ibid.*

58 Erhältlich unter der folgenden Adresse: < http://ec.europa.eu/civiljustice/adr/adr_ec_code_conduct_de.pdf > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

59 EU-Mediationsrichtlinie (siehe Fußnote 5 weiter oben).

Kenntnis.“⁶⁰ In diesem Zusammenhang sollte auch eine weitere Initiative der Europäischen Union nicht unerwähnt bleiben: Im Anschluss an ein Ministerseminar, das die belgische Präsidentschaft am 14. Oktober 2010 durchführte, wurde in den Reihen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen eine Arbeitsgruppe über die Familienmediation in Fällen internationaler Kindesentführung ins Leben gerufen⁶¹, um die verschiedenen, miteinander in Zusammenhang stehenden Initiativen und Aktivitäten zu bündeln und Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung des Einsatzes von Mediationsverfahren in diesem Bereich vorzuschlagen.

- 28 Ferner wird die gütliche Regelung grenzüberschreitender Kindschaftskonflikte durch mehrere bilaterale Vereinbarungen gefördert, die für diese Zwecke erstellt wurden.⁶²

C Gliederung des Leitfadens

- 29 Die Prinzipien und angemessenen Vorgehensweisen dieses Leitfadens werden in der nachstehenden Reihenfolge behandelt:
- Kapitel 1 bietet einen allgemeinen Überblick über Vorteile und Risiken des Einsatzes der Mediation bei internationalen Familienstreitigkeiten.
 - Kapitel 2 erkundet die spezifischen Herausforderungen für Mediationsverfahren in Fällen internationaler Kindesentführung, die in den Anwendungsbereich des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 fallen.
 - Kapitel 3 setzt sich mit der Thematik der besonderen Qualifikationen auseinander, die für die Mediation in Fällen internationaler Kindesentführung erforderlich sind.
 - Kapitel 4 bis 13 beschreiben den Mediationsprozess in Fällen internationaler Kindesentführung in chronologischer Reihenfolge – ausgehend von der Frage des Zugangs zur Mediation bis hin zum Ergebnis des Mediationsverfahrens und seinen Rechtswirkungen.
 - Die letzten Kapitel sind dem Einsatz der Mediation zur Verhinderung von Kindesentführungen (Kapitel 14), dem Einsatz anderer alternativer Streitbelegungsverfahren zur Herbeiführung gütlicher Regelungen in Fällen internationaler Kindesentführung (Kapitel 15) und schließlich speziellen Fragen betreffend den Einsatz der Mediation in Fällen, die nicht in den Anwendungsbereich eines Haager Übereinkommens fallen (Kapitel 16), gewidmet.

60 Die Maßnahmen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie ergriffen wurden, können im Europäischen Justiziellen Atlas auf der folgenden Internetadresse eingesehen werden: < http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm >, Rubrik „Mediation (Richtlinie 2008/52/EG)“; (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

61 Weitere Informationen über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen sind auf der folgenden Internetseite der Europäischen Kommission erhältlich: < http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

62 Vgl. zum Beispiel Artikel 6 des „Agreement between the Government of Australia and the Government of the Arab Republic of Egypt regarding cooperation on protecting the welfare of children“, Kairo, 22. Oktober 2000; Artikel 2 der „Convention entre le gouvernement de la République française et le gouvernement de la République algérienne démocratique et populaire relative aux enfants issus de couples mixtes séparés franco-algériens“, Algier, 21. Juni 1988; Artikel 2 des „Protocole d'accord instituant une commission consultative belgo-marocaine en matière civile“, Rabat, 29. April 1981. Alle vorgenannten bilateralen Vereinbarungen können auf der folgenden Internetseite eingesehen werden: < www.incatat.com >, Rubrik „Legal Instruments“, Unterrubrik „Bilateral Arrangements“.

D Der Kontext – einige charakteristische Fälle

- 30 Der Nutzen der Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 lässt sich anhand einiger typischer Sachverhalte veranschaulichen.
- (a) In Fällen internationaler Kindesentführung kann die Vermittlung zwischen dem zurückbleibenden und dem entführenden Elternteil die freiwillige Rückgabe des Kindes oder die Herbeiführung einer anderen gütlichen Einigung fördern. Das Mediationsverfahren kann dazu beitragen, dass die Rückgabe des Kindes durch eine richterliche Entscheidung angeordnet wird, die auf der Zustimmung der Konfliktparteien beruht, oder dass ein anderer Kompromiss vor Gericht gefunden werden kann.
 - (b) Auch wenn im Fall einer internationalen Kindesentführung der zurückbleibende Elternteil unter der Voraussetzung, dass seine Kontaktrechte hinreichend gewährleistet sind, grundsätzlich dazu bereit ist, dem Umzug des Kindes zuzustimmen, kann die Mediation hilfreich sein, da durch eine einvernehmliche Regelung vermieden werden kann, dass das Kind vor einem etwaigen späteren Umzug an seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zurückgebracht wird.
 - (c) Im Rahmen des Rückgabeverfahrens nach dem Haager Übereinkommen kann die Mediation genutzt werden, um das Konfliktpotenzial der Angelegenheit zu entschärfen, und während des Verfahrens den Kontakt zwischen dem zurückbleibenden Elternteil und dem Kind zu erleichtern.⁶³
 - (d) Im Anschluss an eine Rückführungsanordnung kann die Vermittlung zwischen den Eltern zur Ermöglichung einer schnellen und sicheren Rückgabe des Kindes beitragen.⁶⁴
 - (e) In einem sehr frühen Stadium eines Kindschaftskonflikts kann die Mediation dazu beitragen, eine Kindesentführung zu verhindern. Wenn die Beziehung zwischen den Eltern scheitert und ein Elternteil das Kind in ein anderes Land verbringen möchte, kann das Mediationsverfahren die Eltern bei ihren Überlegungen hinsichtlich des Umzugs des Kindes und möglicher Alternativen von Nutzen sein und sie darin unterstützen, eine gütliche Einigung zu finden.⁶⁵

63 Dieses Thema wird auch im Praxisleitfaden für den grenzüberschreitenden Kontakt (*a. a. O.* Fußnote 16) behandelt.

64 Dieses Thema wird auch im Leitfaden für die Vollstreckung von Maßnahmen (*a. a. O.* Fußnote 23) behandelt.

65 Dieses Thema wird auch im Leitfaden für vorbeugende Maßnahmen (*a. a. O.* Fußnote 23) behandelt.

Der Leitfaden

1 Der generelle Stellenwert der Herbeiführung einer Verständigung in grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten

- 31 In vielen Ländern ist im Bereich des Familienrechts ein zunehmender Einsatz der Mediation und vergleichbarer Prozesse zur Herbeiführung gütlicher Regelungen zu beobachten. Gleichzeitig räumt eine wachsende Anzahl von Staaten den Konfliktparteien bei der Beilegung von Familienstreitigkeiten größere Autonomie ein, solange die Rechte Dritter, insbesondere von Kindern, geschützt werden.

1.1 Die Vorteile gütlicher Einigungen

→ Es sollten alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die Parteien grenzüberschreitender Kindschaftskonflikte zu einer einvernehmlichen Regelung zu bewegen.

- 32 Vor allem in Kindschaftskonflikten hat es sich als sinnvoll erwiesen, die Beilegung des Streits durch eine einvernehmliche Lösung zu unterstützen, da die Streitparteien in derartigen Fällen üblicherweise auf kontinuierlicher Basis miteinander kooperieren müssen. Deshalb kann in einem Konflikt, der seine Ursache in der Trennung der Eltern hat, die Suche nach einer gütlichen Einigung einen besonders wertvollen Beitrag dazu leisten, das Recht des Kindes, „regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen“, zu schützen, das im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC) verankert ist.⁶⁶
- 33 Gütliche Regelungen haben eher Bestand, da die Wahrscheinlichkeit, dass sie von beiden Parteien eingehalten werden, größer ist. Gleichzeitig schaffen sie „Rahmenbedingungen für die Ausübung des Sorge- und des Kontaktrechts, die weniger konfliktbeladen sind, und dienen deshalb nachhaltig dem Interesse des Kindes.“⁶⁷ Ferner geht man davon aus, dass die Parteien durch gütliche Regelungen eher zufriedengestellt werden, da jede Streitpartei das Ergebnis beeinflussen und sich dafür einsetzen kann, dass eine Lösung gefunden wird, die von beiden Seiten als „gerecht“ empfunden wird. Wenn Konflikte im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden, wird der Eindruck vermieden, dass eine Seite im Ergebnis „gewonnen“ und die andere „verloren“ hat. Demgegenüber können sich die Beziehungen zwischen den Eltern verschlechtern, wenn Gerichtsverfahren über das Sorge- und das Kontaktrecht ausgetragen werden, worunter die Kinder mit größter Wahrscheinlichkeit leiden werden.⁶⁸
- 34 Verglichen mit anderen Methoden zur Herbeiführung gütlicher Einigungen in Familienkonflikten verfügt die Mediation über besondere Vorteile. So schafft sie die Voraussetzungen dafür, dass die Parteien in informeller Atmosphäre miteinander in Kontakt treten können, und erlaubt es ihnen, ihre eigene Strategie zur Beilegung des Konflikts zu entwickeln. Die Mediation ist ein strukturierter, aber

66 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, siehe dort Artikel 10 Absatz 2, verfügbar auf der folgenden Internetseite: < <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

67 Duncan, W., „Transfrontier Access / Contact and the Hague Convention of 25 October 1980 on the Civil Aspects of International Child Abduction – Final Report“, Preliminärdokument Nr. 5, Juli 2002, Absatz 89, erstellt für die Sitzung des Sonderausschusses vom September / Oktober 2002, verfügbar auf: < www.hcch.net >, Abschnitt Kindesentführung; siehe ebenfalls den Praxisleitfaden für den grenzüberschreitenden Kontakt (a. a. O. Fußnote 16), Kapitel 2.1., S. 6.

68 Vgl. zum Beispiel im Hinblick auf **Deutschland** den Evaluierungsbericht über den Vergleich zwischen Mediation und Gerichtsverfahren in nationalen Sorge- und Umgangsrechtskonflikten, in Auftrag gegeben vom Bundesministerium der Justiz und erstellt von Greger, R., „Mediation und Gerichtsverfahren in Sorge- und Umgangsrechtskonflikten“, Januar 2010, 118 Seiten, verfügbar auf < <http://www.reinhard-greger.de/ikv3.pdf> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

flexibler Prozess, der leicht an die Erfordernisse des Einzelfalls angepasst werden kann. Sie gestattet die gleichzeitige Erörterung rechtlicher und nicht-rechtlicher Gesichtspunkte und die informelle Einbeziehung von (dritten) Personen, die in den betreffenden Angelegenheiten eigentlich nicht klagebefugt sind.⁶⁹ Weiterhin verfügt die Mediation über den äußerst wichtigen Vorteil, dass sie die Streitparteien in die Lage versetzt, künftigen Konflikten konstruktiver gegenüberzutreten.⁷⁰ Da die Schwelle für den Beginn eines Mediationsverfahrens in der Regel niedriger ist als für die Einleitung eines Gerichtsprozesses, kann die Mediation in einem frühen Stadium der Auseinandersetzung von Nutzen sein, bevor der Konflikt eskaliert. Durch die Mediation können den Parteien somit komplexe Gerichtsverfahren erspart werden. Da bei grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten der Fall eintreten kann, dass gleichzeitig oder nacheinander Gerichtsverfahren in verschiedenen Ländern über die unterschiedlichen Aspekte des Streitfalls geführt werden müssen, kann hier eine im gegenseitigen Einvernehmen erzielte Regelung besonders vorteilhaft sein.

- 35 Dieser Sachverhalt weist auf einen weiteren Vorteil hin, den ein Mediationsverfahren mit sich bringen kann, nämlich den der Kosteneffizienz. Durch ein Mediationsverfahren können Ausgaben für kostspielige Gerichtsprozesse vermieden werden – und zwar sowohl für die Streitparteien als auch für die Allgemeinheit.⁷¹ Da die Mediationskosten in den verschiedenen Rechtssystemen allerdings sehr unterschiedlich sind und mancherorts zwar die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe, nicht aber der finanziellen Unterstützung des Mediationsverfahrens durch den Staat gegeben sein kann, kann nicht davon ausgegangen werden, dass den Parteien durch ein Mediationsverfahren generell geringere Kosten entstehen als durch einen Gerichtsprozess. Wenn man allerdings im Einzelfall die Kosten miteinander vergleicht, darf die Möglichkeit der Vermeidung künftiger Gerichtsverfahren nicht außer Acht gelassen werden, da die Aussichten, eine dauerhafte Lösung herbeizuführen, bei Mediationsverfahren größer sind. Andererseits sind bei der Ermittlung der Mediationskosten auch die Aufwendungen zu berücksichtigen, die erforderlich sind, um die Rechtsverbindlichkeit und Vollstreckbarkeit der Abschlussvereinbarung in den zwei betroffenen Staaten zu erwirken, wofür auch die Inanspruchnahme der Dienste von Justizbehörden notwendig sein kann.⁷²
- 36 Das folgende Beispiel soll einige der Vorteile veranschaulichen, die das Mediationsverfahren bei internationalen Kindesentführungen bieten kann:

- *2005 zieht das verheiratete Paar V und M, beide Angehörige des Staates A, mit ihrer zweijährigen Tochter von Staat A in den weit entfernten Staat Z. Nach dem Recht sowohl des Staates A als auch des Staates Z verfügen die Eltern über das gemeinsame Sorgerecht für das Kind. Der Grund für den Umzug ist die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses durch den Vater (V) bei einem Unternehmen im Staat Z. In den folgenden Jahren befindet sich der Wohnsitz der Familie im Staat Z, obwohl es der Mutter (M) aufgrund von Sprachproblemen und kulturellen Unterschieden schwerfällt, sich an die neue Umgebung zu gewöhnen. Da Staat A mehrere tausend Kilometer von der alten Heimat entfernt liegt, sind Familienbesuche selten, weshalb die Großeltern mütterlicherseits M bedrängen, nach A zurückzukehren. Aufgrund von Beziehungsproblemen fasst M 2010 schließlich den Entschluss, in den Staat A zurückzuziehen. Heimlich trifft sie entsprechende Vorbereitungen und nach dem Weihnachtsurlaub des Jahres 2010, den sie mit dem Kind am Wohnsitz ihrer Eltern im Staat A verbringt, teilt sie ihrem Lebenspartner mit, dass weder sie noch das Kind in den Staat Z zurückkehren werden. V reagiert darauf mit Empörung und stellt einen Rückführungsantrag, da er über das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 informiert ist, dem sowohl Staat A als auch Staat Z beigetreten ist. Daraufhin wird in Staat A das Verfahren auf Rückgabe des Kindes eröffnet, parallel dazu beantragt V bei einem Gericht des Staates Z das vorläufige alleinige Sorgerecht für seine Tochter.*

Neben den offensichtlichen Vorteilen, die eine gütliche Einigung in einem solchen Fall für die Aufrechterhaltung der persönlichen Beziehungen und des direkten Kontakts zu beiden Elternteilen für das Kind hat, kann diese auch dazu beitragen, den Parteien schwierige und langwierige Auseinandersetzungen vor den Gerichten der beiden betreffenden Staaten zu ersparen, als da sind:

69 Vgl. Alexander, N. (a. a. O. Fußnote 7), S. 48.

70 Vgl. ebenfalls Hopt, K. J und Steffek, F., a. a. O. Fußnote 2, S. 10.

71 Vgl. zum Beispiel im Hinblick auf **Deutschland** den Evaluierungsbericht über den Vergleich zwischen Mediation und Gerichtsverfahren in nationalen Sorge- und Umgangsrechtskonflikten, in Greger, R. (a. a. O. Fußnote 68), S. 115; im Hinblick auf das **Vereinigte Königreich (England und Wales)** siehe den Bericht des britischen Rechnungshofs mit dem Titel „Legal aid and mediation for people involved in family breakdown“, März 2007, Seiten 8 und 10, verfügbar auf: < http://www.nao.org.uk/publications/0607/legal_aid_for_family_breakdown.aspx > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

72 Weitere Ausführungen zu Kostengesichtspunkten können in Kapitel 4.3 nachgelesen werden.

1) Das in Staat A anhängige Verfahren auf Rückgabe des Kindes, das die rasche Rückführung des Kindes in den Staat Z zur Konsequenz hat, wenn keiner der begrenzten Ausnahmetatbestände auf die Rückgabe des Kindes zutrifft; 2) das anhaltende Sorgerechtsverfahren in Staat Z, nach dessen Abschluss die Mutter eventuell 3) ein Verfahren in die Wege leitet, durch das der Umzug des Kindes vom Staat Z in den Staat A herbeigeführt werden soll. Durch die langwierigen Gerichtsverfahren zur Beilegung des Streits werden nicht nur die finanziellen Ressourcen der Parteien erschöpft, sondern mit größter Wahrscheinlichkeit auch der Konflikt zwischen den Eltern vertieft. Wenn darüber hinaus das in Staat A anhängige Verfahren auf Rückgabe des Kindes mit der Ablehnung des väterlichen Antrags endet, werden vermutlich weitere Prozesse über das Sorge- und das Kontaktrecht geführt werden, wenn der elterliche Konflikt nicht geklärt wurde. Sind die Eltern allerdings in der Lage, sich gütlich zu einigen, können beide die konfliktbeladene Situation hinter sich lassen und sich darauf konzentrieren, ihre elterlichen Verantwortlichkeiten einvernehmlich auszuüben.

Die Mediation ist ein flexibles Instrument, das sich den besonderen Erfordernissen des Einzelfalls anpassen kann. Wenn beide Seiten dem zustimmen und diese Vorgehensweise für sinnvoll und praktikabel angesehen wird, könnten zum Beispiel auch Diskussionen mit den Großeltern mütterlicherseits in den Mediationsprozess einbezogen werden, die, auch wenn sie in einem Gerichtsverfahren eigentlich nicht klagebefugt wären⁷³, auf eine der Streitparteien großen Einfluss ausüben. Wenn Sorge dafür getragen wird, dass die Großeltern die Beilegung des Konflikts befürworten, kann dies dazu beitragen, dass die erzielte Lösung tragfähiger wird. Auch aus organisatorischer Sicht kann die Mediation von Vorteil sein, da Mediationssitzungen zum Beispiel im Rahmen einer Videokonferenz über Staatsgrenzen hinweg durchgeführt werden können, wenn es nicht möglich ist, dass die Parteien in einer persönlichen Sitzung zusammenkommen. ■

1.2 Grenzen, Risiken und Schutzmaßnahme

→ Die Einführung von Garantien und Schutzmaßnahmen ist angeraten, um zu verhindern, dass eine der Konfliktparteien durch die Teilnahme am Mediationsverfahren benachteiligt wird.

- 37 Die Grenzen und Risiken, die mit der Konfliktlösung durch Mediationsverfahren oder vergleichbaren Mechanismen der Streitbeilegung in Verbindung gebracht werden können, dürften eigentlich keinen Grund dafür darstellen, den Einsatz dieser Mittel gänzlich zu vermeiden, sondern sollten vielmehr das Bewusstsein dafür schärfen, dass unter Umständen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.
- 38 Nicht alle Familienkonflikte lassen sich gütlich beilegen. Obwohl diese Tatsache offensichtlich ist, kann nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden. In einigen Fällen ist das Eingreifen eines Gerichts erforderlich. Dies kann mit den Gegebenheiten des Streitfalls, den spezifischen Bedürfnissen der Parteien oder den besonderen Umständen der Angelegenheit in Verbindung stehen oder durch bestimmte rechtliche Erfordernisse bedingt sein. Wenn die Konfliktparteien eine richterliche Entscheidung benötigen, sollte ihnen der Zugang zu den Gerichten nicht verwehrt werden. Wenn eine der Konfliktparteien offensichtlich nicht dazu bereit ist, sich am Mediationsprozess zu beteiligen, oder der Fall aus anderen Gründen nicht für die Mediation geeignet ist, kann durch einen Mediationsversuch wertvolle Zeit vergeudet werden.⁷⁴
- 39 Selbst wenn beide Streitparteien dem Mediationsverfahren zustimmen, muss auf etwaige Besonderheiten geachtet werden, zum Beispiel auf Anzeichen häuslicher Gewalt.⁷⁵ Schon allein das persönliche Aufeinandertreffen der Konfliktparteien im Verlauf einer Mediationssitzung könnte die körperliche oder seelische Unversehrtheit nicht nur der Medianten, sondern auch des Mediators gefährden. Ferner muss unter Umständen berücksichtigt werden, dass eine der Streitparteien infolge von Alkohol- oder Drogenmissbrauch eventuell nicht in der Lage ist, ihre Interessen zu schützen.
- 40 Die Einschätzung, inwiefern sich ein Fall für die Mediation eignet, ist ein wichtiges Instrument zur Identifizierung besonderer Risiken.⁷⁶ Potentielle Mediationsfälle sollten systematisch daraufhin untersucht werden, ob sie von häuslicher Gewalt bzw. Drogen- oder Alkoholmissbrauch

73 In einigen Ländern verfügen die Großeltern unter Umständen über ein eigenständiges Kontaktrecht und wären in einem Gerichtsverfahren über den Kontakt zum Kind folglich klageberechtigt.

74 Das Thema der Einschätzung der Mediationstauglichkeit eines Streitfalls wird ausführlich in Kapitel 4.2 behandelt.

75 Vgl. Kapitel 10, in dem die Problematik der häuslichen Gewalt erörtert wird.

76 Weitere Informationen können Kapitel 4.2 entnommen werden.

gekennzeichnet sind oder ob andere Umstände vorliegen, die die Mediationstauglichkeit des Falles beeinträchtigen können. Auch wenn man zur Einschätzung kommt, dass das Mediationsverfahren in einem Fall häuslicher Gewalt noch durchgeführt werden kann,⁷⁷ müssen geeignete Schutzmaßnahmen für die Sicherheit der betroffenen Personen ergriffen werden. Ferner sind Unterschiede in der Verhandlungsmacht beider Seiten zu berücksichtigen - und zwar unabhängig davon, ob diese auf das Vorliegen häuslicher Gewalt zurückzuführen sind, durch andere Umstände verursacht werden oder einfach von der Persönlichkeit der Parteien herrühren.

- 41 Des Weiteren ist die Gefahr gegeben, dass die erzielte gütliche Regelung keine Rechtswirkung besitzt, und die Rechte der Parteien im Fall eines weiteren Streitfalls durch die Vereinbarung nicht geschützt werden. Dies kann viele Ursachen haben. So kann die Abschlussvereinbarung ganz oder teilweise nicht mit geltendem Recht zu vereinbaren sein oder es kann der Fall eintreten, dass sie weder rechtsverbindlich noch vollstreckbar ist, da es versäumt wurde, die Vereinbarung bei einer geeigneten Stelle registrieren, gerichtlich bestätigen oder in eine richterliche Entscheidung aufnehmen zu lassen, obwohl dies erforderlich gewesen wäre. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene Rechtsordnungen die Autonomie der Parteien im Hinblick auf bestimmte Aspekte des Familienrechts einschränken.⁷⁸ So besteht die Möglichkeit, dass Vereinbarungen über die elterliche Verantwortlichkeit in einigen Rechtssystemen erst dann rechtlich wirksam werden, wenn sie von einem Gericht bestätigt wurden. Ferner schränken viele Rechtsordnungen die Berechtigung der Eltern, die Höhe der Unterhaltszahlungen vertraglich zu begrenzen, ein.
- 42 In grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten ist die rechtliche Lage besonders komplex, da die Wechselwirkungen zwischen mindestens zwei unterschiedlichen Rechtsordnungen zu berücksichtigen sind. Deshalb ist es unerlässlich, dass die Eltern über die Rechtsvorschriften für den Gegenstand des Mediationsverfahrens und über das Mediationsrecht, insbesondere die Vertraulichkeitsbestimmungen und die Vorschriften, die einzuhalten sind, um Vereinbarungen zwischen den Eltern zu rechtlicher Wirksamkeit zu verhelfen, aller Rechtssysteme gut informiert werden, die für den Mediationsfall von Belang sind.⁷⁹
- 43 Einige der Risiken, die auftreten können, wenn bei der Formulierung der Vereinbarung nicht alle maßgeblichen Aspekte der Rechtslage berücksichtigt werden, sollen anhand der nachfolgenden Abwandlungen des in Ziffer 36 wiedergegeben Beispiels veranschaulicht werden:

VARIANTE 1

Im Anschluss an die widerrechtliche Verbringung des Kindes von Staat Z nach Staat A seitens der Mutter (M) kommen die Eltern darin überein, dass M mit dem Kind unter der Bedingung in den Staat Z zurückkehrt, dass der Vater (V) bis zur Beendigung des Sorgerechtsverfahrens in Staat Z den erforderlichen Unterhalt zur Verfügung stellt, um es dem zurückkehrenden Elternteil zu ermöglichen, mit dem Kind im Staat Z zu verbleiben. Dazu zählt auch die Bereitstellung des Familienwohnsitzes, wobei F zusagt, anderswo zu wohnen, um weitere Auseinandersetzungen zu vermeiden. Auf diese Vereinbarung vertrauend kehrt M mit dem Kind in den Staat Z zurück, V weigert sich jedoch, aus der Familienwohnung auszuziehen und M. finanziell zu unterstützen. Aufgrund der Tatsache, dass die elterliche Vereinbarung vor ihrer Umsetzung weder im Staat A noch im Staat B für vollstreckbar erklärt wurde und da beide Rechtsordnungen einer Vereinbarung zwischen Kindeseltern ohne richterliche Bestätigung keine rechtliche Wirkung zusprechen, ist es sehr leicht möglich, dass ein Elternteil zum Nachteil des anderen gegen die Vereinbarung verstößt.

77 Vgl. Kapitel 10, in dem die Problematik der häuslichen Gewalt erörtert wird.

78 Weitere Informationen können Kapitel 12 entnommen werden.

79 Vgl. Kapitel 6.1.7 über das Thema der informierten Entscheidungsfindung und die Kapitel 12 und 13.

VARIANTE 2

Im Anschluss an die widerrechtliche Verbringung des Kindes vom Staat Z in den Staat A seitens der Mutter (M) kommen die Eltern darin überein, dass das Kind mit der Mutter im Staat A bleiben und jedes Jahr einen Teil der Schulferien beim Vater (V) im Staat Z verbringen soll. Drei Monate nach der widerrechtlichen Verbringung des Kindes reist dieses in den Staat Z, um die Osterferien mit V zu verbringen. Dieser weigert sich allerdings am Ende der Ferien, das Kind in den Staat A zurückreisen zu lassen. Er macht geltend, dass er das Kind nicht rechtswidrig zurückhält, da sich dieses nun wieder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort befinde, von dem das Mädchen ausschließlich aufgrund der widerrechtlichen Verbringung durch M abwesend war. Ferner verweist er auf die einstweilige Anordnung, die das zuständige Gericht des Staates Z unmittelbar nach der widerrechtlichen Verbringung durch M zu seinen Gunsten erließ und durch die ihm vorläufig das alleinige Sorgerecht zugesprochen wurde. Auch hier verhält es sich so, dass ein Elternteil ohne weiteres gegen eine erzielte gütliche Einigung verstoßen kann, wenn dieser vor ihrer Umsetzung in den betreffenden Staaten keine Rechtskraft verliehen wurde.

VARIANTE 3

Das Kind wird von Staat Z widerrechtlich in einen dritten Staat T verbracht, in dem sich die Mutter (M) wegen einer Arbeitsanstellung niederlassen möchte. Während der zurückbleibende, unverheiratete Vater (V) nach den Gesetzen sowohl des Staates A als auch des Staates Z über das Sorgerecht verfügt, ist er nach dem Recht des Staates T nicht sorgeberechtigt. Das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 befindet sich zwischen diesen Staaten nicht in Kraft. Da sich V dieser Rechtslage nicht bewusst ist, stimmt er unter der Bedingung, dass er regelmäßig persönlichen Kontakt zu dem Kind unterhalten kann, dem Umzug der Mutter und des Kindes in den Staat T zu. Die ohne Berücksichtigung der Rechtslage erstellte Abschlussvereinbarung wird weder amtlich registriert noch wird ihr in anderer Weise eine vorgeschriebene Form verliehen. Sie verfügt weder nach dem Recht des Staates Z noch nach den Gesetzen des Staates T über eine rechtliche Wirkung. Nach einem Jahr unterbricht M den Kontakt zwischen Vater und Kind. Gemäß den Rechtsvorschriften des Staates T, die infolge der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nun für Fragen des Sorge- und des Kontaktrechts gelten, verfügt der unverheiratete Vater über keine Elternrechte in Bezug auf das Kind.⁸⁰ ■

- 44 Die Frage, wie die Rechte der betroffenen Kinder am besten geschützt werden können, stellt eine andere schwierige Thematik der Mediationsverfahren bei internationalen Kindschaftskonflikten dar. Nach dem Recht der meisten Staaten werden die Gerichte im Rahmen von Sorgerechts- oder Kontaktrechtsentscheidungen das Kindeswohl im Auge behalten, und in vielen Rechtsordnungen wird in diesem Zusammenhang auch mittelbar oder unmittelbar die Stimme des Kindes gehört, wenn sein Alter und seine persönliche Reife dies zulassen. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Meinung des Kindes entscheidet sich die Mediation grundlegend vom Gerichtsverfahren. Ein Richter kann ein Kind je nach dessen Alter und persönlicher Reife persönlich anhören oder unter Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutz seiner seelischen Unversehrtheit von speziell ausgebildeten Personen befragen lassen. Die Sichtweise des Kindes kann auf diese Weise direkt bei der richterlichen Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Ein Mediator verfügt im Gegensatz dazu nur über begrenzte Verfahrensbefugnisse. Er ist weder berechtigt, das Kind zu befragen, noch kann er das Kind zu einer Anhörung vorladen oder die Erstellung eines Sachverständigengutachtens über das Kind anordnen, wozu die Richter in einigen Ländern befähigt sind.⁸¹ Deshalb müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Rechte und das Wohl des Kindes im Mediationsverfahren zu schützen.⁸²

80 Wenn das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 zwischen Staat T und Staat Z in Kraft ist, bestehen die gesetzlich verankerten elterlichen Verantwortlichkeiten auf Seiten des Vaters fort, vgl. hierzu Artikel 16 Absatz 3 des Übereinkommens. Siehe ebenfalls Lagarde, P., „Explanatory Report on the 1996 Hague Child Protection Convention“, in *Proceedings of the Eighteenth Session (1996)*, Band II, *Protection of children*, Den Haag, SDU, 1998, Seite 535-605, auf S. 579, 581 (auch verfügbar auf: < www.hcch.net > unter der Rubrik „Veröffentlichungen“).

81 Vgl. auch weiter oben das Kapitel über die terminologischen Festlegungen, Abschnitt „Mediation“.

82 Vgl. Kapitel 6.1.6 über die Berücksichtigung des Kindesinteresses und des Kindeswohls im Rahmen des Mediationsverfahren und Kapitel 7 über die Beteiligung des Kindes.

1.3 Der generelle Stellenwert der Verknüpfung der Mediationsverfahren mit entsprechenden Gerichtsverfahren

- Mediationsverfahren und andere Mittel zur Herbeiführung einvernehmlicher Lösungen von Familienstreitigkeiten sollten grundsätzlich als Ergänzung zu Gerichtsverfahren angesehen werden und nicht als deren Ersatz.
- Der Zugang zu Gerichtsverfahren sollte nicht eingeschränkt werden.
- Bei der Mediation in internationalen Familienkonflikten müssen einschlägige Instrumente des nationalen und internationalen Rechts berücksichtigt werden, um eine Abschlussvereinbarung herbeizuführen, die mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften vereinbar ist.
- Es sollten gerichtliche Verfahren zur Verfügung stehen, die der Abschlussvereinbarung rechtliche Gültigkeit verleihen können.

- 45 Es ist festzuhalten, dass die Mediation und ähnliche Prozesse zur Herbeiführung einvernehmlicher Regelungen nicht als vollständiger Ersatz für Gerichtsverfahren angesehen werden sollten, sondern als deren Ergänzung.⁸³ Die enge Verzahnung dieser Prozesse kann in vieler Hinsicht von Vorteil sein und gleichzeitig dazu beitragen, dass bestimmte Unzulänglichkeiten sowohl des Gerichtsverfahrens als auch der Instrumente der gütlichen Streitbeilegung, also auch der Mediation, behoben werden.⁸⁴ So ist zu betonen, dass, selbst wenn ein Rechtsstreit vermieden werden kann, weil im frühen Stadium eines internationalen Familienkonflikts eine Mediation oder ähnliche Verfahren durchgeführt wurden, in vielen Fällen dennoch ergänzende „gerichtliche Verfahren“ erforderlich sind, um eine erzielte einvernehmliche Lösung in allen maßgeblichen Rechtssystemen für vollstreckbar und rechtsgültig zu erklären.⁸⁵
- 46 Wird den Parteien eines internationalen Familienkonflikts die Durchführung eines Mediationsverfahrens angeboten, ist angeraten, sie darüber zu informieren, dass dies nicht das einzige Mittel ist, das ihnen zur Streitbeilegung zur Verfügung steht. Es muss ihnen auch der Zugang zu einem Gerichtsverfahren ermöglicht werden.⁸⁶
- 47 Internationale Familienkonflikte sind häufig durch eine komplexe Rechtslage charakterisiert. Deshalb ist es unerlässlich, dass die Parteien Zugang zu Informationen über die maßgeblichen rechtlichen Aspekte haben.⁸⁷
- 48 Bei internationalen Familienstreitigkeiten ist es von besonderer Wichtigkeit, vor Beginn der Umsetzung der Abschlussvereinbarung sicherzustellen, dass diese in den betreffenden Staaten rechtliche Gültigkeit besitzt.⁸⁸ Den Parteien sollten geeignete Verfahren zugänglich gemacht werden, anhand derer der Abschlussvereinbarung Rechtskraft verliehen werden kann; dies kann durch eine

83 Vgl. ebenfalls die Empfehlung Rec (2002)10 des Ministerkomitees des Europarates über die Mediation in Zivilsachen (*a. a. O.* Fußnote 53), wo es im Einleitungsteil heißt:

„...feststellend, dass die Mediation zwar zur Verringerung der Anzahl Streitigkeiten und der Arbeitslast der Gerichte beitragen kann, jedoch ein gerechtes, wirksames und leicht zugängliches Rechtssystem nicht ersetzen kann.“

Siehe ebenfalls Grundsatz III (Organisation der Mediation), Absatz 5. Dort wird das Folgende ausgeführt:

„Nutzen die Parteien die Mediation, sollte trotzdem der Zugang zum Gericht die letzte Garantie zum Schutz der Rechte der Parteien bilden.“

84 Es sollte angemerkt werden, dass es im Fällen internationaler Kindesentführung nicht nur sinnvoll, sondern nahezu unvermeidlich ist, eventuell zum Einsatz kommende Mittel der einvernehmlichen Streitbeilegung eng mit dem Gerichtsverfahren zu verknüpfen, vgl. hierzu insbesondere Kapitel 2.2.

85 Die Verfahren, die zu beschreiten sind, um eine Abschlussvereinbarung für rechtsgültig und vollstreckbar erklären zu lassen, sind in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich. Weitere Informationen zu diesem Thema können den Kapiteln 12 und 13 entnommen werden.

86 Vgl. ebenfalls die Empfehlung Rec (2002)10 des Ministerkomitees des Europarates über die Mediation in Zivilsachen (*a. a. O.* Fußnote 53), Grundsatz III (Organisation der Mediation), Absatz 5. Dort heißt es:

„Nutzen die Parteien die Mediation, sollte trotzdem der Zugang zum Gericht die letzte Garantie zum Schutz der Rechte der Parteien bilden.“

Vgl. ebenfalls Vigers, S., „Note on the development of mediation, conciliation and similar means (*a. a. O.* Fußnote 11), Kapitel 5.1, S. 17.

87 Siehe Kapitel 6.1.7 und die Kapitel 12 und 13. Die Aufgaben der Zentralen Behörden und anderer Stellen bei der Bereitstellung entsprechender Informationen sowie die diesbezügliche Rolle der Vertreter der Konfliktparteien werden nachstehend in Kapitel 4.1 beschrieben.

88 Vgl. ebenso die in Anhang 1 wiedergegebenen Grundsätze für die Errichtung von Mediationsstrukturen; siehe Kapitel 11, 12 und 13.

richterliche Bestätigung, eine gerichtliche Registrierung oder in anderer Form geschehen.⁸⁹ Auch in dieser Hinsicht kann die enge Zusammenarbeit zwischen den Mediatoren und den Rechtsbeiständen der Parteien sehr hilfreich sein. Dies gilt auch für die Bereitstellung einschlägiger Informationen durch die zentralen Behörden oder die zentralen Anlaufstellen für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte.⁹⁰

2 Der Einsatz der Mediation im Rahmen des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 – die besonderen Herausforderungen im Überblick

- 49 Das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 spricht sich ausdrücklich für das Herbeiführen gütlicher Einigungen aus. Artikel 7 des Übereinkommens sieht vor, dass die Zentralen Behörden „alle geeigneten Maßnahmen treffen, um [...] c) die freiwillige Rückgabe des Kindes sicherzustellen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen“, ein Gedanke, der teilweise in Artikel 10 wiederaufgegriffen wird, wo es heißt: „Die zentrale Behörde des Staates, in dem sich das Kind befindet, trifft oder veranlasst alle geeigneten Maßnahmen, um die freiwillige Rückgabe des Kindes zu bewirken.“
- 50 Kapitel 2 des vorliegenden Leitfadens lenkt das Augenmerk auf die spezifischen Herausforderungen, die mit dem Einsatz der Mediation in Fällen internationaler Kindesentführung nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 verbunden sind.
- 51 Die Tatsache, dass sich die nationale und die internationale Familienmediation voneinander unterscheiden, kann gar nicht oft genug hervorgehoben werden. Die Mediation bei internationalen Familienstreitigkeiten ist ungleich vielschichtiger und erfordert eine einschlägige Zusatzausbildung der beteiligten Mediatoren. In Fällen, die durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Rechtssysteme, Kulturen und Sprachen gekennzeichnet sind, gestaltet sich die Mediation weitaus schwieriger. Auch sind die Risiken, die damit einhergehen, dass die Parteien sich auf im Wege der Mediation erzielte Vereinbarungen verlassen, die weder die Rechtslage in den betreffenden Staaten berücksichtigen noch in diesen Staaten Rechtswirksamkeit besitzen, viel größer. Den Parteien ist möglicherweise nicht bewusst, dass eine von ihnen erteilte Zustimmung zur Verbringung des Kindes in ein anderes Land eine Änderung der Rechtslage nach sich ziehen wird. Im internationalen Privatrecht beispielsweise stellt der gewöhnliche Aufenthaltsort bei Fragen, die das Sorgerecht oder das Kontaktrecht betreffen, häufig einen „Anknüpfungspunkt“ dar. Deshalb kann sich die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in ein anderes Land infolge der Umsetzung einer zwischen den Eltern geschlossenen Vereinbarung darauf auswirken, in welches Rechtssystem der Fall einzureihen ist und welche Sorge- und Kontaktrechtsvorschriften anzuwenden sind, und somit die rechtliche Bewertung der Rechte und Pflichten der Parteien beeinflussen.⁹¹
- 52 Fälle internationaler Kindesentführung sind durch ein äußerst spannungsgeladenes Verhältnis zwischen den Konfliktparteien gekennzeichnet. Der zurückbleibende Elternteil, der sich aufgrund des plötzlichen Verlusts des Kindes häufig in einem Schockzustand befindet, kann von der Angst geleitet sein, sein Kind nie wieder zu sehen, während der entführende Elternteil, sobald er die volle

89 Vgl. auch die EU-Mediationsrichtlinie (*a. a. O.* Fußnote 5), Artikel 6 (Vollstreckbarkeit einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung), wo es heißt:

(1) „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von den Parteien — oder von einer Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen — beantragt werden kann, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung vollstreckbar gemacht wird. Der Inhalt einer solchen Vereinbarung wird vollstreckbar gemacht, es sei denn, in dem betreffenden Fall steht der Inhalt der Vereinbarung dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, entgegen oder das Recht dieses Mitgliedstaats sieht die Vollstreckbarkeit des Inhalts nicht vor.

(2) Der Inhalt der Vereinbarung kann von einem Gericht oder einer anderen zuständigen öffentlichen Stelle durch ein Urteil oder eine Entscheidung oder in einer öffentlichen Urkunde nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, vollstreckbar gemacht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Gerichte oder sonstigen öffentlichen Stellen zuständig sind, einen Antrag nach den Absätzen 1 und 2 entgegenzunehmen.

(4) Die Vorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung einer nach Absatz 1 vollstreckbar gemachten Vereinbarung in einem anderen Mitgliedstaat werden durch diesen Artikel nicht berührt.“

90 Weitere Informationen über die Aufgaben der Zentralen Behörden und anderer Stellen sowie der Parteienvertreter bei der Bereitstellung entsprechender Informationen können Kapitel 4.1 entnommen werden.

91 Vgl. Kapitel 12 und 13 weiter unten.

Tragweite seiner Handlung erkannt hat, mit der Angst vor Strafverfolgung, der erzwungenen Rückgabe des Kindes und möglicherweise negativen Auswirkungen auf ein Sorgerechtsverfahren konfrontiert sein kann. Neben der Frage, wie die Eltern am besten zur Teilnahme an einem konstruktiven Mediationsprozess bewegt werden können, ist die übergeordnete Notwendigkeit raschen Handelns gegeben. Ein gegen den entführenden Elternteil im Land des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes eingeleitetes Strafverfahren sowie Visums- und Einwanderungsprobleme können zusätzliche Schwierigkeiten darstellen.

2.1 Zeitrahmen / Zügige Verfahren

- Die Mediation muss in Fällen internationaler Kindesentführung zügig erfolgen.
- Die Mediation sollte das Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen nicht verzögern.
- Die Parteien sollten so früh wie möglich über die Möglichkeit der Mediation unterrichtet werden.
- Die Mediationstauglichkeit des spezifischen Falls sollte geprüft werden.
- Die in internationalen Kindesentführungsfällen hinzugezogenen Mediationsdienste müssen in der Lage sein, Mediationsitzungen kurzfristig anzuberaumen.
- Vor Eröffnung eines Mediationsverfahrens sollten die Einleitung eines Rückführungsverfahrens in Betracht gezogen werden.

- 53 In Fällen internationaler Kindesentführung ist Zeit der ausschlaggebende Faktor. Das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 ist bestrebt, die unverzügliche Rückführung des Kindes in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts sicherzustellen.⁹² Das Übereinkommen von 1980 zielt darauf ab, den vor der Entführung herrschenden Zustand (*status quo ante*) so schnell wie möglich wiederherzustellen, um die schädlichen Auswirkung des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens auf das Kind so gering wie möglich zu halten. Das Übereinkommen von 1980 schützt die Interessen des Kindes, indem es verhindert, dass einem Elternteil dadurch ein Vorteil erwächst, dass er „eine künstliche internationale Zuständigkeit herstellt, um das [alleinige] Sorgerecht zu erhalten“.⁹³
- 54 Es ist hervorzuheben, dass in Fällen von Kindesentführung die Zeit zugunsten des entführenden Elternteils arbeitet. Je länger sich das Kind in dem Land aufhält, in das es widerrechtlich verbracht wurde, ohne dass der zugrundeliegende Familienkonflikt gelöst wird, desto schwieriger wird es, die Beziehung zwischen dem Kind und dem zurückbleibenden Elternteil wiederherzustellen. Eine derartige Verzögerung kann die Rechte des zurückbleibenden Elternteils beeinträchtigen, viel schwerwiegender ist jedoch die Tatsache, dass dadurch der auch im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC) verankerte Anspruch des Kindes, regelmäßigen Kontakt mit beiden Elternteilen zu pflegen, verletzt wird.⁹⁴
- 55 Wenn zwischen der Kindesentführung und dem Eingang des Rückführungsantrags bei Gericht ein Zeitraum von über einem Jahr verstreicht, überlässt es das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 dem Ermessen des Gerichts, die Rückgabe des Kindes zu versagen, wenn erwiesen ist, dass das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat (Artikel 12 Absatz 2).
- 56 Bei einer Kindesentführung muss das Mediationsverfahren zügig durchgeführt werden – und zwar unabhängig davon, in welcher Phase des Konflikts die Mediation begonnen wird. Die Umgehung des Kindesentführungsübereinkommens von 1980 zum Nachteil der betroffenen Kinder zählt zu den dringlichsten Problemen, gegen die Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, wenn die Mediation zum Einsatz kommt.⁹⁵ Obwohl es dem Interesse aller Beteiligten entspricht, wenn versucht wird, einen internationalen Familienkonflikt im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen, muss doch verhindert werden, dass ein Elternteil das Mediationsverfahren im Rahmen einer Verzögerungstaktik missbraucht.

92 Vgl. die Präambel des Übereinkommens von 1980.

93 Vgl. Pérez-Vera, E., „Explanatory Report on the 1980 Hague Child Abduction Convention“, in *Actes et documents de la Quatorzième session (1980)*, Band II, *Kindesentführung*, Den Haag, Imprimerie Nationale, 1998, S. 425-476, Absatz 11 auf S. 428 (verfügbar auf: < www.hcch.net > Rubrik „Publikationen“).

94 Vgl. Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC).

95 Vgl. auch Vigers, S., *Mediating International Child Abduction Cases – The Hague Convention*, Hart Publishing, Oxford, 2011, S. 42 f.

- 57 Nach Eingang eines Antrags auf Kindesrückgabe wird die Zentrale Behörde generell den Versuch unternehmen, die freiwillige Rückgabe des Kindes nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 10 des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 herbeizuführen, sobald der Aufenthaltsort des Kindes bekannt ist. Wenn auf Kindesentführungen spezialisierte Mediatoren zur Verfügung stehen, sollte bereits in dieser sehr frühen Phase der Einsatz der Mediation vorgeschlagen werden; siehe hierzu auch Kapitel 4 („Zugang zur Mediation“).
- 58 Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sollte die Mediationstauglichkeit eines jeden Einzelfalls geprüft werden, bevor das Mediationsverfahren in die Wege geleitet wird.⁹⁶
- 59 Mediationsstellen, die Leistungen in Fällen anbieten, die in den Anwendungsbereich des Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 fallen, müssen in der Lage sein, kurzfristig Mediationssitzungen zu terminieren. Dies stellt hohe Anforderungen an die Flexibilität der beteiligten Mediatoren. Diesem Druck kann jedoch dadurch entgegengewirkt werden, dass die kurzfristige Verfügbarkeit von Vermittlern durch einen Pool qualifizierter Mediatoren sichergestellt wird.
- 60 In einigen Staaten werden bereits mit Erfolg spezialisierte Mediationsdienste im Rahmen von Mediationsprogrammen erbracht, die für Fälle internationaler Kindesentführung entwickelt wurden.⁹⁷ Dabei werden üblicherweise zwei bis drei Mediationssitzungen mit einer Dauer von jeweils höchstens drei Stunden während eines Zeitraums von mindestens zwei Tagen angeboten, die häufig aufeinanderfolgen.⁹⁸

96 Weitere Informationen über die Prüfung der Mediationstauglichkeit eines Falles, insbesondere im Hinblick auf Kriterien, die die Mediationseignung beeinflussen können, sowie bezüglich der Frage, wer die Prüfung durchführen kann, sind in Kapitel 4.2 enthalten.

97 Im **Vereinigten Königreich (England und Wales)** bietet zum Beispiel die Nichtregierungsorganisation reunite International Child Abduction Centre (nachfolgend als „reunite“ bezeichnet) seit über 10 Jahren speziell auf internationale Kindesentführungsfälle ausgerichtete Mediationsdienste an, siehe die Website von reunite unter < www.reunite.org >; vgl. auch den Bericht von Oktober 2006 über „Mediation In International Parental Child Abduction – The reunite Mediation Pilot Scheme“, nachfolgend als der „Bericht von 2006 über das Pilotprojekt von reunite auf dem Gebiet der Mediation“ bezeichnet, verfügbar auf: < <http://www.reunite.org/edit/files/Library%20-%20reunite%20Publications/Mediation%20Report.pdf> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012). In **Deutschland** führt die im Jahr 2008 von den Verbänden BAFM und BM gegründete, gemeinnützige Organisation MiKK e.V. die Arbeit dieser beiden Verbände im Bereich der „Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten“ fort, einschließlich spezialisierter Mediationsdienste in Entführungsfällen nach dem Haager Übereinkommen. Zurzeit stehen Mediationsdienste im Rahmen von vier binationalen Co-Mediationsprogrammen zur Verfügung: das **deutsch-polnische** Projekt (seit 2007), das **deutsch-amerikanische** Projekt (seit 2004), das **deutsch-britische** Projekt in Zusammenarbeit mit reunite (seit 2003/2004) und das **deutsch-französische** Projekt, das die Arbeit des jeweils von dem **deutschen** und dem **französischen** Justizministerium organisierten und finanzierten **deutsch-französischen** Mediationsprojekts (2003-2006) fortführt. Ein fünftes Mediationsprojekt, das **deutsche** und **spanische** Mediatoren betrifft, ist in Vorbereitung; siehe < www.mikk-ev.de >. In den **Niederlanden** bietet die Nichtregierungsorganisation *Centrum Internationale Kinderontvoering* (IKO) seit dem 1. November 2009 durch das Mediationsbüro der Organisation eingerichtete, spezialisierte Mediationsdienste in Kindesentführungsfällen nach dem Haager Übereinkommen an; siehe < www.kinderontvoering.org >; vgl. auch de Lange-Tegelaar, R.G., „Regiezittingen en mediation in internationale kinderontvoeringszaken“, *Trema Special*, Nr. 33, 2010, S. 486 f.

98 Vergleiche zum Beispiel die im **Vereinigten Königreich (England und Wales)** von reunite (< www.reunite.org >) angebotenen Mediationsdienste sowie den Bericht von 2006 über das Pilotprojekt von reunite auf dem Gebiet der Mediation, *a.a.O.* Fußnote 97, S. 11. Vergleiche auch die in **Deutschland** über die Organisation MiKK e.V. angebotenen Mediationsdienste sowie Kiesewetter, S. und Paul, C.C., „Family Mediation in an International Context: Cross-Border Parental Child Abduction, Custody and Access Conflicts: Traits and Guidelines“, in Paul, C.C. und Kiesewetter, S. (Hg.), *Cross-Border Family Mediation – International Parental Child Abduction, Custody and Access Cases*, Wolfgang Metzner Verlag, 2011, S. 39ff. Vergleiche des Weiteren das in den **Niederlanden** eingeführte Dutch Mediation Pilot Programme, das an zwei Tagen drei jeweils dreistündige Mediationssitzungen vorsieht; vgl. Bakker, I., Verwijs, R. *et al.*, *Evaluatie Pilot Internationale Kinderontvoering*, Juli 2010, S. 77.

- 61 Vor Beginn eines Mediationsverfahrens sollte die Einleitung eines Rückführungsverfahrens nach dem Haager Übereinkommen in Betracht gezogen werden. Erfahrungen in mehreren Ländern haben gezeigt, dass die sofortige Einleitung eines Rückführungsverfahrens, das erforderlichenfalls für die Durchführung eines Mediationsverfahrens ausgesetzt werden kann,⁹⁹ eine geeignete Vorgehensweise ist,¹⁰⁰ die eine Reihe von Vorteilen bietet:¹⁰¹
- (a) Die Bereitschaft des entführenden Elternteils, an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken, kann sich vergrößern, wenn er sich ansonsten mit der konkreten Möglichkeit eines Gerichtsverfahrens konfrontiert sieht.
 - (b) Das Gericht kann unter Umständen einen klaren Zeitrahmen vorgeben, innerhalb dessen die Mediationssitzungen durchzuführen sind. So wird verhindert, dass das Mediationsverfahren im Rahmen einer Verzögerungstaktik missbraucht wird und der entführende Elternteil die Anwendung des Artikels 12 Absatz 2 des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 zu seinem Vorteil nutzen kann.
 - (c) Das Gericht kann erforderliche Schutzmaßnahmen treffen, um den entführenden Elternteil daran zu hindern, das Kind in ein Drittland zu verbringen oder mit dem Kind unterzutauchen.
 - (d) Wenn sich der zurückbleibende Elternteil im Verbringungsland aufhält, um an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen, die gemäß dem Haager Übereinkommen durchgeführt wird, kann sein Aufenthalt dazu genutzt werden, in kurzer Abfolge persönliche Mediationssitzungen anzuberaumen, ohne dass ihm dadurch zusätzliche Reisekosten entstehen.
 - (e) Sofern dies in seiner Zuständigkeit liegt, könnte das angerufene Gericht eine vorläufige Regelung für die Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen dem zurückbleibenden Elternteil und dem Kind treffen; diese könnte die Entfremdung zwischen dem Kind und dem zurückbleibenden Elternteil verhindern und sich möglicherweise positiv auf den eigentlichen Mediationsprozess auswirken.
 - (f) Für gerichtsnahe Mediationsverfahren können unter Umständen finanzielle Mittel bereitgestellt werden.
 - (g) Ferner trägt schon allein der Umstand, dass die Parteien bereits in dieser Phase mit größter Wahrscheinlichkeit fachanwaltlich vertreten werden, dazu bei, sicherzustellen, dass sie im Verlauf des Mediationsverfahrens Zugang zu den maßgeblichen Rechtsinformationen haben.
 - (h) Schließlich kann das Gericht das Ergebnis des Mediationsverfahrens nachverfolgen und Sorge dafür tragen, dass die Abschlussvereinbarung in dem Staat, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde, Rechtswirksamkeit erlangt, indem es die Vereinbarung in eine gerichtliche Verfügung umwandelt oder sonstige einschlägige Maßnahmen ergreift.¹⁰² Darüber hinaus kann das Gericht dabei behilflich sein, die Rechtswirksamkeit der Abschlussvereinbarung in der anderen relevanten Rechtsordnung zu erwirken.

99 Zu den Staaten, die ein Rückführungsverfahren nicht zum Zweck der Mediation unterbrechen, gehören zum Beispiel **Frankreich, Deutschland** und die **Niederlande**. In **Deutschland** und in den **Niederlanden** wird die Mediation in internationalen Kindesentführungsfällen in den für das Gerichtsverfahren vorgesehenen Zeitplan integriert, die Mediation findet also innerhalb des kurzen zwei- bis dreiwöchigen Zeitraums vor der (nächsten) Gerichtsverhandlung statt. In diesen beiden Staaten ist eine Verfahrensaussetzung daher nicht erforderlich. In **Frankreich** verläuft das Mediationsverfahren parallel zu - und unabhängig von - dem Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen, das heißt, das Rückführungsverfahren folgt dem normalen Zeitplan ohne Rücksicht auf ein eventuell laufendes Mediationsverfahren. Ein im Rahmen des parallel verlaufenden Mediationsverfahrens erzielt einvernehmliches Ergebnis kann jederzeit in das laufende Rückführungsverfahren eingeführt werden.

100 Zum Beispiel **Deutschland** und das **Vereinigte Königreich**; vgl. auch Vigers, S., *Mediating International Child Abduction Cases – The Hague Convention*, (a.a.O. Fußnote 95), S. 45 ff.

101 Vgl. auch Vigers, S., Note on the development of mediation, conciliation and similar means (a.a.O. Fußnote 11), Kapitel 2.4, S. 10.

102 Bezüglich der Vollstreckbarmachung der Vereinbarung und der Frage der Zuständigkeit, siehe Kapitel 12 und 13 unten.

- 62 In Fällen, in denen die Möglichkeit der Mediation gegeben ist, kann die Frage nach dem Zeitpunkt für die Einleitung eines Rückführungsverfahrens jedoch auch anders beantwortet werden. Abhängig davon, wie das Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen in der maßgeblichen Rechtsordnung durchgeführt wird, und je nach den Umständen des Falles, kann die Aufnahme eines Mediationsverfahrens vor der Einleitung des Rückführungsverfahrens durchaus eine Option darstellen. So sehen die Schweizer Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 beispielsweise ausdrücklich vor, dass die Zentrale Behörde vor der Eröffnung des Rückführungsverfahrens ein Schlichtungs- oder Mediationsverfahren in die Wege leiten kann.¹⁰³ Darüber hinaus unterstreicht die schweizerische Umsetzungsgesetzgebung den Stellenwert einer einvernehmlichen Konfliktbeilegung, indem sie das mit dem Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen befassende Gericht zur Eröffnung eines Mediations- oder Schlichtungsverfahrens verpflichtet, sofern die Zentrale Behörde nicht bereits entsprechende Schritte unternommen hat.¹⁰⁴
- 63 Unabhängig davon, ob in Fällen internationaler Kindesentführung nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 ein Mediationsverfahren oder ein sonstiges Vermittlungsverfahren vor oder nach der Einleitung eines Rückführungsverfahrens eröffnet wird, ist es von größter Wichtigkeit, dass die Vertragsstaaten Schutzmaßnahmen vorsehen, um zu gewährleisten, dass Mediationsverfahren und vergleichbare Prozesse innerhalb eines klar begrenzten Zeitraums durchgeführt werden, hinsichtlich dessen Dauer keinerlei Zweifel aufkommen können.
- 64 Im Hinblick auf den Umfang des Mediationsverfahrens muss ein Mittelweg zwischen den zeitlichen Erfordernissen für die Kommunikation zwischen den Parteien und der möglichen Verzögerung eines etwaigen Rückführungsverfahrens gefunden werden.¹⁰⁵

2.2 Enge Zusammenarbeit mit Gerichten und Verwaltungsbehörden

→ **Mediatoren und Stellen, die Mediationsdienste in Fällen internationaler Kindesentführung anbieten, sollten eng mit den Zentralen Behörden und den Gerichten kooperieren.**

- 65 Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste in Fällen internationaler Kindesentführung anbieten, sollten auf der organisatorischen Ebene eng mit den Zentralen Behörden und den Gerichten kooperieren, um die zügige und wirksame Beilegung des Streitfalls zu gewährleisten. Die Mediatoren sollten sich nach besten Kräften dafür einsetzen, die organisatorischen Aspekte des Mediationsverfahrens unter gleichzeitiger Wahrung seines vertraulichen Charakters so transparent wie möglich zu gestalten. So sollten die Zentrale Behörde und das angerufene Gericht beispielsweise darüber unterrichtet werden, ob in einem gegebenen Fall die Eröffnung eines Mediationsverfahrens vorgesehen ist. Gleiches gilt, wenn das Mediationsverfahren beendet oder unterbrochen wird. Diese Unterrichtung der Zentralen Behörde und des angerufenen Gerichts sollte mit der gebotenen Eile erfolgen. In Fällen internationaler Kindesentführung ist es daher ratsam, dass die Zentrale Behörde und / oder das mit dem Fall befassende Gericht verwaltungstechnisch in enger Verbindung mit den spezialisierten Mediationsdiensten stehen.¹⁰⁶

103 Siehe Artikel 4 des am 1. Juli 2009 in Kraft getretenen **Schweizer** Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (*BG-KKE*), abrufbar über < <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/211.222.32.de.pdf> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012); eine nichtamtliche englische Übersetzung ist verfügbar auf: < <http://www.admin.ch/ch/e/rs/2/211.222.32.en.pdf> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012); vgl. auch Bucher, A., "The new Swiss Federal Act on International Child Abduction", *Journal of Private International Law*, 2008, S. 139 ff., auf S. 147.

104 Artikel 8 des **Schweizer** Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007.

105 Vgl. Kapitel 5 unten. Siehe auch die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Vierten Sitzung des Sonderausschusses (*a.a.O.* Fußnote 34), Empfehlung Nr. 1.11, „Maßnahmen zur Sicherstellung der Rückgabe des Kindes auf freiwilliger Basis oder zur Herbeiführung einer gütlichen Lösung der Probleme sollten nicht zu einer unbotmäßigen Verzögerung des Rückführungsverfahrens führen.“ Diese Auffassung wurde in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Fünften Sitzung des Sonderausschusses (*id.*), Empfehlung Nr. 1.3.1., erneut bekräftigt.

106 In **Deutschland** hat die Zentrale Behörde beispielsweise eine Kooperationsvereinbarung mit der Mediationsorganisation MiKK e.V. geschlossen, die unter anderem Bestimmungen über einen zügigen Informationsaustausch auf Organisationsebene enthält.

2.3 Die Relevanz mindestens zweier Rechtssysteme und die Vollstreckbarkeit der Abschlussvereinbarung in allen maßgeblichen Rechtsordnungen

- Die Mediatoren müssen sich dessen bewusst sein, dass Mediationsverfahren in Fällen internationaler Kindesentführung durch die Wechselwirkungen mindestens zweier Rechtsordnungen charakterisiert sind und dass bei deren Durchführung der geltende internationale Rechtsrahmen berücksichtigt werden muss.
- Die Parteien müssen Zugang zu relevanten Rechtsinformationen erhalten.

- 66 Da die Instrumente mehrerer Rechtsordnungen für den Streitfall gelten, können besondere Schwierigkeiten für das eigentliche Mediationsverfahren entstehen. Es ist daher wichtig, die Vorschriften aller maßgeblichen Rechtssysteme und die auf den jeweiligen Fall anwendbaren Instrumente des regionalen und internationalen Rechts zu berücksichtigen, um eine Lösung zu erzielen, die auf Seiten der Parteien Bestand hat und Rechtswirksamkeit erlangen kann.
- 67 Welche Risiken es mit sich bringt, wenn die Parteien auf Abschlussvereinbarungen vertrauen, die in den maßgeblichen Rechtsordnungen keine Rechtswirksamkeit besitzen, wurde bereits in Kapitel 1.2 erläutert. Bei einem Mediationsverfahren zur Beilegung eines internationalen Kindschaftskonflikts muss der Mediator beide Elternteile darauf hinweisen, dass es wichtig ist, einschlägige Rechtsauskünfte und fachanwaltlichen Rat einzuholen. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass Mediatoren, auch wenn sie über eine entsprechende juristische Fachausbildung verfügen, den Parteien keine Rechtsauskünfte erteilen dürfen.
- 68 Informationen zur Rechtslage sind insbesondere im Hinblick auf die folgenden Aspekte von besonderer Wichtigkeit: erstens im Zusammenhang mit dem Inhalt der Abschlussvereinbarung, der mit den rechtlichen Anforderungen zu vereinbaren sein muss, und zweitens in Bezug auf die Frage, wie der Abschlussvereinbarung in mindestens zwei Rechtssystemen Rechtskraft verliehen werden kann. Diese beiden Aspekte sind eng miteinander verknüpft.
- 69 Die Parteien sollten darauf hingewiesen werden, dass in Bezug auf die Instrumente, die in den maßgeblichen Rechtsordnungen hinsichtlich des für den Inhalt des Mediationsverfahrens geltenden Rechts zur Verfügung stehen, die fachanwaltliche Beratung erforderlich sein kann. Die elterliche Autonomie kann im Zusammenhang mit Sorge- und Kontaktrechtsvereinbarungen insofern eingeschränkt werden, als das Gesetz die richterliche Anerkennung einer derartigen Vereinbarung zwingend vorschreiben kann, um den Schutz des Kindeswohls zu gewährleisten.¹⁰⁷ Gleichzeitig sollten die Eltern Kenntnis davon haben, dass, selbst wenn die Abschlussvereinbarung in einer Rechtsordnung rechtliche Gültigkeit besitzt, weitere Schritte erforderlich sein könnten, um der Vereinbarung in den anderen relevanten Rechtssystemen zu rechtlicher Wirksamkeit zu verhelfen.¹⁰⁸
- 70 Im Idealfall sollten die Parteien im Verlauf des gesamten Mediationsprozesses Zugang zu sachdienlichen Rechtsauskünften haben. Deshalb bestärken viele der auf dem Gebiet der internationalen Kindesentführung tätigen Mediatoren die Konfliktparteien darin, die fachanwaltliche Vertretung während des gesamten Mediationsprozesses beizubehalten. Nützliche Informationen können auch von den Zentralen Behörden oder den Zentralen Anlaufstellen für internationale Familienmediation zur Verfügung gestellt werden.¹⁰⁹

2.4 Kulturelle und religiöse Unterschiede

- Im Rahmen der Mediation bei internationalen Familienkonflikten sollten etwaige Unterschiede im Hinblick auf den kulturellen und religiösen Hintergrund der Medianden angemessen berücksichtigt werden.

- 71 Eine der besonderen Herausforderungen der internationalen Familienmediation besteht im Allgemeinen darin, dass die Medianden häufig aus unterschiedlichen Kulturkreisen stammen und verschiedenen Religionen angehören. Ihre Wertvorstellungen und Erwartungen in Bezug auf zahlreiche Aspekte der Ausübung ihrer elterlichen Verantwortung, zum Beispiel ihr Erziehungsstil,

¹⁰⁷ Siehe Kapitel 12.

¹⁰⁸ Siehe Kapitel 12 und 13.

¹⁰⁹ Hinsichtlich der Funktion, die die Zentralen Behörden innehaben, um die Bereitstellung dieser Informationen zu erleichtern, sowie der Funktion der Vertreter der Parteien, siehe Kapitel 4.1 unten.

können sich daher beachtlich unterscheiden.¹¹⁰ Die kulturelle und religiöse Herkunft der Parteien kann auch einen Einfluss darauf nehmen, wie sie untereinander und mit dem Mediator kommunizieren.¹¹¹ Der Mediator muss sich der Möglichkeit bewusst sein, dass die Auseinandersetzung in der Familie wenigstens zum Teil durch Missverständnisse verursacht worden sein kann, die auf die mangelnde Anerkennung der kulturellen Andersartigkeit des Partners zurückzuführen sind.¹¹²

- 72 Auf internationale Kindesentführungen spezialisierte Mediatoren sollten über ein ausgeprägtes Verständnis für die kulturelle und religiöse Herkunft der Medianden verfügen.¹¹³ Dies erfordert eine besondere Ausbildung.¹¹⁴ Wenn die Parteien zwischen mehreren Mediatoren wählen können und dies ein gangbarer Weg für sie ist, kann es hilfreich sein, die Dienste von Vermittlern in Anspruch zu nehmen, denen der kulturelle und religiöse Hintergrund beider Medianden vertraut ist. Es kann auch sinnvoll sein, sich Mediatoren anzuvertrauen, die dem gleichen Kulturkreis angehören wie eine der Parteien und den kulturellen und religiösen Hintergrund der anderen Partei sehr gut kennen.
- 73 Ein Modell, das eigens für die Fälle grenzüberschreitender Kindesentführung entwickelt wurde, in denen die Eltern aus verschiedenen Herkunftsstaaten stammen, und das bereits im Rahmen einiger Mediationsprojekte mit Erfolg umgesetzt wurde, ist die „binationale Mediation“.¹¹⁵ In diesem Fall wird die Anforderung, derzufolge die Mediatoren den kulturellen Hintergrund der Konfliktparteien gut kennen sollen, dadurch erfüllt, dass eine Co-Mediation durchgeführt wird, im Rahmen derer je ein Mediator aus den beiden maßgeblichen Staaten zum Einsatz kommt, wobei beide Vermittler gut mit der jeweils anderen Kultur vertraut sind. In diesem Kontext könnte der Begriff „bilingual“ auch durch den Ausdruck „bikulturell“ ersetzt werden. Die Mediatoren müssen neutral und unparteiisch sein und dürfen keine der Konfliktparteien vertreten.¹¹⁶

2.5 Sprachprobleme

→ Im Mediationsverfahren sollte jede der Streitparteien möglichst in der Sprache kommunizieren können, die ihr am angenehmsten ist.

- 74 Bei der Mediation in internationalen Familienkonflikten können weitere Probleme auftreten, wenn die Parteien unterschiedliche Muttersprachen sprechen. Medianden mit unterschiedlicher Muttersprache ziehen es möglicherweise vor, während der Mediation, wenn auch nur vorübergehend, ihre eigene Sprache zu sprechen. Dies kann durchaus auch dann der Fall sein, wenn eine der Parteien die Sprache der anderen Partei beherrscht oder keine Probleme damit hat, im Alltag der Partnerschaft eine andere Sprache als die eigene Muttersprache zu sprechen. In der emotions- und stressgeladenen Situation, in der sie sich befinden, wenn sie über ihren Konflikt sprechen, ziehen die Parteien es unter Umständen einfach vor, auf ihre Muttersprache zurückzugreifen, auch weil ihnen dies das Gefühl vermitteln könnte, dass sie einander auf Augenhöhe gegenüber stehen.
- 75 Andererseits kann es Medianden mit unterschiedlicher Muttersprache unter Umständen auch gelegen kommen, während der Mediation eine dritte Sprache zu benutzen, die der Muttersprache keiner der Parteien entspricht, und es ist auch möglich, dass eine Partei bereit ist, sich der Sprache des anderen Medianden zu bedienen. Der Mediator muss sich in jedem Fall der zusätzlichen Gefahr von Missverständnissen bewusst sein, die aufgrund der sprachlichen Probleme entstehen können.

110 Vgl. zum Beispiel. Kovach, K. K., *Mediation in a nutshell*, St. Paul, 2003, S. 55 f.; Ganancia, D., „La médiation familiale internationale“, *Èrès*, Ramonville Saint-Agne 2007, S. 132 ff; Chouchani Hatem, R., „La différence culturelle vécue au quotidien dans les couples mixtes franco-libanais“, *Revue Scientifique de LAIFI*, Bd. 1, Nr. 2, Herbst 2007, S. 43-71; Kriegel, K., „Interkulturelle Aspekte und ihre Bedeutung in der Mediation“, in Kieseewetter, S., und Paul, C.C. (Hg.), *Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten – Rechtliche Grundlagen, Interkulturelle Aspekte, Handwerkszeug für Mediatoren, Einbindung ins gerichtliche Verfahren, Muster und Arbeitshilfen*, Verlag C.H. Beck, 2009, S. 91-104; Kucinski, M.A., „Culture in International Parental Kidnapping Mediations“, *Pepperdine Dispute Resolution Law Journal*, 2009, S. 555-582, S. 558 ff.

111 Vgl. zum Beispiel Kovach, K.K. (a.a.O. Fußnote 110), die darauf hinweist, dass Blickkontakt in manchen Kulturen als Beleidigung oder als Ausdruck fehlenden Respekts empfunden wird, wohingegen er in den meisten westlichen Kulturen als Zeichen aufmerksamen Zuhörens gewertet wird. Ganancia, D. „La médiation familiale internationale“ (id.), S. 132 ff.

112 Siehe Kovach, K.K. (a.a.O. Fußnote 110), S. 56.

113 Siehe auch Kapitel 6.1.8 unten.

114 Siehe auch Kapitel 3 über die Ausbildung zum Mediator.

115 **Deutsch-französisches** Projekt einer binationalen professionellen Mediation (2003-2006); **deutsch-amerikanisches** Projekt einer binationalen Mediation; **deutsch-polnisches** Mediationsprojekt; siehe auch Kapitel 6.2.3 unten.

116 Vgl. auch Kapitel 6 Absatz 6.2.3 unten.

- 76 Die Wünsche der Parteien hinsichtlich der Sprache des Mediationsverfahrens sollten möglichst berücksichtigt werden. Im Idealfall sollten alle beteiligten Mediatoren diese Sprache(n) verstehen und sprechen können.¹¹⁷ Die Co-Mediation ermöglicht den Einsatz von Mediatoren, die dieselben Muttersprachen haben wie die Konfliktparteien und die jeweils andere Sprache entweder fließend sprechen oder gut beherrschen. Diese Art der Mediation bezeichnet man als „bilinguale“ Co-Mediation.¹¹⁸ Es ist auch möglich, dass bei der Co-Mediation einer der Vermittler nur die Muttersprache einer der beiden Parteien beherrscht, während der andere Co-Mediator die Sprache beider Konfliktparteien fließend spricht. Allerdings wird in einem solchen Fall der Mediator, der beider Sprachen mächtig ist, in gewissem Maße auch die Rolle eines Dolmetschers einnehmen.
- 77 Wenn den Parteien die Möglichkeit geboten wird, in der von ihnen bevorzugten Sprache direkt miteinander zu kommunizieren, so stellt dies unbestritten die beste Alternative dar. Es kann allerdings Fälle geben, in denen sich dies nicht realisieren lässt. Dann könnte die Hinzuziehung eines Dolmetschers es den Parteien ermöglichen, in der von ihnen jeweils bevorzugten Sprache miteinander zu sprechen. Wenn dies in Betracht gezogen wird, ist der Dolmetscher mit Sorgfalt auszuwählen. Er muss gut vorbereitet und sich der Tatsache bewusst sein, dass Mediationsgespräche großes Einfühlungsvermögen erfordern und in emotional aufgeladener Atmosphäre stattfinden, damit vermieden wird, dass die Gefahr weiterer Missverständnisse entsteht und das Herbeiführen einer gütliche Einigung gefährdet wird. Ferner müssen die Schutzmaßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen, die im Rahmen der Mediationsgespräche ausgetauscht werden, auch auf den oder die hinzugezogenen Dolmetscher ausgeweitet werden.¹¹⁹

2.6 Räumliche Entfernung

→ Die geografische Entfernung zwischen den Konfliktparteien ist bei der Vorbereitung der Mediationssitzungen und im Hinblick auf die Modalitäten der Abschlussvereinbarung zu berücksichtigen.

- 78 Ein weiteres Problem der Mediation in Fällen grenzüberschreitender Kindesentführung ist die zwischen den Konfliktparteien bestehende räumliche Entfernung. Der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, in dem sich auch der Wohnsitz des zurückbleibenden Elternteils befindet, kann in weiter Entfernung von dem Staat, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde, liegen.
- 79 Zum einen kann der Fall eintreten, dass die praktischen Vorbereitungen für die Durchführung von Mediationssitzungen dadurch beeinträchtigt werden, dass die Wohnorte der Konfliktparteien weit voneinander entfernt liegen. Zum anderen kann sich die räumliche Distanz zwischen den Parteien auch auf den eigentlichen Inhalt der Mediationsvereinbarung auswirken, in der gegebenenfalls der Möglichkeit Rechenschaft getragen werden muss, dass die Wohnsitze beider Elternteile auch in Zukunft in großer Entfernung voneinander liegen werden. Dieser Fall wäre beispielsweise dann gegeben, wenn ein Elternteil dem zustimmen würde, dass das Kind zusammen mit dem anderen Elternteil von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort wegzieht, oder wenn das Kind in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zurückgebracht wird, der entführende Elternteil jedoch im Ausland bleibt.
- 80 Bei der Vorbereitung der Mediationssitzungen werden die Entfernung zwischen den Wohnorten der Parteien und die möglicherweise recht hohen Reisekosten die Entscheidung, an welchem Ort die Mediation am besten durchzuführen ist, beeinflussen und die Frage aufwerfen, ob die direkte oder indirekte Mediation zum Tragen kommen sollte. Diese beiden Themen werden an anderer Stelle in diesem Leitfadens ausführlich behandelt (die Problematik des Mediationsortes wird in Kapitel 4.4 und die Frage der Anwendung der direkten oder indirekten Mediation in Kapitel 6.2 erörtert). Natürlich können auch moderne Kommunikationsmittel zum Einsatz kommen und Mediationssitzungen zum Beispiel in Form von Video- oder Internetkonferenzen abgehalten werden.¹²⁰
- 81 Im Hinblick auf die Bestimmungen einer etwaigen Vereinbarung zur Regelung der grenzüberschreitenden Ausübung des Sorge- und/oder Kontaktrechts, also in Fällen, in denen sich die Eltern dafür entscheiden, in unterschiedlichen Staaten zu leben, sind sowohl die räumliche Entfernung zwischen den beiden Wohnorten als auch die daraus resultierenden Reisekosten gebührend zu berücksichtigen. Alle vereinbarten Regelungen müssen sowohl in zeitlicher als auch in finanzieller Hinsicht realistisch und praktikabel sein. Dieses Thema wird in Kapitel 11 („Realitätscheck“) behandelt.

117 Vgl. auch Kapitel 3.3, in dem Informationen zu Mediatorenverzeichnissen enthalten sind.

118 Die binationalen Mediationsprojekte, auf die in Fußnote 115 verwiesen wird, sind allesamt bilingual ausgerichtet.

119 Weitere Informationen zur Vertraulichkeit sind in Kapitel 6.1.5 unten nachzulesen.

120 Weitere Einzelheiten sind in Kapitel 4.4 unten nachzulesen.

2.7 Visums- und Einwanderungsfragen

- Es sollten alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um einem Elternteil, der persönlich an einer Mediationssitzung in einem anderen Staat teilnehmen möchte, die Beschaffung der hierzu erforderlichen Reisedokumente, beispielsweise eines Visums, zu erleichtern.
- Es sollten alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um einem Elternteil, der zur Ausübung seines Sorge- oder Kontaktrechts in ein anderes Land einreisen muss, die Beschaffung der hierzu erforderlichen Reisedokumente, beispielsweise eines Visums, zu erleichtern.
- Die Zentrale Behörde sollte alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Eltern bei der Beschaffung der erforderlichen Dokumente zu unterstützen, indem sie ihnen die notwendigen Auskünfte erteilt, ihnen beratend zur Seite steht oder die Erbringung entsprechender Dienstleistung ermöglicht.

- 82 Bei internationalen Familienkonflikten kommen zu den bereits vorhandenen Schwierigkeiten häufig noch Visums- und Einreiseprobleme erschwerend hinzu. Um die einvernehmliche Beilegung internationaler Familienstreitigkeiten zu fördern, sollten die Staaten sicherstellen, dass der zurückbleibende Elternteil in der Lage ist, sich die erforderlichen Reisedokumente ausstellen zu lassen, um in dem Land, in das das Kind widerrechtlich verbracht wurde, an einer Mediationssitzung oder gegebenenfalls an einer Gerichtsverhandlung teilnehmen zu können.¹²¹ Gleichzeitig sollten die Staaten Sorge dafür tragen, dass dem entführenden Elternteil, der für die Teilnahme an einer Mediationssitzung und/oder Gerichtsverhandlung wieder in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes einreisen möchte, die Beschaffung der hierzu erforderlichen Reisedokumente möglich ist.¹²²
- 83 Die Ausstellung von Reisedokumenten kann auch im Hinblick auf das Ergebnis von Gerichts- oder Mediationsverfahren bei internationalen Elternkonflikten eine wichtige Rolle spielen. Wird beispielsweise in einem Verfahren nach dem Haager Übereinkommen die Rückgabe eines Kindes angeordnet, könnte der entführende Elternteil Dokumente benötigen, um gemeinsam mit dem Kind wieder in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes einzureisen. In diesem Fall sollte es dem betreffenden Elternteil erleichtert werden, sich die erforderlichen Reisedokumente ausstellen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der entführende Elternteil sich zur freiwilligen Rückgabe des Kindes entschließt, insbesondere wenn die Rückreise des Kindes und des entführenden Elters im Mediationsverfahren vereinbart wurde. Darüber hinaus sollte die grenzüberschreitende Ausübung des Kontaktrechts auch nicht durch Visums- und Einwanderungsprobleme behindert werden. Die Ausübung des in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechts des Kindes, regelmäßigen Kontakt mit beiden Elternteilen zu pflegen, muss gewährleistet werden.¹²³
- 84 Die Zentrale Behörde sollte den Eltern bei der raschen Beschaffung der erforderlichen Reisedokumente behilflich sein, indem sie ihnen mit Informationen und Rat zur Seite steht oder sie bei der Beantragung des benötigten Visums unterstützt.¹²⁴

121 Für Informationen über eine mögliche Unterstützung bei Visums- und Einwanderungsfragen wird auf die durch das Ständige Büro entwickelten Länderprofile nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 verwiesen, die 2011 fertiggestellt wurden (verfügbar auf: < www.hcch.net > Abschnitt Kindesentführung), Ziffer 10.3 Buchstabe j und Ziffer 10.7 Buchstabe l.

122 Vergleiche auch die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des I. Teiles der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses (a.a.O. Fußnote 38), Empfehlung Nr.31.

123 Vgl. auch Guide to Good Practice on Transfrontier Contact (a.a.O. Fußnote 16), Kapitel 4.4, S. 21 f.

124 *Ibid.* Vergleiche auch die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des I. Teiles der 6. Sitzung des Sonderausschusses (a.a.O. Fußnote 38), Empfehlung Nr. 31:

„Wenn Anzeichen dafür gegeben sind, dass Einreiseprobleme vorliegen, durch die die Rückkehr des Kindes, das nicht über die entsprechende Staatsangehörigkeit verfügt, des entführenden Elternteils oder einer Person, die das Kontakt- bzw. Umgangsrecht ausüben möchte, in den ersuchenden Staat beeinträchtigt werden kann, sollte die Zentrale Behörde entsprechende Informationsersuchen rasch beantworten, um der jeweiligen Person dabei behilflich zu sein, von den in ihrer Rechtsordnung zuständigen Behörden unverzüglich die erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen (Visa) zu erhalten. Bei der Ausstellung von Genehmigungen oder Visa für diese Zwecke sollten die Staaten mit der gebotenen Eile vorgehen und ihre nationalen Einwanderungsbehörden darauf hinweisen, dass sie bei der Umsetzung der Ziele des Übereinkommens von 1980 eine maßgebliche Rolle innehaben.“

2.8 Strafverfahren zulasten des entführenden Elternteils

- Bei Mediationsverfahren in Fällen internationaler Kindesentführung ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls in dem Land, aus dem das Kind widerrechtlich verbracht wurde, ein Strafverfahren zulasten des entführenden Elternteils eingeleitet wurde.
- Wurde ein Strafverfahren eingeleitet, so muss im Mediationsverfahren auf diesen Sachverhalt eingegangen werden. Es kann erforderlich sein, dass die zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden eng miteinander kooperieren, um sicherzustellen, dass eine im Mediationsverfahren erzielte Verständigung zwischen den Medianden nicht durch ein laufendes Strafverfahren vereitelt wird.

- 85 Auch wenn sich das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 ausschließlich mit den zivilrechtlichen Aspekten internationaler Kindesentführung befasst, kann ein im Land des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes gegen den entführenden Elternteil eingeleitetes Strafverfahren das Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 beeinträchtigen.¹²⁵ Der Tatvorwurf kann unter anderem auf Kindesentführung, Missachtung des Gerichts oder Verstöße gegen passrechtliche Bestimmungen lauten. Unter bestimmten Umständen kann ein Strafverfahren, das in dem Staat anhängig ist, in dem das Kind vor der Entführung seinen Wohnsitz hatte, dazu führen, dass sich das mit dem Rückführungsantrag nach dem Haager Übereinkommen befasste Gericht gegen die Rückgabe des Kindes ausspricht. Dieser Fall kann vor allem dann eintreten, wenn das Kind durch den Elternteil entführt wurde, dem seine tatsächliche Betreuung oblag,¹²⁶ und das Kind durch eine Rückführungsanordnung von dieser Bezugsperson getrennt würde, was mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind im Sinn des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von 1980 verbunden wäre.¹²⁷
- 86 Mit welchen Instrumenten die strafrechtliche Verfolgung des entführenden Elternteils bewirkt werden kann, hängt vom jeweiligen Rechtssystem und den Umständen des Falles ab. Dies gilt auch für die Möglichkeiten der Einflussnahme des zurückbleibenden Elternteils im Hinblick auf die Aufnahme eines Verfahrens zur strafrechtlichen Verfolgung der Kindesentführung. Es ist anzumerken, dass die Einstellung des Strafverfahrens unter Umständen im alleinigen Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts liegt, selbst wenn dieses auf Antrag oder mit der Zustimmung des zurückbleibenden Elternteils in die Wege geleitet wurde. Demzufolge hätte der zurückbleibende Elternteil möglicherweise kaum Einfluss darauf, Hindernisse für die Rückführung des Kindes, die ihre Ursache in einem Strafverfahren zulasten des entführenden Elters haben, aus dem Weg zu räumen – und zwar unabhängig davon, ob das Strafverfahren auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung eingeleitet wurde.
- 87 Bei Mediationsverfahren in Fällen internationaler Kindesentführung darf, insbesondere wenn dem entführenden Elternteil dadurch eine Freiheitsstrafe droht, nicht außer Acht gelassen werden, dass möglicherweise ein Strafverfahren eingeleitet wurde oder dass selbst nach der vereinbarten Rückkehr des entführenden Elters mit dem Kind noch die Gefahr der Aufnahme eines solchen Verfahrens

125 Die Antworten zu dem Fragebogen 2006 verdeutlichten, dass im Allgemeinen - jedoch nicht notwendigerweise - davon ausgegangen wird, dass Strafverfahren negative Auswirkungen haben; siehe Frage Nr. 19 des „Fragebogen zur praktischen Handhabung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (unter Einbeziehung von Fragen zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern)“, Präliminardokument Nr. 1 von April 2006, erstellt vom Ständigen Büro für die Fünfte Sitzung des Sonderausschusses im Oktober / November 2006 über die zivilrechtlichen Aspekte Internationaler Kindesentführung; siehe auch den „Bericht über die Fünfte. Sitzung des Sonderausschusses zur Überprüfung der Anwendung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte Internationaler Kindesentführung sowie der praktischen Handhabung des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (30. Oktober – 9. November 2006)“, erstellt vom Ständigen Büro, März 2007, S. 56. Beide Dokumente sind verfügbar auf: < www.hcch.net > Abschnitt Kindesentführung.

126 Weil der betreffende Elternteil nur die Wahl hatte, entweder nicht mit dem Kind zurückzukehren oder bei seiner Rückkehr mit dem Kind verhaftet zu werden.

127 „Dieses Problem wird manchmal dahingehend gelöst, dass die (Vollstreckung der) Rückführungsanordnung solange ausgesetzt wird, bis der Strafantrag gegen den entführenden Elternteil zurückgezogen worden ist“; siehe Guide to Good Practice on Transfrontier Contact (a.a.O. Fußnote 16), Kapitel 4.4, S. 21 f. und Fußnote 118.

besteht. In Anbetracht der möglichen Folgen eines solchen Verfahrens ist es von größter Wichtigkeit, im Rahmen der Mediation auf diesen Punkt einzugehen.

- 88 Die Zentralen Behörden und mit der Sache befassten Gerichte sollten die Konfliktparteien so weit wie möglich bei der Einholung von allgemeinen Informationen über die Rechtsvorschriften für die Einleitung oder Beendigung von Strafverfahren sowie von Auskünften über den Stand eines konkreten Strafverfahrens unterstützen. Die enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden kann erforderlich sein, um sicherzustellen, dass gegen das entführende Elternteil kein Strafverfahren anhängig ist und auch nach seiner Rückkehr in Begleitung des Kindes kein solches Verfahren eingeleitet werden kann, bevor eine Abschlussvereinbarung umgesetzt wird, die die Einreise des entführenden Elternteils oder des Kindes in den Staat vorsieht, in dem das Kind vor der Entführung seinen Wohnsitz hatte. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Justizbehörden kann vor allem das Internationale Haager Richternetzwerk (IHNJ) von Nutzen sein.¹²⁸
- 89 Allgemeine Auskünfte über die strafrechtlichen Aspekte der internationalen Kindesentführung in den verschiedenen Vertragsstaaten und insbesondere Informationen darüber, welche Person oder welche Instanz befähigt ist, ein Strafverfahren wegen des widerrechtlichen Verbringens oder des widerrechtlichen Zurückhaltens eines Kindes, einzuleiten, zu beenden oder auszusetzen, können den Länderprofilen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 entnommen werden.¹²⁹

3 Fachliche Ausbildung zum Mediator in Fällen internationaler Kindesentführung / Sicherstellung der Mediationsqualität

3.1 Mediatorenausbildung – Bestehende Vorschriften und Normen

- 90 Um die Qualität des Mediationsprozesses zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass die Personen, die die Mediationsdienste erbringen, eine adäquate Ausbildung absolviert haben. Einige Staaten haben Rechtsvorschriften zur Regelung der Berufsausbildung der Mediatoren erlassen oder Vorgaben für die Befähigungsnachweise und den Umfang der Berufserfahrung erstellt,¹³⁰ die eine Person nachweisen muss, bevor sie eine bestimmte Berufsbezeichnung führen darf, als Mediator eingetragen werden kann oder ihr die Zulassung für die Erbringung von Mediationsleistungen bzw. bestimmter Formen von Mediationsleistungen erteilt wird, wie zum Beispiel mit öffentlichen Mitteln finanzierte Mediationsdienste.
- 91 So wurde zum Beispiel in Österreich 2004 ein staatliches Mediatorenverzeichnis eingeführt. Um in das Verzeichnis aufgenommen zu werden, müssen die Mediatoren staatlich geregelte Ausbildungserfordernisse erfüllen.¹³¹ Die Eintragung gilt nur für fünf Jahre; zur Verlängerung der Eintragung ist der Nachweis der gesetzlich vorgegebenen Fortbildungsmaßnahmen zu erbringen.¹³²

128 Weitere Informationen über das Haager Richternetzwerk und die Funktionsweise der direkten richterlichen Kommunikation sind nachzulesen in dem vom Ständigen Büro erstellten Präliminardokument Nr. 3A vom März 2011, „Neue Vorschriften bezüglich der Entwicklung des internationalen Haager Richternetzwerks und vorläufige allgemeine Grundsätze für die Kommunikation zwischen Gerichten sowie allgemein anerkannte Sicherungsmaßnahmen bei der direkten richterlichen Kommunikation in besonderen Fällen“ und in Lortie, P., „Report on Judicial Communications in relation to international child abduction“, Präliminardokument Nr. 3 B von April 2011. Beide Dokumente wurden für die Sitzung des Sonderausschusses im Juni 2011 erarbeitet und können über < www.hcch.net > Abschnitt Kindesentführung aufgerufen werden.

129 Siehe auch Ziffer 11.3. der Länderprofile nach dem Haager Übereinkommen von 1980 (Fußnote 121 oben).

130 In den Länderprofilen nach dem Übereinkommen von 1980 (Fußnote 121 oben) gaben die folgenden Staaten an, dass die in ihren Ländern erlassenen Rechtsvorschriften zur Mediation (und in einigen Staaten spezifische Rechtsvorschriften zur Familienmediation) sich mit der Frage der für Mediatoren erforderlichen Qualifikation und Erfahrung befassen. Dies ist zum Beispiel der Fall in **Argentinien, Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Norwegen, Panama, Paraguay, Polen, Rumänien, Slowenien, Spanien, Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika.**

131 Siehe das *Bundesgesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen (ZivMediatG)* vom 6. Juni 2003, verfügbar auf: < http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003_29_1/2003_29_1.pdf > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012) und die *Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung (ZivMediatAV)* vom 22. Januar 2004, verfügbar auf: < http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_II_47/BGBLA_2004_II_47.html > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

132 Siehe Artikel 13 und 20 des *Bundesgesetzes über die Mediation in Zivilrechtssachen (ZivMediatG)* vom 6. Juni 2003 (Fußnote 131 oben).

- 92 Auch Frankreich hat einen rechtlichen Rahmen für die Ausbildung in der Familienmediation und in der Strafrechtsmediation geschaffen.¹³³ So wurde 2004 ein staatliches Diplom im Bereich der Ausbildung zum Familienmediator eingeführt.¹³⁴ Um für diesen Ausbildungsgang zugelassen zu werden, müssen die Bewerber über einschlägige Berufserfahrung und/oder ein staatliches Diplom im Bereich des Sozial- oder Gesundheitswesens verfügen¹³⁵ und das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.¹³⁶ Der ausführlich geregelte Lehrplan umfasst 560 Ausbildungsstunden, unter anderem in Recht, Psychologie und Soziologie, von denen 70 Stunden als Praxisstunden zu absolvieren sind.¹³⁷ Das Diplom kann alternativ auch durch die Anerkennung der *Berufserfahrung* des Antragstellers erlangt werden.¹³⁸
- 93 Um die Mediationsqualität sicherzustellen, haben Mediationsorganisationen und -verbände in vielen Rechtsordnungen, in denen die Ausbildung von Mediatoren nicht gesetzlich geregelt ist, Mindestanforderungen für die Mediatorenausbildung erstellt, die alle Personen, die sich dem Netzwerk anschließen möchten, erfüllen müssen. Da in den jeweiligen Ländern häufig keine zentrale Referenzstelle für die Mediatorenausbildung vorhanden ist, ist kein einheitlicher Ansatz für die Ausbildungsnormen gegeben.
- 94 England und Wales können als Beispiel für ein Rechtssystem angesehen werden, in dem Selbstregulierungsmechanismen mittelbar zur Entstehung zentral geregelter Ausbildungsanforderungen führten, da hier mit öffentlichen Geldern finanzierte Mediationsleistungen ausschließlich von Mediatoren erbracht werden dürfen, die eine von der Legal Services Commission (LSC, Kommission für Prozess- und Beratungskostenhilfe) anerkannte Ausbildung absolviert und mit Erfolg an der Prüfung der Legal Services Commission zum Nachweis der Befähigung für die Erbringung von Familienmediationsleistungen teilgenommen haben.¹³⁹
- 95 Darüber hinaus ist die Mediatorenausbildung Gegenstand mehrerer nationaler und regionaler Instrumente, die keinen rechtsverbindlichen Charakter besitzen,¹⁴⁰ wie zum Beispiel Mediationsnormen, Verhaltenskodizes¹⁴¹ und Empfehlungen.¹⁴² Zwischen den verschiedenen Stellen, die für die Ausbildung der Mediatoren zuständig sind, herrscht im Hinblick auf die Ausbildungsnormen jedoch nicht notwendigerweise Einigkeit. Ferner beziehen sich viele Vorschriften und Normen auf die allgemeinen Aspekte der Mediatorenausbildung, ohne sich schwerpunktmäßig mit den Besonderheiten der Familienmediation oder gar der internationalen Familienmediation zu befassen.

133 Siehe Deckert, K., „Mediation in Frankreich – Rechtlicher Rahmen und praktische Erfahrungen“, in Hopt, K.J. und Steffek, F. (a.a.O. Fußnote 2), S. 183-258, auf S. 242 f.

134 Siehe *Décret No 2003-1166 du 2 décembre 2003 portant création du diplôme d'État de médiateur familial* und *Arrêté du 12 février 2004 relatif au diplôme d'État de médiateur familial – Version consolidée au 28 juillet 2007*, verfügbar auf: < <http://www.legifrance.gouv.fr> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012); vgl. hierzu Vigers, S., Note on the development of mediation, conciliation and similar means, (a.a.O. Fußnote 11), Kapitel 7, S. 22.

135 Weitere Einzelheiten sind nachzulesen in *Arrêté du 12 février 2004 relatif au diplôme d'État de médiateur familial – Version consolidée au 28 juillet 2007* (Fußnote 134 oben), Artikel 2.

136 *Ibid.*, Artikel 3.

137 *Ibid.*, Artikel 4 ff.

138 Das Verfahren zur Anerkennung der *Berufserfahrung* läuft in zwei Stufen ab. Zunächst stellt die zuständige Behörde fest, ob der Antragsteller die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt, und danach beurteilt ein Prüfungsgremium die durch Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten; vgl. hierzu Vigers, S., Note on the development of mediation, conciliation and similar means, (a.a.O. Fußnote 11), Kapitel 7, S. 22.

139 Vgl. Legal Services Commission Mediation Quality Mark Standard, 2. Aufl., September 2009, verfügbar auf: < <http://www.justice.gov.uk/downloads/legal-aid/quality/mediation-quality-mark-standard.pdf> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

140 Für Informationen zu einem Trainingsmodell, das von dem National Centre for Mediation and Conflict Resolution [Nationales Zentrum für Mediation und Konfliktlösung] des Justizministeriums in **Israel** entwickelt wurde, siehe bspw. Liebermann, E, Foux-Levy, Y. und Segal, P., „Beyond Basic Training – A Model for Developing Mediator Competence“, in *Conflict Resolution Quarterly* 23 (2005) S. 237-257.

141 Zum Beispiel der Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren (Fußnote 58 oben), der Grundsätze aufstellt, zu deren Einhaltung einzelne Mediatoren sich freiwillig und eigenverantwortlich verpflichten können, stellt Folgendes zur fachlichen Eignung fest: „Mediatoren müssen in Mediationsverfahren sachkundig und kenntnisreich sein“. Des Weiteren hebt der Kodex auf Folgendes ab: „Sie [die Mediatoren] müssen eine einschlägige Ausbildung und kontinuierliche Fortbildung sowie Erfahrung in der Anwendung von Mediationstechniken [...] vorweisen“; siehe Ziffer 1.1.

142 Siehe auch „Legislating for Alternative Dispute Resolution – A Guide for Government Policy-Makers and Legal Drafters“, November 2006, S. 49 ff., erstellt vom Australian National Alternative Dispute Resolution Advisory Council [Australischer Beratungsrat für Alternative Streitschlichtung] (NADRAC), verfügbar auf: < <http://www.nadrac.gov.au/publications/PublicationsByDate/Pages/LegislatingforAlternativeDisputeResolution.aspx> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

- 96 Unter den Initiativen zur regionalen Förderung von Normen für die Ausbildung von Mediatoren im Bereich der Familienmediation wäre die AIFI zu nennen¹⁴³, eine interdisziplinäre Nichtregierungsorganisation mit Mitgliedern in Europa und Kanada. Der im Jahr 2008 von der AIFI verfasste *Guide to Good Practice in Family Mediation* (Leitfaden für eine vorbildliche Praxis auf dem Gebiet der Familienmediation) behandelt das Thema der spezialisierten Fachausbildung und Zulassung zum Mediator im Bereich der internationalen Familienmediation.¹⁴⁴ Eine weitere, auf diesem Gebiet der Mediation tätige Organisation ist die aus mehreren Ländersektionen bestehende Europäische Richtervereinigung für die Mediation (GEMME, *Groupement Européen des Magistrats pour la Médiation*).¹⁴⁵ Diese Organisation bringt Richter aus verschiedenen europäischen Staaten zusammen, um Methoden der gütlichen Streitbeilegung, insbesondere im Wege der Mediation, zu fördern. 2006 veröffentlichte die französische Sektion der GEMME, einen Praxisleitfaden für den Einsatz der Gerichtsmediation, in dem auch Fragen zur Mediatorenausbildung und zur Berufsethik angesprochen werden.¹⁴⁶
- 97 Einige nicht rechtsverbindliche Instrumente auf dem Gebiet der Mediation halten die Staaten dazu an, einschlägige Strukturen zur Sicherstellung der Mediationsqualität bereitzustellen. So regt zum Beispiel die Empfehlung Nr. R (98) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Familienmediation die Staaten dazu an, Sorge dafür zu tragen, dass „Verfahren für die Auswahl, die Ausbildung und die Qualifikation von Mediatoren“ vorhanden sind und hebt Folgendes hervor: „In Anbetracht der Besonderheit der internationalen Mediation sollen internationale Mediatoren eine besondere Ausbildung durchlaufen müssen.“¹⁴⁷ Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Empfehlung Rec (2002)10 des Ministerkomitees des Europarates über die Mediation in Zivilsachen „Maßnahmen in Betracht ziehen, um die Verabschiedung angemessener Regeln über Auswahl, Verantwortlichkeit, Qualifikation und Ausbildung der Mediatoren zu fördern einschließlich der Mediatoren, die internationale Fragen behandeln.“¹⁴⁸ Auch die Europäische Mediationsrichtlinie, ein regional verbindliches Rechtsinstrument fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu auf, „die Aus- und Fortbildung von Mediatoren [zu fördern], um sicherzustellen, dass die Mediation für die Parteien wirksam, unparteiisch und sachkundig durchgeführt wird.“¹⁴⁹

3.2 Spezifische Ausbildung für die Mediation in Fällen grenzüberschreitender Kindesentführung

- In Fällen der widerrechtlichen Verbringung eines Kindes ins Ausland sollte das Mediationsverfahren ausschließlich von erfahrenen Familienmediatoren durchgeführt werden, die nach Möglichkeit eine spezifische Ausbildung auf dem Gebiet der Mediation in Fällen grenzüberschreitender Kindesentführung durchlaufen haben.
- Die in diesem Bereich tätigen Mediatoren müssen sich zur Erhaltung ihrer fachlichen Kompetenz stetig weiterbilden.
- Die Staaten sollten die Einführung von Ausbildungsprogrammen und Normen für die grenzüberschreitende Familienmediation und die Mediation in Fällen internationaler Kindesentführung fördern.

143 *Association Internationale Francophone des intervenants auprès des familles séparées.*

144 Der Titel des Originals lautet „Guide de bonnes pratiques en médiation familiale à distance et internationale“, siehe Artikel 5.

145 Die Internetseite von GEMME kann über < www.gemme.eu/en > aufgerufen werden.

146 Der Leitfaden kann über die Internetseite von GEMME unter < <http://www.gemme.eu/nation/france/article/le-guide> > aufgerufen werden (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

147 Fußnote 52 oben, siehe Teil II Buchstabe c und Teil VIII Buchstabe e.

148 Fußnote 53 oben, siehe Grundsatz V.

149 Siehe Artikel 4 der Europäischen Mediationsrichtlinie (Fußnote 5 oben).

- 98 Angesichts des spezifischen Charakters der Mediation in Fällen der widerrechtlichen Verbringung eines Kindes ins Ausland sollten ausschließlich erfahrene Familienmediatoren, die vorzugsweise über eine spezifische Ausbildung in der grenzüberschreitenden Familienmediation, genauer gesagt in Fällen grenzüberschreitender Kindesentführung verfügen, mit der Mediation betraut werden.¹⁵⁰ Mediatoren mit geringer Berufserfahrung sollten die Mediation in derartigen Fällen idealerweise nur als Co-Mediator eines erfahreneren Kollegen durchführen.
- 99 Auf der Grundlage der regulären Mediatorenausbildung aufbauend sollte die Ausbildung im Bereich der Mediation in Fällen internationaler Kindesentführung den Mediator auf die oben erläuterten, spezifischen Herausforderungen vorbereiten, die mit der widerrechtlichen Verbringung eines Kindes ins Ausland einhergehen.¹⁵¹
- 100 Der Mediator muss grundsätzlich über die soziopsychologischen und rechtlichen Kenntnisse verfügen, die zur Durchführung der Mediation in hochkonflikthaften Familienangelegenheiten erforderlich sind, er muss eine angemessene Ausbildung durchlaufen haben, um die Mediationstauglichkeit eines Falles einschätzen zu können, und er muss beurteilen können, ob die Parteien intellektuell in der Lage sind, an einer Mediation teilzunehmen, das heißt, er muss beispielsweise geistige und seelische Behinderungen erfassen und Sprachprobleme erkennen können. Ferner muss er in der Lage sein, Anzeichen von häuslicher Gewalt und Hinweise auf eine Kindesmisshandlung zu identifizieren und die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen.
- 101 Die Ausbildung in internationaler Familienmediation sollte darüber hinaus die Entwicklung beziehungsweise Konsolidierung der erforderlichen interkulturellen Kompetenz sowie die Aneignung der notwendigen Sprachkenntnisse umfassen.
- 102 Gleichzeitig muss die Ausbildung auch die Kenntnis und das Verständnis der für die internationale Familienmediation maßgeblichen regionalen und internationalen Rechtsinstrumente sowie des geltenden nationalen Rechts vermitteln. Obwohl es nicht die Aufgabe des Mediators ist, Rechtsauskünfte zu erteilen, sind juristische Grundkenntnisse bei grenzüberschreitenden Familienkonflikten von wesentlicher Bedeutung. Sie ermöglichen es dem Mediator, den Gesamtzusammenhang zu verstehen und die Mediation auf eine verantwortungsvolle Weise durchzuführen.
- 103 Zur verantwortungsvollen Mediation in Fällen internationaler Kindesentführung gehört es, die Eltern dazu zu bewegen, die Bedürfnisse der Kinder in den Vordergrund zu stellen, und sie an ihre wichtigste Pflicht zu erinnern, die darin besteht, das Wohl der Kinder zu schützen. Es muss ihnen nahegelegt werden, ihre Kinder zu informieren und sich mit ihnen zu beraten. Der Mediator muss die Parteien darauf aufmerksam machen, dass die von ihnen erzielte Abschlussvereinbarung nur dann tragfähig sein kann, wenn sie mit allen Rechtssystemen, die für den Fall von Belang sind, vereinbar ist und ihr in allen diesen Rechtsordnungen rechtliche Gültigkeit verliehen wird, wofür die fachanwaltliche Beratung erforderlich sein wird. Für die das Kind einbeziehende Mediation, in deren Verlauf die Sichtweise des Kindes bei Kindesentführungsfällen berücksichtigt wird, ist eine Spezialausbildung erforderlich.
- 104 Um ihre fachliche Kompetenz aufrechtzuerhalten, müssen sich Mediatoren, die auf dem Gebiet der internationalen Kindesentführung tätig sind, ständig fortbilden.
- 105 Die Staaten sollten die Schaffung von Ausbildungsprogrammen für Mediatoren und die weitere Entwicklung von Normen für die grenzüberschreitende Familienmediation und die Mediation in Fällen internationaler Kindesentführung fördern.

150 Siehe auch die Empfehlung Nr. R (98) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Familienmediation (Fußnote 52 oben), Grundsatz VIII (Internationale Angelegenheiten): "e. In Anbetracht der Besonderheit der internationalen Mediation sollen internationale Mediatoren eine besondere Ausbildung durchlaufen müssen."

151 Ein Beispiel für ein spezialisiertes Ausbildungsprogramm ist das durch die EU mitbegründete Ausbildungsprojekt TIM (Training in international family mediation, Fortbildung zum Internationalen Familienmediator), dessen Ziel die Errichtung eines europaweiten Netzwerks von Familienmediatoren ist; siehe die Internetseite des Netzwerks unter < <http://www.crossbordermediator.eu> >. Weitere Einzelheiten zum Projekt TIM, das von der **belgischen** Nichtregierungsorganisation Child Focus in Zusammenarbeit mit der Katholieke Universiteit van Leuven und der **deutschen** spezialisierten Mediationsorganisation MiKK e.V. sowie mit Unterstützung des **Dutch** Centre for International Child Abduction durchgeführt wird, sind auf der Website von MiKK e.V. abrufbar < <http://www.mikk-ev.de/english/eu-training-project-tim/> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

3.3 Erstellung von Mediatorenverzeichnissen

→ Die Staaten sollten in Erwägung ziehen, die Erstellung öffentlich zugänglicher Verzeichnisse von Familienmediatoren zu unterstützen, anhand derer spezialisierte Mediatoren auffindig gemacht werden können.

- 106 Um die Schaffung von Mediationsstrukturen für grenzüberschreitende Familienstreitigkeiten zu fördern, sollten die Staaten die Einrichtung öffentlich zugänglicher Mediatorenlisten, anhand derer spezialisierte Mediatoren und Mediationsdienste auffindig gemacht werden können, auf nationaler oder supranationaler Ebene anregen.¹⁵² Diese Listen sollten optimalerweise die Kontaktdaten der Mediatoren enthalten sowie Informationen zu ihrem jeweiligen Spezialgebiet bzw. ihren Spezialgebieten, ihrer Ausbildung, ihren Sprachkenntnissen, ihrer interkulturellen Kompetenz und ihrer Erfahrung.
- 107 Die Staaten können die Erteilung von Auskünften über auf ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung stehende, spezialisierte internationale Familienmediationsdienste auch erleichtern, indem sie eine Zentrale Kontaktstelle für internationale Familienmediation einrichten.¹⁵³

3.4 Sicherstellung der Mediationsqualität

→ Die bei grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten in Anspruch genommenen Mediationsdienste sollten nach Möglichkeit durch eine neutrale Instanz überwacht und bewertet werden.

→ Es wird angeregt, dass die Staaten die Einführung gemeinsamer Normen zur Bewertung von Mediationsdiensten unterstützen.

- 108 Zur Gewährleistung der Qualität der internationalen Familienmediation sollten die Mediationsdienste optimalerweise durch eine neutrale Instanz überwacht und bewertet werden. Steht eine derartige Instanz jedoch nicht zur Verfügung, sollten die Mediatoren und die Mediationsorganisationen selbst transparente Regeln für die Überwachung und Bewertung ihrer Dienste erstellen. Insbesondere sollten die Parteien die Gelegenheit erhalten, das Mediationsverfahren zu bewerten, indem sie ihr Feedback äußern, und es sollte ein Verfahren zum Einreichen von Beschwerden bereitgestellt werden.
- 109 Mediatoren und Mediationsorganisationen, die auf dem Gebiet der internationalen Kindesentführung tätig sind, sollten eine strukturierte und professionelle Arbeitsweise bei der Verwaltung, Dokumentation und Bewertung von Diensten verfolgen und Zugang zu der hierzu erforderlichen administrativen und fachlichen Unterstützung haben.¹⁵⁴
- 110 Die Staaten sollten auf die Schaffung gemeinsamer Normen zur Bewertung von Mediationsdiensten hinarbeiten.

152 **Frankreich** zum Beispiel, einer der ersten Staaten, der eine Zentrale Kontaktstelle für internationale Familienmediation eingerichtet hat, bereitet zurzeit ein zentrales Verzeichnis spezialisierter Mediatoren vor; **Österreich** führt seit 2004 eine zentrale Mediatorenliste (siehe Randnummer 91 oben), die über < <http://www.mediatoren.justiz.gv.at/mediatoren/mediatorenliste.nsf/contentByKey/VSTR-7DXPU8-DE-p> > abrufbar ist (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012). Ferner verweisen die nach dem Haager Übereinkommen von 1980 erstellten Länderprofile (Fußnote 121 oben) auf Verzeichnisse, wenn auch nicht notwendigerweise auf zentrale Verzeichnisse, verfügbarer Mediatoren in den nachfolgend genannten Rechtsordnungen unter gleichzeitiger Angabe der Stellen, bei denen diese Verzeichnisse erhältlich sind: **Argentinien, Belgien, China (Sonderverwaltungsregion Hongkong), Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Norwegen, Panama, Paraguay, Polen, Rumänien, Slowenien, Spanien, Schweiz, das Vereinigte Königreich (England und Wales, Nordirland) und die Vereinigten Staaten von Amerika.**

153 Informationen über die Zentrale Kontaktstelle für internationale Familienmediation sind in Kapitel 4.1 unten nachzulesen.

154 Vgl. die Grundsätze für die Errichtung von Mediationsstrukturen in Anhang 1 unten.

4 Zugang zur Mediation

- Die zentrale Behörde oder eine zentrale Anlaufstelle für internationale Familienmediation sollten Auskünfte über Mediationsdienste, die in Fällen internationaler Kindesentführung zur Verfügung stehen, sowie andere einschlägige Informationen, zum Beispiel hinsichtlich der Mediationskosten, erteilen.
- Es wird angeregt, dass die Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und anderer relevanter Haager Rechtsakte¹⁵⁵ eine zentrale Anlaufstelle für internationale Familienmediation einrichten, um den Zugang zu Informationen über die in grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten zur Verfügung stehenden Mediationsdienste und damit in Zusammenhang stehenden Fragen zu erleichtern, oder ihre jeweiligen zentralen Behörden mit dieser Aufgabe betrauen.

- 111 Es ist wichtig, den Zugang zur Mediation möglichst einfach zu gestalten. Dies beginnt damit, Konfliktparteien, die bereit, sind ein Mediationsverfahren in Erwägung zu ziehen, Informationen über die in der jeweiligen Rechtsordnung vorhandenen Mediationsdienste sowie andere sachdienliche Auskünfte zur Verfügung zu stellen.
- 112 Es ist darauf hinzuweisen, dass die Grundsätze zur Errichtung von Mediationsstrukturen¹⁵⁶, die von der Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Strukturen für die grenzüberschreitende Familienmediation im Zusammenhang mit dem Malta-Prozess aufgestellt wurden, den Staaten, die darin übereinkamen, diese Prinzipien umsetzen zu wollen, vorgeben, „eine zentrale Anlaufstelle für internationale Familienmediation“ ins Leben zu rufen, die unter anderem „Informationen über Leistungen der Familienmediation zur Verfügung stellen sollte, die in dem betreffenden Land angeboten werden“, zum Beispiel in Form eines Verzeichnisses der Mediatoren und Organisationen, die Mediationsleistungen für internationale Familienkonflikte erbringen, oder in Form von Informationen über die Mediationskosten und andere Aspekte. Ferner sehen diese Prinzipien vor, dass die zentrale Anlaufstelle „Auskünfte darüber erteilt, wo familienrechtlicher Rat und Informationen über Gerichtsverfahren eingeholt werden können (...), auf welche Weise der Abschlussvereinbarung Rechtsverbindlichkeit verliehen werden kann [und] welche Gesichtspunkte im Hinblick auf die Vollstreckbarkeit der Abschlussvereinbarung zu beachten sind“.
- 113 Gemäß diesen Prinzipien „sollten diese Informationen in der Amtssprache des betreffenden Staates sowie entweder in englischer oder französischer Sprache zur Verfügung gestellt werden“. Ferner sehen diese Grundsätze vor, dass „das Ständige Büro der Haager Konferenz über die maßgeblichen Kontaktdaten der zentralen Anlaufstelle informiert wird, insbesondere über die Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Namen der verantwortlichen Mitarbeiter sowie über das verfügbare Sprachangebot“, und dass „an die zentrale Anlaufstelle gerichtete Auskunfts- oder Hilfersuchen zügig bearbeitet werden sollten“.
- 114 Obwohl diese Grundsätze mit Blick auf die Errichtung grenzüberschreitender Mediationsstrukturen in Fällen, die nicht in den Anwendungsbereich der Haager Übereinkommens fallen, entwickelt wurden, sind sie auch für Angelegenheiten von Relevanz, für die die Haager Übereinkommen Gültigkeit besitzen. Da in den letzten Jahren die rasante Entwicklung eines vielfältigen Angebots im Bereich der Familienmediation zu beobachten war, ist es schwierig, sich einen Überblick über das Leistungsangebot zu verschaffen oder zu beurteilen, welcher Dienst für die Mediation in Fällen grenzüberschreitender Kindesentführung möglicherweise geeignet ist. Es wäre daher äußerst hilfreich, wenn die Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und/oder anderer einschlägiger Haager Übereinkommen Informationen über Mediationsleistungen erheben und zugänglich machen würden, die in ihrer jeweiligen Rechtsordnung bei internationalen Familienkonflikten angeboten werden; dies gilt auch für weitere einschlägige Informationen, die bei Mediationsverfahren in grenzüberschreitenden Familienkonflikten, genauer gesagt in Fällen internationaler Kindesentführung von Belang sein könnten.

155 Ausführungen über die Förderung der Mediation durch andere Haager Rechtsakte im Bereich des Kinderrechts sind unter der Überschrift ‚Ziele und Anwendungsbereich‘ im Einleitungsteil dieses Leitfadens nachzulesen.

156 Vgl. die Grundsätze für die Errichtung von Mediationsstrukturen in Anhang 1 unten. Vgl. auch „Erläuterndes Memorandum über die Grundsätze für die Errichtung von Mediationsstrukturen im Zusammenhang mit dem Malta-Prozess“, wiedergegeben in Anhang 2 zu diesem Leitfaden (auch verfügbar unter: < www.hcch.net > Abschnitt Kindesentführung, Rubrik „Grenzüberschreitende Familienmediation“).

- 115 In den Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 könnte die jeweils nach dem Haager Übereinkommen vorgesehene zentrale Behörde die für diese Rolle am besten geeignete Stelle sein.¹⁵⁷ Einige Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1980 ziehen es jedoch unter Umständen vor, eine unabhängige zentrale Anlaufstelle für internationale Familienmediation einzurichten, die die entsprechenden Auskünfte erteilt. In einem solchen Fall könnte die zentrale Behörde Interessenten an diese zentrale Anlaufstelle für internationale Familienmediation verweisen, sofern die Zusammenarbeit zwischen der zentralen Behörde und der zentralen Anlaufstelle auf organisatorischer Ebene so geregelt ist, dass es durch die Weiterleitung der Parteien an die zentrale Anlaufstelle nicht zur Verzögerung der Bearbeitung des Antrags auf Rückgabe des Kindes kommt.
- 116 Wird eine externe Stelle als zentrale Anlaufstelle für internationale Familienmediation eingesetzt, so sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen werden, insbesondere dann, wenn diese externe Stelle eigene Mediationsdienste anbietet.
- 117 Es sollte beachtet werden, dass die durch das Ständige Büro nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 entwickelten Länderprofile, die im Jahr 2011 fertiggestellt und in der Folge von den Vertragsstaaten ausgefüllt wurden, zusätzliche sachdienliche Informationen über die Mediationsdienste bieten können, die in den jeweiligen Staaten zur Verfügung stehen.¹⁵⁸

4.1 Die Verfügbarkeit von Mediationsleistungen – Phase des Haager Rückführungsverfahrens; Verweis in die Mediation / freiwillige Mediation

- Die Parteien eines internationalen Kindschaftskonflikts sollten so früh wie möglich über die Möglichkeit des Einsatzes der Mediation oder anderer Verfahren zur Herbeiführung gütlicher Einigungen unterrichtet werden.
- Der Zugang zur Mediation und anderen Verfahren zur Erzielung einvernehmlicher Lösungen sollte nicht auf die vorgerichtliche Phase beschränkt werden, sondern für die gesamte Dauer des Streitfalls, insbesondere auch in der Vollstreckungsphase, zur Verfügung stehen.

- 118 Auf die Möglichkeit des Einsatzes der Mediation oder anderer Mittel der einvernehmlichen Streitbeilegung sollte so früh wie möglich hingewiesen werden. Bereits im frühen Stadium eines Familienkonflikts kann die Mediation als vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung einer späteren Kindesentführung angeboten werden.¹⁵⁹ Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn ein Elternteil nach der Trennung vom Lebenspartner den Umzug in ein anderes Land in Erwägung zieht. Wenn es erforderlich ist, den Parteien ins Bewusstsein zu rufen, dass ein Elternteil das Land grundsätzlich nicht ohne die Zustimmung des anderen (das Sorgerecht tatsächlich ausübenden) Sorgeberechtigten bzw. ohne die Genehmigung der zuständigen Behörde verlassen darf,¹⁶⁰ kann die Mediation einen wertvollen Beitrag für das Erzielen einer einvernehmlichen Lösung leisten.
- 119 Es ist hervorzuheben, dass die Art und Weise, in der „den Eltern nahegelegt wird, die Mediation in Erwägung zu ziehen, von großer Bedeutung ist“¹⁶¹ und „maßgeblich für die Aussicht [der Mediation] auf Erfolg [sein kann]“.¹⁶² Da die Mediation in vielen Rechtsordnungen noch immer einen relativ

157 Auf seiner Sitzung im Juni 2011 ermutigte der Sonderausschuss über die praktische Handhabung des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 die Staaten, „die Gründung einer derartigen Zentralen Anlaufstelle oder die Ausweisung ihrer Zentralen Behörde als Zentrale Anlaufstelle ins Auge zu fassen.“, vgl. Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ersten Teiles der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses (*a.a.O.* Fußnote 38), Empfehlung Nr. 61.

158 Vgl. Teil V der nach dem Haager Übereinkommen von 1980 vorgesehenen Länderprofile (Fußnote 121 oben).

159 Vgl. den Leitfaden für vorbeugende Maßnahmen (*a.a.O.* Fußnote 23), Kapitel 2.1, S. 15-16; vgl. auch weiter unten Kapitel 14.

160 Vgl. „Washington Declaration on International Family Relocation“, International Judicial Conference on Cross-Border Family Relocation, Washington, D.C., **Vereinigte Staaten von Amerika**, 23. bis 25. März 2010, organisiert von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und dem Internationalen Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder (ICMEC) mit der Unterstützung des U.S. Department of State [US-Außenministerium]: „Die Staaten sollten die Verfügbarkeit rechtlicher Verfahren sicherstellen, um bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Genehmigung des Umzugs mit dem Kind zu stellen. Den Parteien wird dringend nahegelegt, die rechtlichen Verfahren zu nutzen und nicht im Alleingang zu handeln.“ Die Washington Declaration on International Family Relocation ist einsehbar unter www.hcch.net, Abschnitt Kindesentführung.

161 Vgl. Vigers, S., „Note on the development of mediation, conciliation and similar means“ (*a.a.O.* Fußnote 11), Kapitel 5.1, S. 17.

162 Bericht von 2006 über das Pilotprojekt von reunite auf dem Gebiet der Mediation (*a.a.O.* Fußnote 97), S. 8.

neuen Mechanismus der Streitbeilegung darstellt, „benötigen Eltern eine vollumfängliche Erläuterung der Möglichkeiten und Grenzen der Mediation, so dass sie ihre Entscheidung für die Mediation anhand realistischer Erwartungen treffen können“.¹⁶³

- 120 Wenn eine Kindesentführung erfolgt ist, sollten die Eltern so früh wie möglich über die Möglichkeit der Mediation unterrichtet werden, sofern spezifische Mediationsdienste für derartige Fälle vorhanden sind. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass die Mediation „nicht das einzige Mittel zur Streitbeilegung ist, das den Eltern zur Verfügung steht, und dass das Recht eines Elternteils, für ein gerichtliches Verfahren zu optieren, durch die Verfügbarkeit der Mediation nicht berührt wird“.¹⁶⁴
- 121 Um die Erfolgchancen einer einvernehmlichen Streitbeilegung zu erhöhen, sollten die Mediation oder ähnliche Mittel nicht nur in der vorgerichtlichen Phase zur Verfügung stehen, sondern während der gesamten Dauer des Gerichtsverfahrens und insbesondere auch in der Vollstreckungsphase.¹⁶⁵ Welches der zur Verfügung stehenden Verfahren sich am besten dafür eignet, in der jeweiligen Phase, in der sich der Konflikt befindet, eine gütliche Einigung herbeizuführen, wird von den Umständen des Einzelfalls abhängen.
- 122 Wie in Kapitel 2.1 (Zeitrahmen / Zügige Verfahren) ausführlich dargelegt ist es von größter Wichtigkeit, dass Schutzmaßnahmen getroffen werden, damit der entführende Elternteil das Mediationsverfahren nicht für Verzögerungszwecke missbrauchen kann. Hierfür kann sich die Einleitung eines Rückführungsverfahrens und erforderlichenfalls die Aussetzung des Verfahrens für die Dauer der Mediation als hilfreich erweisen.¹⁶⁶

4.1.1 DIE AUFGABEN DER ZENTRALEN BEHÖRDE

- Die zentralen Behörden treffen unmittelbar oder mit Hilfe jedweder zwischengeschalteter Stellen alle geeigneten Maßnahmen, um eine einvernehmliche Beilegung des Streitfalls herbeizuführen.
 - Wenn ein Antrag auf Rückgabe eines Kindes bei ihr eingeht, sollte die zentrale Behörde des ersuchten Staates die Bereitstellung von Informationen über Mediationsdienste ermöglichen, die für grenzüberschreitende Kindesentführungen geeignet sind, die unter das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 fallen, sofern derartige Mediationsleistungen im betreffenden Staat zur Verfügung stehen.
 - Die Staaten sollten Informationen über die Mediation und ähnliche Verfahren sowie über die Möglichkeit der Verknüpfung dieser Mechanismen in die Ausbildung der Mitarbeiter der zentralen Behörden integrieren.
- 123 Den zentralen Behörden nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 und dem Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 kommt bei der Herbeiführung gütlicher Einigungen in internationalen Kindschaftskonflikten eine entscheidende Rolle zu. So würdigen die beiden vorstehenden Rechtsakte die Notwendigkeit, das Erzielen einvernehmlicher Lösungen zu unterstützen, und fordern die zentralen Behörden auf, sich aktiv für die Realisierung dieses Zieles einzusetzen. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c des Kindesentführungsübereinkommens von 1980 sieht vor, dass die zentralen Behörden alle geeigneten Maßnahmen treffen, um „die freiwillige Rückgabe des Kindes sicherzustellen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen“. Desgleichen fordert Artikel 31 Buchstabe b des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 die zentralen Behörden auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um „durch Vermittlung, Schlichtung oder ähnliche Mittel gütliche Einigungen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes bei Sachverhalten zu erleichtern, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist“.

163 Vigers, S., „Note on the development of mediation, conciliation and similar means“ (a.a.O. Fußnote 11), Kapitel 5.1, S. 18.

164 Vgl. Vigers, S. (*ibid.*), Kapitel 5.1, S. 17.

165 Vgl. hierzu den Leitfaden für die Vollstreckung von Maßnahmen (a.a.O. Fußnote 23), Kapitel 5.1, 5.2, S. 25.

166 Vgl. Kapitel 2.1 weiter oben.

- 124 Die in beiden Übereinkommen vorgesehenen zentralen Behörden sollten deshalb in Fällen, in denen sie von den Parteien eines grenzüberschreitenden Familienkonflikts um Unterstützung gebeten werden, in einem möglichst frühen Stadium die Bereitstellung von Informationen über verfügbare Mediationsdienste und andere Mittel, die für die Herbeiführung einer gütlichen Lösung zweckdienlich sein können, erleichtern.¹⁶⁷ Dabei sollten derartige Auskünfte Informationen über die Verfahren nach den Haager Übereinkommen und weitere damit in Verbindung stehende Auskünfte nicht etwa ersetzen, sondern vielmehr ergänzen.
- 125 So sollte die zentrale Behörde des ersuchten Staates beispielsweise in einem Fall internationaler Kindesentführung dem zurückbleibenden Elternteil Informationen über die in der betreffenden Rechtsordnung zur Verfügung stehenden Mediationsdienste und andere vergleichbare Leistungen sowie über Verfahren nach den Haager Übereinkommen bereitstellen, wenn sie vom zurückbleibenden Elternteil entweder unmittelbar oder über die zentrale Behörde des ersuchenden Staates kontaktiert wird. Gleichzeitig kann die zentrale Behörde, wenn sie mit dem entführenden Elternteil in Verbindung tritt, um ihn zur freiwilligen Rückgabe des Kindes zu bewegen,¹⁶⁸ die Gelegenheit nutzen, den betreffenden Elternteil über die Möglichkeit der Mediation und ähnlicher Prozesse zu informieren, die die Herbeiführung gütlicher Einigungen erleichtern. Ferner kann die zentrale Behörde des ersuchenden Staates dem zurückbleibenden Elternteil Informationen über Methoden zur einvernehmlichen Streitbeilegung und Auskünfte über das Haager Rückführungsverfahren zur Verfügung stellen. Es ist auch möglich, eine andere Stelle mit der Bereitstellung von Informationen über einschlägige Mediationsdienste zu betrauen.¹⁶⁹
- 126 Die Verpflichtung der zentralen Behörde zur zügigen Bearbeitung der Anträge auf Kindesrückgabe darf jedoch unter keinen Umständen verletzt werden. Es liegt in der besonderen Verantwortung der zentralen Behörden, darauf hinzuweisen, dass in Entführungsfällen Eile geboten ist. Wenn die zentrale Behörde eine andere Stelle mit der Bereitstellung von Informationen über einschlägige Mediationsdienste beauftragt, muss sie sicherstellen, dass die Weiterleitung der Parteien an diese Stelle nicht zu Verzögerungen führt. Ferner sollten die Parteien für den Fall, dass sie sich für die Mediation entscheiden, darüber informiert werden, dass das Mediationsverfahren parallel zum Rückführungsverfahren durchgeführt werden kann.¹⁷⁰
- 127 In der 2006 erschienenen Vergleichsstudie über Mediationsprogramme bei Konflikten, die in den Anwendungsbereich des Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 fallen,¹⁷¹ werden einige zentrale Anlaufstellen genannt, die die Mediation aktiv fördern, indem sie in bestimmten Fällen entweder eigene Mediationsleistungen anbieten oder die Dienste eines Mediationsanbieters vor Ort in Anspruch nehmen. Wie auch den Länderprofilen nach dem Haager Übereinkommen von 1980 zu entnehmen ist,¹⁷² setzen sich gegenwärtig immer mehr zentrale Behörden aktiv dafür

167 In dieser Hinsicht kann die Zentrale Behörde als eine Zentrale Anlaufstelle im Sinne der Grundsätze für die Errichtung von Mediationsstrukturen dienen (siehe Anhang 1 unten); weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen sind am Anfang von Kapitel 4 weiter oben nachzulesen. Vgl. auch Kapitel 4.1.4 weiter unten.

168 Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 10 des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980.

169 So kann ein ersuchter Staat bspw. eine andere Stelle als die Zentrale Behörde als Zentrale Anlaufstelle für internationale Familienmediation benennen (vgl. Randnummer 111 ff. weiter oben) und diese Zentrale Anlaufstelle sowohl mit der Bereitstellung von Informationen über die Mediation in Fällen, die nicht dem Haager Übereinkommen unterliegen, beauftragen, als auch mit der Bereitstellung von Informationen über spezialisierte Mediationsdienste in Fällen internationaler Kindesentführung nach dem Haager Übereinkommen von 1980.

170 Hinsichtlich der Vorteile der Einleitung eines Rückführungsverfahrens nach dem Haager Übereinkommen vor der Aufnahme eines Mediationsverfahrens, siehe Kapitel 2.1 oben.

171 Vgl. Vigers, S., „Note on the development of mediation, conciliation and similar means“ (a.a.O. Fußnote 11), Kapitel 2.4, S. 10.

172 Fußnote 121 oben.

ein, die Konfliktparteien zur Nutzung der Mediation oder ähnlicher Verfahren zu bewegen, um eine einvernehmliche Lösung für ihre Auseinandersetzung zu finden.¹⁷³

- 128 Den Staaten wird nahegelegt, in die Ausbildung der Mitarbeiter der zentralen Behörde allgemeine Informationen über die Mediation und ähnliche Verfahren ebenso zu integrieren wie spezifische Angaben zu Mediationsverfahren und sonstigen Diensten, die in Fällen internationaler Kindesentführung zur Verfügung stehen.

4.1.2 DIE AUFGABEN DER RICHTER UND GERICHTE

- 129 Die Rolle, die den Gerichten bei Familienstreitigkeiten zukommt, hat sich in den letzten Jahrzehnten in vielen Rechtsordnungen erheblich verändert. So wurde die Förderung gütlicher Einigungen in zivilrechtlichen Prozessen im Allgemeinen und in familienrechtlichen Verfahren im Besonderen in einer ganzen Reihe von Staaten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.¹⁷⁴ Richter sind heutzutage oft verpflichtet, einen Güteversuch zu unternehmen. Bei Kindschaftskonflikten kann es in einigen Rechtsordnungen unter bestimmten Umständen sogar zwingend erforderlich sein, dass die Parteien eine Informationsveranstaltung über die Möglichkeiten einer Mediation besuchen oder versuchen,

173 Als Beispiel kann hier **Frankreich** herangezogen werden, wo im April 2007 die Zentrale Behörde die Aufgaben übernahm, die zuvor von der Hilfseinrichtung für internationale Familienmediation (*Mission d'aide à la médiation internationale pour les familles*, MAMIF) ausgeführt wurden, einer zur Förderung der Mediation in grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten errichteten Stelle, die an dem erfolgreichen **deutsch-französischen**, binationalen Mediationsprogramm beteiligt war; weitere Informationen über aktuelle Unterstützungsleistungen der **französischen** Zentralen Behörde im Bereich der internationalen Familienmediation (Aide à la Médiation Familiale Internationale, AMIF) sind abrufbar unter < <http://www.justice.gouv.fr/justice-civile-11861/enlevement-parental-12063/la-mediation-21106.html> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012). In der **Schweiz** führte das am 1. Juli 2009 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (*BG-KKE*) konkrete Verpflichtungen für die schweizerische Zentrale Behörde zur Förderung von Schlichtungs- und Mediationsverfahren ein, siehe Artikel 3 und 4 (Fußnote 103 oben). In **Deutschland** unterrichtet die Zentrale Behörde die Eltern über die Möglichkeit der Mediation. Des Weiteren gaben die nachfolgend aufgeführten Staaten in ihren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 erstellten Länderprofilen an (Fußnote 121 oben), dass ihre jeweiligen Zentralen Behörden ebenfalls Informationen über die Mediation erteilen: **Belgien, China (Sonderverwaltungsregion Hongkong), Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Ungarn, Paraguay, Polen** (nur für den Antragsteller), **Rumänien, Slowenien, Spanien, das Vereinigte Königreich (England und Wales, Nordirland)**, die **Vereinigten Staaten von Amerika und Venezuela**. In **Argentinien** und in der **Tschechischen Republik** bieten die Zentralen Behörden die Mediation an, siehe Ziffer 19.3 der Länderprofile (*ibid.*).

174 In **Israel** zum Beispiel können die mit einer Zivilsache befassten, staatlichen Gerichte in jeder Phase des Verfahrens den Parteien den Vorschlag unterbreiten, die Sache gänzlich oder teilweise in die Mediation zu verweisen; Paragraph 3 der Verordnung Nr. 5539 des Staates **Israel** vom 10. August 1993. Vgl. auch für **Australien** Artikel 13 C ff. des Family Law Act 1975 [Familienrechtsgesetz von 1975] (in der zuletzt durch das Gesetz Nr. 147 von 2010 geänderten Fassung), der vorsieht, dass „[ein] Gericht, das die Gerichtsbarkeit in einem Verfahren nach diesem Gesetz obliegt, in jeder Phase des Gerichtsverfahrens eine oder mehrere der folgenden Anordnungen treffen kann: [...] (b) dass die Streitparteien an einem Verfahren zur Beilegung von Familienstreitigkeiten teilnehmen“, was die Mediation einschließt; der vollständige Gesetzestext ist verfügbar unter < <http://www.comlaw.gov.au/Details/C2010C00870> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012). Weitere allgemeine Informationen über die Förderung alternativer Verfahren zur Streitbeilegung (ADR) in **Australien** sind auf der Internetseite des National Alternative Dispute Resolution Advisory Council [Australischer Beratungsrat für Alternative Streitschlichtung] (NADRAC) unter < <http://www.nadrac.gov.au/> > erhältlich; NADRAC ist eine unabhängige Einrichtung, die 1995 gegründet wurde, um dem australischen Attorney-General [Kronanwalt und Justizminister] bei der Entwicklung der alternativen Streitbeilegung (ADR) politikberatend zur Seite zu stehen. In **Südafrika** regt der Children's Act of 2005 [Kindergesetz 38 von 2005] (in der Fassung von 2008), der unter < <http://www.justice.gov.za/legislation/acts/2005-038%20childrensact.pdf> > abrufbar ist (zuletzt abgerufen am 16. Juni 2012), ebenfalls die einvernehmliche Beilegung von Familienstreitigkeiten an und ermöglicht es den Richtern, bestimmte Fälle in die Mediation oder in ähnliche Verfahren zu verweisen.

ihren Streitfall durch ein Mediationsverfahren oder andere Mechanismen zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung zu lösen.¹⁷⁵

- Wenn in der betreffenden Rechtsordnung Mediationsdienste zur Verfügung stehen, die sich für Fälle internationaler Kindesentführung nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 eignen, sollten mit einer derartigen Angelegenheit befasste Richter prüfen, ob der Verweis in die Mediation ein gangbarer Weg ist. Gleiches gilt für andere Verfahren, die zur Verfügung stehen, um gütliche Lösungen zu erzielen.
- Es wird angeregt, dass die Staaten Informationen über das Mediationsverfahren und ähnliche Mittel sowie deren mögliche Verknüpfung mit gerichtlichen Verfahren in die Ausbildung von Richtern integrieren.

- 130 In Fällen internationaler Kindesentführung nehmen die Gerichte bei der Förderung einvernehmlicher Lösungen eine wichtige Rolle ein. Unabhängig davon, ob die zuständige zentrale Behörde die Mediation bereits vorgeschlagen hat, sollte ein Gericht, das mit einem Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen befasst ist, prüfen, ob die Parteien in die Mediation oder ähnliche Verfahren verwiesen werden können, wenn diese verfügbar sind und als sinnvoll angesehen werden. Zu den verschiedenen Faktoren, die eine derartige Abwägung beeinflussen können, zählen Aspekte, die die grundsätzliche Mediationseignung des jeweiligen Falls¹⁷⁶ betreffen, ebenso wie die Frage, ob geeignete Mediationsdienste zur Verfügung stehen, Vermittlungsleistungen also, die mit den engen Zeitvorgaben und anderen spezifische Anforderungen an die Mediation in Fällen internationaler Kindesentführung vereinbar sind. Wurde bereits vor der Einleitung eines Rückführungsverfahrens nach dem Haager Übereinkommen ein Mediationsversuch unternommen, der ohne Erfolg geblieben ist, kann der erneute Verweis auf die Mediation unangebracht sein.
- 131 Verweist ein Richter einen Fall in die Mediation, muss er weiterhin die Kontrolle über die zeitlichen Abläufe ausüben. Je nach dem, welches Verfahrensrecht in der jeweiligen Angelegenheit anzuwenden ist, kann es in das Ermessen des Richters gestellt sein, das Gerichtsverfahren kurzzeitig¹⁷⁷ zugunsten eines Mediationsverfahrens ruhen zu lassen, oder, wenn dies nicht erforderlich ist, den nächsten Verhandlungstermin nach Ablauf einer angemessenen, kurzen Frist von beispielsweise zwei bis vier Wochen anzuberaumen, wobei das Mediationsverfahren bis zu diesem Termin abgeschlossen sein muss.¹⁷⁸
- 132 Ferner erscheint es im Sinne der Gewährleistung der Kontinuität angebracht, dass ein Richter, der einen Rechtsstreit in die Mediation verweist, weiterhin für das alleinige Verfahrensmanagement des Falls verantwortlich ist.

175 Vgl. zum Beispiel im **Vereinigten Königreich (England und Wales)** die am 6. April 2012 in Kraft getretene Practice Direction 3A – Pre-Application Protocol for Mediation Information and Assessment – Guidance for HMCS, abrufbar unter < http://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/family/practice_directions/pd_part_03a > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012), die, sofern keine der in dem Protokoll genannten Ausnahmen Anwendung findet, Folgendes für familienrechtliche Verfahren festlegt:

„Bevor ein Antragsteller bei Gericht einen Antrag auf Erlass einer Anordnung in einem maßgeblichen familienrechtlichen Verfahren stellt, sollte der Antragsteller (oder sein Anwalt) sich mit einem Familienmediator in Verbindung setzen, um zu vereinbaren, dass der Antragsteller an einer Informationsveranstaltung über Familienmediation und andere Formen der alternativen Streitbeilegung (in diesem Protokoll als ‚Mediation Information and Assessment Meeting‘ bezeichnet) teilnimmt.“

176 Siehe Kapitel 4.2 weiter unten.

177 Im **Vereinigten Königreich (England und Wales)** zum Beispiel kann das mit dem Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen befasste Gericht die Parteien in die Mediation verweisen, die während der Aussetzung des Verfahrens durchgeführt werden muss, vgl. Vigers, S., „Note on the development of mediation, conciliation and similar means“ (a.a.O. Fußnote 11), Kapitel 5.2, S. 18, worin sie Bezug nimmt auf das **Vereinigte Königreich** und das reunite Mediationspilotprojekt (Fußnote 97 oben). Hinsichtlich der Vorteile der Einleitung eines Verfahrens nach dem Haager Übereinkommen vor der Aufnahme eines Mediationsverfahren, siehe Kapitel 2.1 oben. Die Thematik ‚obligatorische Informationsgespräche über das Mediationsverfahren‘ wird in Kapitel 6.1.1 weiter unten behandelt.

178 Mit Blick auf das Familiengericht in **Neuseeland** vgl. bspw. Practice Note „Hague Convention Cases: Mediation Process – Removal, Retention And Access“, abrufbar unter < <http://www.justice.govt.nz/courts/family-court/practice-and-procedure/practice-notes/> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012), worin ein 7-bis 14-tägiger Zeitraum für die Durchführung der Mediation in Fällen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen vorgesehen ist.

- 133 Wird ein Mediationsverfahren in die Wege geleitet, nachdem die Angelegenheit bereits bei Gericht anhängig geworden ist, ist zwischen zwei Arten der Mediation zu unterscheiden, nämlich der „gerichtsinternen bzw. gerichtsverbundenen Mediation“ und der „außergerichtlichen Mediation“.¹⁷⁹
- 134 Für zivilrechtliche Streitfälle, darunter auch familienrechtliche Angelegenheiten, wurden bereits mehrere „gerichtsinterne bzw. gerichtsverbundene Mediationsprogramme“ aufgelegt.¹⁸⁰ Im Rahmen dieser Programme werden die Mediationsleistungen entweder von Mediatoren erbracht, die für das Gericht tätig sind, oder von Richtern, die über eine Mediatorenausbildung verfügen und die nicht mit dem jeweiligen Fall befasst sind.¹⁸¹ In den meisten Staaten wurden diese „gerichtsinternen bzw. gerichtsverbundenen Mediationsdienste“ jedoch mit der klaren Fokussierung auf ausschließlich innerstaatliche Streitfälle geschaffen, auf Konflikte also, die keinen internationalen Bezug aufweisen. Deshalb muss sorgfältig geprüft werden, ob bereits ins Leben gerufene „gerichtsinterne bzw. gerichtsverbundene Mediationsprogramme“ an die besonderen Erfordernisse von internationalen Familienkonflikten, insbesondere von Streitigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 fallen, angepasst werden können. Nur wenn ein bereits existierender „gerichtsinterner bzw. gerichtsverbundener Mediationsdienst“ die wichtigsten Kriterien erfüllt, die gemäß dem vorliegenden Leitfaden im Hinblick auf Mediationsprogramme, die für Fälle von Kindesentführung geschaffen wurden, als unerlässlich anzusehen sind, sollte bei einem Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen eine Empfehlung zugunsten dieser Stelle in Erwägung gezogen werden.
- 135 Nachdem der Streitfall bei Gericht anhängig geworden ist, können die Konfliktparteien auch an „außergerichtliche“ Mediationsdienste verwiesen werden, die von Mediatoren oder Mediationsorganisationen betrieben werden, die nicht direkt mit dem Gericht verbunden sind.¹⁸² Es muss dabei wie im Fall der „gerichtsinternen bzw. gerichtsverbundenen Mediationsdienste sorgfältig geprüft werden, ob bereits vorhandene „außergerichtlicher Mediationsdienste“ an die besonderen Erfordernisse internationaler Familienstreitigkeiten angepasst werden können.
- 136 Derzeit entfallen zahlreiche Mediationsprogramme, die speziell für Fälle der Kindesentführung entwickelt wurden, die in den Anwendungsbereich des Kindesentführungsübereinkommens von 1980 fallen, auf den Bereich der „außergerichtlichen Mediation“.¹⁸³
- 137 Haben die Parteien im Rahmen eines Mediationsverfahrens oder ähnlicher Mittel eine Vereinbarung getroffen, kann das mit dem Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen befasste Gericht je nach Inhalt der Vereinbarung und unter der Voraussetzung, dass dies in die Zuständigkeit des Gerichts fällt,¹⁸⁴ ersucht werden, die Vereinbarung in eine gerichtliche Verfügung umwandeln.
- 138 Es ist von äußerster Wichtigkeit, dass Richter, die mit internationalen Familienkonflikten befasst sind, über die Abläufe der Mediation und ähnlicher Mechanismen zur Herbeiführung einvernehmlicher Regelungen sowie deren möglicher Verknüpfung mit einem Gerichtsverfahren gut informiert

179 Vgl. auch weiter oben das Kapitel über die terminologischen Festlegungen, vgl. ebenfalls die Empfehlung Rec (2002)10 des Ministerkomitees des Europarates über die Mediation in Zivilsachen (a. a. O. Fußnote 53), Grundsatz III (Organisation der Mediation), Absatz 4. Dort heißt es: „Die Mediation kann im Rahmen des Gerichtsverfahrens oder außerhalb desselben stattfinden.“

180 Zu den zahlreichen Staaten, die derzeit über gerichtsnahe Mediationsprogramme verfügen, gehören: **Argentinien** (*Ley 26.589 - Mediación y Conciliación vom 03.05.2010, Boletín Oficial vom 06.05.2010*; das Gesetz ersetzt frühere, bis ins Jahr 1995 zurückreichende Rechtsvorschriften. In den meisten Zivilsachen, mit Ausnahme von außerordentliche Angelegenheiten wie bspw. Sorgerechtsachen, ist die Teilnahme an der Mediation obligatorisch, siehe Artikel 1 und 5 des Gesetzes); **Deutschland** (gerichtsnahe Mediationsprogramme in Zivilsachen werden in mehreren Bundesländern angeboten, vgl. unter anderem den vom Niedersächsischen Justizministerium und dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur in Auftrag gegebenen Bericht über das Mediationspilotprojekt in **Niedersachsen**, erstellt von Spindler, G., *Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen*, Göttingen, 2006) und **Mexiko** (vgl. *Ley de Justicia Alternativa del Tribunal Superior de Justicia para el Distrito Federal* vom 8. Januar 2008, in der Änderungsfassung vom 8. Februar 2011, veröffentlicht in *Gaceta Oficial del Distrito Federal* vom 8. Januar 2008, Nr. 248 und *Gaceta Oficial del Distrito Federal* vom 8. Februar 2011, Nr. 1028; die Mediation wird unterstützt durch das *Centro de Justicia Alternativa* [Zentrum für alternative Streitbeilegungsverfahren], das dem *Tribunal Superior de Justicia del Distrito Federal* [Oberster Gerichtshof des Bundesdistrikts] angeschlossen ist; das Zentrum organisiert die Mediationsverfahren, einschließlich der Benennung des Mediators anhand einer Liste eingetragener Mediatoren).

181 Bezüglich der Unterschiede zwischen der Mediation durch einen Richter und der Schlichtung durch einen Richter, vgl. auch weiter oben das Kapitel über die terminologischen Festlegungen.

182 Vgl. weiter oben das Kapitel über die terminologischen Festlegungen; vgl. auch „Feasibility Study on Cross-Border Mediation in Family Matters“ (a.a.O. Fußnote 13), Kapitel 2.4, S. 6.

183 Zum Beispiel in **Deutschland**, in den **Niederlanden** und im **Vereinigten Königreich (England und Wales)**, Einzelheiten sind in Fußnote 97 oben aufgeführt.

184 Vgl. Kapitel 12 und 13 weiter unten.

sind. Deshalb wird angeregt, dass die Staaten, dementsprechende allgemeine Informationen in die Richterausbildung integrieren.

- 139 Insbesondere die Ausbildung von Richtern, die mit Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen befasst sind, sollte ausführliche Informationen über Mediationsprogramme und ähnliche Mechanismen umfassen, die sich für den Einsatz in Fällen internationaler Kindesentführung eignen.

4.1.3 DIE AUFGABEN DER RECHTSANWÄLTE UND DER ANGEHÖRIGEN ANDERER RECHTSBERUFE

- 140 In den vergangenen Jahren hat sich die Rolle, die Rechtsanwälte und auch Gerichte im Rahmen von Familienstreitigkeiten innehaben, in vielen Rechtsordnungen dahingehend verändert, dass nun größerer Wert auf das Erzielen einvernehmlicher Lösungen gelegt wird. Heutzutage erkennen Anwälte die Bedeutung einer stabilen Grundlage für die friedfertige Fortführung der Familienbeziehungen an und sind eher dazu bereit, die Herbeiführung einer gütlichen Einigung zu fördern, als einen rein parteiischen Ansatz zugunsten ihrer Mandantschaft zu verfolgen.¹⁸⁵ Entwicklungen wie die der kollaborativen Praxis nach dem ‚Collaborative Law‘ und die der kooperativen Praxis nach dem ‚Co-operative Law‘¹⁸⁶ spiegeln diese Tendenz ebenso wider wie die wachsende Zahl von Rechtsanwälten, die über eine Mediatorenausbildung verfügt.

- Die Ausbildung von Rechtsanwälten sollte Informationen über Mediationsverfahren und ähnliche Prozesse umfassen.
- Rechtsanwälte und Angehörige anderer Rechtsberufe, die mit den Parteien einer internationalen Familienstreitigkeit Umgang haben, sollten diese möglichst dazu anregen, eine gütliche Lösung für den Streitfall zu finden.
- Wenn sich die Parteien eines internationalen Familienkonflikts dazu entschließen, sich auf einen Mediationsversuch einzulassen, sollten ihre Rechtsbeistände ihnen unterstützend zur Seite stehen, indem sie den Parteien die Rechtsauskünfte erteilen, die für eine sachkundige Entscheidung erforderlich sind. Ferner müssen die Rechtsbeistände den Parteien dabei behilflich sein, die Rechtsgültigkeit der Abschlussvereinbarung in allen Rechtsordnungen zu erlangen, die für den Fall maßgeblich sind.

- 141 Wie bereits weiter oben im Zusammenhang mit der Ausbildung von Richtern betont, ist es unerlässlich, dass die Angehörigen der Rechtsberufe von den Staaten besser über die Möglichkeiten der gütlichen Streitbeilegung informiert werden. Informationen über die Mediation und ähnliche Prozesse sollten in die Ausbildungspläne der Juristen aufgenommen werden.
- 142 Rechtsanwälte, die eine Partei in einem grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikt vertreten, sollten sich dessen bewusst sein, dass ihre Verantwortung gegenüber dem Mandanten ein gewisses Maß an Verantwortung für die Interessen und das Wohl des betroffenen Kindes miteinschließt. Angesichts der Tatsache, dass eine einvernehmliche Lösung dem Kindeswohl grundsätzlich am besten entspricht, sollten Rechtsbeistände Eltern, die bereit sind, einen Mediationsversuch zu unternehmen, darin unterstützen und mit dem Rechtsbeistand der Gegenpartei möglichst eng kooperieren, soweit ihr Mandat dies zulässt.
- 143 Haben sich die Parteien zur Mediation entschlossen, fällt den Rechtsbeiständen die wichtige Aufgabe anheim, den Parteien die Rechtsauskünfte zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um sachkundige Entscheidungen treffen zu können. Ferner müssen die Anwälte Sorge dafür tragen, dass die Abschlussvereinbarung in allen maßgeblichen Rechtsordnungen rechtswirksam ist. Es ist zu betonen, dass ein Anwalt aufgrund der komplexen Rechtslage internationaler Familienkonflikte nur dann die Vertretung einer Konfliktpartei übernehmen sollte, wenn er über das hierfür erforderliche Fachwissen verfügt. Die Zuziehung eines Anwalts, der nicht über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt, zu einem Fall internationaler Kindesentführung kann negative Folgen mit sich bringen und zusätzliche Hindernisse für die Herbeiführung einer gütlichen Einigung schaffen. Im Rahmen eines Mediationsverfahrens kann dies Unausgewogenheiten in der Verhandlungsmacht der Parteien verstärken.

185 Vgl. ver Steegh, N., (a.a.O. Fußnote 8), S. 666 ff., mit weiteren Verweisen.

186 Informationen über die Prüfung anderer Mittel zur einvernehmlichen Streitbeilegung und ihrer Eignung in Fällen internationaler Kindesentführung sind auch in Kapitel 15 enthalten.

- 144 Je nach dem, wie das Mediationsverfahren durchgeführt wird und der Mediator und die Parteien vorgehen möchten, können die Rechtsbeistände allen oder auch nur einigen Mediationssitzungen beiwohnen. Allerdings ist es unerlässlich, dass sich Rechtsanwälte, die ihre Mandanten zu einer Mediationssitzung begleiten, dessen bewusst sind, dass sie während der Mediationssitzung eine vollkommen anders geartete Funktion innehaben und eine untergeordnete Rolle einnehmen.
- 145 Die enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Rechtsbeiständen ist vor allem dann besonders wichtig, wenn geprüft werden muss, ob die von den Parteien bevorzugte Lösung mit den gesetzlichen Anforderungen in beiden maßgeblichen Rechtsordnungen zu vereinbaren sein würde, und wenn in Erfahrung gebracht werden muss, welche zusätzlichen Schritte möglicherweise erforderlich sind, um der einvernehmlichen Regelung zu Rechtsverbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zu verhelfen.
- 146 Natürlich kann ein Anwalt auch als Mediator tätig werden, wenn er alle Voraussetzungen erfüllt, die in seiner Rechtsordnung für die Ausübung des Mediatorenberufs bestehen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf ein Rechtsanwalt in einem Fall, in dem er eine der Parteien anwaltlich vertritt, jedoch nicht als Mediator tätig werden.¹⁸⁷
- 147 Juristen können sich auch auf andere Art und Weise auf dem Gebiet der gütlichen Beilegung von Familienkonflikten betätigen. Weitere Mechanismen zur Herbeiführung von einvernehmlichen Lösungen, beispielsweise die kooperative Praxis nach dem Co-operative Law, werden weiter unten in Kapitel 15 beschrieben.

4.2 Beurteilung der Mediationstauglichkeit

→ Vor der Aufnahme eines Mediationsverfahrens sollte in jedem Einzelfall eine Prüfung der Mediationstauglichkeit vorgenommen werden.

- 148 Bevor das Mediationsverfahren in Fällen internationaler Kindesentführung in die Wege geleitet wird, sollte jeder Einzelfall auf seine Mediationstauglichkeit geprüft werden.¹⁸⁸ Dies trägt dazu bei, Verzögerungen zu vermeiden, die entstehen können, wenn in Angelegenheiten, die nicht hinreichend für die Durchführung eines Mediationsverfahrens geeignet sind, ein Mediationsversuch unternommen wird. Gleichzeitig können anhand einer anfänglichen Prüfung Fälle identifiziert werden, die besondere Risiken in sich bergen und zum Beispiel von häuslicher Gewalt oder Alkohol- und Drogenmissbrauch gekennzeichnet sind. In diesen Angelegenheiten sind entweder besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich oder es kann auch möglich sein, dass die Durchführung eines Mediationsverfahrens gänzlich unangebracht ist.¹⁸⁹
- 149 In diesem Zusammenhang ergeben sich zwei wichtige Fragen. Diese lauten:
(1) Welche Kriterien sollten bei der Prüfung der Mediationstauglichkeit beachtet werden und (2) wer kann bzw. sollte diese Prüfung durchführen?
- 150 Über die Mediationseignung eines Falls muss eine individuelle Entscheidung getroffen werden. Dabei ist zu beachten, dass hierfür keine allgemeingültigen Regeln zur Verfügung stehen. Die Mediationstauglichkeit einer Angelegenheit hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und wird in gewissem Umfang vom Leistungsangebot der zur Verfügung stehenden Mediationsdienste sowie von den durch den Mediator bzw. die Mediationsorganisation in derartigen Angelegenheiten angewandten Standards beeinflusst.

187 Der Rechtsanwalt kann kein neutraler, unparteiischer Dritter sein und gleichzeitig seiner anwaltlichen Verpflichtung zur Wahrnehmung der Interessen seiner Mandantschaft nachkommen.

188 Vgl. Ziffer 19.4 Buchstaben c und d der nach dem Übereinkommen von 1980 erstellten Länderprofile (Fußnote 121 oben) betreffend Informationen zur Prüfung der Mediationstauglichkeit in den unterschiedlichen Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1980.

189 Vgl. auch Kapitel 10 im Hinblick auf die Mediation und Anschuldigungen häuslicher Gewalt.

- 151 Die nachfolgenden Kriterien zählen zu den zahlreichen Aspekten, die die Mediationstauglichkeit eines Falls internationaler Kindesentführung beeinträchtigen können:
- Die Bereitschaft der Parteien, sich an einem Mediationsverfahren zu beteiligen;¹⁹⁰
 - eine zu starke Polarisierung der Ansichten einer oder beider Konfliktpartei/en;
 - Anzeichen häuslicher Gewalt sowie das Ausmaß der Gewalthandlungen;¹⁹¹
 - die Handlungs- oder Geschäftsunfähigkeit einer Partei aufgrund von Alkohol- oder Drogenmissbrauch;¹⁹²
 - sonstige Anhaltspunkte für eine gravierende Unausgewogenheit in der Verhandlungsmacht der Parteien;
 - Hinweise für das Vorliegen einer Kindesmisshandlung.
- 152 Die Prüfung der Mediationstauglichkeit eines Falls sollte das vertrauliche Einzelgespräch mit jeder Konfliktpartei beinhalten, um den Parteien die Gelegenheit zu geben, etwaige Bedenken hinsichtlich der Mediation frei zu äußern.
- 153 Das Erstgespräch, das mit den Parteien zur Bewertung der Mediationstauglichkeit des Falls geführt wird, kann genutzt werden, um verschiedene logistische Probleme zu besprechen, die sich zum Beispiel infolge der Körperbehinderung einer der Parteien ergeben können und die bei der praktischen Vorbereitung von Mediations Sitzungen eventuell berücksichtigt werden müssen. Ferner kann im Erstgespräch geklärt werden, in welcher Sprache bzw. in welchen Sprachen das Mediationsverfahren durchgeführt werden sollte. Gleichzeitig kann eingeschätzt werden, ob zwischenzeitliche Treffen mit dem Kind arrangiert werden sollten und ob das betreffende Kind ein Alter bzw. einen Grad der persönlichen Reife erreicht hat, der es erlaubt, seine Sichtweise des Falls zu hören. Weitere Informationen bezüglich der Anhörung von Kindern im Mediationsverfahren sind Kapitel 7 zu entnehmen.
- 154 Das Erstgespräch bietet auch eine ideale Gelegenheit, um die Parteien ausführlich über den Ablauf des Mediationsverfahrens zu informieren und davon in Kenntnis zu setzen, wie das Mediationsverfahren und das Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen einander beeinflussen.¹⁹³
- 155 Mit der Prüfung der Mediationstauglichkeit des Falls sollte ein Mediator oder ein anderer erfahrener Experte betraut werden, der über Kenntnisse der Funktionsweise der internationalen Familienmediation verfügt. Um zu erkennen, ob ein Fall besondere Risiken in sich birgt oder ob Anzeichen für eine unausgewogene Verhandlungsmacht der Parteien vorliegen, ist eine angemessene Ausbildung erforderlich. Ob die Prüfung von einer Person vorgenommen werden sollte, die mit dem betreffenden Mediationsdienst assoziiert ist, oder von einer Person, die für die zentrale Behörde, eine andere zentrale Stelle oder das Gericht tätig ist, wird sehr davon abhängen, auf welche Weise Mediationsleistungen in den jeweiligen Rechtsordnung erbracht werden. Manche Mediatoren halten es für unerlässlich, dass die Prüfung von dem Mediator vorgenommen wird, dem die Durchführung des Mediationsverfahrens übertragen wird.¹⁹⁴ Andere Mediatoren lassen die Prüfung vorzugsweise von einem Berufskollegen durchführen, der fundierte Kenntnisse über die Mediationsleistung besitzt, die den Parteien empfohlen wurde.

190 Steht eine Partei, die über keine Kenntnis der Mediation verfügt, dem Gedanken der Mediation ablehnend gegenüber, so kann die Bereitstellung detaillierter Informationen über die Abläufe der Mediation die Bereitschaft dieser Partei, die Mediation zu versuchen, sicherlich positiv beeinflussen. Vgl. jedoch weiter unten Kapitel 6.1 bezüglich des Grundsatzes der Freiwilligkeit.

191 So führen manche Mediatoren zum Beispiel generell keine Mediation in Fällen durch, die von häuslicher Gewalt gekennzeichnet sind. Andere wiederum erachten einen Fall, der mit Anschuldigungen der häuslichen Gewalt einhergeht, je nach dem Ausmaß der Gewalthandlungen und den Sicherheitsmaßnahmen, die zur Vermeidung eines jeglichen Risikos in Zusammenhang mit dem Mediationsverfahren zur Verfügung stehen, unter Umständen als mediationsgeeignet; siehe Kapitel 10 weiter unten.

192 Wird der maßgebliche Fall jedoch noch als mediationstauglich eingeschätzt, so müssen unter Umständen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass der betreffenden Partei Nachteile erwachsen.

193 Vgl. auch Kapitel 6.1.2 unten bezüglich der Einwilligung nach vorheriger Aufklärung.

194 In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Frage, ob der Mediator im Einzelfall bereit ist, die Mediation durchzuführen von der Frage zu unterscheiden ist, ob ein Fall zur Mediation geeignet ist. Wurde die die Mediationstauglichkeit eines Falls festgestellt wurde, so liegt es generell immer noch im freien Ermessen des von den Parteien beauftragten Mediators, die Mediation in dem fraglichen Fall durchzuführen.

- 156 Wenn die Prüfung der Mediationseignung eines Falls von einer Person vorgenommen wird, die mit der fraglichen Mediationsleistung nicht vertraut ist, könnte es unter Umständen erforderlich werden, dass eine Zweitbewertung von einer Person durchgeführt wird, der die betreffende Mediationsleistung geläufig ist oder der der Mediator, der mit der Durchführung des Mediationsverfahrens betraut werden soll, bekannt ist. Dies könnte zu unnötigen Verzögerungen in der Angelegenheit führen und vermutlich zusätzliche Kosten verursachen.
- 157 Eine große Anzahl der für Fälle internationaler Kindesentführung errichteten Mediationsdienste setzen das Erstgespräch zur Prüfung der Mediationstauglichkeit eines Falls mit Erfolg ein.¹⁹⁵ In einigen Programmen wird die Mediationseignung eines Falls anhand eines schriftlich auszufüllenden Fragebogens in Verbindung mit einer telefonischen Befragung ermittelt.

4.3 Mediationskosten

- Es sollten alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um zu vermeiden, dass die Mediationskosten einen Hinderungsgrund für die Inanspruchnahme von Mediationsleistungen darstellen oder in dieser Hinsicht eine abschreckende Wirkung entfalten.
 - Die Staaten sollten in Erwägung ziehen, in Fällen internationaler Kindesentführung Prozesskostenhilfe für das Mediationsverfahren zu gewähren.
 - Informationen über die Kosten der Mediationsleistungen, eventuelle weitere Kostenauswirkungen und die Wechselwirkungen mit den Kosten eines Rückführungsverfahrens nach dem Haager Übereinkommen, sollten auf transparente Weise zur Verfügung gestellt werden.
- 158 Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Bereitschaft der Parteien, sich auf einen Mediationsversuch einzulassen, von den Gesamtkosten beeinflusst, die durch das Mediationsverfahren entstehen. Diese Ausgaben können die Gebühren für die Erstbewertung der Mediationseignung des Falls, das Honorar des Mediators, Reisekosten, die Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten, in denen die Mediation stattfinden soll, die Kosten für die mögliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder anderer Sachverständiger und gegebenenfalls die Kosten für einen Rechtsbeistand beinhalten. Die Höhe des Mediatorenhonorars, das auf der Basis eines Stunden- oder Tagessatzes abgerechnet werden kann, kann in den verschiedenen Rechtsordnungen und je nach Mediationsleistung äußerst unterschiedlich sein.
- 159 Im Rahmen einiger speziell auf die Mediation in Fällen internationaler Kindesentführung ausgerichteten Pilotprojekte werden den Konfliktparteien seit einiger Zeit unentgeltliche Mediationsleistungen angeboten.¹⁹⁶ Es hat sich jedoch in vielen Rechtsordnungen als schwierig erwiesen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, um diese Leistungen auf lange Sicht kostenfrei zur Verfügung stellen zu können.
- 160 In vielen Rechtsordnungen ist die Höhe des Mediatorenhonorars keinen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen, sondern wird den Selbstregulierungskräften des „Marktes“ überlassen.¹⁹⁷ Allerdings

195 So zum Beispiel im **Vereinigten Königreich (England und Wales)** der Mediationsdienst von reunite; vgl. „Mediation Leaflet“ [Broschüre zur Mediation], abrufbar unter < <http://www.reunite.org/edit/files/Downloadable%20forms/Mediation%20Leaflet.pdf> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012); vgl. auch den Bericht von 2006 über das Pilotprojekt von reunite auf dem Gebiet der Mediation (*a.a.O.* Fußnote 97), S. 10, 13, in dem die folgenden Sachverhalte als Anzeichen für die Mediationsuntauglichkeit von Kindesentführungsfällen gewertet werden: (1) Ein Elternteil ist nicht bereit, sich an einem Mediationsverfahren zu beteiligen; (2) die Ansichten der Eltern sind zu stark polarisiert; (3) es gibt Bedenken hinsichtlich des Vorliegens häuslicher Gewalt bzw. des Ausmaßes solcher Gewalthandlungen; (4) es gibt Hinweise für das Vorliegen einer Kindesmisshandlung.

196 Als Beispiel sei verwiesen auf das **deutsch-französische** binationale Mediationsprojekt; siehe auch den Bericht von 2006 über das Pilotprojekt von reunite auf dem Gebiet der Mediation (*a.a.O.* Fußnote 97). Vgl. auch Vigers, S., „Note on the development of mediation, conciliation and similar means“ (*a.a.O.* Fußnote 11); bezüglich des Mediationspilotprojekts von reunite, siehe Kapitel 5.3, S. 19:

„Zur Durchführung ihres Pilotprojekts erhielt die Organisation reunite Fördermittel von der Nuffield-Stiftung. Sämtliche mit der Mediation verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Anreise in das **Vereinigte Königreich** und die Rückreise, wurden für die antragstellenden Eltern bis zu einer Höchstgrenze bestritten. Die Kosten für die Hotelunterkunft und zusätzliche Reise- und Verpflegungskosten wurden ebenfalls vollständig übernommen. Die Fördermittel decken auch die Mediatorenhonorare, die Verwaltungsgebühren und die Dolmetscherkosten ab. Die Reise- und Verpflegungskosten des im **Vereinigten Königreich** ansässigen Elternteils wurden ebenfalls vergütet und es wurden ihm, sofern erforderlich, Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.“

197 Vgl. Hopt, K. J. und Steffek, F. (*a.a.O.* Fußnote 2), auf S. 33.

erkennen viele Mediatoren mit ihrem Beitritt zu einer Mediationsorganisation eine Honorarordnung oder einen Verhaltenskodex an, der vorsieht, dass sie „unter Berücksichtigung von Art und Komplexität der Angelegenheit, der zu erwartenden Dauer des Mediationsverfahrens und der einschlägigen Sachkenntnis des Mediators Gebühren in angemessener Höhe berechnen“.¹⁹⁸ Gleichzeitig wird in mehreren Verhaltenskodizes betont, dass „das von einem Mediator berechnete Honorar nicht vom Erfolg [des Mediationsverfahrens] abhängig sein sollte“.¹⁹⁹ In anderen Staaten werden die Gebühren für Mediationsleistungen gesetzlich geregelt oder können durch ein Gericht festgesetzt und zwischen den Parteien aufgeteilt werden.²⁰⁰

- 161 Es müssen alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Mediationskosten nicht zu einem Hinderungsgrund für die Inanspruchnahme von Mediationsleistungen werden oder in dieser Hinsicht eine abschreckende Wirkung entfalten. Einige Staaten würdigen die Vorzüge der Förderung von Mediationsleistungen in Fällen internationaler Kindesentführung, indem sie in derartigen Angelegenheiten unentgeltliche Mediationsdienste anbieten oder den Konfliktparteien den Zugang zu ihrem System der Prozesskostenhilfe ermöglichen.²⁰¹ Die Staaten, in denen diese Möglichkeiten bislang noch nicht gegeben sind, sollten prüfen, welche Vorzüge sich böten, wenn die Prozesskostenhilfe auf das Mediationsverfahren ausgeweitet würde, oder auf andere Weise sicherstellen, dass Parteien, die über ein geringes Einkommen verfügen, Mediationsleistungen entweder unentgeltlich oder zu tragbaren Kosten in Anspruch nehmen können.²⁰²

198 Vgl. „Feasibility Study on Cross-Border Mediation in Family Matters“ (a.a.O. Fußnote 13), Kapitel 2.7.3, S. 12.

199 *Ibid.*, Kapitel 2.7.3, S. 12 f., mit weiteren Verweisen.

200 Vgl. Vigers, S., „Note on the development of mediation, conciliation and similar means“ (a.a.O. Fußnote 11), Kapitel 5.3, S. 19, worin unter anderem auf **Frankreich** verwiesen wird, wo die Gebühren für die gerichtsnahe Mediation durch das Gericht festgesetzt werden; weitere Beispiele hierzu sind nachzulesen bei Hopt, K. J. und Steffek, F. (a.a.O. Fußnote 2), auf S. 34.

201 Die Mediation in internationalen Kindesentführungsfällen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 wird zum Beispiel in den folgenden Ländern unentgeltlich angeboten: **Dänemark, Frankreich** (sofern die Mediation durch die Zentrale Behörde veranlasst wird), **Israel** (sofern die Mediation durch die so genannte, court assistance unit [gerichtsinterne Hilfseinheit] erfolgt), **Norwegen** und **Schweden** (sofern das Gericht den Mediator benennt); siehe auch Ziffer 19.3 Buchstabe d der nach dem Haager Übereinkommen von 1980 vorgesehenen Länderprofile (Fußnote 121 oben). Unter bestimmten Voraussetzungen kann das System der Prozesskostenhilfe für die Mediation in internationalen Kindesentführungsfällen zum Beispiel im **Vereinigten Königreich (England und Wales)** in Anspruch genommen werden. Hier können Mediatoren bzw. Mediationsorganisationen, die über eine von der Legal Services Commission [Kommission für Prozess- und Beratungskostenhilfe] vergebene Public Funding Franchise [Zulassung zur Erbringung von Mediationsleistungen auf Basis der Prozesskostenhilfe] verfügen, Konfliktparteien, die Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, die Mediation auf Basis der Prozesskostenhilfe anbieten; vgl. die entsprechende Website unter < <http://www.legalservices.gov.uk> >. Auch in den **Niederlanden** steht die Prozesskostenhilfe zur Deckung von Mediationskosten zur Verfügung, sofern die Mediationsleistungen von Mediatoren erbracht werden, die bei der **niederländischen** Zentralstelle für Prozesskostenhilfe (offizielle Website: < www.rvr.org >) registriert sind; siehe auch das **niederländische** Prozesskostenhilfegesetz (*Wet op de rechtsbijstand*). Gemäß den Länderprofilen nach dem Haager Übereinkommen von 1980 (*ibid.*) kann Prozesskostenhilfe ferner bspw. auch in den nachfolgend aufgeführten Rechtsordnungen zur Deckung der Mediationskosten in internationalen Kindesentführungsfällen eingesetzt werden: **Argentinien, Israel, Slowenien, Schweiz** und **Vereinigtes Königreich (Nordirland)**.

202 Vgl. ebenfalls Empfehlung Rec (2002)10 des Ministerkomitees des Europarates über die Mediation in Zivilsachen (Fußnote 53 oben), Grundsatz III (Organisation der Mediation):

“9. Die Staaten sollten die Möglichkeit in Erwägung ziehen, die Mediation ganz oder teilweise unentgeltlich einzurichten und anzubieten oder für die Mediation die Kostenhilfe vorzusehen, insbesondere wenn die Interessen einer Partei besonderen Schutz erfordern.

10. Etwaige Kosten der Mediation sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Angelegenheit und zum Aufwand des Mediators stehen.“

- 162 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass einige Staaten das Rückführungsverfahren für den antragstellenden Elternteil vollkommen unentgeltlich durchführen²⁰³, einen großen Erfolg des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 darstellt; in anderen Staaten kann das System der Prozesskostenhilfe für Verfahren nach den Haager Übereinkommen in Anspruch genommen werden.²⁰⁴ Es wäre zu begrüßen, wenn Mediationsleistungen in Fällen internationaler Kindesentführung im Zusammenhang mit dem Haager Übereinkommen von 1980 eine vergleichbare Unterstützung erführen.
- 163 In der Praxis stellen die durch das Mediationsverfahren anfallenden Kosten einen wesentlichen Aspekt des Zugangs zur Mediation dar. Informationen über das Mediatorenhonorar und etwaige Nebenkosten, zum Beispiel Gebühren, die anfallen, um die Abschlussvereinbarung in den betreffenden Rechtssystemen für rechtsverbindlich erklären zu lassen, sind wichtige Faktoren, wenn die Konfliktparteien ihre Entscheidung darüber treffen, ob sie sich auf einen Mediationsversuch einlassen.
- 164 Deshalb sollten den Eltern ausführliche und klare Informationen über alle Ausgaben zur Verfügung gestellt werden, die ihnen möglicherweise durch ein Mediationsverfahren entstehen können, damit sie in die Lage versetzt werden, die voraussichtliche finanzielle Belastung korrekt abschätzen zu können.²⁰⁵
- 165 „Es wird häufig empfohlen, derartige Informationen vor der Aufnahme eines Mediationsverfahrens schriftlich festzuhalten“;²⁰⁶ sie können im Mediationsvertrag niedergelegt werden, der in vielen Fällen vor Beginn der Mediation zwischen dem Mediator und den Konfliktparteien geschlossen wird.²⁰⁷

4.4 Mediationsort

- 166 Wie in Kapitel 2.6 dieses Leitfadens dargelegt, stellt die räumliche Entfernung in Fällen internationaler Kindesentführung eine besondere Herausforderung dar. Die Vorkehrungen für eine persönliche Teilnahme an einer oder mehreren Mediationssitzungen zu treffen, kann kostspielig und zeitaufwändig sein. Dennoch empfehlen viele erfahrene Mediatoren den Parteien nach Möglichkeit persönlich an den Sitzungen teilzunehmen.
- Bei der Entscheidung, in welchem Staat eine Mediationssitzung, an der die Medianden persönlich teilnehmen, einberufen werden sollte, müssen die Sichtweisen und Bedenken beider Elternteile berücksichtigt werden.
 - Für Mediationssitzungen, an der die Medianden persönlich teilnehmen, kann nur ein neutraler Ort in Frage kommen; dieser muss den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechen.
 - Wenn die persönliche Anwesenheit beider Parteien bei einer Mediationssitzung nicht sinnvoll oder nicht möglich ist, sollten die Fernmediation und die indirekte Mediation in Erwägung gezogen werden.
- 167 Mediatoren, an die ein Mediationsersuchen in einem Fall internationaler Kindesentführung herangetragen wird, werden mit den Parteien die Möglichkeit ihrer persönlichen Teilnahme an den Mediationssitzungen erörtern und mit den Medianden darüber sprechen müssen, welcher Ort sich für diese Sitzungen am besten eignet. Beide Aspekte werden von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängen.

203 Artikel 26 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1980 sieht vor, dass die Vertragsstaaten „vom Antragsteller weder die Bezahlung von Verfahrenskosten noch der Kosten [nach diesem Übereinkommen] verlangen [dürfen]“, viele Vertragsstaaten haben jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Vorbehalt in Bezug auf Artikel 26 anzubringen und somit die Verfahren nach dem Haager Übereinkommen den in ihren jeweiligen Rechtsordnungen geltenden Vorschriften für die Prozesskostenhilfe unterstellt. Einzelheiten hierzu sind auch in den nach dem Haager Übereinkommen vorgesehenen Länderprofilen nachzulesen (Fußnote 121 oben).

204 Vgl. auch „Feasibility Study on Cross-Border Mediation in Family Matters“ (a.a.O. Fußnote 13), Kapitel 2.7.3, S. 12; Einzelheiten hierzu sind in den nach dem Haager Übereinkommen von 1980 vorgesehenen Länderprofilen nachzulesen (Fußnote 121 oben).

205 Vgl. auch den Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren (Fußnote 58 oben), Ziffer 1.3 (Vergütung): „Soweit nicht bereits verfügbar, müssen die Mediatoren den Parteien stets vollständige Auskünfte über die Vergütungsregelung, die sie anzuwenden gedenken, erteilen. Sie dürfen keine Mediationsverfahren annehmen, bevor nicht die Grundsätze ihrer Vergütung von allen Parteien akzeptiert wurden.“

206 Vgl. „Feasibility Study on Cross-Border Mediation in Family Matters“ (a.a.O. Fußnote 13), Kapitel 2.7, S. 12.

207 Vgl. weiter unten Kapitel 4.5 über den Mediationsvertrag.

- 168 In Fällen von Kindesentführung werden Mediationssitzungen sehr oft in dem Land abgehalten, in das das Kind widerrechtlich verbracht wurde. Dies hat zum einen den Vorteil, dass während des Aufenthalts des zurückbleibenden Elternteils im Verbringungsland des Kindes die Möglichkeit besteht, ein Treffen zwischen ihm und dem Kind zu arrangieren, was das Mediationsverfahren positiv beeinflussen kann.²⁰⁸ Ein weiterer Vorteil ist dadurch gegeben, dass es durch den Aufenthalt des zurückbleibenden Elternteils im Verbringungsland einfacher wird, das Mediationsverfahren mit dem Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen zu verknüpfen. Andererseits kann auch der Fall eintreten, dass der zurückbleibende Elternteil, der seine Zustimmung zum Mediationsversuch bereits als Zugeständnis empfinden mag, da er auch einfach das Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen hätte betreiben können, die Wahl des Verbringungslands des Kindes als Mediationsort als weitere Ungerechtigkeit empfindet. Abgesehen von praktischen Hemmnissen, wie den Reisekosten, kann sich der zurückbleibende Elternteil bei der Einreise in das Verbringungsland des Kindes infolge von Schwierigkeiten mit dem Einreise- oder dem Aufenthaltstitel unter Umständen auch mit rechtlichen Problemen konfrontiert sehen (siehe Kapitel 2.7 oben). Andererseits kann die Gelegenheit genutzt werden, um einen Mediationsversuch im Verbringungsland des Kindes zu unternehmen, wenn sich der zurückbleibende Elternteil dort aufhält, um der Gerichtsverhandlung nach dem Haager Übereinkommen beizuwohnen, wofür übrigens ebenfalls ein Visum gewährt werden sollte, siehe hierzu Kapitel 2.7. Dann entstehen für den zurückbleibenden Elternteil zumindest keine zusätzlichen Reisekosten.
- 169 Wenn eine Mediationssitzung, an der die Parteien persönlich teilnehmen, in dem Land, aus dem das Kind widerrechtlich verbracht wurde, abgehalten wird, können hingegen zusätzliche Probleme praktischer Natur auftreten. So könnte sich der entführende Elternteil, wie in Kapitel 2.8 bereits ausgeführt, in diesem Land mit strafrechtlicher Verfolgung konfrontiert sehen oder es könnte ihm widerstreben, das Kind für die Dauer seiner Abwesenheit in die Obhut Dritter zu geben.
- 170 In Ausnahmefällen kann in Erwägung gezogen werden, eine Mediationssitzung, bei der die Parteien persönlich anwesend sind, in einem „neutralen“ Drittland abzuhalten. Hier können jedoch Reisekosten und Visumsprobleme Hindernisse darstellen.
- 171 Es ist offensichtlich, dass Mediationssitzungen, an denen die Parteien persönlich teilnehmen, an einem neutralen Ort abzuhalten sind, zum Beispiel in den Räumlichkeiten eines Gerichtsgebäudes oder einer unabhängigen Mediationsstelle. Auch ein für religiöse Zwecke genutztes Gebäude oder Gemeinderäume könnten von den Parteien als neutraler Ort angesehen werden. Der Mediationsort muss den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht werden und den beteiligten Personen zum Beispiel ausreichend Sicherheit bieten, falls dies erforderlich sein sollte.²⁰⁹
- 172 Obwohl Mediatoren grundsätzlich davon ausgehen, dass die Atmosphäre einer Mediationssitzung, in der die Parteien persönlich anwesend sind, das Herbeiführen einer gütlichen Einigung fördert, hängt es von den Umständen eines jeden Einzelfalls ab, welche Option realisierbar ist und am geeignetsten erscheint. Sollte die Mediation unter der persönlichen Anwesenheit der Parteien nicht sinnvoll oder nicht möglich sein, kann die Fernmediation eine gute Lösung darstellen. Mithilfe moderner Technologien können relativ leicht virtuelle Sitzungen mit den Parteien arrangiert werden.²¹⁰ In einigen Staaten mit großer geografischer Ausdehnung, zum Beispiel in **Australien**, war in den letzten Jahren die rasante Entwicklung von Fernmediationsdiensten zu beobachten, die in Form von Telefon-, Video- oder Internetkonferenzen erbracht werden und auch als ‚online dispute resolution‘ (ODR) bezeichnet werden.²¹¹

208 Kiesewetter, S. und Paul, C. C., „Family Mediation in an International Context: Cross-Border Parental Child Abduction, Custody and Access Conflicts: Traits and Guidelines“, in Kiesewetter, S. und Paul, C. C. (Hg.) (a.a.O Fußnote 98), S. 46 f.

209 Informationen über die spezifischen Erfordernisse in Fällen, die von häuslicher Gewalt gekennzeichnet sind, sind bspw. in Kapitel 10 weiter unten aufgeführt.

210 Informationen über den Einsatz von Technologien in der internationalen Familienmediation sind bspw. nachzulesen in Kucinski, M., „The Pitfalls and Possibilities of Using Technology in Mediating Cross-Border Child Custody Cases“, *Journal of Dispute Resolution*, 2010, S. 297 ff., auf S. 312 ff.

211 Informationen über die Einrichtung eines Online-Systems für die Beilegung von Familienstreitigkeiten in **Australien** sind bspw. nachzulesen in Casey, T., Wilson-Evered, E. und Aldridge, S., „The Proof is in the Pudding: The Value of Research in the Establishment of a National Online Family Dispute Resolution Service“, 11th Australian Institute of Family Studies conference proceedings [Tagungsbericht der 11. Konferenz des **australischen** Instituts für Familienstudien], verfügbar unter < <http://www.aifs.gov.au/conferences/aifs11/> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

- 173 Bei der Fernmediation kann jedoch eine ganze Reihe spezifischer Probleme auftreten,²¹². Hierzu gehört, wie die Vertraulichkeit der Informationen, die während der Mediationsitzungen ausgetauscht werden, gewährleistet werden kann. Gleichzeitig müssen die praktischen Vorkehrungen, die für die Mediationsitzungen zu treffen sind, sorgfältig bedacht werden. Um zum Beispiel keine Zweifel an der Fairness und Neutralität des Fernmediationsverfahrens aufkommen zu lassen, kann es von Vorteil sein, wenn der Vermittler, in Fällen, in denen die Mediation von einem einzelnen Mediator durchgeführt wird, davon absieht, gemeinsam mit einem der Medianden an einer Videokonferenz teilzunehmen und sich dabei im selben Raum aufzuhalten.
- 174 Die Fernmediation könnte auch dann angebracht sein, wenn ein Fall durch Anschuldigungen von häuslicher Gewalt belastet wird und eine Partei zu verstehen gibt, dass es für sie äußerst problematisch wäre, sich im selben Raum wie der andere Mediand aufzuhalten, obwohl sie sich an einem Mediationsverfahren beteiligen möchte.²¹³

4.5 Der Mediationsvertrag – Einwilligung zur Mediation

- Um sicherzustellen, dass die Parteien gut über die Geschäftsbedingungen des Mediationsdienstes informiert sind, kann es ratsam sein, einen Vertrag zwischen dem Mediator und den Medianden abzuschließen (Mediationsvertrag).
 - Der Mediationsvertrag sollte eindeutig formuliert sein und die erforderlichen Informationen über das Mediationsverfahren enthalten, einschließlich detaillierter Angaben über etwaige Kosten.
 - Wird kein Mediationsvertrag geschlossen, muss sichergestellt werden, dass die Parteien auf andere Weise gut über die Geschäftsbedingungen des Mediationsdienstes informiert sind, bevor das Mediationsverfahren begonnen wird.
- 175 Um die aufgeklärte Zustimmung der Parteien zur Durchführung des Mediationsverfahrens zu gewährleisten, sollte im Hinblick auf die Geschäftsbedingungen des Mediationsdienstes der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Mediator und den Konfliktparteien in Erwägung gezogen werden, es sei denn, das Rechtsverhältnis zwischen Mediator und Medianden wird in der betreffenden Rechtsordnung anders geregelt.²¹⁴ Die Vereinbarung sollte klar formuliert sein und alle notwendigen Informationen über das Mediationsverfahren enthalten.
- 176 Im Mediationsvertrag sollte dargelegt werden, dass der Mediator die Rolle einer neutralen und unparteiischen dritten Partei einnimmt. Er sollte darauf hingewiesen werden, dass der Mediator die Parteien lediglich darin unterstützt, miteinander zu kommunizieren, und dass er keine der Parteien vertritt. Letzteres ist von besonderer Wichtigkeit, wenn das Mediationsverfahren als binationales, bilinguales Co-Mediationsverfahren in einem grenzüberschreitenden Familienkonflikt durchgeführt werden soll, in dem die Parteien sich womöglich demjenigen Mediator enger verbunden fühlen, der ihre Sprache spricht und aus ihrem Kulturkreis stammt.²¹⁵
- 177 In Mediationsverträgen, die für internationale Familienkonflikte abgefasst werden, sollte betont werden, wie wichtig es für die Medianden ist, einschlägige Rechtsauskünfte und/oder juristischen Rat über zwischen den Eltern geschlossene Vereinbarungen und deren Umsetzung in den jeweils betroffenen Rechtssystemen einzuholen. Gleichzeitig sollte darauf hingewiesen werden, dass der Mediator, auch wenn er auf Rechtsinformationen Bezug nimmt, selbst keine Rechtsberatung erteilen wird.²¹⁶ In dieser Hinsicht kann die enge Zusammenarbeit mit den spezialisierten Rechtsbeiständen

212 Betreffend die speziellen Herausforderungen bei der Fernmediation, siehe Draft Principles for Good Practice on “Dispute Resolution and Information Technology”, erstellt vom **Australian** National Alternative Dispute Resolution Advisory Council [Australischer Beratungsrat für Alternative Streitschlichtung] (NADRAC), 2002, verfügbar auf: < <http://www.nadrac.gov.au/publications/PublicationsByDate/Pages/PrinciplesonTechnologyandADR.aspx> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

213 Vgl. Kapitel 10 unten über die Mediation und Anschuldigungen häuslicher Gewalt.

214 Vgl. auch Kapitel 6.1.2.

215 Vgl. auch Kapitel 6.2.3 betreffend das Konzept der bikulturellen, bilingualen Co-Mediation.

216 Vgl. auch Empfehlung Nr. R (98) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Familienmediation (Fußnote 52 oben), III (Mediationsverfahren):

„Die Staaten sollten die Verfügbarkeit geeigneter Mechanismen sicherstellen, um die Durchführung des Mediationsverfahrens nach den folgenden Grundsätzen zu ermöglichen: [...]

x. der Mediator kann Rechtsinformationen geben, er darf jedoch keine Rechtsberatung erteilen. Er sollte in geeigneten Fällen die Parteien darüber informieren, dass sie die Möglichkeit haben, einen Anwalt oder einen anderen entsprechenden Experten zu Rate zu ziehen.“

der Parteien hilfreich sein und/oder den Parteien können Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie sie unabhängige fachanwaltliche Beratung erhalten können.

- 178 Im Mediationsvertrag sollte die Bedeutung der Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens hervorgehoben und auf die geltenden Rechtsvorschriften hingewiesen werden.²¹⁷ Darüber hinaus kann der Vertrag Regelungen enthalten, die die Parteien dazu verpflichten, den Mediator nicht als Zeugen zu benennen oder durch ein Gericht vorladen zu lassen.²¹⁸
- 179 Im Mediationsvertrag sollten die zum Einsatz kommenden Mediationsmethoden/ Mediationsmodelle benannt und der Mediationsumfang angegeben werden.²¹⁹
- 180 Ferner sollte der Mediationsvertrag detaillierte Angaben über die zu erwartenden Mediationskosten enthalten.²²⁰
- 181 Auch wenn kein Mediationsvertrag geschlossen wird, sollten die vorstehenden Informationen den Parteien in Schriftform ausgehändigt werden, zum Beispiel anhand von Informationsbroschüren, personalisierten Anschreiben oder mittels der auf der Internetseite veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf die vor Einleitung des Mediationsverfahrens hingewiesen wird.

5 Der Mediationsumfang in Fällen internationaler Kindesentführung

- 182 Als einer der wichtigsten Vorteile, die die Mediation gegenüber dem Gerichtsverfahren bietet, wird grundsätzlich der Umfang des Mediationsverfahrens hervorgehoben. Die Mediation ist demnach besser geeignet, alle Facetten eines Konflikts zu behandeln, da auch Themen, die rechtlich nicht relevant sind und infolgedessen bei einer Gerichtsverhandlung nicht zur Sprache kämen, in der Mediation thematisiert werden können. Bei einer Familienstreitigkeit kann Mediation dazu beitragen, alte, lang andauernde Familienfehden zu entwirren, im Rahmen derer der aktuelle Konflikt vielleicht nur ein Symptom darstellt. Dies kann jedoch bedeuten, dass sich die Parteien auf einen zeitaufwändigen Mediationsprozess einlassen müssen.

5.1 Fokussierung auf die dringenden Themen

- Das Mediationsverfahren in Fällen internationaler Kindesentführung, die unter das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 fallen, ist äußerst strengen Zeitvorgaben unterworfen, weshalb es nötig sein kann, den Umfang des Mediationsverfahrens zu begrenzen.
- Zwischen der Erörterung der Probleme, deren Lösung für die Ausarbeitung einer tragfähigen gütlichen Einigung erforderlich ist, und der Einhaltung der rigiden Zeiterfordernisse muss daher ein ausgewogenes Gleichgewicht gefunden werden.

217 Weitere Einzelheiten zum Aspekt der Vertraulichkeit sind weiter unten in Kapitel 6.1.5 nachzulesen.

218 Wenn das Gesetz die Vertraulichkeit der Mediation nicht schützt, kann zum Beispiel eine abschreckende Regelung aufgenommen werden, wonach „die fragliche Partei die Anwaltskosten des Mediators zu tragen hat, wenn sie den Mediator als Zeugen vorladen lässt, es sei denn, der Mediator ist gezwungen, eine Aussage zu leisten“, vgl. Kovach, K. K., (a.a.O. Fußnote 110), auf S. 197 f.

219 Informationen über den Umfang der Mediation sind weiter unten in Kapitel 5 enthalten.

220 Vgl. auch Standard VIII des im Jahr 1994 von der American Bar Association (Amerikanische Anwaltskammer), der American Arbitration Association (Amerikanische Vereinigung für Güte- und Schlichtungsverfahren) und der Association for Conflict Resolution (Mediatorenverband) erstellten Verhaltenskodex für Mediatoren, in der Änderungsfassung von 2005 (Fußnote 56 oben).

- 183 Unter den besonderen Umständen der internationalen Kindesentführung muss das Mediationsverfahren vor dem Hintergrund des geltenden internationalen Rechtsrahmens durchgeführt werden. Um dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 zu entsprechen, muss das Mediationsverfahren strenge zeitliche Vorgaben erfüllen und daher gegebenenfalls auch im Umfang begrenzt werden. Das Übereinkommen von 1980 kann auch eine Orientierung über die im Mediationsprozess zu behandelnden Themen bieten.
- 184 Vorrangiges Thema ist offenkundig die Rückgabe des Kindes. So betont die Vergleichsstudie, die für den Sonderausschuss von 2006 in diesem Kontext erstellt wurde, dass „[ein] Antrag nach dem Übereinkommen [von 1980] in erster Linie die Rückführung eines Kindes anstrebt, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat und widerrechtlich in einen anderen Vertragsstaat verbracht wurde oder dort zurückgehalten wird [...]. Das Übereinkommen geht in seiner grundlegenden Prämisse davon aus, dass die Entscheidungsgewalt über Fragen des Sorge- und/oder Kontaktrechts dem Staat anheim fällt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und dass es durch die unverzügliche Rückführung des Kindes in diesen Staat ermöglicht wird, derartige Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls rasch zu treffen, ohne dass das Kind Zeit hat, sich in einem anderen Staat einzuleben.“²²¹
- 185 Das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 will auf schnellem Weg die Verhältnisse, die vor der Entführung herrschten, den *status quo ante*, wiederherstellen und überlässt langfristige Entscheidungen über Fragen des Sorge- und Kontaktrechts, einschließlich der Frage eines etwaigen Umzugs des Kindes, dem zuständigen Gericht, das sich gemäß dem Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 und anderen maßgeblichen Rechtsakten, die diesen Grundsatz bekräftigen, in dem Staat befindet, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn keine der Ausnahmen greift, muss der mit einem Haager Rückführungsantrag befasste Richter die Rückführung des Kindes anordnen.
- 186 Infolgedessen könnte man die Frage aufwerfen, ob ein Mediationsverfahren in Fällen von Kindesentführung, die unter das Haager Kindesentführungsabkommen von 1980 fallen, auf die Erörterung der Modalitäten der unverzüglichen Rückführung des Kindes in den Staat, dem die Entscheidungsgewalt anheim fällt, beschränkt werden sollte. Die Antwort lautet eindeutig „nein“. Im Zusammenhang mit dem Übereinkommen von 1980 können im Mediationsverfahren auch die Möglichkeit der Nichtrückführung, ihre Bedingungen und Modalitäten sowie damit verbundene Fragen erörtert werden, zum Beispiel die auf Dauer angelegte Entscheidung über den Umzug des Kindes. Die Behandlung dieser Themen im Rahmen des Mediationsprozesses steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zum Übereinkommen von 1980 und anderen maßgeblichen Rechtsinstrumenten, obgleich der rechtliche Rahmen natürlich einen Einfluss darauf hat, was konkret vereinbart werden kann.²²²
- 187 Es ist zu beachten, dass der Mediationsprozess nicht denselben Zuständigkeitsbeschränkungen unterworfen ist wie das Gerichtsverfahren. Während sich das Gerichtsverfahren nur mit Streitfällen befassen darf, in denen das Gericht über die (internationale) Entscheidungsbefugnis verfügt, gelten für die Mediation keine derartigen Einschränkungen, auch wenn Zuständigkeitsfragen ins Spiel kommen, wenn es darum geht, der Abschlussvereinbarung in den verschiedenen Rechtssystemen, die für einen Fall von Belang sind, Rechtsverbindlichkeit zu verleihen. Es wird daher weithin akzeptiert, dass sich das Mediationsverfahren in Fällen internationaler Kindesentführung nicht nur mit den Bedingungen und Modalitäten der Rückführung bzw. Nichtrückführung des Kindes befassen, sondern auch andere Angelegenheiten mit langfristigen Auswirkungen behandeln kann, die die elterliche Verantwortung der Parteien betreffen, insbesondere Fragen des Sorge- und Kontaktrechts oder sogar Vereinbarungen über den Kindesunterhalt.
- 188 Dagegen kann sich das Haager Rückführungsverfahren im Allgemeinen nicht mit der Sachentscheidung über das Sorgerecht befassen. So sieht Artikel 16 des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 Folgendes vor: „Ist den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Vertragsstaats, in den das Kind verbracht oder in dem es zurückgehalten wurde, das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten des Kindes [...] mitgeteilt worden, so dürfen sie eine Sachentscheidung über das Sorgerecht erst treffen, wenn entschieden ist, dass das Kind [...] nicht zurückzugeben ist, [...].“ Das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 geht in dieser Hinsicht mit dem Übereinkommen von 1980 konform, denn langfristige Entscheidungen über das Sorgerecht werden auch hier der

221 Vgl. Vigers, S., „Note on the development of mediation, conciliation and similar means“ (a.a.O. Fußnote 11), Kapitel 3.1, S. 10 f.

222 Vgl. auch Vigers, S., *Mediating International Child Abduction Cases – The Hague Convention* (a.a.O. Fußnote 95), S. 39 ff.; vgl. auch Carl, E. und Erb-Klünemann, M., „Integrating Mediation into Court Proceedings in Cross-Border Family Cases“, in Kiesewetter, S. und Paul, C. C., (Hg.) (a.a.O. Fußnote 98), S. 59-76.

Entscheidungsbefugnis des Staates unterstellt, in dem das Kind unmittelbar vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Gemäß Artikel 16 des Übereinkommens von 1980 ist es grundsätzlich erst nach Beendigung eines laufenden Haager Rückführungsverfahrens möglich, die Zuständigkeit für Sorgerechtsentscheidungen auf die Gerichte des ersuchten Staates zu übertragen.²²³

- 189 Bei der genauen Festlegung der Themen, die in den Mediationssitzungen eines Falls internationaler Kindesentführung behandelt werden können, muss eine angemessene Balance gefunden werden, um die Probleme zu besprechen, deren Lösung für die Erarbeitung einer auf Dauer tragfähigen gütlichen Einigung nötig ist, und gleichzeitig den rigiden Zeiterfordernisse zu entsprechen. Wenn es um die Festlegung des Mediationsumfangs geht, müssen auch etwaige (zusätzliche) Schritte, die erforderlich sind, um die Verständigung in einer Angelegenheit in beiden maßgeblichen Rechtsordnungen für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklären zu lassen, mit gebührender Sorgfalt berücksichtigt werden. So ist zum Beispiel denkbar, dass im Einzelfall die Aufnahme von Unterhaltsregelungen in eine Vereinbarung über die Rückgabe des Kindes das Risiko in sich bergen kann, dass es aufgrund von komplexen Zuständigkeitsfragen zu erheblichen Verzögerungen im Hinblick auf die Abläufe der Vollstreckbarerklärung der Abschlussvereinbarung in den beiden betreffenden Rechtsordnungen kommen kann.²²⁴ In dieser Hinsicht kann es angeraten sein, die Unterhaltsfrage von den im Kontext der internationalen Kindesentführung primär anstehenden Themen zu trennen, also der Frage der Rückführung oder Nichtrückführung des Kindes und eventuell damit in Zusammenhang stehenden Problemen, die die elterliche Verantwortung betreffen. Die Parteien sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Ausschluss von Themen aus dem Mediationsumfang in dieser Phase keinen Hinderungsgrund dafür darstellt, die fraglichen Streitpunkte zu einem späteren Zeitpunkt in gesonderten Mediationssitzungen aufzugreifen.

5.2 Die Bedeutung der gerichtlichen Zuständigkeit und des anzuwendenden Rechts im Hinblick auf Fragen der elterlichen Verantwortung und andere Themen, die in der Abschlussvereinbarung geregelt werden

→ Im Rahmen der internationalen Familienmediation muss die wechselseitige Beziehung zwischen den Mediationsinhalten und Aspekten der gerichtlichen Zuständigkeit und des anzuwendenden Rechts berücksichtigt werden.

- 190 Die Mediation in internationalen Familienkonflikten muss berücksichtigen, dass eine wechselseitige Beziehung zwischen den Mediationsinhalten einerseits und Fragen des geltenden Rechts und der gerichtlichen Zuständigkeit andererseits besteht. Soll einer Abschlussvereinbarung Rechtswirkung verliehen werden, erfordert dies oft die Inanspruchnahme eines Gerichts, sei es für Eintragungszwecke oder um die Vereinbarung in eine gerichtliche Verfügung umzuwandeln. Daher ist es wichtig, zu prüfen, welches Gericht bzw. welche Gerichte für die Themen, die in der Abschlussvereinbarung zu regeln sind, zuständig sein können. Gleiches gilt für das anzuwendende Recht. Wenn eine Abschlussvereinbarung ein breites Themenfeld abdeckt, kann es erforderlich werden, dass die Dienste mehrerer Justiz- oder Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen werden müssen, um die Abschlussvereinbarung für rechtsgültig erklären zu lassen.²²⁵

223 Vgl. Kapitel 13 unten über Fragen der Zuständigkeit und Regelungen für das anwendbare Recht; bezüglich eines Zuständigkeitswechsels gemäß Artikel 7 des Übereinkommens von 1996 siehe auch Kapitel 13 des Practical Handbook on the 1996 Hague Child Protection Convention (abrufbar auf < www.hcch.net > unter der Rubrik „Veröffentlichungen“).

224 Vgl. Kapitel 5.2 und Kapitel 13 bezüglich weiterer Einzelheiten zur Frage der Zuständigkeit.

225 Vgl. Kapitel 13 zu den Fragen der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts.

6 Grundsätze, Modelle und Methoden der Mediation

- 191 Um die Qualität des Mediationsprozesses sicherzustellen, wurden mehrere Mediationsgrundsätze entwickelt, von denen viele in die Rechtsvorschriften, Verhaltenskodizes und andere Instrumente eingeflossen sind, die das Mediationsverfahren betreffen. Einige dieser Prinzipien, zum Beispiel die Grundsätze der Unparteilichkeit und der Neutralität, finden sich häufig sogar in der Definition des eigentlichen Mediationsprozesses wieder.
- 192 Auch wenn die Mediationsgrundsätze, die in verschiedenen Staaten und von den einzelnen Mediationsstellen propagiert werden, variieren können, weisen sie dennoch viele Gemeinsamkeiten auf. Dieser Leitfaden befasst sich mit vorbildlichen Praktiken für die am weitesten verbreiteten Grundsätze, die für die Mediation in Fällen internationaler Kindesentführung eine besondere Relevanz besitzen.
- 193 Hinsichtlich der Mediationsmodelle und -verfahren, die in verschiedenen Staaten und im Rahmen der unterschiedlichen Mediationsprogramme zur Anwendung kommen, bietet sich ein noch vielfältigeres Bild. Deshalb kann dieser Leitfaden keinen vollständigen Überblick über alle vorhandenen Modelle und Verfahren geben. Er trägt einerseits der Tatsache Rechenschaft, dass im Hinblick auf die Mediationsmethoden und -modelle ein breites Spektrum unterschiedlicher Ansätze vorhanden ist, und zielt gleichzeitig darauf ab, das Augenmerk auf vorbildliche Praktiken zu lenken, die sich für Mediationsverfahren in Fällen internationaler Kindesentführung besonders gut eignen.

6.1 Grundsätze der Mediation – Internationale Standards

6.1.1 FREIWILLIGKEIT DER MEDIATION

- Die Mediation ist ein freiwilliger Prozess.
- Die Einleitung des Haager Rückführungsverfahrens sollte nicht von der Teilnahme an einem Mediationsverfahren oder an einem Informationsgespräch über das Mediationsverfahren abhängig gemacht werden.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Mediationsverfahren sollte ebenso wie das Fehlen dieser Bereitschaft keinen Einfluss auf das Haager Rückführungsverfahren haben.

- 194 Es liegt in der Natur der Mediation, die Parteien dazu zu bewegen, sich auf einen freiwilligen Prozess einzulassen, in dessen Verlauf sie selbst eine gütliche Einigung für ihren Konflikt finden. Die Freiwilligkeit ist ein grundlegendes und unanfechtbares Prinzip der Mediation, auf das im Allgemeinen zurückgegriffen wird, wenn der Begriff der Mediation definiert werden soll. Deshalb ist dieses Prinzip auch im vorliegenden Leitfaden in die Begriffsbestimmung der Mediation eingeflossen.²²⁶
- 195 Der Grundsatz der Freiwilligkeit steht nicht im Widerspruch zur Teilnahme an Informationsveranstaltungen über das Mediationsverfahren, die in einigen Staaten zur Auflage gemacht wird.²²⁷ Es kann durchaus die Auffassung vertreten werden, dass selbst der Umstand, dass in einigen Rechtssystemen die Streitparteien zu einem Mediationsversuch verpflichtet werden²²⁸, mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit in der Mediation vereinbar ist, solange die Parteien nicht gezwungen sind, ihren Konflikt tatsächlich im Rahmen eines Mediationsverfahrens beizulegen.

226 Vgl. weiter oben das Kapitel über die terminologischen Festlegungen.

227 In **Frankreich** und in **Deutschland** kann der Familienrichter in einem Kindschaftskonflikt die Eltern zur Teilnahme an einem Informationsgespräch über Mediation verpflichten, jedoch nicht zu einem Mediationsversuch, (vgl. Artikel 373-2-10 (zuletzt geändert 2004) und Artikel 255 (zuletzt geändert 2002) des **Französischen** Bürgerlichen Gesetzbuches und Paragraph 156 Absatz 1 Satz 3 (zuletzt geändert 2012) und Paragraph 81 Absatz 2 Ziffer 5 (zuletzt geändert 2012) des **Deutschen** Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG); ebenso kann in **Australien** ein Gericht anordnen, „dass die Streitparteien an einem Verfahren zur Beilegung von Familienstreitigkeiten teilnehmen [...]“, was die Mediation einschließt, siehe Artikel 13 C ff. des Familienrechtsgesetzes von 1975 (in der zuletzt durch das Gesetz Nr. 147 von 2010 geänderten Fassung) (siehe Fußnote 174 oben). Weitere Informationen zu obligatorischen Gesprächen betreffend die Mediation in Zivilsachen in einigen Staaten, siehe auch Hopt, K.-J., und Steffek, F. (a.a.O. Fußnote 2), auf S. 12.

228 Vgl. Joyce, H., „Mediation and Domestic Violence: Legislative Responses“, Comment, 14 *J. Am. Acad. Matrimonial Law* (1997), S. 451.

- 196 In Fällen internationaler Kindesentführung sollte der Einsatz der Mediation ein rasches Rückführungsverfahren nicht beeinträchtigen, daher muss der Einsatz von „Zwangmaßnahmen“ zur Aufnahme eines Mediationsverfahrens gewissenhaft geprüft werden.
- 197 Ob das Haager Rückführungsverfahren eröffnet wird, sollte nicht von der Teilnahme beider Parteien an einem Informationsgespräch über das Mediationsverfahren abhängig gemacht werden, insbesondere wenn dadurch der entführende Elternteil in die Lage versetzt würde, die Einleitung des Verfahrens einseitig hinauszuzögern. Ferner dürfen im Rahmen verpflichtender Maßnahmen, die die Bereitschaft der Eltern fördern sollen, eine Mediation einzugehen, die besonderen Umstände internationaler Entführungsfälle nicht außer Acht gelassen werden. Die Staaten müssen prüfen, ob die Instrumente, die bei Streitfällen eingesetzt werden, die unter das nationale Familienrecht fallen, um die Bereitschaft zur Mediation zu fördern, auch für Fälle internationaler Kindesentführung in Frage kommen, die unter das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 fallen.
- 198 Ein wiederkehrendes Muster derartiger Fälle besteht zum Beispiel darin, dass der zurückbleibende Elternteil das Rechtssystem des ersuchten Staates, also des Staates, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde, nicht kennt und auch der Sprache dieses Staates nicht mächtig ist, während der entführende Elternteil für gewöhnlich zumindest mit der Sprache dieses Staates vertraut ist. In diesem Fall wird es vom zurückbleibenden Elternteil mit großer Wahrscheinlichkeit als unfair empfunden werden, wenn auf ihn Druck ausgeübt wird, damit er sich auf ein Mediationsverfahren einlässt, das nur in der Sprache des ersuchten Staates durchgeführt werden und in dessen Verlauf er nicht in seiner Muttersprache kommunizieren kann. Vermittelt man dem zurückbleibenden Elternteil in dieser Situation den Eindruck, dass die Einleitung eines Haager Verfahrens von seiner Bereitschaft, eine Mediation einzugehen, abhängt, könnte dies vom betreffenden Elternteil als unangemessenes Druckmittel empfunden werden und sich daher kontraproduktiv auswirken.
- 199 Beide Elternteile müssen darüber aufgeklärt werden, dass die Mediation nur eine Option darstellt, die zusätzlich zum Rückgriff auf das Haager Rückführungsübereinkommen gegeben ist. Die Bereitschaft oder die Weigerung der Eltern, eine Mediation einzugehen oder eine bereits begonnene Mediation fortzusetzen, darf die Entscheidung des Gerichts nicht beeinflussen.²²⁹

6.1.2 EINWILLIGUNG NACH VORHERIGER AUFKLÄRUNG

→ Die Entscheidung der Parteien, eine Mediation einzugehen, sollte auf einer aufgeklärten Zustimmung beruhen.

- 200 Den Parteien sollten vor Beginn des Mediationsprozesses alle notwendigen Informationen über das Mediationsverfahren und damit zusammenhängende Themen erteilt werden, so dass sie eine sachkundige Entscheidung über dessen Aufnahme treffen können.²³⁰ Diese Informationen sollten das Folgende beinhalten: Detaillierte Angaben zum Ablauf des Mediationsverfahrens und die diesem Prozess zugrundeliegenden Prinzipien, beispielsweise den Grundsatz der Vertraulichkeit; ausführliche Informationen über die eingesetzte Methode und das zur Anwendung kommende Modell sowie Angaben über die praktischen Modalitäten; Auskünfte zu den Kosten, die den Parteien möglicherweise entstehen.
- Ferner sollte über die wechselseitige Beziehung zwischen dem Mediations- und dem Gerichtsverfahren aufgeklärt werden. Die Parteien sollten davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Mediation nur eine von mehreren Optionen darstellt und dass durch einen Mediationsversuch ihr Zugang zu einem Gerichtsverfahren nicht beeinträchtigt wird.
- 201 Wird zwischen dem Mediator und den Parteien ein Mediationsvertrag über die Modalitäten und Bedingungen des Mediationsverfahrens geschlossen, können die maßgeblichen Informationen in diesen Vertrag aufgenommen werden; vgl. in diesem Zusammenhang auch Kapitel 4.5 weiter oben, das das Thema des Mediationsvertrags behandelt.
- 202 Da die Rechtslage bei internationalen Familienkonflikten äußerst komplex ist, sollten die Parteien darauf aufmerksam gemacht werden, dass fachanwaltlicher Rat erforderlich ist, um aus rechtlicher

229 Vgl. auch Vigers, S., „Note on the development of mediation, conciliation and similar means“ (a.a.O. Fußnote 11), Kapitel 5.1, S. 17 f., bezüglich des Pilotprojekts von reunite auf dem Gebiet der Mediation (Fußnote 97 oben): „Wurden potentielle Kandidaten für das reunite Pilotprojekt angesprochen, so wurde gegenüber beiden Elternteilen betont, dass die Mediation immer nur mit dem vollen Einverständnis beider Parteien durchgeführt werden kann, und dass die Ablehnung der Teilnahme an einer Mediation keine Auswirkung auf den Antrag gemäß dem Haager Übereinkommen hat.“

230 Vgl. Grundsätze für die Errichtung von Mediationsstrukturen in Anhang 1 unten, einschließlich Allgemeiner Grundsatz der „Einwilligung nach vorheriger Aufklärung“

Sicht gut fundierte Mediationsgespräche führen zu können. Dies gilt auch für die Formulierung der Abschlussvereinbarung und wenn es darum geht, die Abschlussvereinbarung in den maßgeblichen Staaten für rechtsgültig erklären zu lassen. Der Zugang zu diesen Informationen könnte durch die zentrale Behörde oder eine für diese Zwecke eingerichtete zentrale Anlaufstelle für internationale Familienmediation (siehe Kapitel 4 weiter oben, „Zugang zur Mediation“) ermöglicht bzw. durch die Fachanwälte der Parteien bereitgestellt werden.²³¹

6.1.3 BEWERTUNG DER MEDIATIONSTAUGLICHKEIT

→ Die Mediationstauglichkeit des jeweiligen Einzelfalls sollte anhand einer systematischen Prüfung ermittelt werden.

203 Die Vorteile der systematischen Prüfung der Mediationseignung eines Falls vor Einleitung des Mediationsverfahrens wurden vorstehend in den Kapiteln 2.1 und 4.2 erläutert.

6.1.4 NEUTRALITÄT, UNABHÄNGIGKEIT, UNPARTEILICHKEIT UND FAIRNESS

→ Die allgemeinen Grundsätze der Neutralität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Fairness sind für den Mediationsprozess unabdingbar und müssen gewahrt werden.

204 Die Grundsätze der Neutralität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Fairness sind für die Mediation von entscheidender Bedeutung.²³² Auch wenn sie verschiedene Aspekte des Mediationsprozesses betreffen, sind sie eng miteinander verbunden. Das Mediationsverfahren sollte als ergebnisoffener Prozess geführt werden. Der Mediator muss im Hinblick auf die Durchführung des Mediationsprozesses unabhängig sein. Gleichzeitig muss er eine neutrale, allparteiliche Haltung gegenüber den Medianden einnehmen.²³³ Nicht zuletzt muss das Mediationsverfahren fair geführt werden. Dies hat zur Folge, dass beiden Parteien die gleichen Möglichkeiten eingeräumt werden müssen, sich in den Mediationsprozess einzubringen. Der Mediationsprozess muss auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt werden, um Sorge für eine ausgewogene Verhandlungsmacht der Parteien zu tragen. So sollte zum Beispiel dem Wunsch der Parteien, ihre Muttersprache oder eine andere Sprache, die ihnen angenehm ist, zu verwenden, möglichst entsprochen werden.²³⁴

231 Siehe weiter unten Kapitel 6.1.7 zum Thema ‚sachkundige Entscheidungen‘; siehe auch Empfehlung Nr. R (98) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Familienmediation (Fußnote 52 oben), Grundsatz III (Mediationsverfahren), wo es heißt:

„Die Staaten sollten die Verfügbarkeit geeigneter Mechanismen sicherstellen, um die Durchführung des Mediationsverfahrens nach den folgenden Grundsätzen zu ermöglichen: [...]

x. der Mediator kann Rechtsinformationen geben, er darf jedoch keine Rechtsberatung erteilen. Er sollte in geeigneten Fällen die Parteien darüber informieren, dass sie die Möglichkeit haben, einen Anwalt oder einen anderen entsprechenden Experten zu Rate zu ziehen.“

232 Vgl. auch Vigers, S., „Note on the development of mediation, conciliation and similar means“ (a. a. O. Fußnote 11), Kapitel 3.2-3.4, S. 11-13, und Empfehlung Nr. R (98) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Familienmediation (Fußnote 52 oben), Grundsatz III (Mediationsverfahren):

„Die Staaten sollten die Verfügbarkeit geeigneter Mechanismen sicherstellen, um die Durchführung des Mediationsverfahrens nach den folgenden Grundsätzen zu ermöglichen: [...]

i. der Mediator ist den Parteien gegenüber allparteilich;

ii. der Mediator ist hinsichtlich des Ergebnisses des Mediationsverfahrens neutral;

iii. der Mediator achtet den Standpunkt der Parteien und wahrt die Gleichberechtigung ihrer Verhandlungspositionen.“

233 Vgl. auch Standard II des US-amerikanischen Verhaltenskodex für Mediatoren (siehe Fußnote 56 oben); siehe auch Artikel 8 des AIFI-Praxisleitfadens zur Familienmediation (a.a.O. Fußnote 144); siehe auch Zawid, J., „Practical and Ethical Implications of Mediating International Child Abduction Cases: A New Frontier for Mediators“, *Inter-American Law Review*, Band 40, 2008, S. 1 ff., S. 37 ff.

234 Vgl. Kapitel 2.5 weiter oben.

6.1.5 VERTRAULICHKEIT

- Die Staaten sollten sicherstellen, dass geeignete Schutzmaßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens vorhanden sind.
- Die Staaten sollten die Einführung von Vorschriften in Betracht ziehen, anhand derer sichergestellt werden kann, dass der Mediator und andere Beteiligte des Mediationsverfahrens nicht verpflichtet werden können, über die Inhalte des Mediationsprozesses in Zivil- und Handelssachen eine Zeugenaussage zu leisten, es sei denn, es gelten bestimmte Ausnahmen.
- Im Rahmen der internationalen Familienmediation müssen die Parteien umfassend über die Vorschriften informiert werden, die in den betreffenden Staaten im Hinblick auf die Vertraulichkeit des Mediationsprozesses gelten.

- 205 Soweit von den Parteien nicht anders vereinbart²³⁵, sollten alle Informationen, die im Zusammenhang mit dem Mediationsverfahren und in dessen Verlauf ausgetauscht werden, vorbehaltlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften²³⁶ vertraulich behandelt werden. Die Geheimhaltung der in der Mediation ausgetauschten Informationen trägt dazu bei, die vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, die die Parteien benötigen, um sich auf ein offenes Gespräch über eine ganze Reihe von Lösungsmöglichkeiten für die Beilegung ihres Konflikts einzulassen. Die Bereitschaft der Parteien, verschiedene Lösungsoptionen zu prüfen, könnte geschmälert werden, wenn sie befürchten, dass ihre Vorschläge als Zugeständnis aufgefasst und in einem Gerichtsverfahren gegen sie verwendet werden können. So wird der zurückbleibende Elternteil beispielsweise bei einer Kindesentführung vermutlich nur ungern einräumen, dass er dem Verbleib des Kindes im anderen Staat zustimmen könnte, wenn er befürchtet, dass dies als Zustimmung im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 ausgelegt werden könnte.
- 206 Die Weiterleitung rein verwaltungstechnischer Informationen über Beginn, Fortdauer oder Beendigung des Mediationsverfahrens an das zuständige Gericht oder die zentrale Behörde, das oder die am Verweis in die Mediation beteiligt war, stellt keinen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht dar.²³⁷ Die Weitergabe dieser Informationen ist im Gegenteil bei Fällen internationaler Kindesentführung ein wichtiger Bestandteil der organisatorischen Zusammenarbeit zwischen Mediatoren, zentralen Behörden und Gerichten.²³⁸
- 207 Um die Geheimhaltung der Mediationsinhalte zu wahren, werden verschiedene flankierende Maßnahmen getroffen. So befassen sich die Rechtsvorschriften vieler Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 mit der Vertraulichkeit des Mediationsprozesses.²³⁹ Ferner enthalten Verträge, die zwischen dem Mediator und den Parteien vor Beginn der Mediation geschlossen werden, oftmals Geheimhaltungsbestimmungen.²⁴⁰ Beispielsweise kann der Mediationsvertrag Regelungen umfassen, die es den Parteien verbieten, den Mediator als Zeugen bei Gericht vorladen zu lassen, und er kann sogar über eine Bestimmung verfügen, die der Abschreckung dient, indem sie die Partei, die die Zeugenvorladung des Mediators bewirkt, dazu verpflichtet, dessen Anwaltskosten zu tragen.²⁴¹

235 Vgl. Randnummer 211 unten zu den Ausnahmen vom Grundsatz der Vertraulichkeit.

236 Vgl. auch Standard V des US-amerikanischen Verhaltenskodex (siehe Fußnote 56 oben); siehe auch Artikel 7 des AIFI-Praxisleitfadens zur Familienmediation (a.a.O. Fußnote 144).

237 Vgl. auch Empfehlung Nr. R (98) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Familienmediation (siehe Fußnote 52 oben):

„V. Beziehung zwischen Mediation und Gerichtsverfahren vor der gerichtlichen oder anderweitig zuständigen Behörde [...]

b. Die Staaten sollten Mechanismen einrichten, die in der Lage sind: [...]

iii. die gerichtliche oder anderweitig zuständige Behörde darüber zu informieren, ob die Parteien die Mediation fortsetzen oder nicht und ob die Parteien eine Vereinbarung erzielt haben“.

238 Vgl. Kapitel 2.1.2 oben.

239 Vgl. Ziffer 19.2 der Länderprofile nach dem Übereinkommen von 1980 (Fußnote 121 oben); zu den Staaten, in denen die Vertraulichkeit der Mediation in Rechtsvorschriften niedergelegt ist, gehören: **Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Litauen, Norwegen, Panama, Paraguay, Polen, Rumänien, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz** und die **Vereinigten Staaten von Amerika** (wo in den einzelnen Bundesstaaten jeweils unterschiedliche Vorschriften Anwendung finden).

240 Vgl. Kapitel 4.5 weiter oben; vgl. auch Vigers, S., *Mediating International Child Abduction Cases – The Hague Convention* (a.a.O. Fußnote 95), S. 47 ff.

241 Vgl. Kovach, K. K., (a.a.O. Fußnote 110), auf S. 197 f.

- 208 In Ermangelung einschlägiger Rechtsvorschriften oder anderer Instrumente, die die Gerichte binden, indem sie die Möglichkeit ausschließen, den Mediator und andere Beteiligte des Mediationsverfahrens vorzuladen, um eine Zeugenaussage über Informationen zu leisten, die diese im Rahmen eines Mediationsverfahrens in Zivil- oder Handelssachen erlangt haben, kann die Geheimhaltungsverpflichtung in Gerichtsverfahren, die in einem derartigen Rechtsrahmen geführt werden, allerdings aufgeweicht werden.
- 209 Die Staaten sollten die Einführung von Bestimmungen in Betracht ziehen, die garantieren, dass dieser Fall nicht eintreten kann, solange nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind.²⁴² Verschiedene regionale Rechtsinstrumente, wie die Europäische Mediationsrichtlinie²⁴³ oder das von den USA für die Durchführung des Mediationsverfahrens geschaffene Modellgesetz (das sogenannte UMA),²⁴⁴ fordern den Schutz der Vertraulichkeit der Mediation durch einschlägige gesetzgeberische Maßnahmen ein – und viele Staaten haben in der Tat bereits entsprechende Instrumente geschaffen.
- 210 Der Mediator muss die Parteien umfassend über die geltenden Geheimhaltungsbestimmungen informieren. In Verfahren der internationalen Familienmediation ist es von äußerster Wichtigkeit, zu prüfen, wie die Vertraulichkeitsfrage in allen maßgeblichen Rechtsordnungen gehandhabt wird. Die Parteien müssen Kenntnis davon haben, ob die im Verlauf des Mediationsverfahrens ausgetauschten Informationen in einer der fraglichen Rechtsordnungen gerichtlich verwertet werden können. Sind dem Mediator die Vertraulichkeitsregelungen der anderen Rechtsordnung nicht geläufig, muss er die Parteien darauf aufmerksam machen, dass sich diese von den Bestimmungen des eigenen Rechtssystems unterscheiden können und dass im Verlauf des Mediationsverfahrens ausgetauschte Informationen im anderen Staat möglicherweise nicht als geheim angesehen werden. Es kann den

242 Zu den Ausnahmen, vgl. Randnummer 211 unten.

243 Europäische Mediationsrichtlinie (siehe Fußnote 5 oben), vgl. Artikel 7 (Vertraulichkeit der Mediation):

„1. Da die Mediation in einer Weise erfolgen soll, die die Vertraulichkeit wahrt, gewährleisten die Mitgliedstaaten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, dass weder Mediatoren noch in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundene Personen verpflichtet sind, in Gerichts- oder Schiedsverfahren in Zivil- und Handelssachen Aussagen zu Informationen zu machen, die sich aus einem Mediationsverfahren oder im Zusammenhang mit einem solchen ergeben, es sei denn

a) dies ist aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats geboten, um insbesondere den Schutz des Kindeswohls zu gewährleisten oder eine Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder

b) die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung ist zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich.

(2) Absatz 1 steht dem Erlass strengerer Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten zum Schutz der Vertraulichkeit der Mediation nicht entgegen.“

Vgl. auch Empfehlung Nr. R (98) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Familienmediation (siehe Fußnote 52 oben), Grundsatz III (Mediationsverfahren). Dort heißt es:

„Die Staaten sollten die Verfügbarkeit geeigneter Mechanismen sicherstellen, um die Durchführung des Mediationsverfahrens nach den folgenden Grundsätzen zu ermöglichen: [...]

v. die Bedingungen, unter denen die Familienmediation stattfindet, müssen die Privatsphäre schützen;

vi. der Inhalt der Mediationsgespräche ist vertraulich und darf im Anschluss an das Mediationsverfahren nur mit dem Einverständnis der Parteien offengelegt werden oder in Fällen, in denen dies nach nationalem Recht zulässig ist“.

244 **US-amerikanischer** UMA (siehe Fußnote 54 oben), vgl. Paragraph 4 (Schutz vor Offenlegung; Beweisulässigkeit; Bekanntgabe prozesswichtiger Urkunden):

„(a) Sofern in Paragraph 6 nicht anders vorgesehen sind im Rahmen des Mediationsverfahrens ausgetauschte Informationen nach Buchstabe b nicht offenlegungs- und nicht bekanntgabepflichtig und sind nicht als Beweismittel im Gerichtsverfahren zulässig, solange keine Verzichtserklärung gemäß Paragraph 5 vorliegt oder keine der Ausschlussbestimmungen des Paragraphen 5 anzuwenden ist.

(b) Für das Gerichtsverfahren gelten die folgenden Vertraulichkeitsbestimmungen:

(1) Eine Mediationspartei darf die Offenlegung der im Rahmen des Mediationsverfahrens ausgetauschten Informationen verweigern und jeder anderen Person die Offenlegung der im Rahmen des Mediationsverfahrens ausgetauschten Informationen untersagen.

(2) Der Mediator darf sich weigern, die im Rahmen des Mediationsverfahrens ausgetauschten Informationen offenzulegen und kann jeder anderen Person die Offenlegung der von ihm in das Mediationsverfahren eingebrachten Informationen untersagen.

(3) Eine Person, die keine Mediationspartei ist und am Mediationsverfahren teilnimmt, darf die Offenlegung der im Mediationsverfahren ausgetauschten Informationen verweigern und jedweden anderen Personen die Offenlegung der von ihr in das Mediationsverfahren eingebrachten Informationen untersagen.

(c) Beweise oder Informationen, die ansonsten zulässig oder bekanntgabepflichtig sind, werden nicht aus dem bloßen Grund unzulässig oder vor Bekanntgabe geschützt, dass sie im Rahmen eines Mediationsverfahrens offenbart oder verwendet werden.“

Parteien angeraten werden, sich fachanwaltlichen Rat einzuholen. Ferner können die Länderprofile nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 eine nützliche Informationsquelle darstellen und Auskunft über die Rechtsvorschriften geben, die in den Vertragsstaaten des Übereinkommens im Hinblick auf die Vertraulichkeit des Mediationsprozesses existieren.²⁴⁵

- 211 Natürlich kann vom Vertraulichkeitsgrundsatz auch abgewichen werden, wenn sich im Mediationsverfahren ausgetauschte Informationen auf vollendete oder geplante Straftaten beziehen. Viele Vorschriften über die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens sehen explizite Ausnahmeregelungen für derartige Fälle vor.²⁴⁶ Ferner können Ausnahmen auch unmittelbar von anderen Bestimmungen, zum Beispiel Strafrechtvorschriften, abgeleitet werden. Derartige Vorschriften können den Mediator oder andere Beteiligte des Mediationsverfahrens dazu verpflichten, bestimmte Informationen an die Polizeibehörden weiterzuleiten. Wenn derartige Informationen im Zusammenhang mit der potentiellen Gefährdung des körperlichen oder seelischen Wohls eines Kindes stehen, müssen vermutlich auch Einrichtungen der Kinderfürsorge oder andere Kinderschutzzstellen unterrichtet werden. Inwiefern ein Mediator in diesen Fällen dazu aufgefordert werden kann, vor Gericht eine Zeugenaussage über Informationen zu leisten, die er im Zusammenhang mit einem Mediationsverfahren erlangte, stellt ein weiteres Problem dar und hängt vom geltenden Recht ab.

245 Vgl. Fußnote 121 oben, vgl. auch Fußnote 239. Sofern die jeweiligen Vertragsstaaten in ihren Länderprofilen auf einschlägige Rechtsvorschriften verweisen, sind diese zusammen mit den Länderprofilen ebenfalls auf der Internetseite der Haager Konferenz abrufbar.

246 Vgl. auch Artikel 7 Buchstabe a der Europäischen Mediationsrichtlinie (siehe Fußnote 5 oben), der eine Ausnahme vorsieht, wenn „dies (...) aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats geboten [ist], um insbesondere den Schutz des Kindeswohls zu gewährleisten oder eine Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden“; vgl. auch den **US-amerikanischen** UMA (siehe Fußnote 54 oben), Paragraph 6 (Ausnahmen zur Vertraulichkeitsregelung):

„(a) Paragraph 4 sieht keine Ausnahmen für eine im Rahmen eines Mediationsverfahrens getroffene Äußerung oder Aussage vor, die:

- (1) in einer Vereinbarung enthalten ist, die durch eine von allen Parteien der Vereinbarung unterzeichnete Niederschrift bestätigt wird;
- (2) der Öffentlichkeit unter [hier ist der Hinweis auf das Gesetz über öffentliche Unterlagen einzufügen] zugänglich ist oder die im Rahmen einer öffentlichen Mediationssitzung oder einer Mediationssitzung, die laut Gesetz öffentlich stattzufinden hat, getroffen wird;
- (3) sich als Androhung oder Ankündigung einer Körperverletzung oder eines Gewaltverbrechens darstellt;
- (4) mit Vorsatz für die Planung, den Versuch oder die Verübung einer Straftat oder für die Verschleierung einer andauernden Straftat oder fortgesetzter krimineller Machenschaften verwendet wird;
- (5) angefordert oder unterbreitet wird, um eine gegen den Mediator wegen beruflichen Fehlverhaltens oder der Vernachlässigung der beruflichen Sorgfaltspflicht erhobene Forderung oder Beschwerde zu beweisen oder zu widerlegen;
- (6) solange nicht unter Buchstabe c etwas anderes bestimmt ist, angefordert oder unterbreitet wird, um eine gegen eine Mediationspartei, eine am Mediationsverfahren teilnehmende Person, die keine Mediationspartei ist, oder den Vertreter einer Mediationspartei wegen beruflichen Fehlverhaltens oder der Vernachlässigung der beruflichen Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit dem Mediationsverfahren erhobene Forderung oder Beschwerde zu beweisen oder zu widerlegen; oder
- (7) die angefordert oder unterbreitet wird, um den Tatvorwurf der Misshandlung, der Vernachlässigung, der Verwahrlosung oder der Ausbeutung in einem Verfahren, in dem eine Kinder- oder eine Erwachsenenschutzbehörde Partei ist, zu beweisen oder zu widerlegen, es sei denn, dass der [Variante A: [vom Bundesstaat ist an dieser Stelle der kinderschutz- oder erwachsenenschutzrechtliche Fall einzufügen] von einem Gericht in die Mediation verwiesen wird und eine öffentliche Stelle daran beteiligt ist] oder [Variante B: dass eine öffentliche Stelle am Mediationsverfahren zur Beilegung des [vom Bundesstaat ist an dieser Stelle der kinderschutz- oder erwachsenenschutzrechtliche Fall einzufügen] beteiligt ist] [...].“

6.1.6 BERÜCKSICHTIGUNG DES KINDESWOHLS

- Die Mediation in Fällen internationaler Kindesentführung muss die Interessen und das Wohlergehen des betreffenden Kindes berücksichtigen.
- Der Mediator sollte es den Eltern nahelegen, sich auf die Bedürfnisse der Kinder zu konzentrieren, ihnen ihre vorrangige Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Nachkommen ins Bewusstsein rufen und sie darauf hinweisen, dass es ihre Aufgabe ist, ihre Kinder zu informieren und sich mit ihnen zu beraten.²⁴⁷

- 212 Da das Mediationsergebnis in elterlichen Sorge- und Kontaktrechtskonflikten über direkte Auswirkungen für das betroffene Kind verfügt, ist es unerlässlich, dass das Kindeswohl im Rahmen des Mediationsverfahrens gebührende Berücksichtigung findet. Selbstverständlich werden im Verlauf eines Mediationsverfahrens keine Anweisungen erteilt; der Mediator erleichtert lediglich die Kommunikation zwischen den Streitparteien und ermöglicht es ihnen auf diese Weise, eigenverantwortlich eine Lösung ihres Konflikts herbeizuführen. Allerdings sollte der Mediator „in besonderem Maße den Schutz des Kindeswohls im Auge behalten, den Eltern anraten, sich vor allem auf die Bedürfnisse der Kinder zu konzentrieren, ihnen ihre vorrangige Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Nachkommen ins Bewusstsein rufen und sie darauf hinweisen, dass es ihre Aufgabe ist, ihre Kinder zu informieren und sich mit ihnen zu beraten.“²⁴⁸
- 213 Auch die Grundsätze für die Errichtung von Mediationsstrukturen im Zusammenhang mit dem Malta-Prozess²⁴⁹ erkennen die Wichtigkeit dieses Aspekts an und weisen darauf hin, dass die Eltern bei der Herbeiführung einer Verständigung unterstützt werden sollten, die das Kindeswohl berücksichtigt.
- 214 Durch die Wahrung des Kindeswohls wird nicht nur den Rechten des Kindes das gebührende Gewicht verliehen. Dieser Aspekt kann auch von entscheidender Bedeutung sein, wenn der Abschlussvereinbarung Rechtswirksamkeit verliehen werden soll. In vielen Staaten müssen Vereinbarungen, die zwischen den Eltern im Hinblick auf die Ausübung der elterlichen Verantwortung geschlossen werden, gerichtlich bestätigt werden, damit gewährleistet ist, dass die Vereinbarung dem Kindeswohl entspricht.

6.1.7 DAS TREFFEN SACHKUNDIGER ENTSCHEIDUNGEN UND ANGEMESSENER ZUGANG ZU RECHTLICHEM RAT

- In Fällen internationaler Kindesentführung muss der Mediator die Konfliktparteien darauf hinweisen, dass es wichtig ist, die Rechtslage in allen Rechtssystemen zu berücksichtigen, die für einen Fall von Belang sind.
- Die Parteien müssen Zugang zu den maßgeblichen Rechtsinformationen haben.

- 215 Die von den Parteien erarbeitete einvernehmliche Lösung sollte das Ergebnis eines sachkundigen Entscheidungsprozesses sein.²⁵⁰ Die Medianten müssen sich ihrer Rechte und Pflichten vollumfänglich bewusst sein und die rechtlichen Konsequenzen ihrer Entscheidungen kennen. Wie bereits hervorgehoben wurde, stellt sich die Rechtslage bei internationalen Familienkonflikten äußerst komplex dar. Die Parteien müssen deshalb auf die Tatsache aufmerksam gemacht werden, dass fachanwaltlicher Rat erforderlich ist, um aus rechtlicher Sicht gut fundierte Mediationsgespräche führen zu können. Dies gilt auch für die Formulierung der Abschlussvereinbarung und wenn es darum geht, die Abschlussvereinbarung in den maßgeblichen Staaten für rechtsgültig erklären zu lassen.
- 216 Die Parteien sollten Zugang zu fachanwaltlichem Rat haben.²⁵¹ Der Zugang zu maßgeblichen Rechtsinformationen könnte durch die zentrale Behörde oder eine für diese Zwecke eingerichtete

247 Vgl. Empfehlung Nr. R (98) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Familienmediation (a.a.O., Fußnote 52), Grundsatz III (Mediationsverfahren).

248 *Ibid.*

249 Vgl. Anhang 1.

250 Vgl. *ibid.*, einschließlich Allgemeine Grundsätze für „das Treffen sachkundiger Entscheidungen und den angemessenen Zugang zu rechtlichem Rat“.

251 Vgl. Kapitel 6.1.2 oben zur Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, Randnummer 202.

zentrale Anlaufstelle für internationale Familienmediation (siehe Kapitel 4.1.4 weiter oben) ermöglicht bzw. auch von den spezialisierten Rechtsbeiständen der Parteien bereitgestellt werden.²⁵²

- 217 Wenn nur eine Partei anwaltlich vertreten wird, muss der Mediator die andere Partei darauf hinweisen, dass sie sich Rechtsauskünfte einholen muss. Bestimmte Rechtsinformationen können auch vom Mediator zur Verfügung gestellt werden, wobei er selbstverständlich klarstellen muss, dass er nicht befähigt ist, rechtlichen Rat zu erteilen.

6.1.8 INTERKULTURELLE KOMPETENZ

→ In internationalen Familienkonflikten muss der Mediator über interkulturelle Kompetenz verfügen.

- 218 Wie bereits weiter oben ausgeführt stammen die Parteien internationaler Familienstreitigkeiten regelmäßig aus verschiedenen Kulturkreisen und gehören unterschiedlichen Religionen an.²⁵³ Mediatoren, die in derartigen Fällen ein Mediationsverfahren durchführen, müssen Kenntnis der und Einfühlungsvermögen für die kulturellen und religiösen Gegebenheiten besitzen, die in dem Konflikt unter Umständen eine Rolle spielen können. Hierfür ist eine besondere Ausbildung erforderlich.²⁵⁴

6.1.9 QUALIFIKATION DER MEDIATOREN ODER MEDIATIONSSTELLEN – MINDESTSTANDARDS FÜR DIE AUSBILDUNG

→ In Fällen internationaler Kindesentführung muss die Mediation von erfahrenen Familienmediatoren, die eine spezielle Ausbildung für diese Sonderform der Mediation erhalten haben, durchgeführt werden.

- 219 Für Mediatoren, die ein Mediationsverfahren in Fällen internationaler Kindesentführung durchführen, ist eine besondere Ausbildung erforderlich. Weitere Informationen können Kapitel 3 entnommen werden.

6.2 Mediationsmodelle und -methoden

- 220 Wie bereits ausgeführt, würde es den Rahmen dieses Leitfadens sprengen, wenn man versuchen würde, eine vollständige Übersicht über die Mediationsmodelle und -methoden zu geben, die in den verschiedenen Staaten und im Rahmen unterschiedlicher Mediationsprogramme zur Anwendung kommen. Auch kann der Leitfaden keine entgeltliche Aussage darüber treffen, dass ein Modell oder eine Methode einer anderen vorzuziehen wäre. Ziel des Leitfadens ist es vielmehr, über bestimmte vorbildliche Praktiken zu informieren, die in Mediationsverfahren bei internationalen Kindesentführungen zielführend sind und im Hinblick auf und bestimmte Mediationsmodelle oder -methoden zur Verfügung stehen.

6.2.1 DIREKTE ODER INDIREKTE MEDIATION

→ Ob sich die direkte oder die indirekte Mediation für eine Angelegenheit am besten eignet, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab.

252 Vgl. auch Empfehlung Nr. R (98) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Familienmediation (siehe Fußnote 52 oben), Grundsatz III (Mediationsverfahren):

„Die Staaten sollten die Verfügbarkeit geeigneter Mechanismen sicherstellen, um die Durchführung des Mediationsverfahrens nach den folgenden Grundsätzen zu ermöglichen: [...]

x. der Mediator kann Rechtsinformationen geben, er darf jedoch keine Rechtsberatung erteilen. Er sollte in geeigneten Fällen die Parteien darüber informieren, dass sie die Möglichkeit haben, einen Rechtsanwalt oder einen anderen entsprechenden Experten zu konsultieren.“

253 Vgl. Kapitel 2.4 oben; vgl. zum Beispiel auch Kriegel, K., „Interkulturelle Aspekte und ihre Bedeutung in der Mediation“, in Kiesewetter, S. und Paul, C. C. (Hg.) (a.a.O. Fußnote 98), S. 91-104; Chouchani Hatem, R. (a.a.O. Fußnote 110), S. 43-71; Ganancia, D. (a.a.O. Fußnote 110), S. 132 ff.; Kucinski, M. A. (a.a.O. Fußnote 110), S. 555-582.

254 Zum Ausbildungsinhalt, siehe Kapitel 14 weiter unten.

- 221 Ob die direkte oder die indirekte Mediation zur Anwendung kommen soll²⁵⁵ oder ob es angebracht ist, beide Methoden miteinander zu verknüpfen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, zum Beispiel von den Kosten, die durch die Lage des Mediationsortes verursacht werden, oder ob der Fall möglicherweise durch Anschuldigungen wegen häuslicher Gewalt belastet ist (vgl. hierzu Kapitel 10). So beeinflusst die Entscheidung, dass das persönliche Treffen der Medianden am ehesten zielführend ist, auch die Wahl des Mediationsortes. (siehe hierzu Kapitel 4.4).

6.2.2 MEDIATION MIT EINZELMEDIATOR ODER CO-MEDIATION

→ In den hochstrittigen Fällen der internationalen Kindesentführung sollte der Einsatz der Co-Mediation angeregt werden, wenn die Möglichkeiten hierfür gegeben sind.

- 222 Die Co-Mediation, also ein von zwei Mediatoren geführtes Mediationsverfahren, wird seit einiger Zeit in Fällen internationaler Kindesentführung im Rahmen verschiedener Mediationsprogramme, die speziell für derartige Konflikte aufgelegt wurden, mit Erfolg eingesetzt.
- 223 In den hochstrittigen Fällen der internationalen Kindesentführung gestaltet sich das Mediationsverfahren intensiv und komplex; das Gespräch zwischen den Medianden kann emotional sehr aufgeladen sein und ein gewisses Eskalationspotential beinhalten. Unter diesen Bedingungen hat sich der Einsatz der Co-Mediation als besonders vorteilhaft erwiesen.²⁵⁶ Die Co-Mediation ist deshalb für diese Angelegenheiten gut geeignet, weil hier die Erfahrung, die Kenntnisse und das Methodenwissen zweier Mediatoren dem Prozess zugute kommen, was die Wahrscheinlichkeit einer gütlichen Einigung in dieser äußerst spannungsreichen Situation erhöht. Allein die Anwesenheit von zwei Mediatoren im Raum kann die Entstehung einer ruhigen und konstruktiven Gesprächsatmosphäre begünstigen. Ferner kann die Art und Weise, wie die Mediatoren miteinander kooperieren, den Eltern als Beispiel dienen. Darüber hinaus ist schon allein die Tatsache, dass im Fall der Co-Mediation sichergestellt werden kann, dass die Parteien in den Mediationsitzungen zu keinem Zeitpunkt miteinander allein gelassen werden, von Vorteil. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass das Mediationsverfahren in Fällen internationaler Kindesentführung innerhalb eines engen Zeitrahmens durchgeführt werden muss; dies kann zur Folge haben, dass möglicherweise Mediationssitzungen über jeweils zwei bis drei Stunden in kurzen zeitlichen Abständen abgehalten werden müssen. Wenn man berücksichtigt, dass die Mediation unter solchen Umständen eine starke Belastung für den Mediator darstellt, kann ein in Co-Mediation geführtes Verfahren allen Beteiligten zugute kommen.²⁵⁷
- 224 Es mag jedoch Fälle geben, in denen eine Co-Mediation nicht praktikabel ist. So ist die Co-Mediation vermutlich mit höheren Kosten verbunden als die Mediation mit einem Einzelmediator. Ferner kann es schwierig sein, innerhalb des engen Zeitrahmens zwei geeignete Mediatoren zu finden. Wenn die beiden Mediatoren zuvor noch nicht in Co-Mediation gearbeitet haben, kann außerdem der Fall eintreten, dass sie Zeit benötigen, um sich auf die für sie neue Dynamik des Co-Mediationsprozesses einzustellen. Damit treten die Vorteile des von einem Einzelmediator geführten Vermittlungsverfahrens in den Vordergrund, der über Mediationserfahrung in Fällen internationaler Kindesentführung verfügt; denn dieses Verfahren ist aller Wahrscheinlichkeit nach weniger kostenintensiv und leichter zu planen und birgt nicht das Risiko in sich, dass die Methoden zweier Mediatoren, die noch nicht in Co-Mediation gearbeitet haben, kollidieren.
- 225 Dennoch sollte man angesichts der verschiedenen Vorteile der Co-Mediation die Einführung dieser Mediationsmethode für hochkonfliktthafte Fälle in Erwägung ziehen, wenn die Einführung eines Mediationsprogramms für Fälle der Kindesentführung ins Auge gefasst wird, die unter das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 fallen.²⁵⁸

255 Vgl. weiter oben das Kapitel über die terminologischen Festlegungen.

256 Bezüglich der Erfahrungen von Mediatoren in Fällen internationaler Kindesentführung, vgl. zum Beispiel den Bericht von 2006 über das Pilotprojekt von reunite auf dem Gebiet der Mediation (*a.a.O.* Fußnote 97), S. 42-44.

257 Auf S. 11 des Berichts von 2006 über das Pilotprojekt von reunite auf dem Gebiet der Mediation (*ibid.*), empfehlen die Mediatoren dringend, die Mediation in solchen Fällen als Co-Mediation durchzuführen.

258 In Bezug auf Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1980, in denen Co-Mediation verfügbar ist, siehe auch Ziffer 19.1 Buchstabe d der Länderprofile (siehe Fußnote 121 oben). Co-Mediation ist zum Beispiel verfügbar in **Australien, Belgien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Litauen, Slowenien, dem Vereinigten Königreich (England und Wales, Nordirland)** und den **Vereinigten Staaten von Amerika**.

6.2.3 DAS KONZEPT DER BIKULTURELLEN, BILINGUALEN MEDIATION

- Der Einsatz der bikulturellen, bilingualen Co-Mediation sollte, soweit sinnvoll und möglich, in Fällen der grenzüberschreitenden Kindesentführung gefördert werden.
- Die zentrale Behörde oder die zentrale Anlaufstelle für internationale Familienmediation sollten interessierten Personen Informationen über die in Frage kommenden Mediationsmodelle und -verfahren zur Verfügung stellen.

- 226 Die bikulturelle, bilinguale Mediation stellt eine Sonderform der Co-Mediation dar, die im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen entwickelt wurde, die an die interkulturelle Kompetenz und die Sprachfertigkeiten des Vermittlers gestellt werden, wenn die Konfliktparteien aus unterschiedlichen Ländern stammen und verschiedene Sprachen sprechen.
- 227 Dieses Modell sieht vor, dass die Mediation von zwei erfahrenen Familienmediatoren durchzuführen ist, wobei ein Mediator aus der Heimat der einen Partei stammt und deren Kulturkreis angehört, während der andere Vermittler den kulturellen Hintergrund der Gegenpartei teilt. Werden in den Heimatländern mehrere Sprachen gesprochen, bringen die Mediatoren die erforderlichen Sprachkenntnisse mit, obwohl zu betonen ist, dass wenigstens einer der Mediatoren über gute Kenntnisse der anderen Sprache verfügen muss, in der die Mediationsgespräche geführt werden. Es ist auf zwei weitere Aspekte hinzuweisen, die einige Mediationsprogramme, die für Fälle internationaler Kindesentführung aufgelegt wurden und im Rahmen derer die binationale Mediation zur Anwendung kommt, ins Gleichgewicht bringen möchten, nämlich Geschlecht und berufliche Hintergrundqualifikation der Mediatoren. In derartigen Programmen wird die Co-Mediation von einer Mediatorin und einem Mediator durchgeführt, wobei einer der Vermittler über einen rechtlichen und der andere über einen sozialpsychologischen Berufshintergrund verfügt. Dadurch können deren jeweilige Fachkenntnisse und kulturelle Kompetenz gezielt in die Behandlung der verschiedenen Mediationsthemen einfließen. Derartige Co-Mediationsprogramme, in denen das Mediationsverfahren von Mediatoren verschiedenen Geschlechts und mit unterschiedlichem Berufshintergrund geführt wird, könnten demzufolge als bikulturelle, bilinguale und biprofessionelle Projekte bezeichnet werden, in denen Mediatoren verschiedenen Geschlechts zum Einsatz kommen.²⁵⁹
- 228 Historisch gesehen geht die Entwicklung bikultureller Mediationsprogramme im Kontext von Kindesentführungen, die unter das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 fallen, auf eine binationale parlamentarische Mediationsinitiative der französischen und der deutschen Regierung zurück. Um besonders schwierige Entführungsfälle zwischen Deutschland und Frankreich, an denen Angehörige beider Staaten beteiligt waren, einer Lösung zuzuführen, kamen die Justizminister dieser Länder 1998 darin überein, eine parlamentarische Mediatorengruppe ins Leben zu rufen und finanzielle Mittel für deren Tätigkeit bereitzustellen. Diese Gruppe, die aus je drei französischen und deutschen Parlamentariern bestand, von denen jeweils einer dem Europäischen Parlament angehörte, nahm ihre Arbeit im Jahr 1999 auf. Die Fälle wurden in Co-Mediation mit jeweils einem französischen und einem deutschen Mediator mediiert.²⁶⁰ 2003 wurde dieses Programm durch ein Projekt abgelöst, im Rahmen dessen professionelle Mediatoren aus beiden Ländern tätig wurden, die nicht einem

259 Zum Beispiel die derzeit über die **deutsche** gemeinnützige Organisation MiKK e.V. bereitgestellten Mediationsprogramme: das **deutsch-polnische** Projekt (begonnen 2007), das **deutsch-amerikanische** Projekt (begonnen 2004), das **deutsch-französische** Projekt, das die Arbeit des von den **französischen** und **deutschen** Justizministerien finanzierten und organisierten **deutsch-französischen** Mediationsprogramms (2003-2006) fortsetzt, das **deutsch-britische** Projekt in Kooperation mit reunite (begonnen 2003/4); weitere Einzelheiten sind in Fußnote 97 oben enthalten. Vgl. auch die Breslauer-Erklärung von 2008 in Bezug auf die Grundsätze, denen sich die „bikulturellen“ Mediationsprogramme verpflichten, erörtert in Kiesewetter, S., Paul, C. C. und Dobiejewska, E., „Breslauer Erklärung zur binationalen Kindschaftsmediation“, in *FamRZ* 8/2008, S. 753 ff.; die Breslauer Erklärung ist auch verfügbar auf der Internetseite: < <http://www.mikk-ev.de/deutsch/kodex-und-erklarungen/breslauer-erklarung/> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

260 Eine kurze Beschreibung der binationalen parlamentarischen Mediationsinitiative ist im Bericht über die **deutsch-französische** professionelle binationale Co-Mediation nachzulesen, in Elsen, T., Kitzing, M. und Böttger, A., „Professionelle binationale Co-Mediation in familienrechtlichen Streitigkeiten (insbesondere Umgang) – Endbericht“, Hannover 2005. Am **deutsch-französischen** parlamentarischen Mediationsprojekt waren auch professionelle Mediatoren beteiligt, siehe *ibid.*

Parlament angehört. Dieses Projekt lief bis zum Jahr 2006.²⁶¹ Indem es davon absah, die Mitglieder eines Parlaments in den Mediationsprozess einzubeziehen, und sich auf von professionellen und unabhängigen Mediatoren erbrachte Leistungen der Co-Mediation stützte, stellte es einen Schritt in die richtige Richtung dar, durch den vermieden wurde, dass einigen privaten Familienstreitigkeiten eine politische Bedeutung beigemessen wurde oder dass sie für nationalistische Charakterisierungen instrumentalisiert werden konnten.²⁶²

- 229 Aufgrund der positiven Erfahrungen des deutsch-französischen Mediationsprojekts²⁶³ wurden in Deutschland weitere binationale Mediationsprogramme in die Wege geleitet – und zwar handelt es sich hierbei um ein Programm, das in Kooperation mit den USA umgesetzt wird, und ein binationales Pilotprojekt zwischen Polen und Deutschland.
- 230 Natürlich hängt die besondere Eignung professioneller Mediatoren zur Durchführung einer Co-Mediation, bei der die Vermittler der Heimat der Medianden entstammen, nicht alleine von deren Staatsangehörigkeit ab. Vielmehr fallen der gemeinsame kulturelle Hintergrund und die daraus resultierende Fähigkeit, die Werte und Erwartungshaltungen der betreffenden Konfliktpartei zu verstehen, ins Gewicht. Gleiches gilt für die Fähigkeit der Mediatoren, Signale der verbalen und der nonverbalen Kommunikation, die ihren Ursprung im Kulturkreis einer Streitpartei und des entsprechenden Mediators haben, so zu übersetzen und zu entschlüsseln, dass sie für die andere Partei besser verständlich werden. Letzteres setzt offensichtlich voraus, dass der Mediator gute Kenntnisse der Kultur des anderen Medianden besitzt.
- 231 Berücksichtigt man, dass die kulturelle Identität einer Person von vielen Faktoren abhängt, die Nationalität eines Menschen nur einen Teil seines kulturellen Zugehörigkeitsgefühls ausmacht und im Einzelfall möglicherweise andere Aspekte, beispielsweise die Religionszugehörigkeit oder die Bindung an eine bestimmte ethnische Gruppe, die kulturelle Identität eines Menschen stärker beeinflussen, ist man geneigt, sich generell zugunsten der Förderung des Prinzips der bikulturellen Mediation auszusprechen.²⁶⁴
- 232 Der große Vorteil der bikulturellen, bilingualen Co-Mediation liegt darin, dass sie den Parteien einen Rahmen bereitstellen kann, der der Bildung gegenseitigen Vertrauens Vorschub leistet, indem sie eine Atmosphäre schafft, in der sich die Parteien von einer Person, die ihren sprachlichen und kulturellen Hintergrund teilt, angenommen und in ihrem Kommunikationsverhalten verstanden fühlen. Da jedoch möglicherweise die Gefahr besteht, dass sich eine Konfliktpartei mit einem der Mediatoren identifiziert und diesen für ihren Interessensvertreter im Mediationsprozess ansieht, müssen die Mediatoren ihre Rolle als neutrale und unparteiische dritte Partei hervorheben.
- 233 Das Modell der bikulturellen Mediation kann auch in Fällen hilfreich sein, in denen die Parteien über dieselbe Nationalität, aber aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Regionen oder verschiedenen Ethnien über eine nicht identische kulturelle Identität verfügen. Dann könnte ein Co-Mediationsverfahren durchgeführt werden, im Rahmen dessen die beiden Mediatoren den kulturellen Hintergrund der Konfliktparteien teilen.
- 234 Die Nachteile der bikulturellen, bilingualen Co-Mediation können in den Kostenfolgen liegen. Ferner kann es noch schwieriger sein, innerhalb kürzester Zeit geeignete Mediatoren zu finden, die über freie Kapazitäten verfügen, als es bei der normalen Co-Mediation schon der Fall ist, insbesondere wenn es sich zusätzlich um ein Verfahren handeln soll, das von zwei Mediatoren unterschiedlichen Geschlechts und mit verschiedenem beruflichen Hintergrund geführt werden soll.

261 Siehe auch *ibid.*, „Nach einer Einschätzung des deutschen Justizministeriums wurden bzw. werden seit ihrer Einrichtung im Oktober 2003 bis zu ihrer Beendigung etwa 30 Mediationsfälle von dieser Gruppe behandelt.“ Aufgrund des zu erwartenden Auslaufens der durch die Regierungen gesicherten Projektfinanzierung im Jahr 2006 gründeten die an diesen Fällen beteiligten professionellen Mediatoren im Jahr 2005 einen Verein für binationale Familienmediation in Europa, die *Médiation familiale binationale en Europe* (MFBE), um die Fortführung des Projekts sicherzustellen.

262 Bedauerlicherweise werden viele der besonders schwierigen Fälle internationaler Kindesentführung zusätzlich durch die Medien polarisiert, die die Nationalitäten der Streitparteien in diesen Fällen regelmäßig überbetonen. Für den maßgeblichen internationalen Rechtsrahmen, insbesondere das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980, aber auch andere Rechtsinstrumente wie das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 und die Brüssel-IIa-Verordnung, ist die Nationalität der Parteien nicht von Bedeutung. Maßgeblich ist nach diesen Instrumenten der gewöhnliche Wohnsitz des betroffenen Kindes.

263 Einzelheiten hierzu können im Bericht über das **deutsche** Projekt der binationalen professionellen Mediation nachgelesen werden, der im Auftrag des **deutschen** Justizministeriums erstellt wurde: Elsen, T., Kitzing, M. und Böttger, A. (a.a.O. Fußnote 260); siehe auch Carl, E., Copin, J.-P. und Ripke, L., „Das deutsch-französische Modellprojekt professioneller Mediation“, *KindPrax* 2005, 25-28.

264 Vgl. auch Vigers, S., *Mediating International Child Abduction Cases – The Hague Convention* (a.a.O. Fußnote 95), S. 34 ff.

- 235 Wenn die Parteien über denselben kulturellen Hintergrund verfügen, bringt die bikulturelle Mediation selbstredend keinen zusätzlichen Nutzen; allerdings könnte die Durchführung eines biprofessionellen Co-Mediationsverfahrens, im Rahmen dessen die Mediatoren unterschiedlichen Geschlechtern angehören, durchaus von Vorteil sein, wenn dies aus praktischer Sicht möglich ist.
- 236 Informationen über die unterschiedlichen Mediationsmodelle sollten interessierten Personen von der zentralen Behörde oder einer zentralen Anlaufstelle für internationale Familienmediation zur Verfügung gestellt werden (siehe Kapitel 4 weiter oben).

7 Einbeziehung des Kindes

- 237 In internationalen Kindschaftskonflikten kann die Einbeziehung des Kindes bei der Beilegung der Streitigkeit verschiedenen Zwecken dienen. Erstens ermöglicht die Anhörung des Kindes, Verständnis für seine Gefühle und Wünsche zu schaffen, und kann somit wesentliche Informationen für die Entscheidung darüber zur Verfügung stellen, ob eine Lösung dem Wohl des Kindes entspricht. Zum anderen kann sie dazu beitragen, dass die Eltern die Wünsche des Kindes zur Kenntnis nehmen und sie darin unterstützen, sich von ihren eigenen Standpunkten zu distanzieren, um eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden.²⁶⁵ Drittens wird durch die Einbeziehung des Kindes dessen Recht gewahrt, gehört zu werden,²⁶⁶ und gleichzeitig eine Möglichkeit geschaffen, das Kind über die Geschehnisse zu informieren.
- 238 Bei der Abwägung dessen, inwiefern Kinder in Fällen internationaler Kindesentführung in den Mediationsprozess einbezogen werden könnten und sollten, ist ein kurzer Blick auf die Beteiligung von Kindern an Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen und allgemein an Familienrechtsverfahren in unterschiedlichen Rechtsordnungen hilfreich. Vor allem wenn es darum geht, eine Abschlussvereinbarung für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklären zu lassen, sind die Normen der Rechtsordnungen zu berücksichtigen, die für den jeweiligen Fall von Belang sind.

7.1 Einbeziehung des Kindes in das Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen und in das Familienrechtsverfahren

- 239 In einem Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 kann die Sichtweise des Kindes, abhängig von seinem Alter und seiner persönlichen Reife, einen Beitrag zur Entscheidungsfindung des Richters leisten. Hierbei fällt vor allem die Weigerung des Kindes ins Gewicht, in das andere Land zurückzukehren. Nach Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1980 kann es das Gericht ferner „ablehnen, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn festgestellt wird, dass sich das Kind der Rückgabe widersetzt und dass es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen“.²⁶⁷
- 240 In der Vergangenheit war im Zusammenhang mit der vorstehenden Regelung Artikel 4 des Haager Übereinkommens von 1980 zu beachten, durch den die Gültigkeit des Übereinkommens auf Kinder unter 16 Jahren begrenzt wird und der die Tatsache würdigt, dass „eine Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr generell eine eigene Meinung hat, die weder von einem oder beiden Elternteilen noch von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde einfach ignoriert werden kann“.²⁶⁸ Artikel 13 Absatz 2 wurde geschaffen, um den Gerichten einen Ermessensspielraum im Hinblick auf

265 Vgl. zum Beispiel McIntosh, J., *Child inclusion as a principle and as evidence-based practice: Applications to family law services and related sectors*, Australian Family Relations Clearinghouse, 2007, S. 1-23.

266 Vgl. Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, UNKRK), der vorsieht, dass „dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben [wird], in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden“; zur wirksamen Umsetzung von Artikel 12, siehe auch General Comment No. 12 (July 2009) – The right of the child to be heard (Allgemeine Bemerkung - Das Recht des Kindes, gehört zu werden), verfasst vom Committee on the Rights of the Child (Ausschuss für die Rechte des Kindes), verfügbar auf: < <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/comments.htm> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

267 Darüber hinaus kann eine Anhörung des Kindes wichtig bei der Überlegung sein, ob „die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder es in eine unzumutbare Lage bringt“ im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von 1980.

268 Pérez-Vera, E., „Explanatory Report on the 1980 Hague Child Abduction Convention“ (a.a.O. Fußnote 93), S. 450, Randnummer 77; siehe auch Beaumont, P. und McEleavy, P., *The Hague Convention on International Child Abduction*, Oxford 1999, S. 177 f.

die Anordnung der Rückführung von älteren Kindern einzuräumen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich der Rückführung widersetzen.²⁶⁹

- 241 Heutzutage wird diese Bestimmung jedoch mehr und mehr im umfassenderen Kontext des Rechts des Kindes auf Gehör²⁷⁰ gesehen, das auch von der UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK),²⁷¹ dem Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996²⁷² und von mehreren regionalen Instrumenten²⁷³ und Initiativen²⁷⁴ anerkannt wird.
- 242 Diese Entwicklung spiegelt sich in den von den Vertragsstaaten in den Länderprofilen²⁷⁵ nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 zur Verfügung gestellten Informationen wider und wurde auf der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses zur praktischen Handhabung der Übereinkommen von 1980 und 1996 erörtert. Der Sonderausschuss „begrüßt[e] die überwältigende Unterstützung, die die Maßnahme [fand], Kindern entsprechend ihres Alters und ihrer persönlichen Reife die Möglichkeit zu geben, in Rückführungsverfahren nach dem Übereinkommen von 1980 angehört zu werden – und zwar unabhängig davon, ob Einspruch nach Artikel 13 Absatz 2 erhoben wurde.“²⁷⁶ Ferner erkannte der Sonderausschuss „das Bedürfnis des Kindes [an], in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung seines Alters und seiner persönlichen Reife über das laufende Verfahren und die möglichen Konsequenzen informiert zu werden.“²⁷⁷

269 Zum weiteren Hintergrund des Artikels 13 Absatz 2 des Übereinkommens von 1980 siehe Pérez-Vera, E. (*a.a.O.* Fußnote 268). Siehe auch McEleavy, P., INCADAT-Case Law Analysis Commentary: Exceptions to Return – Child’s Objection – Requisite Age and Degree of Maturity, verfügbar auf: < www.incadat.com > unter „Case Law Analysis“.

270 Vgl. Beaumont, P. und McEleavy, P. (*a.a.O.* Fußnote 268).

271 Vgl. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention (wiedergegeben in Fußnote 266 oben), in dem das Recht des Kindes auf Gehör bestimmt wird; zur wirksamen Umsetzung von Artikel 12, siehe auch Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (Juli 2009) – Das Recht des Kindes, gehört zu werden (*a.a.O.* Fußnote 266).

272 In Anlehnung an Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention bestimmt das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b, dass die Anerkennung einer in einem Vertragsstaat getroffenen Maßnahme abgelehnt werden kann „wenn die Maßnahme – ausgenommen in dringenden Fällen – im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahren getroffen wurde, ohne dass das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, und damit wesentliche verfahrensrechtliche Grundsätze des Mitgliedstaates, in dem die Anerkennung beantragt wird, verletzt werden.“; siehe auch Lagarde, P., „Explanatory Report on the 1996 Hague Child Protection Convention“ (*a.a.O.*, Fußnote 80), S. 585, Randnummer 123.

273 Zum Beispiel verabschiedete der Europarat 1996 das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten, das am 1. Juli 2000 in Kraft trat, um das Wohl des Kindes durch eine Reihe von verfahrensbezogenen Maßnahmen zu schützen und dem Kind vor allem in familienrechtlichen Gerichtsverfahren die Ausübung seiner Rechte zu ermöglichen. Dieses Übereinkommen war zum Zeitpunkt, als dieser Leitfaden verfasst wurde, in **Österreich, Kroatien, Zypern, in der Tschechischen Republik, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Lettland, Montenegro, Polen, Slowenien, in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, in der Türkei** und in der **Ukraine** in Kraft, siehe < <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=160&CM=8&DF=05/12/2010&CL=ENG> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012); weiterhin spiegelt die Brüssel-IIa-Verordnung, die seit dem 1. März 2005 für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von **Dänemark** gilt, und die die Anwendung des Haager Übereinkommens von 1980 in diesen Staaten ergänzt, die jüngsten rasanten Entwicklungen im Bereich der Förderung der Rechte von Kindern in Gerichtsverfahren wider. Die Brüssel-IIa-Verordnung, die weitgehend auf dem Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 beruht, unterstützt noch nachdrücklicher die Berücksichtigung der Wünsche der Kinder.

274 Zum Beispiel die „Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kinderfreundliche Justiz“, am 17. November 2010 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedet, verfügbar auf: < <https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?id=1705197&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012); siehe auch „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes“, KOM(2011) 60 endg. vom 15. Februar 2011, insbesondere S. 6, verfügbar auf: < http://ec.europa.eu/justice/policies/children/docs/com_2011_60_de.pdf > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012). Siehe weiterhin den vorbereitenden Bericht von Kilkelly, U., „Listening to children about justice: Report of the Council of Europe on Child-friendly Justice“, verfügbar auf: < http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/childjustice/CJ-S-CH%20_2010_%2014%20rev.%20E%205%20oct.%202010.pdf > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

275 Vgl. Ziffer 10.4 der Länderprofile nach dem Übereinkommen von 1980 (Fußnote 121 oben).

276 Vgl. Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ersten Teiles der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses (*a.a.O.* Fußnote 38), Empfehlung Nr. 50.

277 *Ibid.*

- 243 Hinzu kommt, dass sich das gesteigerte Bewusstsein hinsichtlich der Notwendigkeit, dem Kind in bestimmten, komplexen Entführungsfällen einen eigenen Rechtsbeistand an die Seite zu stellen, auch in der Rechtsprechung zahlreicher Vertragsstaaten niederschlägt.²⁷⁸
- 244 Dennoch ist anzumerken, dass die Staaten verschiedene Wege beschreiten, um die Rechte und das Wohl von Kindern im Gerichtsverfahren zu schützen. Ferner sind erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Art und Weise festzustellen, wie Kinder in Gerichtsverfahren einbezogen oder vertreten werden können. Gleiches gilt für die Methoden zur Ermittlung der Sichtweise des Kindes.²⁷⁹ In einigen Staaten hört der Richter in familienrechtlichen Verfahren über die elterliche Verantwortung das Kind direkt an. Dies kann in der regulären Gerichtsverhandlung oder in einem gesonderten Termin geschehen, in dem der Richter das Kind alleine oder in Anwesenheit zum Beispiel eines Sozialarbeiters befragt.²⁸⁰ Doch selbst zwischen den Staaten, in denen das Kind unmittelbar in das Gerichtsverfahren einbezogen wird, bestehen unterschiedliche Ansichten im Hinblick auf das Alter, ab dem das Kind frühestens an einem Gerichtsverfahren teilnehmen kann. In anderen Staaten, in denen die Richter der direkten Anhörung von Kindern eher zögerlich gegenüberstehen, kann dem Gericht die Sichtweise des Kindes in Form eines Berichts zur Kenntnis gebracht werden, der beispielsweise von einem Sozialarbeiter oder Psychologen auf der Grundlage einer entsprechenden Befragung des Kindes erstellt wurde.²⁸¹
- 245 Neben der Art und Weise, wie die Sicht des Kindes dem angerufenen Gericht zur Kenntnis gebracht werden kann, bildet die Frage, welches Gewicht der Meinung und den Wünschen des Kindes beigemessen werden sollte, eine eigenständige Thematik, die vom Verfahrensgegenstand sowie dem Alter und der persönlichen Reife des Kindes abhängen wird.
- 246 Auf seiner Sechsten Sitzung nahm der Sonderausschuss zur praktischen Handhabung der Übereinkommen von 1980 und 1996 „die unterschiedlichen Ansätze zur Kenntnis, die in den nationalen Rechtsvorschriften [der Staaten] im Hinblick auf die Art und Weise enthalten sind, in der die Sichtweise des Kindes ermittelt und in das Verfahren eingebracht werden kann“ und betonte, wie „wichtig [es ist], sicherzustellen, dass die Person, die das Kind befragt, sei es der Richter, ein unabhängiger Gutachter oder eine andere Person, für diese Aufgabe eine angemessene Ausbildung erhalten haben sollte, sofern dies überhaupt möglich ist“.²⁸²

278 Vgl. Ziffer 10.4 Buchstabe d der nach dem Übereinkommen von 1980 vorgesehenen Länderprofile (Fußnote 121 oben) sowie die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ersten Teiles der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses (a.a.O. Fußnote 38), Empfehlung Nr.51. Im Hinblick auf das **Vereinigte Königreich**, vgl. auch Freeman, M. und Hutchinson, A.-M., „Abduction and the Voice of the Child: Re M and After“, *IFL* 2008, 163-167; in Bezug auf **Neuseeland**, vgl. auch Practice Note „Hague Convention Cases: New Zealand Family Court Guidelines“, verfügbar unter: < <http://www.justice.govt.nz/courts/family-court/practice-and-procedure/practice-notes> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012) und Paragraphen 106 und 6 des New Zealand Care of Children Act 2004 No 90 [Kinderbetreuungsgesetz 2004] (zum 29. November 2010), verfügbar unter: < <http://www.legislation.govt.nz/act/public/2004/0090/latest/DLM317233.html> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

279 Siehe zum Beispiel den Vergleich von verschiedenen europäischen Staaten in Reich Sjögren, M. „Protection of Children in Proceedings“, Vermerk für den Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, Brüssel, November 2010, PE 432.737.

280 Vgl. zum Beispiel **Deutschland**: Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, oder wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Sichtweise des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung ist. (Paragraf 159 FamFG, siehe Fußnote 227 oben, ersetzt Paragraf 50 b FGG), was üblicherweise der Fall sein wird, wenn es sich um ein Sorgerechtsverfahren handelt (hier werden Kinder manchmal auch angehört, wenn sie erst 3 oder 4 Jahre alt sind); siehe auch die Studie im Auftrag des Bundesjustizministeriums zur Anhörung von Kindern, Karle, M., Gathmann, S., Klosinski, G., „Rechtstatsächliche Untersuchung zur Praxis der Kindesanhörung nach Paragraf 50 b FGG“, 2010. In **Frankreich** können Kinder vom Richter angehört werden oder von einer Person, die vom Richter benannt wird, um das Kind nach Art. 388-1 des Französischen Bürgerlichen Gesetzbuches anzuhören.

281 Vgl. mit weiteren Verweisen Reich Sjögren, M. (a.a.O. Fußnote 279); im **Vereinigten Königreich** kann das Gericht in Sorgerechts- oder Kontaktrechtsverfahren einen Bericht von einem speziell geschulten Mitarbeiter des Beratungs- und Unterstützungsdienstes der Kinder- und Familiengerichte (Children and Family Court Advisory and Support Service – CAFCASS) anordnen; siehe auch Potter, M., „The Voice of the Child: Children’s ‚Rights‘ in Family Proceedings“, *IFL* 2008, 140-148, S.143.

282 Vgl. Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ersten Teiles der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses (a.a.O. Fußnote 38), Empfehlung Nr. 50.

7.2 Die Stimme des Kindes in der Mediation

- Die Sicht des Kindes sollte entsprechend seinem Alter und seiner persönlichen Reife in der Mediation berücksichtigt werden.
- Wie die Sichtweise des Kindes in das Mediationsverfahren integriert werden kann und ob das Kind mittelbar oder unmittelbar einbezogen werden sollte, bedarf der sorgfältigen Prüfung und hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab.

- 247 Wird bei einem Kindschaftskonflikt ein Mediationsverfahren durchgeführt, muss die Sichtweise des Kindes berücksichtigt werden.²⁸³ Dies gilt auch für andere Methoden der alternativen Streitbeilegung. Vor allem angesichts der Entwicklungen im Hinblick auf den Schutz der Rechte und des Wohls des Kindes im Gerichtsverfahren sollten diese Aspekte, insbesondere aber das Recht des Kindes, gehört zu werden, auch in alternativen Verfahren zur Streitbeilegung in gleicher Weise beachtet werden.
- 248 Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes bekräftigte dieses Prinzip in seiner Diskussion über die wirksame Umsetzung des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention, indem er 2009 in seinem Allgemeinen Kommentar über den Anspruch des Kindes auf rechtliches Gehör ausführte, dass das Recht des Kindes, „in jedem das Kind betreffende Gerichts- und Verwaltungsverfahren gehört zu werden“ auch dann gewahrt werden muss, wenn in derartigen Verfahren „Methoden der alternativen Streitbeilegung wie die Mediation oder die Schlichtung zum Tragen kommen“.²⁸⁴
- 249 Wenn es darum geht, der Stimme des Kindes im Mediationsverfahren Gehör zu verschaffen, ist im Vergleich zum Gerichtsverfahren auf zwei wesentliche Unterschiede hinzuweisen. Zum einen verfügt das Gerichtsverfahren über wesentlich andere Mittel, um die Sichtweise des Kindes in Erfahrung zu bringen, als der Mediationsprozess. Zum anderen bestehen Unterschiede im Hinblick auf die Art und Weise, in der die Ansichten und Wünsche des Kindes berücksichtigt werden können.
- 250 Ob und mit welchen Mitteln der Stimme des Kindes im Mediationsverfahren Gehör verschafft werden kann, wird zum Teil davon abhängen, ob die Eltern einer bestimmten Vorgehensweise zustimmen. Dies liegt darin begründet, dass Mediatoren in den meisten Rechtssystemen über keine Befragungsbefugnisse verfügen und somit im Gegensatz zum Richter grundsätzlich nicht dazu befähigt sind, ein Kind vorzuladen oder ein Sachverständigengutachten über ein Kind in Auftrag zu geben. Dem Mediator steht also nur die Möglichkeit offen, die Eltern darauf hinzuweisen, wie wichtig es ist, dem Kind Gehör zu schenken, und gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass das Gericht, das damit befasst werden wird, die Abschlussvereinbarung für rechtsgültig und vollstreckbar zu erklären, vermutlich prüft, ob die Sichtweise des Kindes hinreichend berücksichtigt wurde. Der Mediator sollte eine Vorgehensweise empfehlen, die es ermöglicht, die Stimme des Kindes in den Mediationsprozess einzubringen, und dabei die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen, zum Beispiel das Alter der Kinder, die Gefahr einer erneuten Entführung, ob es in der Vorgeschichte häusliche Gewalt gab etc. Eine mögliche Alternative ist die unmittelbare Teilnahme des Kindes an einer oder mehreren Mediationssitzungen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, ein Gespräch alleine mit dem Kind zu führen und im Anschluss daran, die Eltern über dessen Inhalte zu unterrichten.²⁸⁵ Die Person, die die Befragung des Kindes vornimmt, muss jedoch eine entsprechende Ausbildung oder Schulung erfahren haben,²⁸⁶ damit

283 Vgl. auch „The Involvement of Children in Divorce and Custody Mediation – A Literature Review“, veröffentlicht von: Family Justice Services Division of the Justice Services Branch (British Columbia Ministry of Attorney General), März 2003, verfügbar auf: < <http://www.ag.gov.bc.ca/dro/publications/index.htm> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

284 Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (Juli 2009) – Das Recht des Kindes, gehört zu werden (a.a.O. Fußnote 266), S. 12, Randnummer 33; siehe auch S. 15, Randnummer 52.

285 Im Pilotprojekt auf dem Gebiet der Mediation der Nichtregierungsorganisation *Centrum Internationale Kinderontvoering* in den **Niederlanden** hat ein speziell geschulter Mediator, der in diesem konkreten Fall das Mediationsverfahren nicht durchgeführt hatte, das betroffene Kind befragt und dann einen Bericht über diese Befragung vorgelegt; im **Vereinigten Königreich** ersuchen die Mediatoren, die am reunite Meditationsprogramm teilnehmen, soweit angemessen, das mit dem Rückführungsverfahren befasste Gericht um die Anordnung, das Kind von einem Mitarbeiter des Beratungs- und Unterstützungsdienstes der Kinder- und Familiengerichte (CAFCASS Officer) befragen zu lassen und den Bericht den Eltern und Mediatoren zur Verfügung zu stellen; vgl. auch den Bericht von 2006 über das Pilotprojekt von reunite auf dem Gebiet der Mediation (a.a.O. Fußnote 97), S. 10.

286 Im **Vereinigten Königreich (England und Wales)** sieht zum Beispiel der 2010 von den Mitgliedsorganisationen des Family Mediation Council (Rat für Mediation in Familiensachen) vereinbarte „Verhaltenskodex für Mediatoren in Familiensachen“, verfügbar auf: < www.familymediationcouncil.org.uk > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012), vor, dass „[M]ediatoren nur dann Kinder direkt befragen dürfen, wenn sie über eine von ihrer Mitgliedsorganisation und / oder dem Mediationsrat anerkannte einschlägige Ausbildung verfügen und ihr polizeiliches Führungszeugnis keinen Eintrag aufweist“. (Ziffer 3.5 und 5.7.3); siehe auch Kapitel 14 unten.

sichergestellt ist, dass das Einholen der Sichtweise des Kindes in „wohlwollender und der persönlichen Reife des Kindes angepasster Weise“ erfolgt und, „dass durch die Art der Gesprächsführung vermieden wird, dem Kind die Last einer Entscheidungsfindung aufzuerlegen, bzw. dass dem Kind durch die Art der Gesprächsführung eine derartige Bürde genommen wird“.²⁸⁷

- 251 Auch nachdem die Sichtweise des Kindes im Rahmen des Mediationsverfahrens in Erfahrung gebracht wurde, verfügt dieses nicht über die Möglichkeiten des Gerichtsverfahrens, die Meinung des Kindes zu berücksichtigen. Im Gerichtsverfahren zieht der Richter seine Schlussfolgerungen aus der Anhörung des Kindes, und - je nach dessen Alter und persönlicher Reife - wird er die Meinung des Kindes berücksichtigen, wenn er seine Entscheidung darüber trifft, wie das Kindeswohl am ehesten gewahrt werden kann. Im Gegensatz dazu kann der Mediator lediglich die Aufmerksamkeit der Streitparteien auf die Sichtweise des Kindes lenken oder Aspekte hervorheben, die für das Kindeswohl und von Belang sein können, während die Entscheidung über den Inhalt der Abschlussvereinbarung vollkommen den Eltern überlassen bleibt. Wie bereits weiter oben ausgeführt, muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass es dem Mediator „ein besonderes Anliegen sein sollte, das Wohl des Kindes zu schützen, dass er den Eltern nahelegen sollte, sich auf die Bedürfnisse der Kinder zu konzentrieren und den Eltern die vorrangige Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Kinder ins Bewusstsein ruft [...]“.²⁸⁸
- 252 Je nach dem, welche Rechtsordnung für das Mediationsverfahren Gültigkeit besitzt, kann es auch erforderlich sein, dass der Mediator die Eltern daran erinnert, dass die richterliche Bestätigung der Abschlussvereinbarung davon abhängig sein kann, ob das Wohl der betroffenen Kinder gebührend geschützt wird.

8 Die mögliche Beteiligung weiterer Personen

→ Wenn die Streitparteien damit einverstanden sind und der Mediator es für sinnvoll und möglich hält, können weitere Personen in das Mediationsverfahren einbezogen werden, wenn deren Anwesenheit der Herbeiführung einer gütlichen Einigung zuträglich sein könnte.

- 253 Um in einem Familienkonflikt eine nachhaltige Lösung zu erzielen, kann es manchmal hilfreich sein, eine Person am Mediationsprozess zu beteiligen, die in enger Beziehung zu einem oder beiden Mediatoren steht und deren Mitarbeit erforderlich ist, um die einvernehmliche Lösung erfolgreich umzusetzen. Dies kann beispielsweise der neue Partner eines Elternteils oder ein Großelter sein. Je nach kulturellem Hintergrund der Parteien könnten die Mediatoren die Teilnahme eines ranghohen Mitglieds ihrer Gemeinde wünschen.
- 254 In der Tat liegt einer der Vorteile des Mediationsverfahrens darin, dass es genügend Flexibilität bietet, um Personen einbeziehen zu können, die in einem gegebenen Fall eigentlich nicht klageberechtigt sind, aber dennoch den Erfolg der Streitbeilegung stark beeinflussen können. Allerdings wird der Mediator von Fall zu Fall entscheiden müssen, ob die Teilnahme weiterer Personen an einer Mediationssitzung oder an einem Teil einer Sitzung möglich und sinnvoll ist, ohne dass dadurch die Wirksamkeit des Mediationsprozesses gefährdet wird. Die Anwesenheit einer weiteren Person bei einer Mediationssitzung oder die Befragung einer am Konflikt nicht unmittelbar beteiligten Partei durch den Mediator setzt selbstverständlich die Zustimmung beider Parteien voraus. Die Einbindung einer weiteren Person kann eine Herausforderung darstellen, insbesondere dann, wenn es um die Gewährleistung einer ausgewogenen Verhandlungsmacht zwischen den Parteien geht. Ferner muss auch die Frage der Geheimhaltung geklärt werden, wenn eine am Konflikt nicht unmittelbar beteiligte Person an den Mediationsgesprächen teilnehmen sollte.
- 255 In Bezug auf die Abschlussvereinbarung ist festzuhalten, dass es sich hierbei um eine Verständigung zwischen den Streitparteien handelt und dass eine weitere Person durch ihre Teilnahme am Mediationsverfahren nicht zu einer Partei dieser Vereinbarung wird. In manchen Fällen kann es jedoch hilfreich sein, wenn eine am Konflikt nicht unmittelbar beteiligte Person, von deren Kooperation die Umsetzung der Abschlussvereinbarung abhängt, zum Ausdruck bringt, dass sie

287 Vgl. McIntosh, J., (a.a.O. Fußnote 265), S. 5.

288 Vgl. Empfehlung Nr. R (98) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Familienmediation (siehe Fußnote 52 oben), Grundsatz III (Mediationsverfahren); vgl. Kapitel 6.1.6 weiter oben über die Berücksichtigung des Kindeswohls.

die Vereinbarung der Parteien befürwortet, und so ihre Bereitschaft zeigt, die Umsetzung der Vereinbarung zu unterstützen.

9 Ermöglichung des Kontakts zwischen zurückbleibendem Elternteil und dem Kind während des Mediationsverfahrens

- 256 Eine Kindesentführung hat in der Regel den plötzlichen und vollständigen Abbruch des Kontakts zwischen dem zurückbleibenden Elternteil und dem Kind zur Folge. Dies ist für beide Seiten sehr schmerzhaft und kann je nach dem, wie lange dieser Zustand anhält, zur Entfremdung von Kind und Eltern führen. Um weiteren Schaden vom Kind abzuwenden und in Anbetracht des Rechts des Kindes, den Umgang mit beiden Elternteilen zu pflegen, ist es wichtig, den Kontakt zwischen dem Kind und dem zurückbleibenden Elternteil rasch wieder herzustellen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie dies übergangsweise bewirkt werden kann. So können moderne Kommunikationsmittel in Betracht gezogen werden, insbesondere E-Mails, Instant Messaging, Internettelefonie usw.²⁸⁹
- 257 Reist der zurückbleibende Elternteil in den ersuchten Staat, um einer Gerichtsverhandlung im Zusammenhang mit dem Haager Rückführungsverfahren beizuwohnen oder an einer Mediationssitzung teilzunehmen, wird dringend empfohlen, Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die ein persönliches Treffen zwischen ihm und dem Kind ermöglichen.²⁹⁰ Dadurch wird eine hervorragende Möglichkeit zur Deeskalation des Konflikts geschaffen. Insbesondere im Mediationsverfahren, für das der konstruktive Dialog zwischen den Parteien von ausschlaggebender Bedeutung ist, können derartige persönliche Treffen sehr hilfreich sein. Mediatoren mit Erfahrung in Fällen internationaler Kindesentführung bestätigen die positiven Wirkungen, die derartige persönliche Kontakte auf den Mediationsprozess haben.²⁹¹

9.1 Schutzmaßnahmen / Abwendung einer erneuten Entführung

- **Möglicherweise müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, um die Einhaltung der Regelungen über den vorläufigen Kontakt zu gewährleisten und jeglicher Gefahr einer erneuten Entführung vorzubeugen.**
 - **Diese Schutzmaßnahmen können das Folgende beinhalten:²⁹²**
 - **Die Abgabe des Reisepasses oder der Reisedokumente sowie das Ersuchen ausländischer Konsulate oder Botschaften, keine neuen Pässe/Reisedokumente für das Kind auszustellen;**
 - **die Auflage, derzufolge sich der den Umgang begehrende Elternteil für die Dauer des zwischenzeitlichen Kontakts regelmäßig bei einer Polizeidienststelle oder einer anderen Behörde zu melden hat;**
 - **die Hinterlegung einer Bürgschaft oder die Stellung einer Sicherheit;**
 - **die Begleitung des Umgangs durch eine professionelle Person oder ein Familienmitglied;**
 - **eine Einschränkung der Orte, an denen das Besuchsrecht ausgeübt werden darf usw.**
- 258 Weitere Informationen können in Kapitel 6 des Praxisleitfadens über den grenzüberschreitenden Kontakt mit Kindern²⁹³ nachgelesen werden, der auch die Ziele des *Übereinkommens des Europarats vom 15. Mai 2003 über den Umgang von und mit Kindern* berücksichtigt.²⁹⁴

289 Vgl. „Praxisleitfaden für den grenzüberschreitenden Kontakt“ (a.a.O. Fußnote 16), Kapitel 6.7, S. 33.

290 Vgl. auch Vigers, S., „Note on the development of mediation, conciliation and similar means“ (a.a.O. Fußnote 11), Kapitel 6.1, S. 20.

291 Vgl. beispielsweise Kiesewetter, S. und Paul, C. C., „Family Mediation in an International Context: Cross-Border Parental Child Abduction, Custody and Access Conflicts: Traits and Guidelines“, in Kiesewetter, S. und Paul, C. C. (Hg.) (a.a.O. Fußnote 98), S. 47.

292 Vgl. „Praxisleitfaden für den grenzüberschreitenden Kontakt“ (a.a.O. Fußnote 16), Kapitel 6.3, S. 31 f.

293 *Ibid.*, S. 31 ff.

294 Europarat SEV. Nr. 192; der Text des Übereinkommens ist verfügbar auf:
< <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/192.htm> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

9.2 Die enge Kooperation zwischen zentralen Behörden und Verwaltungs- und Gerichtsbehörden

→ Bei der Durchführung des Kontakts zwischen dem entführten Kind und dem zurückbleibenden Elternteil während des Mediationsverfahrens kann es erforderlich sein, dass die maßgeblichen Behörden miteinander kooperieren, um eine Gefährdung des Kindes, insbesondere das Risiko einer erneuten Entführung, abzuwenden.

- 259 Nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 fällt der zentralen Behörde die Verantwortung zu, „gegebenenfalls die Durchführung oder die wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang zu gewährleisten“ (vgl. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 21).²⁹⁵ Gleichzeitig werden die zentralen Behörden nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens von 1980 verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um „weitere Gefahren von dem Kind oder Nachteile von den betroffenen Parteien abzuwenden, indem sie vorläufige Maßnahmen treffen oder veranlassen“. Wie die Sechste Sitzung des Sonderausschusses zur Überprüfung der praktischen Handhabung der Übereinkommen vom 1980 und 1996 anerkannte, „kann ein ersuchter Vertragsstaat gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 21 des Übereinkommens von 1980 während eines laufenden Rückführungsverfahrens dem Antragsteller im Rückführungsverfahren gegebenenfalls den Kontakt zu den betroffenen Kindern ermöglichen“.²⁹⁶
- 260 Es wird angeregt, dass sich die zentralen Behörden „auf aktive und engagierte Weise dafür einsetzen, ihren Aufgaben im Rahmen der Durchführung des grenzüberschreitenden Umgangs bzw. Kontakts mit dem Kind gerecht zu werden“.²⁹⁷ Mediatoren sollten Kenntnis der beachtlichen Möglichkeiten haben, die den zentralen Behörden offenstehen, wenn es darum geht, sie bei der Durchführung des übergangsweisen Kontakts zwischen zurückbleibendem Elternteil und Kind zu unterstützen, und sie sollten sich dessen bewusst sein, dass die enge Zusammenarbeit mit den zentralen Behörden und anderen Stellen erforderlich ist, um die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Weitere Informationen über dieses Thema können dem Praxisleitfaden über den grenzüberschreitenden Kontakt mit Kindern entnommen werden.²⁹⁸

295 Einzelheiten hierzu sind nachzulesen im „Praxisleitfaden für den grenzüberschreitenden Kontakt“ (a.a.O. Fußnote 16), Kapitel 4.6, S. 23.

296 Vgl. die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ersten Teiles der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses (a.a.O. Fußnote 38), Empfehlung Nr. 20; vgl. auch „Praxisleitfaden für den grenzüberschreitenden Kontakt“ (a.a.O. Fußnote 16), Kapitel 4.4, S. 21 f.

297 Vgl. Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ersten Teiles der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses (a.a.O. Fußnote 38), Empfehlung Nr. 18; vgl. auch „Praxisleitfaden für den grenzüberschreitenden Kontakt“ (a.a.O. Fußnote 296).

298 A.a.O. Fußnote 16.

10 Mediation und Anschuldigungen von häuslicher Gewalt

- 261 Häusliche Gewalt ist leider ein weitverbreitetes Phänomen, das in vielen unterschiedlichen Ausprägungen auftreten kann. Sie kann aus körperlichen oder seelischen Misshandlungen bestehen²⁹⁹, sich gegen das Kind (Kindesmisshandlung)³⁰⁰ und/oder gegen den Partner richten. ³⁰¹ Sie kann sich in der gesamten Bandbreite manifestieren, die zwischen dem isolierten Einzelfall und dem sich hartnäckig wiederholenden Muster liegt. Ist ein rezidivierendes Muster gegeben, kann der Gewaltzyklus typischerweise aus den folgenden Abschnitten bestehen: (1) Phase des Spannungsaufbaus mit kleineren gewalttätigen Übergriffen; (2) Phase der akuten Gewalthandlung, die von der Eskalation der Gewalt geprägt ist; und (3) Versöhnungsphase, in der der Aggressor häufig um Vergebung bittet und verspricht, künftig nie wieder gewalttätig werden zu wollen, während das Opfer versucht, diesen Versicherungen Glauben zu schenken, und sich in manchen Fällen sogar für das seelische Wohlbefinden des Täters verantwortlich fühlt. ³⁰² Es zählt zu den Merkmalen der rezidivierenden Gewalt, dass sich das Opfer im Kreislauf der Gewalt gefangen und hilflos fühlt, da es die Situation für unveränderlich hält und Angst hat, seinen Peiniger aus Furcht vor Vergeltungsaggressionen zu verlassen.³⁰³
- 262 In Fällen internationaler Kindesentführung sind Anschuldigungen der häuslichen Gewalt keine Seltenheit. Einige Vorwürfe mögen sich als unbegründet erweisen, andere sind dagegen berechtigt und können der Grund dafür sein, dass der entführende Elternteil das Land zusammen mit dem Kind verlassen hat. Häusliche Gewalt ist ein sehr sensibles Thema und muss entsprechend behutsam angegangen werden.
- 263 Im Hinblick auf die Frage, ob sich Familienstreitigkeiten, die von häuslicher Gewalt gekennzeichnet sind, für das Mediationsverfahren eignen, gehen die Meinungen weit auseinander. Einige Experten halten diese Fälle aus einer Reihe von Gründen prinzipiell nicht für die Mediation geeignet. So weisen sie darauf hin, dass das Opfer durch das Mediationsverfahren in Gefahr gebracht werden könnte. Indem sie betonen, dass der Zeitpunkt der Trennung vom gewalttätigen Partner den gefährlichsten Moment für das Opfer darstellt, erheben sie den Einwand, dass ein eventuelles persönliches Zusammentreffen mit dem Aggressor während des Trennungszeitraums das Risiko weiterer Gewalthandlungen oder einer Traumatisierung birgt.³⁰⁴ Des Weiteren bringen sie vor, dass die Mediation als ein Mittel zur gütlichen Streitbeilegung in Fällen, die von häuslicher Gewalt gekennzeichnet sind, nicht greifen kann, da die Bereitschaft zur Kooperation die Grundlage des Mediationsverfahrens bildet³⁰⁵ und sein Erfolg von einer ausgewogenen Verhandlungsmacht der Parteien abhängt. Sie vertreten die Ansicht, dass das Mediationsverfahren zwangsläufig zu unfairen Lösungen führen muss, da es den Opfern häuslicher Gewalt häufig schwerfällt, für ihre eigenen Interessen einzutreten, wenn sie dem Aggressor persönlich gegenüberstehen. ³⁰⁶ Einige Gegner des Einsatzes der Mediation in Kindschaftskonflikten, die von häuslicher Gewalt gekennzeichnet sind, weisen darauf hin, dass das Mediationsverfahren die häuslichen Gewalthandlungen legitimieren würde, anstatt die Täter zu bestrafen.

299 Physische und psychische Misshandlung kann sich zum sexuellen, emotionalen bis hin zum ökonomischen Missbrauch ausweiten. Häusliche Gewalt ist „ein komplexes und kulturell nuanciertes Phänomen“ und „tritt unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Alter und sozio-ökonomischen Trennlinien auf“, vgl. Alanen, J., „When Human Rights Conflict: Mediating International Parental Kidnapping Disputes Involving the Domestic Violence Defense“, 40 *U. Miami Inter-Am. L. Rev.* 49 (2008-2009), S. 64.

300 Im Hinblick auf die gegen das Kind ausgeübte Gewalt unterscheidet der Leitfaden zwischen direkter und indirekter Gewalt. Direkte Gewalt wird definiert als die gegen das Kind gerichtete Gewalt, während indirekte Gewalt verstanden wird als die gegen einen Elternteil oder eine andere im Haushalt lebende Person gerichtete Gewalt, die sich auf das Kind auswirkt. Vgl. auch die Begriffsbestimmung von Gewalt weiter oben im Kapitel ‚Terminologie‘ und unter Randnummer 270 unten.

301 In den meisten Fällen ist in einer Partnerschaft die Frau das Opfer von häuslicher Gewalt; vgl. zum Beispiel „Domestic Violence Parliamentary Report of the United Kingdom“, veröffentlicht im Juni 2008, Summary in *IFL* 2008, S. 136 f., wonach „in Fällen schwerer und wiederkehrender Gewalt, die Gewalt in überwiegender Mehrzahl durch Männer gegen Frauen ausgeübt wurde“; vgl. auch Joyce, H. (a.a.O. Fußnote 228), S. 449, „Frauen sind die Opfer in 95% der gemeldeten Vorfälle von häuslicher Gewalt.“

302 *Ibid.*, S. 499, 450.

303 *Ibid.*

304 Weitere Verweise zu dieser Sichtweise, vgl. *ibid.*, S. 452.

305 Weitere Verweise zu dieser Sichtweise, vgl. *ibid.*

306 Weitere Verweise zu dieser Sichtweise, vgl. *ibid.*, S. 451.

- 264 Im Gegensatz dazu sprechen sich viele Experten dagegen aus, die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens generell auszuschließen, wenn ein Konflikt von häuslicher Gewalt gekennzeichnet ist. Allerdings fordern sie, dass gut ausgebildete Experten, die über entsprechende Kompetenzen verfügen, um in derartigen Fällen tätig zu werden, hinzugezogen werden.³⁰⁷ Sie weisen darauf hin, dass Fälle häuslicher Gewalt sehr unterschiedlich geartet sind und dass die fallweise Bewertung der Mediationstauglichkeit unerlässlich ist, denn manche Konflikte können sich eventuell für den Mediationsprozess eignen, während bei anderen kein Zweifel daran besteht, dass sie durch ein Gericht beigelegt werden sollten.³⁰⁸ Wenn dem Opfer hinreichende Informationen verfügbar gemacht wurden, damit es eine sachkundige Entscheidung treffen kann, sollte sein Wunsch respektiert werden, an einem Verfahren teilzunehmen, das sich vorteilhaft auswirken könnte, sofern seine Sicherheit in dessen Verlauf gewährleistet ist.³⁰⁹ Manche Autoren führen an, dass die Teilnahme eines Gewaltopfers an einem geeigneten und gut geführten Mediationsprozess diese Person stärken kann.³¹⁰ Einwänden, die die Sicherheit des Opfers während des Mediationsverfahrens betreffen, wird entgegnet, dass eine Mediation nicht notwendigerweise im Rahmen von Mediationssitzungen durchgeführt muss, in denen die Parteien persönlich anwesend sind, sondern auch in Form einer Telefonkonferenz oder als Shuttle-Mediation stattfinden kann, bei der der Mediator in Einzelsitzungen mit den Parteien zusammenkommt.
- 265 Hinsichtlich des Mediationsprozesses wird angeführt, dass er in vielfältiger Weise angepasst werden kann, um den Schutz des Gewaltopfers zu gewährleisten und sicherzustellen, dass es dem Aggressor auf Augenhöhe gegenübertritt. So kann zum Beispiel das für die Mediationssitzung aufgestellte Regelwerk herabwürdigende Verhaltensweisen untersagen und eine Bestimmung enthalten, wonach ein Verstoß gegen diese Regeln den sofortigen Abbruch der Mediation zur Folge hat. Professionelle Mediatoren sollten Kenntnis von Rehabilitationsprogrammen und anderen Hilfsmaßnahmen besitzen, die einem zu Gewalt neigenden Elternteil möglicherweise zur Verfügung stehen.
- 266 Die unterschiedlichen Sichtweisen spiegeln sich auch in den Rechtsvorschriften wider. In einigen Ländern schließen gesetzliche Bestimmungen den Einsatz der Mediation in Kindschaftskonflikten ausdrücklich aus, wenn nachgewiesenermaßen eine „Vorgeschichte“ von häuslicher Gewalt vorliegt, oder machen ein Mediationsverfahren in diesen Fällen von bestimmten Bedingungen abhängig.³¹¹
- 267 Es ist zu betonen, dass die häusliche Gewalt an und für sich oft eine schwerwiegende Straftat darstellt und deshalb selbstverständlich nicht im Rahmen eines Mediationsverfahrens gesüht oder geahndet werden kann. Die Themen der Mediation betreffen vor allem Sorge- und Besuchsrechtsvereinbarungen, Unterhaltsbestimmungen und andere familienorganisatorische Angelegenheiten.³¹²

10.1 Der Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt im Rahmen des Haager Rückführungsverfahrens

- 268 Bevor die Frage der Mediation in Kindesentführungsfällen, die von Anschuldigungen infolge häuslicher Gewalt gekennzeichnet sind, erörtert werden kann, müssen einige Anmerkungen zu Vorwürfen der häuslichen Gewalt im Rahmen des Haager Rückführungsverfahrens im Allgemeinen gemacht werden.
- 269 Hat eine Kindesentführung stattgefunden, sind die zentralen Behörden gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 verpflichtet, „weitere Gefahren von dem Kind oder Nachteile von den betroffenen Parteien abzuwenden, indem sie vorläufige Maßnahmen treffen oder veranlassen“. Wenn daher die Gefahr gegeben ist, dass der entführende Elternteil dem Kind Schaden zufügen könnte, könnte die zentrale Behörde entsprechend den ihr vom betreffenden Vertragsstaat verliehenen Befugnissen vorläufige Maßnahmen treffen oder die zuständige Behörde dazu veranlassen, derartige Maßnahmen zu ergreifen. Diese Bestimmung geht Hand in Hand mit Artikel 11 des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996, der, wenn Dringlichkeit geboten ist, den Behörden des Vertragsstaates, in dem sich das Kind aufhält, die Entscheidungsgewalt über die Anordnung notwendiger Schutzmaßnahmen überträgt.

307 Vgl. zum Beispiel den Bericht von 2006 über das Pilotprojekt von reunite auf dem Gebiet der Mediation (a.a.O. Fußnote 97), S. 53.

308 Vgl. mit weiteren Verweisen ver Steegh, N. (a.a.O. Fußnote 8), S. 665.

309 Vgl. *ibid.* mit weiteren Verweisen.

310 Alanen, J. (a.a.O. Fußnote 299), S. 69, Fußnote 69.

311 Vgl. auch Joyce, H. (a.a.O. Fußnote 228), S. 459 ff.

312 Alanen, J. (a.a.O. Fußnote 299), S. 87-88, Fußnote 151.

- 270 In der Mehrzahl der Fälle werden jedoch die Vorwürfe der häuslichen Gewalt nicht gegen den entführenden Elternteil sondern gegen den zurückbleibenden Elternteil erhoben.³¹³ Der unmittelbaren Gefährdung der Sicherheit des entführenden Elternteils und/oder des Kindes wird von den Behörden des ersuchten Staates gemäß dem dortigen Verfahrensrecht abgeholfen werden. So können zum Beispiel von der zentralen Behörde und/oder dem Gericht Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass der aktuelle Aufenthaltsort des Opfers der häuslichen Gewalt dem anderen Elternteil preisgegeben wird, oder um in anderer Weise sicherzustellen, dass kein unbegleitetes Zusammentreffen der Parteien stattfindet.³¹⁴
- 271 Im Verlauf des Haager Rückführungsverfahrens spielen Anschuldigungen häuslicher Gewalt dann eine Rolle, wenn es um die Entscheidung darüber geht, ob Gründe dafür vorliegen, im Hinblick auf die Rückführung des Kindes eine Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Kindesentführungsübereinkommens zu gewähren. Gemäß diesem Artikel sind die Justiz- und Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates nicht dazu verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn nachgewiesen ist, „dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt“.
- Nicht nur die Kindesmisshandlung, sondern auch die gegen den entführenden Elternteil gerichtete häusliche Gewalt, die das Kind mittelbar beeinträchtigt, kann eine derartige Gefahr begründen. Die in Artikel 13 vorgesehenen Ausnahmen werden jedoch unter Berücksichtigung der Ziele des Übereinkommens von 1980 eng ausgelegt.³¹⁵ Ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme aufgrund einer schwerwiegenden Gefahr in einem Fall, der von Anschuldigungen häuslicher Gewalt gekennzeichnet ist, erfüllt sind, hängt auch von der Möglichkeit ab, ob Schutzmaßnahmen für eine sichere Rückkehr³¹⁶ des Kindes und eventuell des entführenden Elternteils in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts gewährleistet werden können.
- 272 Auch wenn das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 die Rückführung des Kindes regelt, wird sich das mit dem Haager Rückführungsverfahren befassende Gericht oftmals mit der Problematik der sicheren Rückkehr des entführenden Elternteils beschäftigen müssen, insbesondere in Fällen, in denen dieser Elternteil die einzige wichtige Betreuungsperson des Kindes ist. Vorkehrung für die sichere Rückreise des entführenden Elternteils zu treffen, kann eine notwendige Voraussetzung für die Anordnung der Rückführung des Kindes sein, wenn die Trennung vom zurückbleibenden Elternteil das Kind wegen der verhinderten Rückkehr des entführenden Elternteils der schwerwiegenden Gefahr aussetzen würde, zu Schaden zu kommen (vgl. in diesem Zusammenhang auch Kapitel 2.8 über Strafverfahren, die die Rückkehr des entführenden Elternteils vereiteln).
- 273 Wenn die Rückführung das Kind nachgewiesenermaßen der schwerwiegenden Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung aussetzen oder in anderer Weise in eine unzumutbare Lage bringen würde, ist das mit dem Rückführungsantrag befassende Gericht nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen.³¹⁷ Die Entscheidung, die die Rückführung des Kindes ablehnt, wird in den

313 Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 wurde hauptsächlich im Hinblick auf die Vermeidung einer erneuten Verbringung des Kindes verfasst. Vgl. Pérez-Vera, E., „Explanatory Report on the 1980 Hague Child Abduction Convention“ (a.a.O. Fußnote 93), Absatz 91.

314 Vgl. auch Randnummer 277 weiter unten.

315 Vgl. Pérez-Vera, E. (*ibid.*), S. 434, Absatz 34; vgl. auch die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Vierten Sitzung des Sonderausschusses (a.a.O. Fußnote 34), Nr. 4.3, S.12 und die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Fünften Sitzung des Sonderausschusses (*ibid.*), Nr. 1.4.2, S. 8.

316 Maßnahmen, die die sichere Rückkehr gewährleisten, können zum Beispiel sogenannte „mirror orders“, eine „safe harbour order“ oder andere Schutzmaßnahmen sein. Vgl. weiter „Leitfaden für die Vollstreckung von Maßnahmen“ (a.a.O. Fußnote 23), Kapitel 9, S. 35 ff.; siehe auch Garbolino, J. D., *Handling Hague Convention Cases in U.S. Courts* (3. Ausgabe), Nevada 2000, S. 79 ff.

317 Die Brüssel-IIa-Verordnung, die Hand in Hand mit dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 geht, enthält in Artikel 11 Absatz 4 die zusätzliche Klausel, dass „[e]in Gericht [...] die Rückgabe eines Kindes aufgrund des Artikels 13 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 nicht verweigern [kann], wenn nachgewiesen ist, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr zu gewährleisten“.

meisten Fällen zur Folge haben, dass die Zuständigkeit für Sorgerechtsfragen³¹⁸ letztendlich auf den Staat übergeht, in dem das Kind seinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt hat.³¹⁹

274 Die Handhabung von Anschuldigungen der häuslichen Gewalt im Kontext des Haager Rückführungsverfahrens ist ein äußerst sensibles Thema und kann angesichts der vielfältigen Facetten der Fälle, die durch Vorwürfe von häuslicher Gewalt gekennzeichnet sind, nicht verallgemeinert werden. Deshalb wurde auf der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses zur Überprüfung der praktischen Handhabung der Übereinkommen von 1980 und 1996 die Autonomie des mit dem Rückführungsverfahren befassten Gerichts im Hinblick auf „die Würdigung der Beweise und die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b insbesondere deshalb erfüllt sind, weil der betreffende Elternteil der häuslichen Gewalt bezichtigt wird, [...] unter gebührender Berücksichtigung der Zielsetzung des Übereinkommens von 1980, derzufolge die rasche und sichere Rückführung des Kindes sichergestellt werden soll,“³²⁰ hervorgehoben. Gleichzeitig schlug der Sonderausschuss Maßnahmen vor, um die Einheitlichkeit der Auslegung und Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b zu verbessern.³²¹ Als Reaktion auf diese Anregung beschloss der Rat im April 2012, „eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, in der ein großes Spektrum unterschiedlicher Experten vertreten ist, insbesondere Richter, Vertreter der zentralen Behörden und interdisziplinäre Experten, um einen Praxisleitfaden über die Auslegung und Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Kindesentführungsübereinkommens auszuarbeiten, in dem auch spezielle Orientierungshilfen für die Justizbehörden enthalten sein sollen.“³²²

10.2 Schutzmaßnahmen im Mediationsverfahren / Schutz der gefährdeten Partei

- Der Einsatz der Mediation in Fällen, in denen eine Problematik der häuslichen Gewalt vorliegt, sollte sorgfältig geprüft werden. Im Hinblick auf die Bewertung der Mediationseignung von Familienkonflikten ist eine angemessene Ausbildung erforderlich.
- Das Mediationsverfahren darf das Leben oder die Sicherheit einer Person, insbesondere des Opfers häuslicher Gewalt, der Familienmitglieder oder des Mediators nicht gefährden. Die Entscheidung zwischen direkter oder indirekter Mediation, die Wahl des Mediationsortes sowie des Mediationsmodells und der -methode sind an die besonderen Umstände des Einzelfalls anzupassen.
- Wird die Mediation in einem Fall, der durch häusliche Gewalt gekennzeichnet ist, als geeignet erachtet, muss sie von erfahrenen und speziell für die Mediation in solchen Fällen ausgebildeten Mediatoren durchgeführt werden.

318 Betreffend die Fragen der Zuständigkeit, vgl. Kapitel 13 unten; siehe auch Kapitel 13 des „Practical Handbook on the 1996 Hague Child Protection Convention“ (a.a.O. Fußnote 223) zum Zuständigkeitswechsel gemäß Artikel 7 des Übereinkommens von 1996.

319 Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Brüssel-IIa-Verordnung müsste das Kind ungeachtet einer Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes verweigert wird, im Falle „eine[r] spätere[n] Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird und die von einem nach dieser Verordnung zuständigen Gericht erlassen wird“ zurückgegeben werden.

320 Vgl. die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Zweiten Teiles der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses zur Überprüfung der praktischen Handhabung des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und des Haager Kindesschutzübereinkommens von 1996 (25.-31. Januar 2012), (verfügbar auf der Internetseite < www.hcch.net >, Abschnitt Kindesentführung), Empfehlung Nr. 80.

321 *Ibid.*, Empfehlungen Nr. 81 und 82:

„81. Der Sonderausschuss empfiehlt, dass weitere Bemühungen erfolgen sollen, um die Einheitlichkeit der Auslegung und Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf Anschuldigen der häuslichen und familiären Gewalt.

82. Der Sonderausschuss empfiehlt, dass der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz die Einrichtung einer Arbeitsgruppe genehmigt, die sich aus Richtern, Zentralen Behörden und Experten verschiedener Spezialgebiete zusammensetzen soll, um einen Praxisleitfaden zur Auslegung und Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Kindesentführungsübereinkommens von 1980 auszuarbeiten, der auch eine speziell auf Gerichtsbehörden ausgerichtete Empfehlungskomponente enthalten sollte; dabei sollen die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der früheren Sitzungen des Sonderausschusses und die Praxisleitfäden berücksichtigt werden.“

322 Vgl. die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Rates von 2012 (a.a.O. Fußnote 39), Empfehlung Nr. 6.

- 275 Die Mediationstauglichkeit eines Falls internationaler Kindesentführung, in dem ein Elternteil der häuslichen Gewalt bezichtigt wird, muss sorgfältig geprüft werden. Die Person, die die Eignung des Falls für ein Mediationsverfahren bewertet, muss entsprechend geschult sein.³²³ Selbst in Fällen, in denen keine Anschuldigungen wegen häuslicher Gewalt im Raum stehen, ist bei der Bewertung der Mediationstauglichkeit des Falls in Betracht zu ziehen, dass dennoch häusliche Gewalt im Spiel sein kann.
- 276 Die folgenden Faktoren können für den verfügbaren Mediationsdienst bei der Bewertung der Mediationstauglichkeit eines gegebenen Falls von besonderer Relevanz sein:³²⁴ Schwere und Häufigkeit der Gewalthandlungen;³²⁵ das Opfer der häuslichen Gewalt; das Gewaltmuster;³²⁶ die körperliche und geistige Gesundheit der Parteien;³²⁷ die voraussichtliche Reaktion des Hauptaggressors;³²⁸ die Verfügbarkeit von speziell auf Fälle häuslicher Gewalt ausgerichteten Mediationsleistungen; die Frage, wie der Mediationsdienst mit der Sicherheitsproblematik umgehen kann; die Frage, ob die Parteien einen Rechtsbeistand haben.³²⁹ Es sollte auch betont werden, dass ein Mediator in vielen Staaten dazu verpflichtet ist, die Behörden zu informieren, wenn er im Rahmen der anfänglichen Prüfung der Mediationstauglichkeit eines Falls oder im weiteren Mediationsverfahren Kenntnis von Sachverhalten erlangt, die das Vorliegen einer Straftat nahelegen (zum Beispiel den sexuellen Missbrauch eines Kindes), wobei er sich zum Beispiel an die Polizeibehörden oder an Kinderschutzeinrichtungen zu wenden hat. Diese Verpflichtung kann ungeachtet des Grundsatzes bestehen, demzufolge das Mediationsverfahren der Vertraulichkeit unterliegt.³³⁰
- 277 Die Mediation darf das Leben und die Unversehrtheit eines Menschen, insbesondere des Opfers der häuslichen Gewalt, der Familienmitglieder und des Mediators nicht gefährden. Persönliche Treffen, sei es im Verlauf des Mediationsverfahrens oder als Einführungsgespräch, sollten nur dann einberufen werden, wenn die Sicherheit aller Beteiligten gewährleistet werden kann. Je nach den Umständen des Falls könnte die Unterstützung staatlicher Behörden notwendig sein.³³¹ In anderen Fällen kann es ausreichend sein, das Risiko eines unbegleiteten Zusammentreffens der Parteien auszuschließen. In solchen Fällen sollte zum Beispiel dem Risiko vorgebeugt werden, dass die Parteien einander zufällig auf ihrem Weg zum Mediationsort begegnen; daher sollten für beide Medianten gesonderte Zeiten vereinbart werden, an denen sie am Mediationsort eintreffen und diesen wieder verlassen.³³² Eine weitere Maßnahme kann auch die Anbringung eines Notrufknopfes in dem Raum sein, in dem die Mediationssitzung stattfinden soll. Im Verlauf der Mediationssitzung sollten die Parteien niemals allein gelassen werden. In dieser Hinsicht kann der Einsatz der Co-Mediation ausgesprochen hilfreich sein. Die Anwesenheit zweier erfahrener Mediatoren wird sich beruhigend auf das Opfer auswirken und kann zur Auflösung von Spannungen beitragen. Sollte einer der Mediatoren die Sitzung aus welchen Gründen auch immer verlassen müssen, wird auf diese Weise sichergestellt, dass ein erfahrener Mediator bei den Parteien verbleibt. Gegebenenfalls kann auch die Anwesenheit weiterer Personen, beispielsweise eines Rechtsanwalts oder eines Menschen, der den Medianten in anderer Weise beisteht, in Betracht gezogen werden.³³³

323 Bezüglich der Bedeutung von qualifizierten Prüfungsverfahren, vgl. Parkinson, L., *Family Mediation – Appropriate Dispute Resolution in a new family justice system*, 2. Ausgabe, Family Law 2011, Kapitel 3, S. 76 ff.

324 Vgl. auch Artikel 48 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, verfügbar auf: < <http://www.conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/210.htm> > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012), der die Vertragsstaaten auffordert, „die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen [zu treffen], um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu verbieten“.

325 Vgl. mit weiteren Verweisen ver Steegh, N. (a.a.O. Fußnote 8), S. 665.

326 *Ibid.*

327 *Ibid.*

328 *Ibid.*

329 *Ibid.*

330 In Bezug auf die Ausnahmen zum Grundsatz der Vertraulichkeit, vgl. Randnummer 211 oben.

331 Je gravierender die Umstände des Falls sind, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Fall grundsätzlich für die Mediation eignet.

332 Vgl. auch Parkinson, L. (a.a.O. Fußnote 323).

333 Vgl. mit weiteren Verweisen ver Steegh, N. (a.a.O. Fußnote 8), S. 666.

- 278 Kann der verfügbare Mediationsdienst nicht die Mittel bereitstellen, um die mit einem persönlichen Zusammentreffen der Parteien verbundenen Sicherheitsrisiken zu unterbinden, oder erweist sich ein solches Zusammentreffen aus anderen Gründen als ungeeignet, kann der Einsatz der indirekten Mediation mittels getrennt stattfindender Vieraugengespräche zwischen dem Mediator und jeweils Konfliktpartei (die sogenannte Caucus-Mediation) oder die Verwendung moderner Technologien, zum Beispiel Videoschaltungen oder die Kommunikation über das Internet, in Betracht gezogen werden.
- 279 Sobald Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden, um dem Risiko vorzubeugen, dass Menschen im Verlauf des Mediationsprozesses zu Schaden kommen können, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass das Mediationsverfahren nicht durch eine unausgewogene Verhandlungsmacht der Parteien beeinträchtigt wird.³³⁴ Die Mediation muss von erfahrenen und speziell ausgebildeten Mediatoren durchgeführt werden; diese müssen den Mediationsprozess entsprechend den Herausforderungen eines jeden Einzelfalls lenken. Sicherheitsfragen, die zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Umsetzung der Abschlussvereinbarung auftreten können, sind gebührend zu berücksichtigen.
- 280 Die enge Zusammenarbeit mit den Justiz- und Verwaltungsbehörden ist der Vermeidung von Sicherheitsrisiken grundsätzlich förderlich.³³⁵
- 281 Mediatoren sollten prinzipiell auf Anzeichen häuslicher Gewalt und/oder die Gefahr künftiger Gewalthandlungen achten und müssen diese erkennen können,³³⁶ insbesondere dann, wenn keine entsprechenden Anschuldigungen seitens einer der Parteien erhoben werden. Mediatoren müssen darauf vorbereitet sein, eventuell erforderliche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.³³⁷

10.3 Informationen über Schutzvorkehrungen

→ In den betreffenden Staaten sollten Informationen über mögliche Vorkehrungen zum Schutz des gefährdeten Elters und des Kindes zur Verfügung stehen.

- 282 Informationen über Maßnahmen, die in dem Staat, in dem das Kind vor der Entführung seinen Wohnsitz hatte, und in dem Staat, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde, zum Schutz des Elters und des Kindes möglicherweise ergriffen werden können, sollten für das Mediationsgespräch verfügbar sein. Die Bereitstellung dieser Informationen könnte durch die zentrale Behörde oder eine zentrale Anlaufstelle für internationale Familienmediation ermöglicht werden.³³⁸ Außerdem können die Länderprofile nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 eine hilfreiche Informationsquelle über zur Verfügung stehende Schutzmaßnahmen sein.³³⁹

334 Vgl. auch Empfehlung Nr. R (98) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Familienmediation (siehe Fußnote 52 oben), Grundsatz III (Mediationsverfahren). Dort heißt es:

„Die Staaten sollten die Verfügbarkeit geeigneter Mechanismen sicherstellen, um die Durchführung des Mediationsverfahrens nach den folgenden Grundsätzen zu ermöglichen: [...]

ix. der Mediator sollte besonders wachsam sein in Bezug auf die Frage, ob es zwischen den Parteien in der Vergangenheit zu Gewalthandlungen gekommen ist oder in Zukunft kommen kann, und welche Auswirkung dies auf die jeweilige Verhandlungsmacht der Parteien haben kann; er sollte auch abwägen, ob unter diesen Umständen das Mediationsverfahren geeignet ist.“

335 Vgl. Ziffer 19.4 Buchstaben g und h der Länderprofile nach dem Übereinkommen von 1980 (Fußnote 121 oben) wegen Informationen über die Bereitstellung von spezifischen Sicherheitsmaßnahmen.

336 Bezüglich der verschiedenen Gewalt- und Missbrauchsarten, die zu erkennen und zu unterscheiden ein Mediator in der Lage sein sollte, vgl. bspw. Parkinson, L. (a.a.O. Fußnote 323).

337 Vgl. auch Empfehlung Nr. R (98) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Familienmediation (siehe Fußnote 52 oben), Grundsatz III (Mediationsverfahren). Dort heißt es:

„Die Staaten sollten die Verfügbarkeit geeigneter Mechanismen sicherstellen, um die Durchführung des Mediationsverfahrens nach den folgenden Grundsätzen zu ermöglichen: [...]

ix. der Mediator sollte besonders wachsam sein in Bezug auf die Frage, ob es zwischen den Parteien in der Vergangenheit zu Gewalthandlungen gekommen ist oder in Zukunft kommen kann, und welche Auswirkung dies auf die jeweilige Verhandlungsmacht der Parteien haben kann; er sollte auch abwägen, ob unter diesen Umständen das Mediationsverfahren geeignet ist.“

338 Betreffend die Aufgabe der Zentralen Anlaufstellen für internationale Familienmediation, die Bereitstellung von Informationen zu erleichtern, vgl. Kapitel 4.1 oben.

339 Vgl. Ziffer 11.2 der Länderprofile nach dem Übereinkommen von 1980 (Fußnote 121 oben).

11 Prüfung der Realitätstauglichkeit der Abschlussvereinbarung

→ Die Bestimmungen der Abschlussvereinbarung müssen realistisch sein und alle praktischen Aspekte des Falls berücksichtigen, insbesondere die Regelung des Kontakts und von Besuchen.

- 283 Sobald sich eine einvernehmliche Lösung abzeichnet, muss der Mediator die Parteien bei der Ausarbeitung der einzelnen Bestimmungen der Abschlussvereinbarung unterstützen. In vielen Fällen wird der Mediator derjenige sein, der die tatsächliche „Abschlussvereinbarung“ oder „gemeinsame Absichtserklärung“ entsprechend den Wünschen der Parteien verfasst.³⁴⁰
- 284 Wie weiter oben in Kapitel 5 („Umfang der Mediation“) ausgeführt, enthalten Abschlussvereinbarungen in Fällen internationaler Kindesentführung aller Wahrscheinlichkeit nach die folgenden Punkte:
- Die Verständigung über die Rückführung bzw. Nichtrückführung des Kindes und, in letzterem Fall;
 - eine Vereinbarung darüber, wo das Kind seinen neuen Wohnsitz haben soll;
 - bei welcher Person das Kind wohnen wird sowie die
 - Regelung der Frage der elterlichen Verantwortung und ihrer Ausübung.
- Darüber hinaus werden in der Vereinbarung auch bestimmte finanzielle Themen angesprochen werden, zum Beispiel Reisekosten, und in einigen Fällen auch Aspekte des Kindes- und Ehegattenunterhalts.
- 285 Es ist wichtig, dass die Abschlussvereinbarung in Übereinstimmung mit dem anzuwendenden Rechtsrahmen formuliert wird, so dass sie in allen maßgeblichen Rechtsordnungen Rechtswirkung entfalten kann. In dieser Hinsicht kann der Mediator, auch wenn die Erteilung von Rechtsauskünften zweifelsohne nicht in seinen Aufgabenbereich fällt, die Parteien auf den geltenden nationalen oder internationalen Rechtsrahmen hinweisen. In jedem Fall sollte der Mediator die Parteien darauf aufmerksam machen, dass es unerlässlich für sie ist, sich in dieser Hinsicht mit ihrem spezialisierten Rechtsbeistand zu beraten oder anderweitig fachanwaltlichen Rat über die Rechtslage ihres Falls einzuholen.
- 286 Es kann ratsam sein, „eine begrenzte [...] Bedenkzeit [...] [vor der] Unterzeichnung“³⁴¹ einzuräumen, sobald diese schriftlich niedergelegt ist. Diese Frist sollte auch genutzt werden, um die notwendigen rechtlichen Auskünfte einzuholen.³⁴²
- 287 Die Abschlussvereinbarung muss realistisch und in Bezug auf die darin enthaltenen Verpflichtungen und Rechte möglichst umfassend und exakt formuliert sein. Dies ist nicht nur wichtig, um die Vereinbarung problemlos umsetzen zu können, sondern auch im Hinblick darauf von Bedeutung, dass sie die Erfordernisse der Vollstreckbarerklärung erfüllt (vgl. hierzu auch Kapitel 12). Wenn die Eltern zum Beispiel eine Verständigung über die Rückgabe des Kindes erzielt haben, müssen die Modalitäten der Herausgabe geregelt werden.³⁴³ Hierzu zählt insbesondere die Frage der Reisekosten, in Begleitung welcher Person das Kind zurückreisen und wo es unmittelbar nach der Rückführung seinen Aufenthalt haben soll. Wenn die Eltern in verschiedenen Staaten leben werden, muss die grenzüberschreitende Ausübung der elterlichen Verantwortung realistisch geregelt werden.³⁴⁴ So sollten zum Beispiel bestimmte Termine und Zeiträume in die Regelungen über den grenzüberschreitenden Kontakt aufgenommen werden, um beispielsweise den Schulferien Rechnung zu tragen. Auch die Frage der Reisekosten muss geklärt werden. Es ist wichtig, alle Formulierungen, die zu Missverständnissen Anlass geben und praktischen Hemmnissen für die Umsetzung der Abschlussvereinbarung Vorschub leisten können, möglichst zu vermeiden. So könnten die Eltern zum Beispiel darin übereinkommen, dass der entführende Elternteil für den Flug des Kindes aufkommt, damit dieses die großen Schulferien beim zurückbleibenden Elternteil im Staat seines früheren Wohnsitzes verbringen kann, wenn der zurückbleibende Elternteil unter der Voraussetzung, dass seine Kontaktrechte

340 Vgl. Kovach, K.K. (a.a.O. Fußnote 110), auf S. 205.

341 Vgl. Empfehlung Rec (2002)10 des Ministerkomitees des Europarates über die Mediation in zivilrechtlichen Angelegenheiten (Fußnote 53 oben), Grundsatz VI (In der Mediation erzielte Vereinbarungen):

„16. Am Ende jedes Mediationsverfahrens sollte ein schriftliches Dokument erstellt werden, welches Gegenstand, Umfang und Ergebnis der Vereinbarung beschreibt. Den Parteien sollte eine begrenzte und zwischen ihnen vereinbarte Bedenkfrist zwischen dem Zeitpunkt der Abfassung und demjenigen der Unterzeichnung eingeräumt werden.“

342 Vgl. Kapitel 12 zur Rechtsverbindlichkeits- und Vollstreckbarerklärung der Abschlussvereinbarung.

343 In Bezug auf die Einzelheiten, die in eine Rückführungsanordnung aufgenommen werden müssen, vgl. Kapitel 4 im Leitfaden für die Vollstreckung von Maßnahmen (a.a.O. Fußnote 23), S 21 ff.

344 Vgl. Grundsätze für die Errichtung von Mediationsstrukturen in Anhang I unten, Teil B. 3.

hinreichend gewährleistet sind, damit einverstanden ist, dass das Kind beim entführenden Elternteil im Verbringungsstaat lebt. Es sollte auch angesprochen werden, über welche finanziellen Ressourcen die Parteien künftig verfügen; so könnten sich die Eltern zum Beispiel darauf verständigen, dass dem zurückbleibenden Elternteil mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zur Reise ein gewisser Geldbetrag zur Verfügung gestellt wird, den dieser für die Reisevorbereitungen verwenden kann, um so zu vermeiden, dass in letzter Minute Schwierigkeiten beim Erwerb der Flugscheine auftreten.³⁴⁵

- 288 Man sollte bei Bestimmungen, die sich dem Einfluss der Parteien entziehen, Vorsicht walten lassen. So sollte die Vereinbarung zum Beispiel keine Klausel enthalten, die eine der Parteien dazu verpflichtet, Schritte zu ergreifen, die bewirken, dass ein bereits eröffnetes Strafverfahren eingestellt wird, wenn im maßgeblichen Rechtssystem ausschließlich die Staatsanwaltschaft oder das Gericht in der Lage sind, die Einstellung eines Verfahrens in die Wege zu leiten.³⁴⁶

12 Rechtsverbindlichkeits- und Vollstreckbarerklärung der Abschlussvereinbarung

- Die Abschlussvereinbarung muss so abgefasst sein, dass sie in den betreffenden Rechtsordnungen für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklärt werden kann.
- Es empfiehlt sich dringend, den Parteien vor Abschluss der Vereinbarung eine gewisse Bedenkzeit einzuräumen, damit sie fachanwaltlichen Rat über sämtliche rechtlichen Konsequenzen und auch darüber, ob der Inhalt ihrer „vorläufigen Vereinbarung“ mit den geltenden Rechtsvorschriften in den jeweiligen Rechtsordnungen vereinbar ist, einholen können.
- Die zur Rechtsverbindlichkeits- und Vollstreckbarerklärung in den jeweiligen Rechtsordnungen erforderlichen Maßnahmen sollten zügig und vor der Umsetzung der Vereinbarung getroffen werden.
- Die zentralen Behörden oder die zentralen Anlaufstellen für internationale Familienmediation sollten den Zugang zu Informationen über die entsprechenden Verfahren in den jeweiligen Rechtsordnungen ermöglichen.
- Möglicherweise ist eine Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs-/ Justizbehörden erforderlich, um die Vollstreckbarkeit der Vereinbarung in allen beteiligten Staaten zu erleichtern.
- Es wird angeregt, dass die Gerichte nationale, regionale³⁴⁷ und internationale justizielle Netze wie das internationale Haager Richternetzwerk nutzen und gegebenenfalls die zentralen Behörden um Unterstützung zu ersuchen³⁴⁸.
- Die Staaten sollten erforderlichenfalls prüfen, ob es zweckmäßig ist, durch Erlass von Rechtsvorschriften die Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von Abschlussvereinbarungen zu erleichtern.

- 289 Damit der Konflikt aufgrund der im Mediationsverfahren vereinbarten Lösung dauerhaft beigelegt werden kann, sollte diese Vereinbarung die Voraussetzungen für die Erlangung der Rechtsverbindlichkeit in den betreffenden Staaten erfüllen und vor Beginn ihrer praktischen Umsetzung in diesen Staaten für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklärt werden. Wenn die vereinbarte Lösung die grenzüberschreitende Ausübung der elterlichen Verantwortung vorsieht, ist es besonders wichtig, dass sie in beiden (allen) beteiligten Rechtsordnungen vollstreckbar ist. Das betreffende Kind muss vor einer etwaigen erneuten Entführung und jeglichem anderen Schaden, der dadurch verursacht wird, dass sich ein Elternteil nicht an die Vereinbarung hält, geschützt sein. Gleichwohl sollte die Rückführung des Kindes, nachdem die Eltern die Vereinbarung getroffen haben, möglichst zügig erfolgen, um jede weitere Desorientierung oder Entfremdung des Kindes zu vermeiden.

345 Vgl. auch den Praxisleitfaden für den grenzüberschreitenden Kontakt (a.a.O. Fußnote 16).

346 Betreffend die besondere Herausforderung bei Strafverfahren, vgl. Kapitel 2.8 oben.

347 Ein Beispiel für ein regionales Netzwerk ist das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, weitere Informationen finden Sie unter < http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm > (zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2012).

348 Vgl. den Leitfaden für die Vollstreckung von Maßnahmen (a. a. O. Fußnote 23), Grundsatz 8.2.

- 290 Zunächst sollte die im Mediationsverfahren erzielte Lösung schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Je nach ihrem Inhalt und dem anwendbaren Recht kann die Vereinbarung der Parteien ab dem Zeitpunkt ihres Abschlusses einen rechtlich bindenden Vertrag zwischen den Parteien darstellen. Viele Rechtsordnungen beschränken jedoch die Autonomie der Streitparteien im Familienrecht zu einem gewissen Grad, vor allem, wenn es um die elterliche Verantwortung geht.³⁴⁹ Nach Auffassung vieler Staaten müssen hier die Rechte und das Wohl des betroffenen Kindes durch Einbeziehung von Justiz- oder Verwaltungsbehörden geschützt werden. So könnten etwa Vereinbarungen über die Ausübung der elterlichen Verantwortung, die gleichwohl in den meisten Rechtsordnungen gefördert werden, bevor sie rechtsverbindlich werden, einer gerichtlichen Bestätigung bedürfen. Hierbei prüft das Gericht, ob die betreffende Vereinbarung dem „Kindeswohl“ entspricht, bevor ihr Rechtsgültigkeit verliehen wird.³⁵⁰
- 291 Ferner kann die Parteiautonomie auch in anderen familienrechtlichen Angelegenheiten wie etwa beim Kindesunterhalt eingeschränkt sein. So gestatten manche Rechtsordnungen den Eltern nur in begrenztem Maße, gesetzliche Kindesunterhaltspflichten vertraglich abzubedingen.
- 292 Wenn die Abschlussvereinbarung sowohl Angelegenheiten umfasst, die die Parteien nach freiem Ermessen regeln können, als auch solche, bei denen dies nicht der Fall ist, kann es sein, dass die Vereinbarung die Parteien nach dem geltenden Recht in Bezug auf die ersteren Angelegenheiten unmittelbar bindet, während sie in Bezug auf die letzteren einer gerichtlichen Bestätigung bedarf.³⁵¹ Dies kann zu einer misslichen Lage führen, wenn das Gericht den betreffenden Teil der Vereinbarung nicht billigt (oder nicht billigen kann), da sich die Parteien in aller Regel auf ein „Gesamtpaket“ verständigen und die nur in Teilen verbindliche Vereinbarung eine der Parteien begünstigen kann.³⁵²
- 293 Da die Rechtslage bei internationalen Familienkonflikten häufig komplex ist, ist vor Abschluss der Vereinbarung dringend zu einer „Auszeit“ für die Parteien zu raten, damit diese fachanwaltlichen Rat über sämtliche rechtlichen Konsequenzen und auch darüber, ob der Inhalt ihrer „vorläufigen Vereinbarung“ mit den geltenden Rechtsvorschriften in den jeweiligen Rechtsordnungen vereinbar ist, einholen können. Es könnte beispielsweise sein, dass sich ein Elternteil nicht darüber im Klaren ist, dass er einem Verzicht auf bestimmte Rechte zustimmt oder dass die Vereinbarung oder ihre praktische Umsetzung (langfristig) eine Änderung des Gerichtsstands und des auf bestimmte Angelegenheiten anwendbaren Rechts nach sich ziehen kann. Stimmt etwa der zurückbleibende Elternteil dem Umzug des Kindes und des entführenden Elternteils zu, ergibt sich daraus früher oder später eine Änderung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ des Kindes³⁵³ und somit höchstwahrscheinlich auch eine Änderung des Gerichtsstands und des auf eine Reihe von das Kind betreffenden Fragen anwendbaren Rechts³⁵⁴.
- 294 Hängt die Gültigkeit der Vereinbarung ganz oder teilweise von einer gerichtlichen Bestätigung ab, sollte eine Klausel aufgenommen werden, wonach die gesamte Vereinbarung erst dann in Kraft tritt, wenn die gerichtliche Bestätigung vorliegt. In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, das Ergebnis des Mediationsverfahrens als „vorläufige Vereinbarung“ zu bezeichnen und dies auch im Titel und Wortlaut des Dokuments, in dem die vereinbarte Lösung festgehalten wird, so auszudrücken. In einigen Rechtsordnungen bezeichnen Mediatoren das unmittelbare Ergebnis des Mediationsverfahrens nicht als „Vereinbarung“, sondern als „gemeinsame Absichtserklärung“, um in dieser Phase jede Andeutung einer bindenden Vereinbarung zu vermeiden.

349 Vgl. auch „Feasibility Study on Cross-Border Mediation in Family Matters“ (a. a. O. Fußnote 13), Abschnitt 5.4, S. 23.

350 Beispielsweise in **Frankreich**, vgl. Art. 376 und 373-2-7 des Zivilgesetzbuchs, oder in **Deutschland**, vgl. Paragraph 156 Absatz 2 FamFG (Fußnote 227 oben), siehe auch die Antworten auf den Fragebogen II der Arbeitsgruppe Mediation im Zusammenhang mit dem Malta-Prozess (Fußnote 42 oben), vgl. auch M. Lloyd, „The Status of mediated agreements and their implementation“, in *Family mediation in Europe – proceedings*, 4. Europäische Konferenz über Familienrecht, Europapalast, Straßburg, 1./2. Oktober 1998, Europarat Publishing, April 2000, S. 87 – 96.

351 Siehe auch Randnr. 41.

352 Probleme entstehen natürlich nur dann, wenn die begünstigte Partei ihre Rechte aus der Teilvereinbarung geltend macht. Viele Rechtsordnungen würden in einer solchen Situation Abhilfe schaffen, wofür allerdings das Beschreiten des Rechtswegs erforderlich wäre.

353 Vorausgesetzt, der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes hat sich nicht bereits geändert. Nähere Angaben zur Bedeutung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ sind in den Erläuterungen von P. McEleavy im Rahmen der Analyse der Rechtsprechung auf INCADAT unter < www.incadat.com > - < „Case Law Analysis“ >, < „Aims & Scope of the Convention“ >, < „Habitual Residence“ > zu finden.

354 Vgl. Kapitel 13 weiter unten.

295 Ferner ist zu betonen, dass nicht jede für die Parteien in einer Rechtsordnung rechtlich bindende Vereinbarung in dieser Rechtsordnung auch automatisch vollstreckbar ist. Allerdings ist in denjenigen Rechtsordnungen, in denen Vereinbarungen über die elterliche Verantwortung zu ihrer Rechtsverbindlichkeit von Justiz- oder Verwaltungsbehörden bestätigt werden müssen, die Maßnahme zu ihrer Bestätigung (etwa die Aufnahme der Vereinbarung in einen Gerichtsentscheidung) häufig mit der Maßnahme identisch, mit der die Vereinbarung in der betreffenden Rechtsordnung für vollstreckbar erklärt wird.³⁵⁵ Andererseits bedarf eine in einer Rechtsordnung mit ihrem Abschluss rechtsverbindliche elterliche Vereinbarung, um vollstreckbar zu werden, unter Umständen einer notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung, sofern die Rechtsvorschriften des betreffenden Staates nichts anderes vorsehen. Für die in den Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 zur Vollstreckbarerklärung von Abschlussvereinbarungen zu beachtenden Formalitäten können die Länderprofile nach diesem Übereinkommen als nützliche Informationsquelle dienen.³⁵⁶

296 Wenn eine Vereinbarung, die in einer Rechtsordnung (Staat A) durch Aufnahme in eine Gerichtsentscheidung oder auf andere Weise vollstreckbar geworden ist, in der jeweils anderen Rechtsordnung (Staat B) ebenfalls rechtsverbindlich und vollstreckbar werden soll, sind dafür grundsätzlich zwei Vorgehensweisen möglich:

1) Anerkennung und Vollstreckung in Staat B:

Eine im Staat A erlangte Gerichtsentscheidung, die die Vereinbarung beinhaltet, kann in Staat B entweder aufgrund eines internationalen, regionalen oder bilateralen Instruments oder aus einem anderen in Staat B gesetzlich vorgesehenen Grund anerkannt werden. Wenn aus der getroffenen Vereinbarung tatsächlich vollstreckt werden soll, ist unter Umständen eine zusätzliche Vollstreckbarerklärung oder Registrierung in Staat B erforderlich. Bei dieser Vorgehensweise können Schwierigkeiten entstehen, wenn die Gerichte des Staates A nach Ansicht der Gerichte des Staates B sachlich nicht zuständig waren (weitere Ausführungen zu Zuständigkeitsproblemen bei internationalen Kindesentführungen enthält Kapitel 13).

Als weitere Möglichkeit wäre denkbar, dass die Staaten A und B Regeln vereinbart haben, wonach in Staat A vollstreckbare Vereinbarungen ohne die Aufnahme in eine Gerichtsentscheidung in Staat B anerkannt werden können.³⁵⁷

2) Treffen der notwendigen Vorkehrungen, um die Vereinbarung unmittelbar in Staat B für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklären zu lassen:

Die Parteien können die Behörden des Staates B ersuchen, ihre Vereinbarung nach den innerstaatlichen Verfahren des Staates B für rechtsverbindlich und vollstreckbar zu erklären. Sie würden also unabhängig vom rechtlichen Status ihrer Vereinbarung in Staat A verfahren. Bei dieser Lösung können Zuständigkeitsprobleme entstehen. So könnten etwa die Behörden des Staates B ihre (internationale) Zuständigkeit für die Aufnahme der Vereinbarung in eine Gerichtsentscheidung oder andere notwendige Schritte, die ergriffen werden müssen, um der Vereinbarung Rechtswirksamkeit zu verleihen, infrage stellen, weil sie die Behörden des Staates A für die in der Vereinbarung geregelten Angelegenheiten für ausschließlich zuständig halten.

355 Im Einzelnen ist dies im maßgeblichen Verfahrensrecht geregelt.

356 Siehe Ziffer 19.5. Buchstabe b der Länderprofile nach dem Haager Übereinkommen von 1980 (Fußnote 121 oben). In einigen Staaten bestehen mehrere Optionen. Die folgenden Staaten haben angegeben, dass zur Vollstreckbarerklärung der Vereinbarung eine gerichtliche Bestätigung erforderlich ist: **Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Burkina Faso, Kanada (Manitoba, Nova Scotia), China (Hongkong SAR), Costa Rica, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland (durch das Sozialamt), Frankreich, Griechenland, Honduras, Ungarn (durch die Vormundschaftsbehörde), Irland, Israel, Lettland, Litauen, Mauritius, Mexiko, Norwegen, Paraguay, Polen, Rumänien, Slowenien, Spanien, Schweden (durch das Sozialamt), Schweiz, Vereinigtes Königreich (England und Wales, Nordirland), die Vereinigten Staaten von Amerika und Venezuela**; Beglaubigung ist möglich in **Belgien, Burkina Faso, Dänemark, Estland, Ungarn, Rumänien, Slowenien** und die gerichtliche Registrierung ist möglich in **Australien, Burkina Faso, Kanada (British Columbia, Nova Scotia, Saskatchewan), Estland, Griechenland, Honduras** (Länderprofile – Stand: Juni 2012).

357 Siehe etwa Art. 46 der Brüssel-IIa-Verordnung der EU, wonach „Vereinbarungen zwischen den Parteien, die in dem Ursprungsmitgliedstaat [der Europäischen Union] vollstreckbar sind, [...] unter denselben Bedingungen wie Entscheidungen [nach der Verordnung] anerkannt und für vollstreckbar erklärt“ werden. Vgl. auch Art. 30 Absatz 1 des Haager Übereinkommens von 2007 über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Familienmitglieder, wonach „[eine] in einem Vertragsstaat getroffene Unterhaltsvereinbarung [...] wie eine Entscheidung [...] anerkannt und vollstreckt werden können [muss], wenn sie im Ursprungsstaat wie eine Entscheidung vollstreckbar ist.“

- 297 Im Idealfall steht ein internationales, regionales³⁵⁸ oder bilaterales Instrument für die vereinfachte Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen eines Staates in einem anderen zur Verfügung. Das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 ist ein solcher Rechtsakt. Nach dem Übereinkommen von 1996 stellt eine richterliche Entscheidung, die eine Sorgerechts- oder Kontaktvereinbarung in einem Vertragsstaat beinhaltet, eine „Schutzmaßnahme“ dar und wird als solche in allen Vertragsstaaten kraft Gesetz anerkannt und vollstreckbar. Das bedeutet, „dass kein Verfahren in Anspruch genommen werden muss, um [...] die Anerkennung“³⁵⁹ in anderen Vertragsstaaten zu erwirken. Wenn jedoch tatsächlich aus der Maßnahme vollstreckt werden soll, ist eine Vollstreckbarerklärung oder Registrierung erforderlich (Artikel 26 Absatz 1). Hierbei verpflichtet das Übereinkommen von 1996 die Vertragsstaaten allerdings, „ein einfaches und schnelles Verfahren“ anzuwenden (Artikel 26 Absatz 2), Hervorhebung hinzugefügt). Die Vollstreckbarerklärung oder Registrierung darf nur aus einem der in Artikel 23 Absatz 2 vorgesehenen Gründe versagt werden. Versagungsgründe sind beispielsweise, dass „die Maßnahme von einer Behörde getroffen wurde, die nicht [nach dem Übereinkommen von 1996] zuständig war“, und dass „die Maßnahme, außer in dringenden Fällen, im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens getroffen wurde, ohne dass dem Kind die Möglichkeit eingeräumt worden war, gehört zu werden, und dadurch gegen wesentliche Verfahrensgrundsätze des ersuchten Staates verstoßen wurde“.
- 298 Mögliche Bedenken hinsichtlich der Gründe für die Nichtanerkennung können frühzeitig durch das Verfahren der „Vorabanerkennung“ nach Artikel 24 des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 ausgeräumt werden. Nach diesem Artikel „kann jede betroffene Person bei den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats beantragen, dass über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer in einem anderen Vertragsstaat getroffenen Maßnahme entschieden wird“. (Das Praktische Handbuch enthält weitere Einzelheiten zum Übereinkommen von 1996.³⁶⁰)
- 299 Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Zuständigkeitsfrage bei Kindesentführungen sehr komplex ist.³⁶¹ Sowohl das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 als auch das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 beruhen auf dem Grundgedanken, dass im Falle einer Kindesentführung die Behörden des Staates, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde (ersuchter Staat), für die Entscheidung über die Rückführung zuständig sind, nicht jedoch für die nicht jedoch für die Sachentscheidung über das Sorgerecht.³⁶² Das mit dem Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen im ersuchten Staat befasste Gericht kann demnach eine Abschlussvereinbarung nicht ohne weiteres in eine Gerichtsentscheidung aufnehmen, wenn die Vereinbarung neben der Frage der Rückführung Sorgerechtsfragen oder andere Angelegenheiten zum Gegenstand hat, für die das mit dem Rückführungsverfahren befasste Gericht nicht (international) zuständig ist (weitere Ausführungen zur besonderen Zuständigkeitslage bei internationalen Kindesentführungen enthält Kapitel 13).
- 300 Regelt die Vereinbarung weitere Angelegenheiten, etwa den Ehegatten- oder Kindesunterhalt, kann dies eine zusätzliche Komplikation im Hinblick auf die Zuständigkeitslage darstellen, da es infolgedessen erforderlich werden kann, die Dienste verschiedener Behörden, gegebenenfalls in verschiedenen Staaten, in Anspruch zu nehmen, um die gesamte Vereinbarung in den betreffenden Rechtsordnungen für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklären zu lassen. In solchen Fällen ist es unter Umständen erforderlich, fachanwaltlichen Rat darüber einzuholen, welche Schritte in welchem der beteiligten Staaten zu ergreifen sind.
- 301 Der Zugang zu Informationen darüber, wo fachanwaltlicher Rat eingeholt werden kann und welche Schritte zur Vollstreckbarerklärung einer Vereinbarung in den betreffenden Staaten erforderlich sind, könnte von der zentralen Behörde oder einer anderen als zentrale Anlaufstelle für internationale Familienmediation in den jeweiligen Staaten dienenden Stelle ermöglicht werden.³⁶³

358 Ähnlich wie das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 enthält die Brüssel-IIa-Verordnung der EU Regeln für eine vereinfachte Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Verfahren über die elterliche Verantwortung. Darüber hinaus sieht Art. 46 der Brüssel-IIa-Verordnung die Anerkennung und Vollstreckung von Vereinbarungen vor, sofern sie im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, vgl. Fußnote 357 oben.

359 Siehe Lagarde, P., „Explanatory Report on the 1996 Hague Child Protection Convention“ (a. a. O. Fußnote 80), S. 585, Randnr. 119.

360 A. a. O. Fußnote 223.

361 Weitere Einzelheiten siehe Kapitel 13.

362 Siehe Art. 16 des Übereinkommens von 1980 und Art. 7 des Übereinkommens von 1996.

363 Vgl. Teil C (Rechtsverbindlichkeitserklärung von Abschlussvereinbarungen) der Grundsätze für die Errichtung von Mediationsstrukturen in Anhang 1 unten. Nähere Informationen über die Rolle der Zentralen Anlaufstellen für internationale Familienmediation sind in Abschnitt 4.1 zu finden.

- 302 Um sicherzustellen, dass die Vereinbarung in den verschiedenen Rechtsordnungen für vollstreckbar erklärt wird, kann die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- bzw. Justizbehörden der betreffenden Staaten erforderlich sein.
- 303 Die Gerichte sollten, soweit praktisch möglich, die Nachhaltigkeit der vereinbarten Lösung fördern, indem sie die Parteien in ihrem Bemühen, die Vereinbarung in den verschiedenen Rechtsordnungen für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklären zu lassen, unterstützen. Dies kann den Einsatz von Mirror- oder Safe-Harbour-Orders einschließen.³⁶⁴ Ferner sollten die Gerichte, soweit möglich und sinnvoll, bestehende justizielle Netze³⁶⁵ nutzen und die zentralen Behörden um Unterstützung ersuchen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das auf Familiensachen spezialisierte internationale Haager Richternetzwerk, das eingerichtet wurde³⁶⁶, um die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Richtern auf internationaler Ebene zu erleichtern und die wirksame Anwendung internationaler Instrumente im Bereich des Kinderschutzes, darunter auch das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980, sicherzustellen.³⁶⁷ Mittels der direkten richterlichen Kommunikation kann es einem mit einem Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen befassten Richter unter Umständen ermöglicht werden, die Förderung einer Vereinbarung zwischen den Eltern, die insbesondere Sorgerechtsangelegenheiten miteinschließt, mit dem im Rückkehrstaat für Sorgerechtsachen zuständigen Richter abzustimmen.³⁶⁸
- 304 Die Staaten sollten unkomplizierte Verfahren fördern, mit denen Abschlussvereinbarungen auf Antrag der Parteien von der zuständigen Behörde gebilligt und/oder für vollstreckbar erklärt werden

364 Der Begriff „Mirror-Order“ bezeichnet einen im ersuchenden Staat erlassenen Gerichtsbeschluss, der mit einem im ersuchten Staat erlassenen Beschluss identisch oder vergleichbar ist (ihn also „spiegelt“). Eine „Safe-Harbour-Order“ ist ein von einem Gericht im ersuchenden Staat häufig auf Antrag des zurückbleibenden Elternteils erlassener Beschluss mit dem Ziel, eine Garantie im Hinblick auf die Rückführungsbedingungen zu erteilen. Weitere Informationen über die Verwendung von Mirror-Orders und Safe-Harbour-Orders bei internationalen Kindesentführungen enthält der Leitfaden für die Vollstreckung von Maßnahmen (*a. a. O.* Fußnote 23) in Kapitel 5 („Promoting voluntary compliance“) und Kapitel 8 („Cross-border co-operation to ensure safe return“). Beispiele finden sich auch in Carl, E. / Erb-Klünemann, M., „Die Einbeziehung von Mediation in das gerichtliche Verfahren in grenzüberschreitenden Familiensachen“ in Kiesewetter, S. und Paul, C. C. (Hg.) (*a. a. O.* Fußnote 98), S. 59 ff. auf S. 72. Siehe auch Nehls, K., „Cross-border family mediation – An innovative approach to a contemporary issue“ in Kiesewetter, S. und Paul, C. C. (Hg.) (*ibid.*) S. 18 ff. auf S. 27.

365 Zur Anwendung der direkten richterlichen Kommunikation zwecks Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Vereinbarungen bei internationalen Kindesentführungen siehe den Bericht der beiden **deutschen** Richter Carl, E. und Erb-Klünemann, M., „Die Einbeziehung von Mediation in das gerichtliche Verfahren in grenzüberschreitenden Familiensachen“ in Kiesewetter, S. und Paul, C. C. (Hg.) (*a. a. O.* Fußnote 98), S. 59 ff. auf S. 72/73.

366 Das Netzwerk wurde aufgrund eines auf dem internationalen Richterseminar zum internationalen Kinderschutz (De Ruwenberg, 1998) eingerichtet. Weitere Informationen stehen auf < www.hcch.net >, Abschnitt Kindesentführung, zur Verfügung. Nähere Informationen zum internationalen Haager Richternetzwerk und zur Funktionsweise der direkten richterlichen Kommunikation enthält Fußnote 128 oben.

367 Vgl. die von mehr als 140 Richtern aus über 55 Staaten einstimmig angenommenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen der gemeinsamen Konferenz der EG und der HKIPR, 15.–16. Januar 2009, verfügbar auf < www.hcch.net >, Abschnitt Kindesentführung.

368 Siehe beispielsweise die Feststellung einer **australischen** Expertin in der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses, „Schlussfolgerungen und Empfehlungen sowie Bericht über den Ersten Teil der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses zur praktischen Handhabung des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 (1.–10. Juni 2011)“, verfasst vom Ständigen Büro, Preliminärdokument Nr. 14 vom November 2011, für den Sonderausschuss vom Januar 2012 zur praktischen Handhabung des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 (verfügbar auf < www.hcch.net >, Abschnitt Kindesentführung), Rdnr. 252; vgl. auch Carl, E. / Erb-Klünemann, M. (*a. a. O.* Fußnote 364), S. 59 ff. auf S. 72.

können.³⁶⁹ Bestehen keine derartigen Verfahren, sollten die Staaten prüfen, ob es nicht angebracht wäre, Rechtsvorschriften zur Förderung solcher Verfahren zu erlassen.³⁷⁰

13 Fragen der Zuständigkeit und Regelungen für das anwendbare Recht

- Bei der Abfassung der Abschlussvereinbarung sind Aspekte der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts zu beachten.
- Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des ersuchten und des ersuchenden Staates sollten weitestgehend zusammenarbeiten, um etwaige Schwierigkeiten zu überwinden, wenn es darum geht, eine Vereinbarung zur gütlichen Lösung eines internationalen Kindschaftskonflikts in beiden Staaten für rechtsverbindlich und vollstreckbar zu erklären. Als besonders hilfreich kann sich hierbei die direkte richterliche Kommunikation erweisen.

- 305 Wie in Kapitel 12 betont wurde, kommt es in internationalen Familienkonflikten in hohem Maße darauf an, die Zuständigkeiten und das anwendbare Recht zu beachten, wenn die Vollstreckbarkeit von Abschlussvereinbarungen in den beteiligten Staaten gewährleistet werden soll. Möglicherweise muss aufgrund der Komplikationen, die eine Einbeziehung zusätzlicher Aspekte wie etwa des Unterhalts mit sich bringen würde, der Umfang der Mediation entsprechend angepasst werden.³⁷¹
- 306 Bezüglich der Entscheidungsgewalt bei grenzüberschreitenden Familienkonflikten ist zwischen internationaler (also welcher Staat zuständig ist) und inländischer Zuständigkeit (also welches Gericht oder welche Behörde für eine bestimmte Sache innerhalb eines Staates zuständig ist) zu unterscheiden. Multilaterale Übereinkommen, die Zuständigkeitsbestimmungen enthalten, regeln normalerweise nur die internationale Entscheidungsbefugnis und überlassen die Regelung der internen Zuständigkeit den einzelnen Staaten.
- 307 Im Hinblick auf die internationale Entscheidungsgewalt bei grenzüberschreitenden Kindesentführungen sind insbesondere die möglichen Auswirkungen der Verknüpfung der beiden Aspekte zu beachten, die in derartigen Fällen regelmäßig Gegenstand von Abschlussvereinbarungen sind, nämlich (1) die Frage der Rückführung oder Nichtrückführung des Kindes und (2) die nach der Rückführung oder Nichtrückführung umzusetzende Regelung des Sorge- und Kontaktrechts. Es ist das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten selbst, das bei internationalen Kindesentführungen, die unter das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 und/oder das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 fallen, zu einer besondere Zuständigkeitslage führt. Entsprechend einem Grundsatz, der im Bereich der internationalen Zuständigkeit weithin zur Anwendung kommt, ist das für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes örtlich zuständige Gericht auch für langfristige Entscheidungen über das Sorgerecht und den Kontakt zu einem Kind sowie Entscheidungen über den grenzüberschreitenden Umzug der Familie zuständig. Dieser Grundsatz wird nicht nur durch das Übereinkommen von 1996³⁷² vertreten, das im Einklang mit dem

369 Zur Entwicklung in der Europäischen Union siehe Art. 6 der EU-Mediationsrichtlinie (Fußnote 5 oben), wonach die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicherstellen, „dass von den Parteien – oder von einer Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen – beantragt werden kann, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung vollstreckbar gemacht wird“. Ausnahmen sind nach Art. 6 möglich, wenn „der Inhalt der Vereinbarung dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, entgegen[steht] oder das Recht dieses Mitgliedstaats [...] die Vollstreckbarkeit des Inhalts nicht vor[sieht]“. In Art. 6 heißt es außerdem: „Die Vorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung einer nach [diesem Artikel] vollstreckbar gemachten Vereinbarung in einem anderen Mitgliedstaat werden durch diesen Artikel nicht berührt.“ Die Maßnahmen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie ergriffen wurden, können im Europäischen Gerichtsatlas (Fußnote 60 oben) eingesehen werden.

370 Siehe auch die Empfehlung des Europarats Nr. R (98) 1 über die Mediation in Familiensachen (Fußnote 52 oben), Abschnitt IV (The status of mediated agreements):

„Die Staaten sollten die Bestätigung von Abschlussvereinbarungen durch eine Justizbehörde oder eine andere zuständige Behörde auf Antrag der Parteien fördern und Regelungen zur Vollstreckung solcher bestätigter Vereinbarungen in Einklang mit dem innerstaatlichen Recht vorsehen.“

371 Nichts hindert die Parteien nach Beilegung des Kindesentführungskonflikts daran, zur Klärung dieser zusätzlichen Aspekte erneut in Mediation zu gehen.

372 Der gewöhnliche Aufenthalt ist der wichtigste Anknüpfungspunkt, der in sämtlichen modernen familienrechtlichen Haager Übereinkommen wie auch in zahlreichen regionalen Instrumenten mit Bezug zum Kinderschutz, etwa der Brüssel-IIa-Verordnung, verwendet wird.

Übereinkommen von 1980 steht, sondern auch durch einschlägige regionale Instrumente³⁷³ propagiert. Er beruht auf der Überlegung, dass das für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes örtlich zuständige Gericht in der Regel am ehesten in der Lage ist, eine Sorgerechtsentscheidung zu fällen, da es über den engsten Bezug zum gewöhnlichen Umfeld des Kindes verfügt. Deshalb kann es normalerweise die Lebensumstände des Kindes leichter beurteilen und ist am besten dafür geeignet die Entscheidung fällen, die dem Kindeswohl entspricht. In einer Entführungssituation schützt das Übereinkommen von 1980 die Interessen des Kindes, indem es verhindert, dass ein Elternteil auf internationaler Ebene „künstliche Zuständigkeiten schafft, um das (alleinige) Sorgerecht für das Kind zu erlangen“.³⁷⁴ In diesem Sinne gewährleistet Artikel 16 des Übereinkommens von 1980, dass die Gerichte des ersuchten Staates, sobald ihnen „das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten des Kindes“ mitgeteilt worden ist, „eine Sachentscheidung über das Sorgerecht erst treffen [dürfen], wenn entschieden ist, dass das Kind aufgrund dieses Übereinkommens nicht zurückzugeben ist, oder wenn innerhalb angemessener Frist nach der Mitteilung kein Antrag nach dem Übereinkommen gestellt wird“.

- 308 Im selben Sinne bekräftigt Artikel 7 des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 und sieht vor, dass bei widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes die Behörden des Staates, in dem das Kind vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ihre Zuständigkeit für Sorgerechtsangelegenheiten behalten, bis eine Reihe von Bedingungen erfüllt sind.³⁷⁵
- 309 Im Fall der vorgenannten Verknüpfung verschiedener Aspekte in der elterlichen Vereinbarung ist das mit dem Haager Rückführungsverfahren befasste Gericht lediglich für den ersten Teil dieser Vereinbarung, also die Rückführung oder Nichtrückführung des Kindes, zuständig, während es nicht mit der internationalen Entscheidungsbefugnis ausgestattet ist, um den zweiten Teil der Vereinbarung zu bestätigen, der das Sorgerecht und den langfristigen Kontakt betrifft. Sollte das Gericht die Vereinbarung der Eltern dennoch in ihrer Gänze in die Entscheidung aufnehmen, mit der es das Haager Rückführungsverfahren zum Abschluss bringt, kann der Fall eintreten, dass diese Entscheidung die Gerichte des ersuchenden Staates (also des Staates, aus dem das Kind widerrechtlich verbracht wurde) im Hinblick auf die langfristige Regelung des Sorgerechts nicht bindet, da das Gericht des ersuchten Staates nicht über die entsprechende internationale Zuständigkeit verfügt.
- 310 Das folgende Beispiel soll die Schwierigkeiten veranschaulichen, die derartige Zuständigkeitsprobleme in der Praxis verursachen können:

- *Nach einer schweren Beziehungskrise beschließt ein junges Ehepaar, Eltern eines achtjährigen Kindes, sich scheiden zu lassen. Die ursprünglich aus Staat B stammenden Ehegatten haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit der Geburt des Kindes in Staat A. Während des in Staat A laufenden Scheidungsverfahrens verbringt die Mutter (M) aus Angst, das gemeinsame Sorgerecht für das Kind zu verlieren, dieses widerrechtlich in Staat B (ersuchter Staat). Auf Antrag des Vaters (V) wird in Staat B ein Rückführungsverfahren nach dem Übereinkommen von 1980 eingeleitet. Zwischenzeitlich spricht das Gericht in Staat A (ersuchender Staat) V das vorläufige alleinige Sorgerecht für das Kind zu. Während V sich zur Gerichtsverhandlung in Staat B aufhält, hat ein Mediationsversuch Erfolg. Im Laufe der Mediationssitzungen setzen die Eltern eine ausführliche Vereinbarung auf, in der sie sich auf das gemeinsame Sorgerecht und den wechselnden Aufenthalt des Kindes einigen. Außerdem vereinbaren sie die Rückreise in Staat A und die Übernahme der Reisekosten durch M.*

M und V wollen ihre Vereinbarung vor ihrer Umsetzung für rechtsverbindlich erklären lassen. Vor allem weil der Vater in Staat A aufgrund der widerrechtlichen Verbringung des Kindes das vorläufige alleinige Sorgerecht erhalten hat, möchte die Mutter die Gewissheit haben, dass die Gerichte in Staat A die elterliche Vereinbarung respektieren werden.

373 Zum Beispiel die Brüssel-IIa-Verordnung.

374 Siehe Pérez-Vera, E., „Explanatory Report on the 1980 Hague Child Abduction Convention“ (a. a. O. Fußnote 93), S. 428, Randnr. 11.

375 Nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens von 1996

„bleiben die Behörden des Vertragsstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, so lange zuständig, bis das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat erlangt hat und

- a) jede sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle das Verbringen oder Zurückhalten genehmigt hat, oder
- b) das Kind sich in diesem anderen Staat mindestens ein Jahr aufgehalten hat, nachdem die sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle seinen Aufenthaltsort kannte oder hätte kennen müssen, kein während dieses Zeitraums gestellter Antrag auf Rückgabe mehr anhängig ist und das Kind sich in seinem neuen Umfeld eingelebt hat.“

Sie erfahren, dass das mit dem Haager Rückführungsverfahren befasste Gericht in Staat B lediglich den die Rückführung und die damit verbundenen Modalitäten betreffenden Teil der Vereinbarung in einen Gerichtsbeschluss aufnehmen kann, nicht jedoch die das Sorgerecht betreffenden Bedingungen, jedenfalls nicht in einer für die Behörden in Staat A verbindlichen Weise. Insbesondere M ist mit einer teilweisen gerichtlichen Bestätigung der Vereinbarung nicht einverstanden. M und V erwägen daher, sich an die Behörden in Staat A zu wenden, die für die Sorgerechtsangelegenheiten international zuständig sind. Sie erfahren allerdings, dass das zuständige Gericht in Staat A zwar aller Wahrscheinlichkeit nach eine elterliche Vereinbarung bestätigen, grundsätzlich jedoch darauf bestehen wird, dass beide Parteien erscheinen und das Kind aufgrund der in Sorgerechtsachen vorgesehenen gesetzlichen Pflicht zur Prüfung des Kindeswohls angehört wird. M ist jedoch nicht bereit, mit dem Kind in Staat A zurückzukehren, solange sie sich nicht sicher sein kann, dass die Behörden in Staat A die Vereinbarung anerkennen. ■

- 311 Die praktischen Schwierigkeiten, die sich aus der besonderen Zuständigkeitslage in Fällen internationaler Kindesentführung ergeben können, wurden im Verlauf des Ersten Teils der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses zur praktischen Handhabung des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 im Juni 2011 eingehend erörtert.³⁷⁶ Weitere Ausführungen zu diesem Thema finden sich auch im Preliminärdokument Nr. 13 vom November 2011³⁷⁷, das in Vorbereitung für den Zweiten Teil der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses erarbeitet wurde, die im Januar 2012 stattfand. Auf dieser Sitzung wurde dieses Thema im übergeordneten Zusammenhang der Debatte über eine gegebenenfalls notwendige Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung familienrechtlicher Vereinbarungen³⁷⁸ erneut aufgegriffen.
- 312 Nach der gegenwärtigen Rechtslage hängt die Nachhaltigkeit einer einvernehmlichen Lösung im Fall einer internationalen Kindesentführung in hohem Maß davon ab, wie die Justizbehörden des ersuchten und des ersuchenden Staates zusammenarbeiten und die Parteien in ihrem Bemühen, die Vereinbarung in beiden Staaten für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklären zu lassen, unterstützen. Wie bereits in Kapitel 12 ausgeführt, können sowohl das mit dem Rückführungsverfahren befasste Gericht als auch die Gerichte des ersuchenden Staates eine Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der Vereinbarung treffen (weitere Informationen über Mirror-Orders und Safe-Harbour-Orders etc. siehe oben). Besonders hilfreich kann in diesen Fällen die direkte richterliche Kommunikation sein.³⁷⁹
- 313 Um die vorstehend im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsfrage beschriebenen Probleme zu überwinden, kann auch die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach den Artikeln 8 und 9 des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 in Erwägung gezogen werden, wenn die beiden beteiligten Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1996 sind. (Näheres zur Übertragung der Zuständigkeit ist dem Praktischen Handbuch zum Übereinkommen von 1996 zu entnehmen.)

376 Siehe „Schlussfolgerungen und Empfehlungen sowie Bericht über den Ersten Teil der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses“, Preliminärdokument Nr. 14 vom November 2011 (a. a. O. Fußnote 368), Randnr. 247 ff.

377 Siehe „Guide to Part II of the Sixth Meeting of the Special Commission and Consideration of the desirability and feasibility of further work in connection with the 1980 and 1996 Conventions“, verfasst vom Ständigen Büro, Preliminärdokument Nr. 13 vom November 2011, für die Sitzung des Sonderausschusses vom Januar 2012 zur praktischen Handhabung des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 (verfügbar auf < www.hcch.net >, Abschnitt Kindesentführung), insbesondere Randnr. 29 ff.

378 Nach einer Empfehlung der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses zur praktischen Handhabung der Übereinkommen von 1980 und 1996 (vgl. „Schlussfolgerungen und Empfehlungen zum Zweiten Teil der Sechsten Sitzung des Sonderausschusses“, a. a. O. Fußnote 320, Empfehlung Nr. 77), beauftragte der Rat auf seiner Sitzung des Jahres 2012 die Haager Konferenz damit, „eine Expertengruppe ins Leben zu rufen. Diese soll unter Berücksichtigung der Umsetzung und der Anwendung des Übereinkommens von 1996 weitere orientierende Forschungsarbeiten über die internationale Anerkennung und Vollstreckung von Vereinbarungen durchführen, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten erzielt wurden, wobei ein besonderes Augenmerk auf Vereinbarungen gelegt werden sollte, die im Rahmen von Mediationsverfahren herbeigeführt werden.“ Der Rat wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „im Rahmen dieser Forschungsmaßnahmen [...] auch Art und Umfang der rechtlichen und praktischen Probleme, insbesondere der Zuständigkeitsfragen, benannt werden und der Nutzen eines neuen Instruments in diesem Rechtsgebiet evaluiert werden [soll] – und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen zwingenden oder nicht zwingenden Rechtsakt handelt.“ Siehe Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Rates von 2012 (a. a. O. Fußnote 39), Empfehlung Nr. 7.

379 Siehe Fußnote 368 oben. Weitere Informationen zur direkten richterlichen Kommunikation enthält Fußnote 128 oben.

- 314 Da es, wie bereits ausgeführt, ein komplexes Unterfangen sein kann, Vereinbarungen in Fällen internationaler Kindesentführungen für rechtsverbindlich erklären zu lassen, empfiehlt es sich dringend, dass die Eltern für ihren Fall fachanwaltlichen Rat einholen. Die zentralen Behörden sollten die Parteien und die Gerichte weitestgehend mit Informationen unterstützen und ihnen dabei helfen, die aus Zuständigkeitsfragen erwachsenden Hindernisse für die Rechtsverbindlichkeit und Vollstreckbarkeit der Abschlussvereinbarung im ersuchten wie im ersuchenden Staat zu überwinden.
- 315 Neben der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis kann auch das anwendbare Recht bei der Mediation in internationalen Familiensachen eine wichtige Rolle spielen. Wenn die im Mediationsverfahren erzielte Vereinbarung als tragfähige Grundlage für die Konfliktlösung dienen soll, muss sie mit dem anwendbaren Recht vereinbar sein. Die Parteien einer internationalen Familienstreitigkeit müssen darauf hingewiesen werden, dass das auf bestimmte im Mediationsverfahren besprochene Angelegenheiten anzuwendende Recht nicht unbedingt das Recht des Staates ist, in dem das Mediationsverfahren stattfindet. Sie müssen wissen, dass unter Umständen sogar das Recht verschiedener Staaten auf die unterschiedlichen Themen des Mediationsverfahrens anwendbar ist.
- 316 Wenn etwa im Fall einer internationalen Kindesentführung neben dem Haager Rückführungsverfahren auch das Mediationsverfahren im ersuchten Staat (also dem Staat, in den das Kind verbracht wurde) stattfindet, ist auf das Sorgerecht in der Regel nicht das Recht dieses Staates, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach das Recht des ersuchenden Staates (also des Staates, in dem das Kind unmittelbar vor seiner Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte) anzuwenden. Natürlich ist es schwierig, hier zu verallgemeinern, weil sich das anwendbare Recht im Einzelfall nach den in den betreffenden Staaten geltenden internationalen, regionalen oder bilateralen Übereinkommen oder in Ermangelung derartiger Instrumente nach den jeweiligen nationalen Kollisionsnormen richtet. Ist das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 anzuwenden, so wird das für die Sachentscheidung über das Sorgerecht in der unmittelbaren Entführungssituation zuständige Gericht (also, wie bereits ausgeführt, ein Gericht im ersuchenden Staat) gemäß dem Übereinkommen von 1996 grundsätzlich sein eigenes Recht anwenden (vgl. Artikel 15 des Übereinkommens von 1996). In diesem Fall müssen die Bestimmungen der Abschlussvereinbarung, soweit sie Fragen des Sorgerechts und des langfristigen Kontakts betreffen, mit dem materiellen Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, vereinbar sein (weitere Ausführungen zum Übereinkommen von 1996 können im Praktischen Handbuch nachgelesen werden).
- 317 Für andere in der Abschlussvereinbarung geregelte Angelegenheiten, etwa Bestimmungen zum Kindes- oder Ehegattenunterhalt, können die Zuständigkeit und das anwendbare Recht unterschiedlich geregelt sein. Je nach den Umständen und den auf den Fall anzuwendenden Vorschriften des internationalen Privatrechts kann ein anderes als das für das Sorgerecht zuständige Gericht für Unterhaltssachen zuständig sein und ein anderes als das auf das Sorgerecht anzuwendende materielle Recht auf die Unterhaltsregelung anzuwenden sein. Dies erschwert die Angelegenheit zusätzlich und zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, dass sich die Parteien in ihrem konkreten Fall fachanwaltlich beraten lassen.

14 Nutzung der Mediation zur Vermeidung von Kindesentführungen

- Die Förderung freiwilliger Vereinbarungen und die Erleichterung der Mediation in Bezug auf Fragen des Sorge- und Kontaktrechts können dazu beitragen, eine spätere Entführung zu verhindern.³⁸⁰
- Es sollte geprüft werden, inwiefern es von Vorteil ist, für Paare in interkulturellen Beziehungen spezielle Mediationsleistungen anzubieten.³⁸¹

- 318 „Sorge dafür zu tragen, dass Eltern in einer Phase, in die der sie im Begriff sind, sich zu trennen, oder Fragen des Sorge- und Kontaktrechts bzw. des Umgangs erörtern, eine freiwillige Vereinbarung schließen, ist [...] eine nützliche vorbeugende Maßnahme³⁸², wenn man bedenkt, dass das Ende einer Beziehung zwischen Personen, die aus unterschiedlichen Ländern stammen, die Ursache vieler internationaler Kindesentführungen darstellt.
- 319 Wenn etwa ein Elternteil nach der Trennung vom Partner in einen anderen Staat umziehen möchte, kann die Mediation in einem frühen Stadium besonders hilfreich sein. Auf diese Fälle abgestimmte Mediationsmethoden können es ermöglichen, die Eltern in die Lage zu versetzen, einander besser zu verstehen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes eine gütliche Einigung zu finden. Die Ergebnisse können so vielfältig wie die Umstände des Einzelfalls sein. Möglich ist die Übersiedlung beider Eltern in den neuen Staat, der Verbleib beider Eltern in dem Staat, in dem sie als Paar lebten, oder der Umzug eines Elternteils bei gleichzeitiger ausreichender Sicherung des Kontaktrechts des anderen Elters.
- 320 Zugleich kann ein Beitrag zur Vermeidung von Sachlagen geleistet werden, die zu einer internationalen Kindesentführung führen können, wenn im Rahmen des Mediationsverfahrens Sorge dafür getragen wird, dass Kontaktregelungen sowohl innerhalb eines Staates als auch grenzüberschreitend eingehalten werden. Weitere Informationen über Situationen, in denen das erhöhte Risiko einer Kindesentführung auftreten kann, können Abschnitt 2.1 des Leitfadens für vorbeugende Maßnahmen³⁸³ entnommen werden.
- 321 Indem die zentralen Behörden oder die zentralen Anlaufstellen für internationale Familienmediation den Zugang zu Informationen über das Mediationsverfahren und über die Schritte, die ergriffen werden müssen, um die Abschlussvereinbarung in beiden Rechtsordnungen für vollstreckbar erklären zu lassen, erleichtern, tragen sie zur Förderung der Mediation als eine Maßnahme zur Vermeidung von Kindesentführungen bei.³⁸⁴
- 322 Die Mediation bleibt natürlich nur eine von vielen Möglichkeiten. Der Zugang zu gerichtlichen Verfahren, die einen Umzug betreffen, darf nicht an die Teilnahme der Parteien an Mediationssitzungen geknüpft werden.³⁸⁵

15 Andere Verfahren zur Herbeiführung gütlicher Einigungen

- Neben der Mediation sollte in internationalen Kindschaftskonflikten auch der Einsatz anderer Verfahren angeregt werden, anhand derer gütlicher Lösungen erzielt werden können.
- Für nationale Fälle geeignete Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung sollten für internationale Familienkonflikte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie an deren besondere Erfordernisse angepasst werden können.
- Die Staaten sollten Informationen über die in ihren Rechtsordnungen möglichen Verfahren zur Herbeiführung einvernehmlicher Lösungen bei internationalen Kindesentführungen zur Verfügung stellen.

380 Vgl. die Grundsätze aus dem Leitfaden für vorbeugende Maßnahmen (a. a. O. Fußnote 23), Abschnitt 2.1, S. 16.

381 Vgl. die Grundsätze aus dem Leitfaden für vorbeugende Maßnahmen, *ibid.*

382 A. a. O. Fußnote 380, S. 17.

383 *Ibid.*

384 Zur Rolle der Zentralen Behörden und anderen Einrichtungen bei der Erleichterung des Zugangs zu diesen Informationen siehe Abschnitt 4.1 oben.

385 Siehe „Washington Declaration on International Family Relocation“ (Fußnote 160 oben).

- 323 Dieser Leitfaden zielt darauf ab, den Einsatz von Verfahren der gütlichen Streitbeilegung zu fördern, um internationale Kindschaftskonflikte einvernehmlich zu lösen.
- 324 Neben der Mediation wurde eine große Vielzahl weiterer Verfahren zur Herbeiführung einvernehmlicher Lösungen entwickelt, die in den verschiedenen Ländern bei Familienkonflikten mit Erfolg zur Anwendung kommen.³⁸⁶ Dazu zählen die Schlichtung, die angeordnete mediative Elternberatung (Parenting Co-ordination), die frühzeitige Begutachtung durch einen neutralen Sachverständigen (Early Neutral Evaluation) sowie neue Modelle der Interessensvertretung im Rahmen der Konfliktlösung wie die kollaborative oder die kooperative Praxis.
- 325 Die **Schlichtung** wird häufig im Verlauf eines Gerichtsverfahrens vom vorsitzenden Richter geleitet und ist eines der gelenkten Konfliktlösungsverfahren in dieser Liste. Wie bereits im Abschnitt Terminologie hervorgehoben, werden Schlichtung und Mediation gelegentlich verwechselt. In der Mediation kann niemand, der für die Parteien Entscheidungen treffen kann, als unparteiischer Dritter fungieren. Der Mediator fördert lediglich die Kommunikation zwischen den Parteien und unterstützt sie dabei, eine eigenverantwortliche Lösung für ihren Streit zu finden. Bei der Schlichtung hingegen hat der unparteiische Dritte in der Regel einen wesentlich größeren Einfluss auf die Konfliktlösung.³⁸⁷ Die Schlichtung wird in vielen Ländern regelmäßig in Gerichtsverfahren in Familiensachen, vor allem in Scheidungsverfahren und die elterliche Verantwortung betreffenden Verfahren verwendet.³⁸⁸ Im Haager Rückführungsverfahren kann der angerufene Richter, wenn dies sinnvoll und möglich erscheint, ohne Weiteres eine Schlichtung durchführen, um ohne Verzögerungsgefahr einen gerichtlichen Vergleich zu erzielen.
- 326 Einige Bundesstaaten der USA sehen für hochstrittige Sorge- und Umgangsrechtssachen, in denen die Eltern bereits wiederholt gezeigt haben, dass sie nicht in der Lage oder willens sind, gerichtliche Anordnungen oder elterliche Vereinbarungen zu befolgen, eine **angeordnete mediative Elternberatung (Parenting Co-ordination)** vor.³⁸⁹
 „Die angeordnete mediative Elternberatung ist ein alternatives Konfliktlösungsverfahren, bei dem das Kind im Mittelpunkt steht. Ein in Mediation geschulter und erfahrener Psychologe oder Jurist unterstützt zerstrittene Eltern bei der Umsetzung ihrer elterlichen Vereinbarung, indem er sich für eine schnelle Klärung ihrer Streitigkeiten einsetzt, die Eltern über die Bedürfnisse von Kindern aufklärt und im Rahmen der gerichtlichen Anordnung oder seines Mandats mit Zustimmung der Parteien und/oder des Gerichts Entscheidungen trifft.“³⁹⁰
- 327 Der Familienbeistand (Parenting Co-ordinator) wird von dem für das Sorgerechtsverfahren zuständigen Gericht bestellt. „Parenting Co-ordination“ entstand aufgrund einer Empfehlung einer von der American Bar Association im Jahr 2000 finanzierten interdisziplinären Konferenz über hochstrittige Sorgerechtskonflikte.

386 Weitere Informationen über die in den einzelnen Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 verfügbaren alternativen Verfahren der Streitbeilegung enthält Kapitel 20 der Länderprofile nach dem Übereinkommen von 1980 (Fußnote 121 oben).

387 Nähere Angaben zur Unterscheidung zwischen Mediation und Schlichtung enthält der Abschnitt Terminologie unter dem Stichwort „Mediation“.

388 So muss etwa in **Marokko**, bevor das Gericht über eine Scheidung entscheidet, ein Versuch zur Aussöhnung der Ehegatten unternommen werden, vgl. Art. 81 ff. des **marokkanischen** Familiengesetzbuchs (*Code de la Famille – Bulletin Officiel Nr. 5358 du 2 Ramadan 1426*, 6. Oktober 2005, S. 667), verfügbar auf < www.justice.gov.ma >. Auch in **Italien** ist im Trennungs- oder Scheidungsverfahren ein Aussöhnungsversuch der Ehegatten zwingend vorgeschrieben, siehe Art. 708 der Zivilprozessordnung und Art. 1 und 4.7 des italienischen Scheidungsgesetzes (Gesetz Nr. 898 vom 1. Dezember 1970, *Disciplina dei Casi di Scioglimento del Matrimonio*, veröffentlicht im Amtsblatt (*Gazzetta Ufficiale*) Nr. 306 vom 3. Dezember 1970).

389 Siehe ver Steegh, N. (a. a. O. Fußnote 8), S. 663 f.

390 Siehe „Guidelines for Parenting Coordination“, erarbeitet von der Association of Family and Conciliation Courts (AFCC) Task Force on Parenting Coordination, Mai 2005, verfügbar auf < <http://www.afccnet.org/Portals/0/PublicDocuments/Guidelines/AFCCGuidelinesforParentingcoordinationnew.pdf> > (zuletzt aufgerufen am 14. Juni 2012).

- 328 Eine weitere Möglichkeit zur Förderung einvernehmlicher Lösungen von Familienkonflikten bietet die **frühzeitige neutrale Einschätzung**³⁹¹, bei der die Parteien eine unverbindliche Beurteilung der Rechtslage durch einen Sachverständigen erhalten und anschließend die Möglichkeit haben, eine einvernehmliche Lösung auszuhandeln.³⁹² Dieses Verfahren steht beispielsweise in einigen US-Bundesstaaten zur Verfügung, in denen die Sitzungen für die frühzeitige neutrale Einschätzung zwei bis drei Stunden dauern, von einem oder mehreren Sachverständigen geleitet werden und vertraulich sind.³⁹³
- 329 Die Förderung von Verfahren zur Herbeiführung gütlicher Einigungen in den verschiedenen Rechtsordnungen spiegelt sich auch darin wider, dass sich das Herangehen der Rechtsanwälte an die Vertretung in Familiensachen wandelt. Heutzutage streben Anwälte eher die Verständigung der Parteien als die bestmöglichen Ergebnisse für ihre Mandanten an.
- 330 Das erste von zwei in diesem Zusammenhang erwähnenswerten Verfahren ist das Modell der **kollaborativen Praxis**. Nach diesem Modell, das in einer Reihe von Staaten angewandt wird³⁹⁴, werden die Parteien von einschlägig geschulten Anwälten unterstützt, die sich bestimmter Verhandlungstechniken zur interessengerechten Problemlösung bedienen, um eine außergerichtliche Beilegung des Konflikts herbeizuführen.³⁹⁵ Wenn keine Einigung erzielt werden kann und der Streitfall vor Gericht ausgetragen werden muss, dürfen die am kollaborativen Verfahren beteiligten Anwälte ihre Mandanten nicht mehr vertreten. In diesem Fall müssen sich die Parteien neue Anwälte nehmen. In einigen Rechtsordnungen, etwa in manchen US-Bundesstaaten, wird das kollaborative Modell seit geraumer Zeit erfolgreich praktiziert. In einigen dieser Rechtsordnungen gibt es mittlerweile Rechtsvorschriften oder eine „ethische Stellungnahme“ zur kollaborativen Praxis.³⁹⁶
- 331 Das zweite Modell der anwaltlichen Vertretung im Rahmen der gütlichen Streitbeilegung ist die **kooperative Praxis**. Die kooperative Praxis folgt den gleichen Regeln wie die kollaborative Praxis. Die einzige Ausnahme besteht darin, dass die Parteienvertreter nicht gezwungen sind, ihr Mandat niederzulegen, wenn der Fall vor Gericht geht.³⁹⁷
- 332 Die Verfahren, die zur Herbeiführung gütlicher Einigungen in nationalen Familienkonflikten zur Verfügung stehen, sollten auch in internationalen Familienstreitigkeiten in Betracht gezogen werden. Sie müssen jedoch, wie bereits im Zusammenhang mit dem Mediationsverfahren ausgeführt, an die Besonderheiten internationaler Familienkonflikte und insbesondere an die spezifischen Herausforderungen internationaler Kindesentführungen angepasst werden. So ist es möglicherweise nicht ratsam, in Fällen internationaler Kindesentführung die kollaborative Praxis anzuwenden, weil die Parteien dabei das Risiko eingehen, erneut zwei Anwälte mit ihrer Vertretung beauftragen zu müssen, wenn es erforderlich ist, dass die in diesem Verfahren erzielte Vereinbarung von einem Gericht für rechtsverbindlich erklärt wird, und ihre Rechtsbeistände gezwungen sind, in dieser Phase ihr Mandat niederzulegen.
- 333 Die in diesem Leitfaden im Zusammenhang mit der Mediation beschriebenen vorbildlichen Praktiken sollten an diese anderen Verfahren angepasst werden.
- 334 Es wird angeregt, dass die Staaten in ihren Rechtsordnungen Informationen über die Verfahren zur Verfügung stellen, die in Fällen internationaler Kindesentführung zur Herbeiführung gütlicher Einigungen zum Einsatz kommen können. Diese Informationen könnten durch die zentralen Behörden und die zentralen Anlaufstellen für internationale Familienmediation bereitgestellt werden.³⁹⁸

391 Weitere Informationen finden Sie unter anderem bei ver Steegh, N. (*a. a. O.* Fußnote 8), S. 663.

392 *Ibid.*

393 *Ibid.* Auch in **Manitoba (Kanada)** ist eine frühzeitige neutrale Einschätzung möglich. Siehe dazu Ziffer 20 a) der Länderprofile nach dem Haager Übereinkommen von 1980 (Fußnote 121 oben).

394 Das Modell der kollaborativen Praxis wird derzeit unter anderem in **Kanada (Alberta, British Columbia, Manitoba, Nova Scotia, Saskatchewan)**, **Israel**, **dem Vereinigten Königreich (England und Wales; Nordirland)** und den **Vereinigten Staaten von Amerika** angewandt, siehe Ziffer 20 a) der Länderprofile nach dem Übereinkommen von 1980 (Fußnote 121 oben).

395 Weitere Einzelheiten finden sich unter anderem bei ver Steegh, N. (*a. a. O.* Fußnote 8), S. 667.

396 *Ibid.*, S. 667 f.

397 *Ibid.*, S. 668.

398 Zur Rolle der Zentralen Behörden und anderen Einrichtungen bei der Erleichterung des Zugangs zu diesen Informationen siehe Abschnitt 4.1 oben.

16 Der Einsatz der Mediation und ähnlicher Verfahren zur Herbeiführung gütlicher Einigungen in Fällen, die keinem der Haager Übereinkommen unterliegen

- Der Einsatz der Mediation und ähnlicher Verfahren für das Erzielen einvernehmlicher Lösungen sollte auch in internationalen Kindschaftskonflikten, vor allem bei Kindesentführungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 oder anderer vergleichbarer Instrumente fallen, vorangebracht werden.
- Die Staaten sollten, wie in den Grundsätzen für die Errichtung von Mediationsstrukturen im Zusammenhang mit dem Malta-Prozess vorgesehen, die Einführung von Mediationsstrukturen für derartige Fälle fördern.³⁹⁹ Insbesondere sollten die Staaten die Schaffung zentraler Anlaufstellen für internationale Familienmediation erwägen, um die Verbreitung von Informationen über verfügbare Mediationsdienste und andere einschlägige Leistungen, über die Förderung vorbildlicher Praktiken zur fachlichen Ausbildung im Bereich der internationalen Familienmediation und über das internationale Mediationsverfahren zu erleichtern. Gleichzeitig sollte auch Unterstützung gewährt werden, wenn es darum geht, Abschlussvereinbarungen in den betreffenden Rechtsordnungen für rechtsverbindlich erklären zu lassen.
- Gegebenenfalls sollten die Staaten „prüfen, ob es zweckmäßig ist, Rechtsvorschriften zur Vollstreckung von Abschlussvereinbarungen zu erlassen“.⁴⁰⁰

- 335 Wenn internationale Kindschaftskonflikte zwei Staaten betreffen, zwischen denen das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980, das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 oder ein anderer einschlägiger internationaler oder regionaler Rechtsakt nicht in Kraft ist, stellen Mediation oder andere Verfahren zur Herbeiführung gütlicher Einigungen unter Umständen die einzige Möglichkeit dar, den Kindern dazu zu verhelfen, „regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen“, ein in der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC) verbrieftes Recht.⁴⁰¹
- 336 Wenn einschlägige regionale oder internationale Instrumente nicht anwendbar sind, heißt dies natürlich nicht, dass die Eltern keine Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht in Anspruch nehmen können. Jedoch führt das Fehlen eines anwendbaren regionalen oder internationalen Rechtsrahmens im Fall einer internationalen Kindesentführung oder eines anderen grenzüberschreitenden Sorge- oder Kontaktrechtskonflikts regelmäßig zu einander widersprechenden Entscheidungen in den verschiedenen beteiligten Staaten, wodurch die juristische Lösung des Konflikts häufig in eine Sackgasse gerät.
- 337 Wie oben ausgeführt⁴⁰², hat die Arbeitsgruppe Mediation im Zusammenhang mit dem Malta-Prozess Grundsätze für die Errichtung von Mediationsstrukturen im Zusammenhang mit dem Malta-Prozess entwickelt. Die Staaten sollten, wie in diesen Grundsätzen vorgesehen, die Errichtung von Mediationsstrukturen fördern. Insbesondere sollten die Staaten die Schaffung zentraler Anlaufstellen für internationale Familienmediation erwägen, um die Verbreitung von Informationen über verfügbare Mediationsdienstleistungen und anderer einschlägiger Informationen zu erleichtern. Ferner sollten die Staaten vorbildliche Praktiken für die Ausbildung von Mediatoren im Bereich der internationalen Familienmediation und für das Verfahren der internationalen Mediation fördern.
- 338 Die in diesem Leitfaden beschriebenen vorbildlichen Praktiken für die Mediation bei unter das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 fallenden internationalen Kindesentführungen sind in solchen Fällen ebenfalls anwendbar. Wie auch bei internationalen Kindesentführungen, die unter das Übereinkommen von 1980 fallen, bedarf die Mediation größter Sorgfalt, und die Abschlussvereinbarung ist so abzufassen, dass sie mit den betreffenden Rechtsordnungen vereinbar ist und dort für vollstreckbar erklärt werden kann. Wenn in einem internationalen Entführungsfall

399 Siehe Anhang 1.

400 *Ibid.*

401 Siehe Art. 10 Absatz 2 der UN-Kinderrechtskonvention.

402 Vgl. Randnrn 14, 112 ff.

kein regionaler oder internationaler Rechtsrahmen anwendbar ist, spielt zudem die Zeit eine entscheidende Rolle, denn der Kontakt zwischen dem Kind und dem zurückbleibenden Elternteil sollte schnellstmöglich wiederhergestellt werden, um eine Entfremdung zu vermeiden.

- 339 Alles in allem findet die Mediation bei internationalen Kindesentführungen, die nicht unter einen regionalen oder internationalen Rechtsrahmen fallen, unter ganz besonderen Umständen statt. Falls die Mediation scheitert oder wenn die Abschlussvereinbarung in den betreffenden Rechtsordnungen zwar für vollstreckbar erklärt wird, aber ihre praktische Umsetzung misslingt, besteht keine Ausweichmöglichkeit auf eine gerichtliche Lösung. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass jede in einem solchen Fall erzielte einvernehmliche Lösung vor Beginn ihrer praktischen Umsetzung in den verschiedenen Rechtsordnungen für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklärt wird. So kann die Mediation die Kollision der Vorschriften der verschiedenen Rechtsordnungen überwinden. Die Abschlussvereinbarung dient dann in den verschiedenen beteiligten Rechtsordnungen als Grundlage für die Bildung einer einheitlichen Rechtsauffassung über den Fall.
- 340 Die Parteien eines grenzüberschreitenden Familienkonflikts sollten in ihrem Bemühen, ihre Abschlussvereinbarung in den betreffenden Rechtsordnungen für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklären zu lassen, auf jede erdenkliche Weise unterstützt werden. So sollte eine zentrale Stelle, wie etwa die zentrale Anlaufstelle für internationale Familienmediation,⁴⁰³ die Bereitstellung von Informationen über die Schritte erleichtern, die ergriffen werden müssen, um die Rechtswirksamkeit einer Vereinbarung zu erlangen. Erforderlichenfalls sollten die Staaten „prüfen, ob es zweckmäßig ist, Rechtsvorschriften zur Vollstreckung von Abschlussvereinbarungen zu erlassen“.⁴⁰⁴
- 341 Mediatoren müssen sich bei internationalen Kindschaftskonflikten, bei denen kein internationaler oder regionaler Rechtsrahmen anwendbar ist, über das Ausmaß ihrer Verantwortung bewusst sein. Sie müssen die Parteien auf die rechtlichen Folgen der Nichtanwendbarkeit einschlägiger regionaler oder internationaler Rechtsinstrumente hinweisen und ihnen nahelegen, fachanwaltlichen Rat einzuholen und die Vereinbarung vor Beginn ihrer praktischen Umsetzung in den betreffenden Rechtsordnungen für vollstreckbar erklären zu lassen. Die Parteien müssen auf die besonderen Auswirkungen des Fehlens supranationaler Vorschriften für die künftige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorge- und Kontaktrecht aufmerksam gemacht werden. Sie müssen sich darüber im Klaren sein, dass, selbst wenn ihre Vereinbarung nach der Mediation in beiden (allen) beteiligten Rechtsordnungen für vollstreckbar erklärt worden ist, neue Gegebenheiten die Vollstreckbarkeit der Vereinbarung in der Zukunft beeinträchtigen können. Jede inhaltliche Änderung der Vereinbarung bedarf der Anerkennung in beiden (allen) Rechtsordnungen – ein Prozess, der das gemeinsame Vorgehen beider Parteien erfordert.

403 Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben der Zentralen Anlaufstellen für internationale Mediation sind den Grundsätzen für die Errichtung von Mediationsstrukturen in Anhang 1 sowie Abschnitt 4.1 oben zu entnehmen.

404 Vgl. die Grundsätze für die Errichtung von Mediationsstrukturen (*ibid.*).

Anhänge

Anhang I

GRUNDSÄTZE FÜR DIE ERRICHTUNG VON MEDIATIONSSTRUKTUREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MALTA-PROZESS

erarbeitet von der Arbeitsgruppe mit Unterstützung des Ständigen Büros

A ZENTRALE KONTAKTSTELLE

Die Staaten sollten eine zentrale Anlaufstelle für internationale Familienmediation einrichten/benennen, die entweder selbst oder über eine zwischengeschaltete Stelle folgende Aufgaben übernimmt:

- Sie dient als Anlaufstelle für Einzelpersonen und gleichzeitig als Vernetzungsstelle für in grenzüberschreitenden Familienkonflikten tätige Mediatoren.
- Sie stellt unter anderem folgende Informationen über die im betreffenden Land verfügbaren Familienmediationsdienste bereit:
 - >Verzeichnis der Familienmediatoren mit Kontaktdaten und Angaben zu ihrer Ausbildung, ihren Sprachkenntnissen und ihrer Berufserfahrung;
 - >Verzeichnis der Organisationen, die Mediationsdienste in internationalen Familienkonflikten bieten;
 - >Informationen über die Kosten der Mediation;
 - >Informationen über die angewandten/verfügbaren Mediationsmodelle; sowie
 - >Informationen über den Ablauf der Mediation und mögliche Mediationsthemen.
- Sie geben Auskunft darüber, welche Schritte unternommen werden können, um den anderen Elternteil bzw. das Kind in dem betreffenden Land ausfindig zu machen.
- Sie geben Auskunft darüber, wo man sich über das Familienrecht und rechtliche Verfahren beraten lassen kann.
- Sie geben Auskunft darüber, wie man die Abschlussvereinbarung für rechtsverbindlich erklären lassen kann.
- Sie geben Auskunft über die Vollstreckung der Abschlussvereinbarung.
- Sie geben Auskunft darüber, welche Unterstützung in Anspruch genommen werden kann, um die langfristige Tragfähigkeit der Abschlussvereinbarung zu gewährleisten.
- Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Experten, indem sie deren Vernetzung, Schulungs- und Ausbildungsprogramme und den Austausch vorbildlicher Praktiken unterstützen.
- Sie sammeln unter Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit Daten über Anzahl und Art der von den zentralen Anlaufstellen bearbeiteten Fälle, über die getroffenen Maßnahmen und deren Resultate einschließlich der Mediationsergebnisse, soweit diese bekannt sind, und veröffentlichen diese Daten regelmäßig.

Die Informationen sollten in der Amtssprache des betreffenden Staates sowie entweder in englischer oder in französischer Sprache bereitgestellt werden.

Dem Ständigen Büro der Haager Konferenz sollten die Kontaktdaten der zentralen Anlaufstellen mitgeteilt werden. Hierzu zählen Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und die Namen des/der Verantwortlichen sowie die von ihnen gesprochenen Sprachen.

An die zentrale Anlaufstelle gerichtete Auskunfts- oder Hilfeersuchen sollten zügig bearbeitet werden.

Nach Möglichkeit sollte die zentrale Anlaufstelle einschlägige Informationen über Mediation auf einer Website in der Amtssprache des jeweiligen Landes sowie entweder in englischer oder in französischer Sprache bereitstellen. Kann eine Anlaufstelle dies nicht leisten, so kann das Ständige Büro die von der zentralen Anlaufstelle erhaltenen Informationen online stellen.

B MEDIATION

1 Merkmale der von den zentralen Anlaufstellen benannten Mediatoren/ Mediationsorganisationen

Folgende Eigenschaften sollte die zentrale Anlaufstelle bei der Benennung und Auflistung internationaler Familienmediatoren oder Mediationsorganisationen berücksichtigen:

- Professionelles Herangehen an und einschlägige Ausbildung in Familienmediation (vor allem internationaler Familienmediation)
- Umfangreiche Erfahrung mit interkulturellen internationalen Familienkonflikten
- Kenntnis und Verständnis der einschlägigen internationalen und regionalen Rechtsinstrumente
- Zugang zu einem relevanten Netzwerk von (nationalen wie internationalen) Kontakten
- Kenntnis verschiedener Rechtsordnungen und der Verfahren zur Rechtsverbindlichkeits- bzw. Vollstreckbarerklärung von Abschlussvereinbarungen in den jeweiligen Staaten
- Zugang zu administrativer und fachlicher Unterstützung
- Strukturierter und professioneller Ansatz für die Verwaltung, Dokumentation und Bewertung der Dienstleistungen
- Zugang zu den einschlägigen Ressourcen (Unterlagen/Mitteilungen etc.) auf dem Gebiet der internationalen Familienmediation
- Gesetzliche Zulassung im Staat der Niederlassung, sofern dort vorgeschrieben
- Sprachenkompetenz

Zweifelsohne kann im Hinblick auf Staaten, in denen sich internationale Mediationsdienste gerade erst herausbilden, zum gegenwärtigen Zeitpunkt realistischere nicht darauf bestanden werden, dass alle vorstehenden Merkmale erfüllt werden, auch wenn dies angestrebt wird und wünschenswert wäre.

2 Mediationsprozess

In den verschiedenen Staaten kommt im Rahmen der Familienmediation zweifelsohne ein großes Spektrum unterschiedlicher Verfahren und Methoden zur Anwendung. Es gibt jedoch allgemeine Grundsätze, auf die sich der Mediationsprozess stützen sollte, sofern das darauf anwendbare Recht dies zulässt:

- Systematische Prüfung der Mediationstauglichkeit eines jeden Einzelfalls;
- Einwilligung nach vorheriger Aufklärung;
- Freiwillige Teilnahme ;
- Unterstützung der Eltern, eine Verständigung zu erzielen, die das Kindeswohl berücksichtigt;
- Neutralität;
- Fairness;
- Verwendung der Muttersprache der Medianden oder einer oder mehrerer Sprachen, mit denen die Medianden vertraut sind ;
- Vertraulichkeit;

- Unparteilichkeit;
- interkulturelle Kompetenz;
- Treffen einer sachkundigen Entscheidung und angemessener Zugang zu rechtlichem Rat.

3. Abschlussvereinbarung

Mediatoren sollten, wenn sie bei der Formulierung von Vereinbarungen in grenzüberschreitenden Familienkonflikten behilflich sind, stets die tatsächliche Anwendung der Vereinbarung im Auge haben. Die Vereinbarung muss mit den betreffenden Rechtsordnungen vereinbar sein. Regelungen des Sorge- und Kontaktrechts sollten so konkret wie möglich formuliert sein und die entsprechenden praktischen Aspekte berücksichtigen. Soll die Vereinbarung in zwei Staaten mit verschiedenen Sprachen angewandt werden, so sollte sie in beiden Sprachen abgefasst werden, wenn dadurch das Verfahren erleichtert wird, im Rahmen dessen die Vereinbarung für rechtsverbindlich erklärt wird.

C. RECHTSVERBINDLICHKEITSERKLÄRUNG VON ABSCHLUSSVEREINBARUNGEN

Mit internationalen Sorge- und Kontaktrechtskonflikten befasste Mediatoren sollten eng mit den Vertretern der Parteien zusammenarbeiten.

Bevor mit ihrer Umsetzung begonnen wird, sollte die Vereinbarung in den betreffenden Rechtsordnungen für vollstreckbar und/oder rechtsverbindlich erklärt werden.

Die zentralen Anlaufstellen in den betreffenden Staaten sollten den Parteien Informationen über die einschlägigen Verfahren zur Verfügung stellen.

Gegebenenfalls können die Staaten prüfen, ob es zweckmäßig ist, Rechtsvorschriften zur Vollstreckung von Abschlussvereinbarungen zu erlassen.

Anhang II

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN GRUNDSÄTZEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON MEDIATIONSSTRUKTUREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MALTA-PROZESS

erarbeitet von der Arbeitsgruppe mit Unterstützung des Ständigen Büros

SACHVERHALT

Auf seiner Tagung vom 31. März bis 2. April 2009 genehmigte der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht im Zusammenhang mit dem Malta-Prozess die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Förderung der Entwicklung von Mediationsstrukturen, die dazu dienen, grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte einschließlich Fälle des einseitigen Verbringens eines Kindes in einen anderen Staat zu lösen, wenn das *Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* und das *Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern* nicht anwendbar sind.

Die Empfehlung zur Bildung einer solchen Arbeitsgruppe ging auf die Dritte Richterkonferenz über grenzüberschreitende Familiensachen, die vom 23. bis 26. März 2009 in St. Julian's, Malta, stattfand, zurück.

Im Juni 2009 wurden einige aufgrund von demografischen Faktoren und ihrer unterschiedlichen Rechtstraditionen ausgewählte Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und Nichtvertragsstaaten gebeten, je einen Experten zu benennen. Diese Staaten waren Australien, Kanada, Ägypten, Frankreich, Deutschland, Indien, Jordanien, Malaysia, Marokko, Pakistan, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika. Darüber hinaus wurden einige wenige unabhängige Mediationsexperten zur Teilnahme an der Arbeitsgruppe eingeladen.

Die Arbeitsgruppe hielt am 30. Juli 2009 und am 29. Oktober 2009 jeweils eine Telefonkonferenz ab. Außerdem fand am 11. und 12. Mai 2010 eine persönliche Zusammenkunft in Ottawa, Kanada, statt. Die Sitzung und alle Telefonkonferenzen wurden von Lillian Thomsen aus Kanada und Richter Tassaduq Hussain Jillani aus Pakistan gemeinsam geleitet. Es wurde jeweils zwischen Deutsch, Englisch und Arabisch simultan gedolmetscht. In Vorbereitung der Telefonkonferenzen der Arbeitsgruppe wurden zwei Fragebögen zu bestehenden Mediationsstrukturen und zur Vollstreckbarkeit von Abschlussvereinbarungen verschickt. Die eingegangenen Antworten wurden auf der Website der Haager Konferenz, auf < www.hcch.net > unter der Rubrik „Vorhaben“, Unterrubrik „Kindesentführung“, veröffentlicht.

In der ersten Telefonkonferenz kam die Arbeitsgruppe zu dem Schluss, dass in allen Staaten zentrale Anlaufstellen eingerichtet werden sollten, die Informationen über Mediationsdienste bereitstellen, die in den betreffenden Staaten verfügbar sind. Nach der zweiten Telefonkonferenz begann die Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Entwurfs der Grundsätze für die Errichtung von Mediationsstrukturen, der nach eingehender Diskussion auf der Sitzung am 11. und 12. Mai 2010 in Kanada und anschließenden Konsultationen mit denjenigen Experten, die an der Sitzung in Kanada nicht teilnehmen konnten, fertiggestellt wurde.

Grundsätze für die Errichtung von Mediationsstrukturen im Zusammenhang mit dem Malta-Prozess

Ziel dieser *Grundsätze* ist die Errichtung wirksamer Mediationsstrukturen für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte, in die Staaten verwickelt sind, die keine Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 oder anderer einschlägiger Rechtsinstrumente sind. In Ermangelung eines internationalen oder regionalen Rechtsrahmens stellen Mediationsverfahren oder ähnliche Mittel zur einvernehmlichen Streitbeilegung oft den einzigen Lösungsweg dar, der es den betroffenen Kindern ermöglicht, den Kontakt zu beiden Eltern aufrechtzuerhalten.

Es ist zu beachten, dass die Errichtung von Strukturen für die grenzüberschreitende Familienmediation auch für internationale Familienkonflikte, die unter das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 und das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 fallen, von Bedeutung ist. Beide Übereinkommen fördern die gütliche Beilegung von Familienkonflikten durch Mediation oder ähnliche Mittel. Die vorgenannten *Grundsätze* können daher auch eine nützliche Ergänzung des durch die Übereinkommen geschaffenen internationalen Rechtsrahmens darstellen.

Inhalt der Grundsätze

In den oben genannten *Grundsätzen* wird die Schaffung zentraler Anlaufstellen angeregt, die unter anderem Informationen über die in den jeweiligen Staaten verfügbaren Mediationsdienste, über den Zugang zu Mediationsleistungen und über andere wichtige Aspekte wie etwa einschlägige juristische Auskünfte bereitstellen.

TEIL A

Teil A der *Grundsätze* gibt an, welche Informationen bereitgestellt und wie die zentralen Anlaufstellen diese Informationen zugänglich machen sollten.

Das Informationsangebot sollte in erster Linie Verzeichnisse von Mediatoren oder Mediationsorganisationen umfassen, die derartige Dienste bieten. Die Verzeichnisse sollten Angaben zu Ausbildung, Sprachkenntnissen und Berufserfahrung der Mediatoren sowie deren Kontaktdaten enthalten. Die zentrale Anlaufstelle sollte außerdem Informationen über die Kosten der Mediation, also das Mediatorenhonorar und andere mit dem Verfahren verbundene Kosten, bereitstellen. Darüber hinaus sollte die zentrale Anlaufstelle Informationen über den Mediationsprozess an sich, das heißt die angewandten/verfügbaren Mediationsmodelle, den Ablauf der Mediation und mögliche Mediationsthemen, zugänglich machen. Die Informationen sollten so ausführlich wie möglich sein und auch Angaben zu Möglichkeiten der Co-Mediation sowie Sonderformen der Co-Mediation wie etwa die binationale Mediation enthalten.

Die zentrale Anlaufstelle sollte außerdem Auskunft darüber geben, welche Schritte unternommen werden können, um den anderen Elternteil bzw. das Kind im betreffenden Land ausfindig zu machen. Ebenso sollten Informationen darüber zugänglich gemacht werden, wo man sich über familienrechtliche Bestimmungen und maßgebliche gesetzliche Verfahren beraten lassen kann, wie man die Abschlussvereinbarung für rechtsverbindlich erklären lassen und wie sie vollstreckt werden kann. In Anbetracht der oft begrenzten finanziellen Mittel von Parteien eines Familienkonflikts sind Angaben zu den Kosten angebracht. Außerdem sollte gegebenenfalls auf kostenlose Dienstleistungen oder kostengünstige Rechtsberatungsangebote aufmerksam gemacht werden. Die zentrale Anlaufstelle sollte zudem Auskunft darüber geben, welche Unterstützung in Anspruch genommen werden kann, um die langfristige Tragfähigkeit der Abschlussvereinbarung zu gewährleisten.

Die zentrale Anlaufstelle sollte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur einvernehmlichen Beilegung von internationalen Familienkonflikten verbessern und festigen, indem sie die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Experten durch Vernetzung, Schulungsprogramme und den Austausch vorbildlicher Praktiken fördert. Schließlich sollte die zentrale Anlaufstelle unter Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit detaillierte statistische Daten über die bearbeiteten Fälle erheben und veröffentlichen.

TEIL B

Teil B der *Grundsätze* befasst sich mit (1) bestimmten Standards für die Benennung internationaler Mediationsdienste durch die zentralen Anlaufstellen, (2) dem Mediationsprozess und (3) der Abschlussvereinbarung.

Im ersten Abschnitt des Teiles B der *Grundsätze* sind Eigenschaften von Mediatoren oder Mediationsorganisationen aufgeführt, die die zentralen Anlaufstellen bei der Benennung und Auflistung internationaler Mediationsdienste berücksichtigen sollten. Gleichzeitig tragen die *Grundsätze* der Tatsache Rechnung, dass sich in vielen Staaten internationale Familienmediationsdienste gerade erst herausbilden und manche der genannten Merkmale äußerst ehrgeizige Zielsetzungen darstellen. Dennoch steht zu hoffen, dass die Staaten, die die *Grundsätze* einführen, die schrittweise Herausbildung von Mediationsdiensten fördern werden, die diese Kriterien erfüllen.

Im zweiten Abschnitt des Teiles B sind eine Reihe allgemeiner Prinzipien enthalten, die im Rahmen der internationalen Familienmediation beachtet werden sollten, sofern die auf den Mediationsprozess anwendbaren Rechtsvorschriften dies zulassen. Diese allgemeinen Grundsätze werden jedoch nicht starr definiert, weil ihre Auslegung in verschiedenen Rechtsordnungen geringfügig variieren kann und die Herausbildung vorbildlicher Praktiken ermöglicht werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass der sich in Ausarbeitung befindliche Leitfaden für eine angemessene Vorgehensweise nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 wesentlich detaillierter auf vorbildliche Praktiken in Bezug auf diese allgemeinen Grundsätze eingehen wird.

Der dritte Abschnitt des Teiles B hebt einige wichtige Aspekte hervor, die im Hinblick auf die Abschlussvereinbarung zu berücksichtigen sind, damit diese in den betreffenden Rechtsordnungen für rechtsverbindlich erklärt werden kann. Auch in Bezug auf vorbildliche Praktiken bei der Formulierung der Abschlussvereinbarung wird der in Kürze erscheinende Leitfaden für eine angemessene Vorgehensweise bei Mediationsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 nähere Ausführungen enthalten.

TEIL C

Teil C stellt heraus, wie wichtig es ist, eine Abschlussvereinbarung vor Beginn ihrer Umsetzung in allen beteiligten Rechtsordnungen für rechtsverbindlich und/oder vollstreckbar erklären zu lassen. Er hebt ferner die Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit mit den Rechtsbeiständen der Konfliktparteien hervor. Gleichzeitig werden die zentralen Anlaufstellen ersucht, den Parteien Informationen über die maßgeblichen Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Abschließende Bemerkung

Der Arbeitsgruppe war es angelegen, im Rahmen der vorliegenden *Erläuterungen* ihre Ansicht zum Ausdruck zu bringen, dass Nichtvertragsstaaten die Vorteile einer Ratifizierung des *Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern* und des *Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* ebenso wie Vorzüge eines Beitritts zu diesen Übereinkommen sorgfältig prüfen sollten.

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Ständiges Büro

Scheveningseweg 6

2517 KT Den Haag

Niederlande

Telefon: +31 70 363 3303

Fax: +31 70 360 4867

E-Mail: secretariat@hcch.net

Website: www.hcch.net



ISBN 978-92-79-32392-8



9 789279 323928

doi:10.2838/54245